

Entwurf

der

Strafproceß-Ordnung

nebst

Motiven.

Darmstadt, 1860.

Druck der L. C. Wittich'schen Hofbuchdruckerei.

Inhalt.

Entwurf

der

Strafproceß-Ordnung.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, die nachstehende Strafproceßordnung für Unsere Provinzen Starkenburg und Oberhessen zu erlassen:

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die strafgerichtliche Verfolgung findet von Amtswegen Statt, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen nach ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften das Verfahren von der Klage oder Anzeige des Betheiligten abhängig gemacht ist.

Art. 2.

Alle in dem Strafverfahren thätige Behörden und Beamte haben die Pflicht, mit gleicher Sorgfalt die zur Ueberführung und die zur Vertheidigung des Beschuldigenden dienenden Umstände zu erörtern und zu berücksichtigen.

Art. 3.

Die mit der Strafrechtspflege beauftragten Behörden haben bei Untersuchung und Aburtheilung der Straffälle auch deren privatrechtliche Merkmale und Voraussetzungen zu untersuchen und zu beurtheilen, und sich hierbei nach den über das Verfahren und den Beweis in Strafsachen bestehenden Vorschriften zu richten, in so fern das Gesetz nicht ein anderes verfügt.

Art. 4.

Die Untersuchung zerfällt in der Regel in die Voruntersuchung (Tit. 18) und die Hauptverhandlung (Tit. 20 bis 22). Letztere ist mündlich und, sofern das Gesetz nicht Ausnahmen zuläßt, öffentlich. — In dieser Hauptverhandlung soll die Beweisaufnahme erfolgen und die Staatsanwaltschaft, sowie der Beschuldigte, welcher sich dabei des Beistandes eines Vertheidigers bedienen kann, gehört werden.

Die Eigenthümlichkeiten des Verfahrens bezüglich der vor die Landgerichte gehörigen Straffälle enthält der Tit. 23 des gegenwärtigen Gesetzbuchs.

Art. 5.

Die Gerichte sind in Strafsachen an positive Beweisregeln nicht gebunden; sie haben unter genauer Prüfung aller vorgebrachten Beweise nach ihrer aus diesen Beweisen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden.

Art. 6.

Bei Gerichtscollegien wird die Entscheidung nach Stimmenmehrheit gefaßt (Art. 316).

Bei der aus einer mündlichen Verhandlung zu schöpfenden Entscheidung können nur Gerichtsmitglieder mitwirken, welche bei dieser Verhandlung anwesend waren.

Zweiter Titel.

Von den Gerichten in Strafsachen.

Art. 7.

I. Organisation der Gerichte, insbesondere der erkennenden Gerichte (Strafgerichte.)

Mit der Strafrechtspflege sind beauftragt:

1) die Landgerichte;
2) die Bezirksstrafgerichte;
3) die Hofgerichte;
4) die Schwurgerichtshöfe; und
5) das Oberappellationsgericht.

Art. 8.

Landgerichte.

Die Landgerichte haben in erster Instanz abzuurtheilen:

A. die in nachstehenden Artikeln des Strafgesetzbuchs bezeichneten Vergehen:

1) Uebertretung der zur Vollziehung der polizeilichen Aufsicht nach Art. 36 Nr. 1 (Tit. II.) von der Polizeibehörde gegebenen Vorschriften.
2) Gewaltthätigkeit im Falle des Art. 147 (Tit. XVII.);
3) Ungehorsam gegen die Obrigkeit in den Fällen der Art. 178, 179 und 180 (Tit. XVIII.);
4) die im Tit. XIX. „von strafbaren Vereinen und Verbindungen" in den Artikeln 182, 183 und 184 aufgeführten Vergehen;
5) die im Tit. XX. „von Verletzung der Amts- und Dienstehre" im Art. 189 Nr. 2 und 3 und in den Art. 191 und 192 aufgeführten Vergehen;
6) Störung religiöser Handlungen nach Art. 193 (Tit. XXI.);
7) das im Art. 214 (Tit. XXIV.) bezeichnete Ausgeben nachgemachter oder verrufener Münzen, und das im Art. 226 (Tit. XXV.) bezeichnete Abgeben oder Verwenden nachgemachten oder verfälschten Stempelpapiers;
8) die im Tit. XXVI. von „unbefugter Verfertigung der öffentlichen Siegel und Stempel" bezeichneten Vergehen (Art. 228 bis 230);
9) Landstreicherei und Bettelei, nach Art. 244 bis 250, mit Ausnahme der im Art. 245 unter Ziffer 3 bezeichneten Landstreicherei (Tit. XXVIII.);
10) Körperverletzungen mit Vorbedacht oder im Affecte oder aus Fahrlässigkeit begangen, in den im Art. 262 Nr. 4, Art. 263 Nr. 3 und Art. 264 Nr. 3 (Tit. XXX.) angegebenen Fällen;

    Raufhändel, insofern dieselben in Gemäßheit des Art. 274 Nr. 1 (Tit. XXXI.) nach den Bestimmungen der Art. 263 Nr. 3 oder Art. 264 Ziffer 3 bestraft werden;
11) Verläumdung im Falle des Art. 305 und Ehrenkränkungen in Fällen des Art. 309, wenn die Ehrenkränkung dieser Art keine thätliche ist, und in Fällen des Art. 312 (Tit. XXXVII.);

12) Verletzung der Schamhaftigkeit nach Art. 341 (Tit. XXXIX. §. VI.);

13) den kleinen Diebstahl (Tit. XLII.) nach Art. 362, die kleine Unterschlagung (Titel XLIII.) nach Art. 382, und den kleinen Betrug (Tit. XLIV.) nach Art. 393, mit Ausnahme des, nach Art. 373 und nach den auf diesen Artikel verweisenden Art. 384 und 396, zu bestrafenden Rückfalls;

14) Fälschung und Verfälschung von Reisepässen, Wanderbüchern, Kundschaften, Heimathscheine und Marschzetteln, und andere in Bezug auf diese Gegenstände verübte, im Art. 389 (Tit. XLIV.) erwähnten Handlungen;

15) Wucher und Vervortheilung einer unter fremder Gewalt befindlichen Person (Tit. XLV.) in Fällen des Art. 400 Nr. 1 und 2, und des Art. 401, vorausgesetzt, daß die Vervortheilung nicht gewerbsmäßig betrieben wurde;

16) die Benachtheiligung durch Vormünder ꝛc. (Titel XLVII.) im Falle des Art. 407 Nr. 2;

17) die Verletzung fremder Geheimnisse (Tit. XLIX.) nach Art. 410;

18) Eigenthumsbeschädigung durch Brand oder Ueberschwemmung aus Fahrlässigkeit im Falle des Art. 418 ersten Absatzes und Art. 421 (Tit. L. und LI.);

19) andere Beschädigungen fremden Eigenthums im Falle des Art. 424 ersten Absatzes, und in denjenigen Fällen des Art. 425, in welchen der Betrag des angerichteten Schadens die Summe von zehn Gulden nicht übersteigt (Tit. LII.);

20) Veränderung der Grenzzeichen nach Artikel 430 (Tit. LIII.);

21) Verbreitung einer Viehseuche aus Fahrlässigkeit nach Art. 438 (Tit. LV.);

B. diejenigen Straffälle, welche gegenwärtig nach Gesetzen und Verordnungen, die neben dem Strafgesetzbuche bestehen, von den Landgerichten abgeurtheilt werden.

Art. 9.

Die Landgerichte üben ihre Gerichtsbarkeit durch Einzelrichter aus.

Dieser Einzelrichter übt bei der Verhandlung auch die Rechte aus, welche nach gegenwärtigem Gesetzbuche dem Vorsitzenden des Bezirksstrafgerichts zustehen.

Art. 10.

Bezirksstrafgerichte.

Die Bezirksstrafgerichte haben in erster Instanz alle die Straffälle abzuurtheilen, über welche weder den Landgerichten noch den Hofgerichten, noch den Schwurgerichtshöfen die Entscheidung zusteht.

Art. 11.

Jedes Bezirksstrafgericht besteht aus dem Vorstande und der erforderlichen Zahl von Richtern und Ergänzungsrichtern.

Art. 12.

Vorstand des Bezirksstrafgerichts ist, insoweit der Großherzog nicht einen besonderen Vorstand ernennt, der Landrichter desjenigen Orts, wo jenes Gericht seinen Sitz hat.

Art. 13.

Die Assessoren desjenigen Landgerichts, welches sich an dem gedachten Orte befindet, sind zugleich Richter am Bezirksstrafgerichte.

Die bei den übrigen dem Sprengel des Bezirksstrafgerichts angehörigen Landgerichten angestellten Landrichter und Assessoren sind Ergänzungsrichter dieses Bezirksstrafgerichts.

Auch sind die bei dem Hofgerichte angestellten Untersuchungsrichter (Art. 31) Richter des Bezirksstrafgerichts des Orts, wo das Hofgericht seinen Sitz hat; sie gehen den Landgerichtsassessoren vor.

Art. 14.

In Verhinderung des Vorstandes (Art. 12) führt, wenn als Ergänzungsrichter ein Landrichter anwesend ist, dieser, sonst der dem Dienstrange nach älteste Hofgerichts-Untersuchungsrichter oder Landgerichts-Assessor den Vorsitz im Bezirksstrafgerichte, insofern nicht das Ministerium der Justiz für den Verhinderten einen anderen Vertreter bestellt.

Art. 15.

Die Bezirksstrafgerichte erlassen ihre Entschließungen in Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Art. 16.

Hofgerichte.

Vor die Hofgerichte

A. als Strafgerichte erster Instanz gehören die in den Titeln XII. bis XVI., Tit. XXIV., XXV., XXXV., Tit. XXXVIII. Art. 322—325, und Tit. LVI. bis LVIII. des Strafgesetzbuchs *) vorgesehenen Verbrechen und Vergehen, insoweit nicht über dieselben nach Vorschrift des Art. 18 des gegenwärtigen Gesetzbuchs die Schwurgerichtshöfe, und im Falle des Art. 8 Nr. 7 die Landgerichte zu erkennen haben.

B. Ferner erkennen die Hofgerichte über die Rechtsmittel, welche gegen Entscheidungen der Bezirksstrafgerichte und der Landgerichte zulässig sind.

Art. 17.

Die Hofgerichte als Strafgerichte erkennen in Anwesenheit von fünf Mitgliedern.

Die Art der Zusammensetzung der Senate sowohl der Hofgerichte als auch des Oberappellationsgerichts wird durch Verordnung bestimmt werden.

---

*) Die Ueberschriften dieser Titel des Strafgesetzbuchs lauten folgendermaßen:

Tit. XII.	Hochverrath und Landesverrath.
Tit. XIII.	Gefährdung der Rechte und Verhältnisse des Großherzogthums in Beziehung zu andern Staaten.
Tit. XIV.	Beleidigung der Majestät.
Tit. XV.	Thätliche und wörtliche Beleidigung der Mitglieder der Großherzoglichen Familie und des Verwesers des Großherzogthums.
Tit. XVI.	Aufruhr und Auflauf.
Tit. XXIV.	Münzverbrechen und -Vergehen.
Tit. XXV.	Fälschung der Staatspapiere und des Großherzoglichen Stempelpapiers.
Tit. XXXV.	Zweikampf. (Duell.)
Tit. XXXVIII.	Art. 322—325. Doppelte Ehe.
Tit. LVI.	Besondere Verbrechen und Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener.
Tit. LVII.	Besondere Pflichtverletzungen gewisser, zu öffentlichen Verrichtungen aufgestellter Personen.
Tit. LVIII.	Verbrechen der Amtserschleichung.

Art. 18.

Schwurgerichtshöfe.

Vor die Schwurgerichtshöfe gehören alle diejenigen Verbrechen, welche:

a. mit Todesstrafe,
b. mit lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe allein, ohne alternativ angedrohte Correctionshausstrafe,
c. mit einer zeitlichen Zuchthausstrafe und gleichzeitig alternativ mit Correctionshausstrafe, oder mit Correctionshausstrafe allein, insofern die eine oder die andere dieser Strafen im Maximum das Maß von fünf Jahren übersteigt, oder
d. mit Dienstentsetzung bedroht sind.

Die Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe bleibt ausgeschlossen, wenn den Schuldigen des Rückfalls wegen eine Strafe treffen kann, welche das Maß von fünf Jahren Zuchthaus oder Correctionshaus, womit das Verbrechen an und für sich im Maximum bedroht ist, übersteigt.

Art. 19.

Personen, welche zur Zeit der That das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, sollen jedoch nicht vor den Schwurgerichtshof, sondern statt dessen vor das Bezirksstrafgericht gestellt werden, insofern nicht zugleich über Mitschuldige zu erkennen ist, welche zur Zeit der That das sechszehnte Lebensjahr überschritten hatten.

Art. 20.

Die Sitzungen der Schwurgerichtshöfe werden in jeder Provinz am Sitze des Hofgerichts gehalten. Sie bestehen einschließlich des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Art. 21.

Zum Präsidenten des Schwurgerichtshofs ist ein Mitglied des einschlägigen Hofgerichts zu ernennen.

Wenn das Ministerium der Justiz während der Sitzungsperiode des Schwurgerichtshofs den Präsidenten für die nächstfolgende Sitzungsperiode nicht ernannt haben wird, so hat der Vorsitzende des Hofgerichts diese Ernennung vorzunehmen, und zwar innerhalb vierzehn Tage nach dem Schlusse jener Schwurgerichtssitzung.

Art. 22.

Die vier Richter des Schwurgerichtshofs und zwei Ergänzungsrichter werden vor dem Beginn der Sitzungsperiode

von dem Vorsitzenden des Hofgerichts aus den Mitgliedern dieses Collegs bestimmt.

Sollte es in dem betreffenden Hofgerichte an der genügenden Anzahl von Mitgliedern fehlen, so hat das Hofgericht einen oder mehrere Landrichter der Provinz zur Ergänzung des Schwurgerichtshofs einzuberufen.

Art. 23.

So oft zur Verhandlung einer Sache vor dem Schwurgerichtshofe voraussichtlich mehrere Tage erfordert werden, hat dieser Gerichtshof einen oder beide nach Art. 22 bereits bestimmte Ergänzungsrichter, und insoweit diese verhindert oder schon in den Schwurgerichtshof eingetreten wären, ein Mitglied oder zwei Mitglieder des Hofgerichts, oder in deren Ermangelung einen oder zwei Landrichter zuzuziehen, um bei diesen Verhandlungen anwesend zu sein und im Falle der Verhinderung eines oder zweier Mitglieder des Schwurgerichtshofs den Verhinderten zu ersetzen.

In einer jeden dieser drei Kategorien von Ergänzungsrichtern bestimmt sich die Reihenfolge des Eintritts in jenen Gerichtshof nach dem Dienstalter. Concurrirt ein Mitglied des Hofgerichts als Ergänzungsrichter mit einem Landrichter, so tritt Ersteres zunächst ein.

Art. 24.

Wird der Präsident des Schwurgerichtshofes verhindert, sein Amt zu versehen, so tritt der Vorsitzende des Hofgerichts oder das von diesem Vorsitzenden bestellte Mitglied des Hofgerichts an die Stelle des Verhinderten.

Wird aber der Präsident des Schwurgerichtshofes während einer bereits begonnenen Hauptverhandlung, an der Fortführung seines Amtes verhindert, so ernennt er, falls nach seinem Wegfallen der Gerichtshof noch gehörig besetzt ist, seinen Stellvertreter. Ist er dazu nicht im Stande, so tritt für ihn der dem Dienstalter nach Aelteste der beisitzenden Hofgerichts-Mitglieder ein, welcher sich indeß durch eines dieser Mitglieder kann vertreten lassen.

Art. 25.

Bei der Wahl der Geschwornen und bei Bildung der Geschwornenbank wird nach dem darüber bestehenden besonderen Gesetze verfahren.

Art. 26.

Die Sitzungen der Schwurgerichtshöfe werden im Laufe eines jeden Vierteljahrs gehalten. Sie können auch öfter gehalten werden, wenn es erforderlich erscheint, worüber das Hofgericht auf den Antrag der Staatsanwaltschaft in einer Plenarversammlung zu bestimmen hat.

Wird eine solche außerordentliche Schwurgerichtshofs-Sitzung beschlossen, so ist der Beschluß alsbald dem Ministerium der Justiz mitzutheilen. Wenn Letzteres nicht in den acht auf diese Mittheilung folgenden Tagen den Präsidenten des Schwurgerichtshofs ernennt, so hat der Vorsitzende des Hofgerichts diese Ernennung vorzunehmen.

Art. 27.

Tag und Stunde der Eröffnung der Sitzungen des ordentlichen, sowie des außerordentlichen Schwurgerichtshofes werden durch den Vorsitzenden des Hofgerichts bestimmt.

Diese Verfügung enthält gleichzeitig die von dem Justiz-Ministerium oder von dem Vorsitzenden des Hofgerichts erfolgte Ernennung des Schwurgerichtshofs-Präsidenten. Die Staatsanwaltschaft am Hofgerichte hat diese Verfügung alsbald durch die Zeitung, sowie durch Anschlag an dem Gebäude des betreffenden Hofgerichts bekannt zu machen.

Art. 28.

Oberappellationsgericht.

Das Oberappellationsgericht erkennt über die Rechtsmittel, welche gegen Entscheidungen der Hofgerichte und der Schwurgerichtshöfe zulässig sind. Außerdem erledigt es die in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzbuchs anderweitig an dasselbe gelangenden Sachen.

Art. 29.

Das Oberappellationsgericht erläßt seine Entscheidungen in Anwesenheit von sieben Mitgliedern.

Art. 30.

II. Voruntersuchung.

In der gerichtlichen Voruntersuchung, insoweit eine solche stattfindet, wirken mit:

der Untersuchungsrichter (Tit. 18), und

das Hofgericht als Anklagekammer (Tit. 19).

Art. 31.

Untersuchungsrichter.

Die Voruntersuchung wird in der Regel von dem zuständigen Landgerichte geführt.

In den vor ein Gerichtscolleg (Bezirksstrafgericht, Hofgericht, Schwurgerichtshof) gehörigen Strafsachen (Art. 10, 16, 18) kann das Hofgericht die Voruntersuchung auch einem bei diesem Colleg angestellten Untersuchungsrichter auftragen.

Art. 32.

Anklagekammer.

Das Hofgericht in seiner Eigenschaft als Anklagekammer faßt seine Beschlüsse in Anwesenheit von drei Mitgliedern in nicht öffentlicher Sitzung auf den Vortrag eines aus seiner Mitte von dem Vorsitzenden der Anklagekammer ernannten Referenten.

Art. 33.

III. Protocollführer.

In den Sitzungen der Gerichte, sowie bei allen gerichtlich aufzunehmenden Verhandlungen muß ein vereideter Protocollführer zugezogen werden.

Die Geschäfte desselben können von einem vereideten Stellvertreter wahrgenommen werden.

Dritter Titel.

Von der Staatsanwaltschaft.

Art. 34.

Organisation der Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft ist in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig. Sie hat in dem ihr angewiesenen Wirkungskreise das öffentliche Interesse zu wahren.

Art. 35.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden wahrgenommen:

1) bei dem Oberappellationsgerichte durch den General-Staatsanwalt oder dessen Stellvertreter;
2) bei den Hofgerichten und den Schwurgerichtshöfen durch den Staatsanwalt oder dessen Stellvertreter;
3) bei den Bezirksstrafgerichten durch einen Vertreter des Staatsanwalts, sofern nicht der Staatsanwalt selbst die Verrichtung übernimmt.

Art. 36.

Bei den Landgerichten bezüglich der zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Vergehen (Art. 8) beschränkt sich die Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft auf Verfolgung der zuständigen Rechtsmittel (Art. 418).

Art. 37.

Wenn ein Beamter der Staatsanwaltschaft verhindert ist und durch einen andern Beamten derselben nicht vertreten werden kann, so muß der Vorstand des Gerichts einen der Richter mit der Vertretung beauftragen, insofern nicht das Ministerium der Justiz für den Verhinderten einen Vertreter bestellt.

Art. 38.

Stellung und Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft.

Ueber alle Beamte der Staatsanwaltschaft steht die obere Aufsicht dem Ministerium der Justiz zu; sie sind in ihren Dienstverrichtungen der Leitung desselben untergeben.

Der Staatsanwalt bei dem Hofgerichte hat die Aufsicht und Leitung über die ihm beigegebenen Vertreter, und dieselbe Befugniß steht dem Generalstaatsanwalt am Oberappellationsgerichte zu, in Beziehung auf die ihm beigegebenen Vertreter.

Art. 39.

Die Gerichtscollegien können in der Sache, selbst bezüglich der Voruntersuchung, erst Beschluß fassen, nachdem sie die Staatsanwaltschaft über den Gegenstand des zu fassenden Beschlusses mit ihren Anträgen gehört haben.

Art. 40.

Die Staatsanwaltschaft kann wegen Verbrechen und Vergehen bei dem zuständigen Gerichte auf Untersuchung und Bestrafung antragen, ausgenommen in denjenigen Fällen, welche nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift nur auf Klage oder Anzeige des Betheiligten untersucht werden.

Auf jeden Antrag der Staatsanwaltschaft hat der Richter Entschließung zu fassen.

Art. 41.

Die Amtsverrichtungen, mit welchen die Staatsanwaltschaft außerdem betraut ist, sind bei den einzelnen Abschnitten des Verfahrens angegeben.

Art. 42.

Die Staatsanwaltschaft kann nöthigenfalls den Beistand der Polizeibeamten, sowie der bewaffneten Macht unmittelbar in Anspruch nehmen, und von allen sonstigen Personen Hülfeleistung verlangen. In wichtigen und dringenden Fällen kann sie selbst die den Polizeibehörden zustehenden Befugnisse ausüben.

Art. 43.

Sie wohnt den Verhandlungen vor den Gerichtscollegien bei. Den Berathungen und Abstimmungen derselben soll sie nicht beiwohnen.

Vierter Titel.

Von den Polizeibehörden in Beziehung auf die Verfolgung der Verbrechen und Vergehen.

Art. 44.

Befugnisse der Polizeibehörden.

Die mit der Polizei beauftragten Behörden haben, sobald sie Kenntniß von einer strafbaren, ihre Thätigkeit in Anspruch nehmenden Handlung erhalten, die keinen Aufschub gestattenden, vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache, zur Verhütung der Flucht der Thäter, und zur Erhaltung der Gegenstände und der Spuren der That zu treffen.

Insbesondere können sie den Bezüchtigten und Personen von welchen sie Aufklärungen zu erwarten haben, vorläufig, jedoch ohne Vereidung, abhören, ersteren auch bewachen lassen, oder in Verwahrung nehmen, und zu diesem Behufe Nacheile verfügen. Auch können von ihnen die Legitimationspapiere des Bezüchtigten in Beschlag genommen oder inne behalten werden.

Art. 45.

Ebenso können die Polizeibehörden in dringenden Fällen Haussuchung und Durchsuchungen, sowie Beschlagnahme von Papieren und anderen Gegenständen vornehmen und verfügen. Es sind jedoch hierbei die im 9. Titel für den Richter ertheilten Vorschriften zu beobachten.

Ferner können die Polizeibehörden Briefe und Pakete wegnehmen, die ein Bezüchtigter empfängt oder absendet; sie haben jedoch dieselben, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge beruht, uneröffnet an das Gericht abzugeben.

Art. 46.

Bei den nur auf Klage der Betheiligten zu untersuchenden Vergehen finden die vorstehenden Art. 44 und 45

nicht eher Anwendung, als nachdem der zur Klage Berechtigte die Untersuchung verlangt hat.

Art. 47.

Die Polizeibehörden haben von den eingegangenen Anzeigen und ihren etwa getroffenen vorbereitenden Anordnungen ungesäumt das zuständige Gericht in Kenntniß zu setzen. Benachrichtigung des Gerichts.

Auch haben die Polizeibehörden dafür Sorge zu tragen, daß bis zum Eintreffen des Gerichts keine Veränderungen am Orte der That oder mit den Gegenständen und Spuren der That vorgenommen werden.

Art. 48.

Die Localpolizeibehörden als Hülfsbeamte der Justiz stehen bezüglich der Verfolgung von Verbrechen und Vergehen unter der Aufsicht der Gerichte, und haben die ihnen von den Gerichten ertheilten Weisungen zu befolgen.

Art. 49.

Inwieweit die Polizeidiener und Gendarmen die den Polizeibehörden zustehenden Befugnisse ohne besondere Anweisung der Letzteren, im einzelnen Falle ausüben dürfen, ist in den Dienstvorschriften derselben bestimmt.

Fünfter Titel.

Von dem Gerichtsstande.

Art. 50.

Der allgemeine Gerichtsstand für die im Inlande begangenen strafbaren Handlungen ist bei dem Gerichte, in dessen Sprengel die That begangen worden ist. Gerichtsstand mit Rücksicht auf die örtliche Begränzung der Gerichts-Bezirke.

Art. 51.

Als Ort der begangenen That ist derjenige anzusehen, an welchem die Handlung, welche das Wesen des Verbrechens ausmacht, vorgenommen worden ist; ohne Unterschied, ob das Verbrechen in den Grenzen des Versuchs stehen geblieben, oder ob es vollendet, und wo solchenfalls der etwa nach dem Gesetze zur Annahme der Vollendung nöthige Erfolg eingetreten ist.

War die das Wesen des Verbrechens ausmachende Handlung noch nicht vorgenommen worden, so entscheidet der Ort, woselbst der Beschuldigte zuletzt für Ausführung des Verbrechens thätig gewesen ist.

Art. 52.

Ist der Ort der That ungewiß, oder ist es streitig, zu welchem Gerichtsbezirke derselbe gehöre, oder ist die That auf der Grenze mehrerer Gerichtsbezirke begangen worden, so ist unter den in Frage kommenden Gerichten dasjenige zuständig und als Gericht der begangenen That anzusehen, welches dem anderen zuvorgekommen ist.

Als zuvorkommend wird das Gericht betrachtet, welches zuerst eine auf Feststellung des sachlichen Thatbestandes oder eine gegen einen bestimmten Beschuldigten gerichtete Untersuchungshandlung vorgenommen hat.

Art. 53.

Ist im Auslande eine strafbare Handlung begangen worden, deren Bestrafung nach dem Strafgesetzbuche im Inlande stattfinden kann, so ist der Gerichtsstand bei dem Gerichte des Wohnsitzes des Beschuldigten begründet, oder wenn dieser im Inlande keinen Wohnsitz hat, bei dem Gerichte in dessen Bezirk der Ort seines Aufenthaltes liegt, und wenn er weder Wohnsitz noch Aufenthaltsort im Inlande hat, bei demjenigen in dessen Bezirk er ergriffen wird.

Art. 54.

Wenn der Beschädigte eine strafbare Handlung, deren Untersuchung von seiner Klage oder Anzeige abhängt, bei dem Gerichte anzeigt, in dessen Bezirk der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, so wird dieses Gericht zuständig, insofern nicht das Gericht des Sprengels der begangenen That bereits zuvorgekommen ist.

Art. 55.

Begründung des Gerichtsstandes durch Konnexität.

Das Gericht, bei welchem die Untersuchung wegen einer strafbaren Handlung anhängig ist, ist gleichzeitig für die Untersuchung aller strafbaren Handlungen desselben Beschuldigten zuständig, deren er im Laufe der Untersuchung verdächtig wird.

Ebenso bezieht sich die Zuständigkeit des mit der Untersuchung befaßten Gerichts, wenn mehrere Personen an der Verübung der That Theil genommen haben, nicht blos auf den einen, sondern auch auf die übrigen Theilnehmer und die Begünstiger, wenn auch deren Handlungen in anderen Gerichtsbezirken verübt worden sind, selbst dann, wenn gegen den eigentlichen Urheber der That die Untersuchung noch nicht eingeleitet ist.

Art. 56.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels gelten auch für die erkennenden Gerichte; diese sind für alle strafbare Handlungen zuständig, über welche die Voruntersuchung in ihrem Sprengel Statt hatte.

Jedoch kann das Landgericht seine Gerichtsbarkeit nicht auf die Entscheidung der vor ein Gerichtscolleg gehörigen Sachen ausdehnen; und weder das Bezirksstrafgericht kann über Verbrechen, die vor das Hofgericht oder den Schwurgerichtshof, noch kann das Hofgericht über Verbrechen, die vor den Schwurgerichtshof gehören, erkennen.

Art. 57.

Bestimmung des zuständigen Gerichts durch ein höheres Gericht.

In allen Fällen, in welchen mehrere Gerichtsstände begründet sind, die Sache mag in einem derselben bereits anhängig sein oder nicht, kann, solange nicht in erster Instanz erkannt ist, das zunächst höhere Gericht, die Sache an dasjenige derselben zur Untersuchung und Entscheidung verweisen, welches wegen der überwiegenden Wichtigkeit oder der Zahl der in dessen Sprengel begangenen strafbaren Handlungen, wegen der Zahl der über dieselben zu vernehmenden Zeugen oder sonst, zur Erleichterung des Verfahrens als das geeignetste erscheint.

Art. 58.

Haben verschiedene Gerichte durch nicht angegriffene Beschlüsse oder Urtheile ihre Unzuständigkeit ausgesprochen, sei es, weil der Gerichtsstand bei ihnen nicht begründet sei, oder weil die Sache vor ein Gericht höheren Ranges gehöre, so wird das zuständige Gericht durch das höhere Gericht bestimmt.

Dasselbe gilt in dem Falle, wenn das Gericht, an welches eine Sache durch einen Beschluß des Hofgerichts

zur Hauptverhandlung verwiesen ist, durch ein nicht angegriffenes Urtheil seine Unzuständigkeit ausgesprochen hat. Beruht jedoch die Unzuständigkeitserklärung auf Thatsachen, welche erst nach Erlassung des Verweisungsbeschlusses ermittelt sind, so ist die Voruntersuchung wieder aufzunehmen, und nach deren Beendigung ein neuer Verweisungsbeschluß zu erlassen.

Art. 59.

Wenn wegen irgend eines Hindernisses eine Sache bei dem an sich zuständigen Gerichte nicht erledigt werden kann, so wird dieselbe an ein anderes, möglichst nahe gelegenes Gericht verwiesen. Auch diese Verweisung geschieht durch das höhere Gericht.

Art. 60.

Unter dem höheren Gerichte ist das Oberappellationsgericht verstanden, wenn die verschiedenen in Frage stehenden Gerichte den Sprengeln verschiedener Hofgerichte angehören oder wenn die Sache von einem Hofgerichte an das andere oder von einem Schwurgerichtshofe an den anderen zu verweisen ist; dagegen in anderen Fällen der gedachten Art vom Hofgerichte das zuständige Gericht zu bezeichnen ist.

Art. 61.

Der Beschluß, welcher in den Fällen der Art. 57—60 das zuständige Gericht bezeichnet, wird durch das daselbst bezeichnete Gericht in dem für Beschwerdesachen vorgeschriebenen Verfahren erlassen.

Art. 62.

Gegen einen solchen Beschluß des Hofgerichts (Art. 61) findet nur das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde Statt. Dasselbe ist nur innerhalb fünf Tage nach Bekanntmachung des Beschlusses und nur in dem Falle zulässig, wo die Unzuständigkeit des Gerichts behauptet wird, welchem die Sache zugewiesen ist. (Art. 436.)

Art. 63.

Das Oberappellationsgericht kann auf den schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft bei demselben aus Gründen der öffentlichen Sicherheit die Verweisung einer Sache von

dem an sich zuständigen Gerichte an ein anderes Gericht gleichen Ranges aussprechen.

Das Verfahren richtet sich nach den für Beschwerdesachen geltenden Vorschriften.

Art. 64.

Durch den rechtskräftigen Beschluß, welcher nach Maßgabe der Art. 57—62 das zuständige Gericht bestimmt, oder nach Art. 63 die Verweisung an ein anderes Gericht ausspricht, wird die Zuständigkeit des in dem Beschlusse bezeichneten Gerichts endgültig festgestellt.

Art. 65.

Unter-suchungs-Verhand-lungen eines nicht zuständigen Gerichts.

Die schriftlichen Untersuchungsverhandlungen, welche von einem nicht zuständigen Gerichte aufgenommen werden, sind aus diesem Grunde allein nicht ungültig, vorbehaltlich der Befugniß des zuständigen Gerichts, die Wiederholung oder Ergänzung derselben zu veranlassen.

Sechster Titel.

Von der Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes einer Gerichtsperson und von der Ablehnung eines Richters oder Protocollführers.

Art. 66.

Verhältnisse: 1) des Richters

Unfähig zur Ausübung des Richteramtes ist der Richter in allen Sachen, in welchen er selbst durch das Verbrechen verletzt ist, oder seine wirkliche oder geschiedene Ehefrau, seine Verlobte, seine Pflegbefohlenen, oder solche Personen angeschuldigt worden oder verletzt sind, welche mit ihm oder seiner wirklichen oder geschiedenen Ehefrau in gerader Abstammung ohne Rücksicht auf den Grad und mit Einschluß der Adoptiveltern und Adoptivkinder, in der Seitenlinie aber bis zum zweiten Grad einschließlich verwandt oder verschwägert sind, ohne Unterschied, ob die Ehe, durch welche die Schwägerschaft entstand, noch besteht oder nicht.

Unfähig ist ferner derjenige Richter, welcher außerhalb seiner Dienstverrichtungen Zeuge der in Frage stehenden

strafbaren That gewesen und hierüber als Zeuge abgehört worden ist.

Art. 67.

Wer als Untersuchungsrichter in einer Sache thätig war, ist unfähig, als Mitglied des Hofgerichts oder des Schwurgerichtshofes an einer diese Sache betreffenden Verhandlung oder Entscheidung Theil zu nehmen.

Die Mitglieder des Hofgerichts, welche zu dem Anklagebeschlusse (Art. 259) mitgewirkt haben, können in der nämlichen Sache nicht Mitglieder des Schwurgerichtshofs sein.

Der Richter, welcher in einer früheren Instanz zu einer Entscheidung mitgewirkt hat, ist unfähig, sein Amt in einer höheren Instanz in der nämlichen Sache auszuüben.

Art. 68.

Richter, welche nach Art. 66, 67 zur Ausübung des Richteramtes unfähig sind, haben die Verpflichtung, die Verhältnisse, welche ihre Unfähigkeit begründen, ungesäumt dem Gerichte, zu welchem sie gehören, anzuzeigen. Der Landrichter hat diese Anzeige an die Anklagekammer des Hofgerichts zu richten.

Art. 69.

Die von einem unfähigen Richter vorgenommenen Handlungen sind nichtig. Er darf jedoch, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet und die Vertretung durch einen anderen Richter nicht sogleich bewirkt werden kann, die dringend nöthigen Untersuchungshandlungen vornehmen.

Art. 70.

Sowohl die Staatsanwaltschaft als der Beschuldigte kann, auch außer den Fällen der Unfähigkeit, den Richter ablehnen, wenn Gründe angegeben und bescheinigt werden, wegen deren dem Ablehnenden ungeschwächtes Vertrauen in die Unpartheilichkeit des Richters nicht zugemuthet werden kann.

Gründe solcher Art sind namentlich folgende:

1) wenn der Richter mit dem Beschuldigten oder mit dem durch die strafbare Handlung Verletzten bis zum vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist (vergl. Art. 66);
2) wenn Freundschaft oder Feindschaft mit dem Beschuldigten für seine Unbefangenheit fürchten läßt;

3) wenn durch den Ausgang der Untersuchung sein Privatinteresse berührt wird;
4) wenn der Richter ein schriftliches Gutachten über die Sache abgegeben hat, oder wenn er als Beamter der Staatsanwaltschaft, oder als Vertheidiger oder Anwalt oder als Geschäftsführer in der Sache thätig gewesen;
5) wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vorgeladen ist;
6) wenn er im Laufe des Verfahrens Ordnungswidrigkeiten gegen den Beschuldigten begangen hat, welche auf seine Befangenheit schließen lassen.

Art. 71.

Das Ablehnungsgesuch muß schriftlich überreicht oder mündlich zu Protocoll erklärt werden. Eidliche Erhärtung des Ablehnungsgrundes genügt nicht; wenn aber der Abgelehnte selbst die Wahrheit des Ablehnungsgrundes auf seinen Diensteid bestätigt, so bedarf es keiner weiteren Bescheinigung.

Art. 72.

Handelt es sich um die Ablehnung eines Richters in der Hauptverhandlung, so ist auf das Gesuch keine Rücksicht zu nehmen, wenn es nicht vor dem Beginne der Verhandlung angebracht ist.

Wer ein Mitglied des Landgerichts ablehnen will, muß das Gesuch bei diesem Gerichte vor dem Schlusse der Untersuchung (Art. 410), beziehungsweise vor dem Beginne der im Art. 414 gedachten mündlichen Beweisaufnahme vorbringen.

Art. 73.

Ueber die Ablehnung entscheidet, nachdem der Abgelehnte sich über dieselbe erklärt hat, das Gerichtscolleg, beziehungsweise die Gerichtsabtheilung oder der Schwurgerichtshof, dem der Abgelehnte angehört. Die Anklagekammer des Hofgerichts hat zu entscheiden, wenn es sich von der Ablehnung eines Untersuchungsrichters oder eines Mitglieds des Landgerichts als solchen handelt und auch in dem Falle, wenn so viele Mitglieder eines Bezirksstrafgerichts abgelehnt werden, daß dieses nicht mehr bis zu der gesetzlich erforderlichen Zahl der Mitglieder ergänzt werden kann.

Wird die Mehrheit der Mitglieder des Hofgerichts oder das ganze Hofgericht abgelehnt, so entscheidet das Oberappellationsgericht; wird die Mehrheit der Mitglieder des Oberappellationsgerichts oder dieser ganze Gerichtshof abgelehnt, so entscheidet das Ministerium der Justiz.

Das Verfahren richtet sich nach den für Beschwerdesachen geltenden Vorschriften.

Art. 74.

Bis zu der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch hat der Abgelehnte sich aller Mitwirkung in der Sache zu enthalten. Nur wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, und die Vertretung durch einen anderen Richter nicht sogleich bewirkt werden kann, hat er sich den dringend nöthigen Untersuchungshandlungen zu unterziehen.

Art. 75.

Wird in Folge eines für begründet erachteten Ablehnungsgesuchs die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht erforderlich, so wird letzteres von dem entscheidenden Gerichte zugleich bestimmt.

Art. 76.

Wird der Ablehnung des Oberappellationsgerichts Statt gegeben, so sind aus demjenigen Hofgerichte, welches nicht bereits mit der Sache befaßt war, so viele Mitglieder, als zur Bildung, beziehungsweise zur Ergänzung der erforderlichen Zahl nothwendig sind, zu berufen.

Art. 77.

Gegen die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch findet ein Rechtsmittel nicht Statt.

Art. 78.

und des Protocollführers.

Die Vorschriften der Art. 66, 68, 69 über die Unfähigkeit zum Richteramte, und die Vorschriften über Ablehnung des Richters finden auch auf den Protocollführer Anwendung. Jedoch ist, wenn der Protocollführer eines Landgerichts abgelehnt wird, das Gesuch bei diesem Gerichte anzubringen, welches darüber zu entscheiden hat, vorbehältlich der Beschwerdeführung bei der Anklagekammer des Hofgerichts.

In den Fällen der Unfähigkeit des Protocollführers (Art. 66) hat der Richter einen anderen Protocollführer von Amtswegen beizuziehen.

Art. 79.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft werden aus denselben Gründen unfähig, welche einen Richter nach Art. 66 unfähig machen. 2) der Beamten der Staatsanwaltschaft.

Deßgleichen kann Derjenige, welcher früher als Vertheidiger thätig gewesen ist, in derselben Sache nicht die Geschäfte der Staatsanwaltschaft besorgen.

Art. 80.

Zur Ablehnung von Beamten der Staatsanwaltschaft ist der Beschuldigte nicht berechtigt. Befindet sich ein Beamter der Staatsanwaltschaft in einem Verhältnisse, welches die Ablehnung eines Richters begründen würde, so wird geeigneten Falls durch die ihm vorgesetzte Behörde wegen seiner Stellvertretung das Nöthige veranlaßt.

Siebenter Titel.

Von der Anzeige strafbarer Handlungen und von deren Verfolgung im Allgemeinen.

Art. 81.

Die Anzeige strafbarer Handlungen geschieht bei den Polizeibehörden oder bei den Gerichten. Sie kann schriftlich oder mündlich geschehen; in letzterem Falle muß darüber ein Protocoll aufgenommen werden.

Art. 82.

Die Polizeibehörden haben die ihnen überreichten Anzeigen und die von ihnen aufgenommenen Protocolle ohne Verzug an das zuständige Gericht zu übersenden.

Art. 83.

Alle öffentliche Behörden und Beamten sind verpflichtet, von strafbaren Handlungen, welche amtlich zu ihrer Kenntniß kommen, dem zuständigen Gerichte sogleich Mittheilung

zu machen und demselben alle darauf bezügliche Verhandlungen zu übersenden.

Art. 84.

Die Gerichte haben die Untersuchung, sofern nicht das Gesetz eine Ausnahme begründet, von Amtswegen einzuleiten, das Sachverhältniß durch alle gesetzliche Mittel aufzuklären, auf die Thatsachen, welche sich aus der Untersuchung ergeben, das Strafgesetz anzuwenden und die Art und Höhe der Strafe lediglich nach dem Gesetze zu ermessen.

Achter Titel.

Von der Verhaftung und Freilassung, insbesondere von der gegen Abwesende oder Flüchtige statthaften Sequestration des Vermögens.

Art. 85.

Verhaftung.

Die Verhaftung der einer strafbaren Handlung verdächtigen Person kann in der Regel nur auf vorausgegangene schriftliche Anordnung des zuständigen Richters stattfinden. Sie hat zum Zweck, die Flucht des Verdächtigen zu verhindern, und zu verhüten, daß er den Fortgang der Untersuchung erschwere oder vereitle, und ist demnach dann zu verhängen, wenn das Eine oder das Andere zu befürchten steht.

Der Richter hat hierbei zu sehen auf die Schwere der Beschuldigung, den bisherigen Leumund und die sonstigen persönlichen Verhältnisse des Verdächtigen, insbesondere darauf, ob derselbe ein Inländer oder ein Ausländer ist, sowie auf die Lage, in welcher sich die Untersuchung befindet.

Art. 86.

Der Untersuchungsrichter verfügt die Verhaftung in den hierzu geeigneten Fällen, nachdem er den Beschuldigten summarisch vernommen hat, wenn es diesem nicht gelungen ist, durch seine Erklärungen den gegen ihn entstandenen Verdacht zu beseitigen.

Der Richter kann jedoch, wenn es der Zweck der Untersuchung erheischt, die Verhaftung des Verdächtigen schon vor dessen Vernehmung verordnen. In diesem Falle wird

er denselben in möglichst kurzer Zeit einem Verhöre unterziehen und nach dem Verhöre ihn entweder in Freiheit setzen oder die Fortdauer der Haft beschließen.

Art. 87.

Ausnahmsweise können auch ohne vorausgegangenen richterlichen Befehl die Polizeibeamten, die Gendarmen und jeder Diener der öffentlichen Sicherheit die vorläufige Festnahme einer Person verfügen, und vollziehen:

1) wenn diese Person auf frischer That betroffen oder verfolgt wird;
2) wenn sie der Thäterschaft so verdächtig ist, oder wenn die Gefahr, daß sie die Untersuchung vereiteln oder erschweren werde, insbesondere die Gefahr der Flucht so groß ist, daß bei vorerstiger Einholung eines richterlichen Befehls Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Im Falle Nr. 1 ist selbst jede Privatperson ermächtigt, den Thäter zu ergreifen; der Ergriffene muß aber in solchem Falle sofort einem der oben bezeichneten Beamten behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme, oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden.

Art. 88.

Der ohne richterlichen Befehl Ergriffene muß möglichst bald dem zuständigen Untersuchungsrichter vorgeführt werden, der alsdann so zu verfahren hat, wie es im Art. 86 Absatz 2 vorgeschrieben ist.

Art. 89.

Ist die That, deren der Beschuldigte verdächtig ist, mit Zuchthausstrafe im Maximum über zehn Jahre oder mit noch schwererer Strafe bedroht, so muß die Haft gegen ihn verhängt werden.

Art. 90.

Der Haftbefehl, wie auch der Vorführungsbefehl (Art. 240) muß den Namen und die Beschreibung des Verdächtigen, und den Gegenstand der Beschuldigung im Allgemeinen angeben. Dieser Befehl muß ihm entweder sofort bei der Verhaftung, beziehungsweise Vorführung, oder innerhalb vier und zwanzig Stunden nach derselben zugestellt werden.

Art. 91.

Dem Verhafteten sollen keine größeren Beschränkungen auferlegt werden, als welche die Sicherung seiner Person, der Untersuchungszweck und die Gefängnißpolizei nöthig machen.

In der Regel ist der Beschuldigte in einem öffentlichen Gefängnisse zu verwahren; es kann aber auf sein Verlangen und seine Kosten die Bewachung in seiner oder in einer anderen Privatwohnung angeordnet werden, wenn diese Bewachung ausführbar erscheint und der Zweck der Haft dadurch ebenfalls mit Sicherheit erreicht wird.

Art. 92.

Der Untersuchungsrichter kann während der Dauer der Voruntersuchung die von ihm verordnete Haft wieder aufheben, sobald die Gründe wegfallen, wegen deren sie verordnet wurde oder fortdauern könnte.

Art. 93.

Andere Gerichte können gleichfalls, sobald die Sache bei ihnen anhängig wird, die Verhaftung unter den dieselbe rechtfertigenden Voraussetzungen entweder auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder auch von Amtswegen verordnen. Dieser Beschluß ist, wenn er von einem erkennenden Gerichte gefaßt wird, besonders abzufassen, selbst wenn die Verhaftung bei Gelegenheit der Hauptverhandlung angeordnet wird.

Auf dieselbe Weise können auch diese Gerichte eine bestehende Haft aufheben, und verordnen, daß der Verhaftete in Freiheit gesetzt werde.

Art. 94.

Ist der zu Verhaftende flüchtig oder nicht aufzufinden, so kann der Untersuchungsrichter Steckbriefe erlassen, wenn er die Verhaftung angeordnet hat. Wurde die Verhaftung durch ein Gerichtscolleg verfügt, so werden die Steckbriefe vom Vorsitzenden desselben erlassen.

Art. 95.

Der Beschluß, durch welchen ein Beschuldigter außer Verfolgung gesetzt wird, muß zugleich den Befehl zu dessen Freilassung enthalten.

Jedes freisprechende Urtheil muß zugleich die Freilassung des Beschuldigten befehlen.

Art. 96.

Wer eines nicht unter Art. 89 fallenden Verbrechens beschuldigt ist, kann auf seinen Antrag nach Befund der Umstände in Freiheit gesetzt oder belassen werden, wenn er mit einer bestimmten Geldsumme hinreichende Sicherheit dafür stellt, daß er sich auf die an ihn ergehende Aufforderung bei jeder Verhandlung und zur Vollstreckung des Urtheils einfinden werde. Freilassung gegen Sicherheitsstellung.

Art. 97.

Die Größe der Sicherheitssumme ist mit Rücksicht auf die Höhe der zu erwartenden Strafe und auf den wahrscheinlichen Betrag der Untersuchungskosten und des zu leistenden Schadensersatzes wie auch mit Rücksicht auf die Vermögens- und sonstigen Verhältnisse des Beschuldigten zu bestimmen.

Art. 98.

Die Sicherheitssumme muß entweder in baarem Gelde oder in inländischen Staats-Papieren, welche nach dem Tagescurse, jedoch nicht über den Nennwerth berechnet werden, in die dazu bestimmte öffentliche Kasse eingezahlt, oder durch Pfandbestellung gewährt werden.

Art. 99.

Die Anordnung wegen Freilassung oder Nichtverhaftung des Beschuldigten (Art. 96) tritt nicht eher in Wirksamkeit, als bis derselbe an dem Sitze des mit der Sache befaßten Gerichts zu Protocoll eine Wohnung bezeichnet hat, in welcher alle Zustellungen an ihn erfolgen können.

Art. 100.

Wenn der Beschuldigte sich auf eine an ihn ergangene Vorladung ohne hinlängliche Entschuldigung nicht stellt, oder wenn neue Umstände eintreten, welche die Verhaftung erfordern, so ist die Haft ungeachtet der Sicherheitsstellung zu verhängen.

Art. 101.

Ist die Verhaftung erfolgt (Art. 100) so wird die Sicherheitssumme frei, soweit sie nicht zur Deckung der

Untersuchungskosten, einer etwaigen Geldstrafe oder des Schadensersatzes erforderlich ist. Mit der nämlichen Beschränkung wird dieselbe frei, sobald der Beschuldigte entweder rechtskräftig freigesprochen ist, oder die Vollstreckung der gegen ihn zu vollziehenden Freiheitsstrafe begonnen hat.

Art. 102.

Eine noch nicht wieder frei gewordene Sicherheitssumme wird für verfallen erklärt, wenn der Beschuldigte nicht binnen acht Tagen von der Zeit an, wo er erscheinen sollte, sich zum Zwecke der Untersuchung oder Vollstreckung der Strafe freiwillig stellt, oder nachweist, daß es ihm ohne sein Verschulden unmöglich ist, sich zu stellen.

Die Sicherheitssumme verfällt der Staatskasse; doch hat der durch die strafbare Handlung Beschädigte das Recht, zu verlangen, daß seine Entschädigungsansprüche gegen Uebertragung derselben an den Staat, aus jener Summe befriedigt werden.

Art. 103.

Ueber den Antrag auf Freilassung gegen Sicherheitsstellung, über die Höhe der zu stellenden Sicherheit und über den Verfall der Sicherheitssumme entscheidet das mit der Sache befaßte Gericht und zwar in Fällen der Art. 10, 16 und 18 während der Voruntersuchung das Hofgericht als Anklagekammer.

Art. 104.

Sequestration des Vermögens.

Ist der eines unter Art. 18 fallenden Verbrechens Verdächtige abwesend oder flüchtig, so kann, nachdem Steckbriefe gegen ihn ohne Erfolg erlassen sind, von der Staatsanwaltschaft die Sequestration seines Vermögens bei dem Hofgerichte (Anklagekammer) beantragt werden. Das Gericht kann die Sequestration sogleich beschließen, oder verordnen, daß der Beschuldigte vordersamst öffentlich vorgeladen werde, sich binnen einer zu bestimmenden Frist vor Gericht zu gestellen, widrigenfalls die Sequestration seines Vermögens verfügt werden solle.

Art. 105.

Den Beschluß, welcher die Sequestration oder die öffentliche Vorladung verfügt, läßt das Hofgericht durch die von ihm zu bestimmenden öffentlichen Blätter, sowie in der

inländischen Gemeinde, in welcher der Beschuldigte seinen Wohnsitz hatte, bekannt machen.

Art. 106.

Die Sequestration und die Verzeichnung des Vermögens wird durch das Landgericht des Wohnorts des Beschuldigten vollzogen. Das Landgericht ernennt einen Güterpfleger, der noch besonders dahin zu verpflichten ist, daß er weder unmittelbar noch mittelbar dem Beschuldigten etwas aus dem von ihm zu verwaltenden Vermögen zuwende; jedoch unbeschadet der Alimente, welche der Beschuldigte aus diesem Vermögen gewissen Personen schuldet.

Im Allgemeinen treten die Grundsätze der gerichtlichen Vermögensverwaltung ein.

Art. 107.

Wenn der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder wenn er zur Aburtheilung vor ein anderes Gericht als den Schwurgerichtshof verwiesen wird, so hebt das Gericht, welches mit der Sache befaßt ist, die Sequestration wieder auf; der desfallsige Beschluß wird dem Landgerichte des Wohnortes des Beschuldigten bekannt gemacht.

Die Folgen der Sequestration hören von Rechtswegen auf, sobald der sich freiwillig stellende oder zur Haft gebrachte Beschuldigte in dem Gefängnisse ankommt, welches für die bei dem zuständigen Gerichte in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten bestimmt ist.

Neunter Titel.

Von der Haussuchung, Durchsuchung und Beschlagnahme.

Art. 108.

Der Untersuchungsrichter ist befugt, Durchsuchungen in der Wohnung und den sonstigen Räumlichkeiten des Beschuldigten vorzunehmen, wenn zu vermuthen ist, daß in der zu durchsuchenden Räumlichkeit der Beschuldigte sich verborgen halte, oder daß Gegenstände darin zu finden seien, die zum Beweise des Thatbestandes oder zur Ueberführung des Beschuldigten dienen können. Haussuchung und Durchsuchung.

Unter den nämlichen Voraussetzungen ist die Durchsuchung einer Räumlichkeit, die anderen Personen als dem Beschuldigten gehört, auch ohne Zustimmung derselben gestattet, wenn der Inhaber der Räumlichkeit über das Vorhandensein der fraglichen Person oder der fraglichen Gegenstände befragt, solches verneint, und hierdurch die Vermuthung des Gegentheils nicht beseitigt wird, oder wenn er die Herausgabe derselben verweigert oder nur einige der gesuchten Gegenstände herausgiebt.

Gleiches gilt von den Durchsuchungen an dem Beschuldigten und anderen Personen.

Art. 109.

Zu einer gewaltsamen Eröffnung verschlossener Thüren, Fenster oder Behältnisse, darf erst dann geschritten werden, wenn eine gütliche Aufforderung zu deren Eröffnung ohne Erfolg geblieben, oder Niemand anwesend ist, an welchen die Aufforderung gerichtet werden kann.

Art. 110.

Beschlagnahme und Durchsuchung von Papieren.

Eine Beschlagnahme oder Durchsuchung der Papiere des Beschuldigten, gleichviel ob er oder ein Dritter sie in Verwahrung hat, kann verfügt werden, wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß dadurch Beweise für den Thatbestand oder für die Ueberführung des Beschuldigten gefunden oder die Entdeckung Mitschuldiger herbeigeführt werden könne.

Art. 111.

Die Beschlagnahme oder Durchsuchung von Papieren, welche dritten Personen gehören, kann verfügt werden, wenn gleiche Gründe, oder Gründe zu der Annahme, daß durch die Beschlagnahme oder Durchsuchung die Entdeckung des Schuldigen herbeigeführt werden könne, vorhanden sind, und diese Gründe nach einer vorgängigen Befragung der dritten Person oder des Inhabers der Papiere nicht beseitigt sind.

Art. 112.

Die Correspondenz, welche der Beschuldigte mit seinem Beichtvater oder Vertheidiger (Art. 125) geführt hat, ist, wenn sie sich noch in den Händen dieser Personen befindet, von der Beschlagnahme ausgenommen.

Art. 113.

Der Richter kann die Vornahme einer Haussuchung, Durchsuchung oder Beschlagnahme, der Localpolizeibehörde oder dem Ortsgerichtsvorsteher, oder in minder wichtigen Fällen einer bei Gericht in Pflicht stehenden Person übertragen. Alsdann muß aber eine Urkundsperson beigezogen werden. Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 114.

Die in Art. 108, 111 angeordnete Befragung kann unterbleiben, wenn Gefahr im Verzuge ist und die Befragung mit Aufenthalt verbunden sein würde, sowie wenn allgemeine Haussuchung im ganzen Orte oder in einer Abtheilung desselben, oder wenn eine Haussuchung in den dem Publicum offen stehenden Häusern oder bei Personen, die unter besonderer polizeilicher Aufsicht stehen, vorgenommen wird.

Art. 115.

Der Inhaber der Räumlichkeit oder der Gegenstände, welche durchsucht oder in Beschlag genommen werden sollen, ist aufzufordern, der Durchsuchung beizuwohnen; ist derselbe verhindert oder nicht anwesend, so muß die Aufforderung an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder in dessen Ermangelung an einen Hausgenossen oder einen Nachbar ergehen.

Der Richter kann bei der Haussuchung oder Beschlaganhme und Durchsuchung auch den Verletzten zuziehen.

Art. 116.

Ist bei einer Haussuchung nichts Verdächtiges ermittelt worden, so kann der Betheiligte verlangen, daß eine Bescheinigung hierüber ihm unentgeltlich ausgestellt werde.

Art. 117.

Gegenstände, welche bei der Haussuchung oder Durchsuchung vorgefunden worden sind und für die Untersuchung von Wichtigkeit sein können, sind geeigneten Falls dem Beschuldigten, sowie demjenigen, welcher sie in Gewahrsam hat, sofern sie anwesend sind, zur Anerkennung vorzuzeigen.

Von den in Beschlag genommenen Gegenständen muß ein genaues Verzeichniß angefertigt werden; auch sind sie möglichst mit amtlichen Zeichen so zu versehen, daß für den Beweis ihrer Identität gesorgt ist. Jedenfalls sind sie in Verwahrung zu nehmen oder bis auf Weiteres zu bewachen oder einstweilen unter Siegel zu legen.

Art. 118.

Vor der Entsiegelung, wenn solche nöthig wird, ist der Betheiligte aufzufordern, ihr beizuwohnen. In dem Falle, daß derselbe hierzu nicht sogleich zu erlangen sein oder er der Aufforderung nicht Folge leisten oder daß Gefahr im Verzuge sein sollte, ist die Entsiegelung unter Zuziehung einer Urkundsperson vorzunehmen.

Art. 119.

Die Haussuchung, Durchsuchung und Beschlagnahme ist nicht weiter auszudehnen, als der Zweck der Untersuchung es erfordert.

Insbesondere ist jede Beschlagnahme und Durchsuchung von Schriften mit möglichster Schonung der Privatgeheimnisse vorzunehmen. Von solchen Schriften, die zugleich andere, zur Sache nicht gehörige Nachrichten enthalten, ist, soweit möglich, nur das Erforderliche in der Urschrift oder in beglaubigter Abschrift zu den Acten zu nehmen, überhaupt aber Sorge zu tragen, daß die Schriften gegen die Einsicht Unberufener und gegen Mißbrauch gesichert sind.

Art. 120.

Widerspricht der Eigenthümer oder dessen Stellvertreter der Durchsicht der Papiere, so sind dieselben, insofern nicht Gefahr auf dem Verzuge beruht, bis zur Beseitigung des Widerspruchs in einem mit dem Siegel der Behörde zu verschließenden Umschlage in Verwahrung zu nehmen.

Dem bei der Beschlagnahme anwesenden Betheiligten ist die Beidrückung eines Siegels zu gestatten. Uebrigens gilt auch hier die Vorschrift des Art. 118.

Art. 121.

Werden bei Gelegenheit einer Untersuchung Gegenstände gefunden, welche auf die Begehung einer anderen strafbaren Handlung schließen lassen, so können sie mit Beschlag be-

legt werden, es muß jedoch sofort ein besonderes Protocoll darüber aufgenommen werden. Liegt kein genügender Grund vor, in Bezug auf jene Gegenstände gerichtliche Untersuchung einzuleiten, so sind solche unverzüglich zurückzugeben.

Art. 122.

Beschlagnahme von Briefen.

Briefe, Paquete und andere Sendungen, welche an einen Beschuldigten eingehen, nachdem bereits ein Vorführungs- oder Haftbefehl gegen ihn erlassen, oder nachdem er verhaftet oder vorläufig festgenommen worden ist, kann der Untersuchungsrichter in Beschlag nehmen, auch deren Ausantwortung von den Polizeibehörden und anderen mit der Briefbeförderung beschäftigten oder beauftragten Anstalten und Personen verlangen. Die gleichen Bestimmungen gelten, wenn der Verdacht vorhanden ist, daß von Dritten an Dritte gerichtete Sendungen von dem Beschuldigten herrühren oder in dessen Auftrage abgesendet, oder daß sie für denselben bestimmt sind und auf den Gegenstand der Untersuchung Bezug haben.

Die Eröffnung der in Beschlag genommenen Gegenstände erfolgt durch den Untersuchungsrichter, und zwar, wenn es füglich geschehen kann, in Gegenwart des Beschuldigten. Eine von Dritten an Dritte gerichtete Sendung darf jedoch, wenn derjenige, an den sie gerichtet ist, oder der Absender nicht zustimmt, nur nach eingeholter Genehmigung des Hofgerichts (Anklagekammer) eröffnet werden, es sei denn, daß Gefahr auf dem Verzug beruhe.

Art. 123.

Die Beschlagnahme von solchen Sendungen ist denjenigen, an welche sie gerichtet, oder von welchen sie abgesendet sind, thunlichst bald bekannt zu machen.

Auch hat der Richter Sorge zu tragen, daß die Sendungen, deren Beschlagnahme, nicht aber Eröffnung verfügt worden ist, sowie solche, bei deren Eröffnung keine Beziehung zur Untersuchung sich ergeben hat, an die Betheiligten abgeliefert werden, oder doch wenigstens der unverfängliche Theil ihres Inhalts, da nöthig in Abschrift, zur Kenntniß der Betheiligten gelange.

Der Richter kann aber mit Ausführung der Vorschriften dieses Artikels so lange, als sie nach dem Stande der Untersuchung bedenklich erscheint, Anstand nehmen.

Zehnter Titel.

Von dem Zeugenbeweise und von der Verpflichtung zur Herausgabe von Beweismitteln.

Art. 124.

Verpflichtung zur Ablegung des Zeugnisses.

Zur Ablegung eines gerichtlichen Zeugnisses ist ein Jeder verpflichtet, vorbehaltlich der in dem Gesetze bestimmten Ausnahmen.

Art. 125.

Ausnahmen.

Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden:

1) Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte, oder sonst in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut ist;
2) Staatsbeamte und andere im öffentlichen Dienste stehende Personen in Ansehung solcher Gegenstände, welche zu verschweigen sie kraft ihres Amtes verpflichtet sind. Sie sollen jedoch von der zuständigen Behörde zur Ablegung des Zeugnisses ermächtigt werden, insofern nicht das Gegentheil durch ein überwiegendes öffentliches Interesse geboten wird. Die Gerichte sind nicht befugt, die Versagung dieser Ermächtigung ihrer Beurtheilung zu unterziehen;
3) Vertheidiger in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Beschuldigten anvertraut ist.

Das Gericht ist eintretenden Falls befugt, von den vorstehend genannten Personen (Nr. 1—3) eine eidliche Versicherung des Inhalts, daß sie von dem Gegenstande ihrer Befragung außerhalb ihrer oben gedachten Stellung keine Kenntniß erlangt haben, zu fordern.

Art. 126.

Die Ablegung eines Zeugnisses können ablehnen:

Verwandte und Verschwägerte des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie, dessen Geschwister und Verschwägerte des nämlichen Grades, dessen Adoptiveltern oder Adoptivkinder, dessen Ehegatte, selbst nach getrennter Ehe.

Art. 127.

Es dürfen nicht als Zeugen vereidet werden:

Welche Personen nicht als Zeugen vereidet werden dürfen.

1) Personen, welche das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;
2) die in dem Art. 126 bezeichneten Personen;
3) wer wegen Meineids rechtskräftig verurtheilt ist (Art. 235, Abs. 3 des Strafgesetzbuchs).

Art. 128.

Verfahren gegen nicht erschienene Zeugen.

Wer als Zeuge vorgeladen ist, selbst in den Ausnahmsfällen der Art. 125 und 126, ist verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten. Wenn er nicht erscheint, so kann entweder die Wiederholung der Vorladung verordnet, oder sofort ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen werden.

Art. 129.

Gegen den ungehorsam Ausgebliebenen wird außerdem in dem Vorverfahren durch den Richter und bei der Hauptverhandlung durch das Gericht eine Geldbuße bis zu dreißig Gulden oder eine Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen verhängt, und es werden ihm die Kosten der wiederholten Vorladung oder der Vorführung zur Last gelegt.

Wird die Vertagung der Hauptverhandlung durch das Ausbleiben des Zeugen veranlaßt, so kann derselbe außer der Strafe in den Ersatz der durch die Erneuerung des Verfahrens verursachten Kosten verurtheilt werden.

Art. 130.

Entschuldigt der im Vorverfahren ausgebliebene Zeuge im Laufe desselben sein Ausbleiben genügend, so wird er durch den Richter von Strafe und Kosten entbunden.

Art. 131.

Der in Gemäßheit des Art. 129 wegen seines Ausbleibens bei der Hauptverhandlung verurtheilte Zeuge kann seine Entschuldigungsgründe bei der demnächstigen Verhandlung der Sache geltend machen. Hat eine Vertagung nicht stattgefunden, so kann er einen Einspruch gegen das Urtheil nur innerhalb zehn Tage nach Bekanntmachung desselben schriftlich oder zu Protokoll bei dem Gerichte erheben.

Das Gericht entscheidet in einer der nächsten Sitzungen, ohne daß Appellation zulässig ist.

Art. 132.

Verfahren gegen Zeugen, welche die Ablegung des Zeugnisses, oder die Eidesleistung verweigern.

Verweigert ein Zeuge ohne gesetzlichen Grund die Ablegung des Zeugnisses oder die Ableistung des Eides in dem Vorverfahren, so kann der Richter ihn durch Geldbuße bis zu dreißig Gulden zur Erfüllung seiner Pflicht anhalten oder die Verhaftung desselben verfügen.

Die Haft hört auf, sobald das Zeugniß abgelegt, oder der Eid geleistet wird; bei fortgesetzter Weigerung kann die Haft bis zur Erledigung der Hauptsache fortdauern.

Wird der Beschuldigte vor ein erkennendes Gericht gestellt, so wird der Zeuge als solcher ebenfalls vorgeladen, oder, falls er verhaftet ist, vorgeführt; bei fortgesetzter Weigerung kann er in eine Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder in eine Geldbuße bis zu neunzig Gulden verurtheilt werden. Hat die Weigerung des Zeugen in einer zur Competenz eines Gerichtscollegs gehörigen Strafsache Statt gefunden, so kann statt der Gefängnißstrafe auf Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Findet eine Hauptverhandlung in Ansehung des Beschuldigten nicht Statt, so wird der Zeuge vor das Landgericht gestellt, welches die obige Strafe gegen ihn erkennen kann.

Art. 133.

Verweigert ein zur Hauptverhandlung vorgeladener Zeuge die Ablegung des Zeugnisses oder die Ableistung des Eides ohne gesetzlichen Grund, so verurtheilt das Gericht ihn in die durch den Art. 132 Abs. 3 bestimmte Strafe, oder verfügt, falls es eine Vertagung der Sache für angemessen erachtet, vorbehaltlich späterer Verurtheilung, die Verhaftung desselben, welche bis zur Erledigung der Hauptsache fortdauern kann. Im Falle der durch die Weigerung des Zeugen veranlaßten Vertagung kommt die Schlußbestimmung des Art. 129 zur Anwendung.

Art. 134.

Vernehmung eines Zeugen in seiner Wohnung.

Zeugen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit am Erscheinen vor Gericht verhindert sind, können in ihrer Wohnung vernommen werden. Auch in anderen Fällen kann der Richter aus besonderen Gründen die Vernehmung eines Zeugen außerhalb des Gerichtslocals bewirken.

Art. 135.

Die Zeugen werden vor ihrer Vernehmung an die Heiligkeit des Eides und an die Strafen des falschen Zeugnisses erinnert. Verfahren bei Vernehmung der Zeugen.

Art. 136.

Jeder Zeuge wird einzeln vernommen. Im Vorverfahren wird jeder Zeuge abgesondert von den übrigen Zeugen vernommen; der Beschuldigte soll dabei nicht zugegen sein.

Art. 137.

Der Zeuge wird zuerst über seine Vor- und Zunamen, seinen Wohnort oder Aufenthaltsort, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, sein Alter und seine Religion vernommen, sowie darüber, ob er mit dem Beschuldigten verwandt oder verschwägert sei, und in welchem Grade.

Geeigneten Falles werden dem Zeugen auch über andere Umstände, welche auf seine Glaubwürdigkeit von Einfluß sein können, insbesondere über seine sonstigen persönlichen Verhältnisse zu dem Beschuldigten oder zu einem in der Untersuchung Betheiligten, Fragen gestellt.

Art. 138.

Bei der Vernehmung über die Sache selbst ist der Zeuge zu einer zusammenhängenden Erzählung der den Gegenstand des Zeugnisses bildenden Thatsachen aufzufordern. Sind Dunkelheiten oder Widersprüche in seiner Aussage, so ist er zur Hebung derselben zu veranlassen. Aus der Aussage muß sich überall der Grund ergeben, worauf das Wissen des Zeugen beruht.

Der Zeuge kann die Beantwortung einer Frage ablehnen, wenn aus der Frage selbst erhellt, oder sonst von dem Zeugen glaubhaft gemacht wird, daß eine Erklärung darauf zu seiner eigenen Schande oder zur Schande eines seiner im Art. 126 bezeichneten Angehörigen gereiche.

Fragen, durch welche dem Zeugen Thatumstände vorgehalten werden, die durch seine Aussage erst festgestellt werden sollen, sind möglichst zu vermeiden.

Sollen dem Zeugen zum Behufe der Anerkennung Personen vorgestellt oder Sachen vorgelegt werden, so ist er

vorher zur genauen Beschreibung und Angabe aller unterscheidenden Kennzeichen derselben zu veranlassen.

Art. 139.

Der Zeuge darf sich bei Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen keiner schriftlichen Aufzeichnung bedienen, und erst nachdem er Alles, dessen er sich zu erinnern vermogte, angegeben hat, kann ihm gestattet werden, Schriftstücke einzusehen und darnach seine Aussage zu vervollständigen. Nur wenn durch seine Aussage Zahlenverhältnisse festgestellt werden sollen, darf er sofort seine schriftliche Aufzeichnung der Zahlen benutzen. Jedenfalls ist in dem Protocoll der auf diese Weise hinzugetretene Theil der Aussage als solcher zu bezeichnen.

Art. 140.

Eine Gegenüberstellung von Zeugen unter sich, oder mit dem Beschuldigten, soll in dem Vorverfahren nur dann stattfinden, wenn sie nicht ohne Nachtheil für den Zweck desselben bis zur Hauptverhandlung verschoben werden kann.

Art. 141.

Bereidung der Zeugen.

Die Vernehmung der Zeugen soll eine eidliche sein, vorbehaltlich der in dem Art. 127 bestimmten Ausnahmen.

Liegen Gründe zu der Annahme vor, daß ein Zeuge sich an der den Gegenstand der Untersuchung bildenden strafbaren Handlung betheiligt habe, oder daß ein persönliches Interesse an dem Ausfalle der Untersuchung auf die Aussage desselben von Einfluß sein möge, so wird er nicht vereidet.

Art. 142.

In dem Vorverfahren werden die Zeugen in der Regel erst nach geschlossener Vernehmung vereidet, nachdem sie nochmals befragt sind, ob sie ihrer Aussage noch etwas beizusetzen, oder etwas daran zu ändern haben, und nachdem sie vor Begehung eines Meineids verwarnt sind. Die Vereidung darf im Vorverfahren nur dann, wenn gar kein Grund sie auszusetzen vorliegt, der Vernehmung des Zeugen vorangehen.

Art. 143.

Ist die Vernehmung der Vereidung vorhergegangen, so schwört der Zeuge:

daß er ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person die Wahrheit ausgesagt, und nichts was zur Sache gehört, wissentlich verschwiegen habe.

Der Zeuge, welcher vor der Vernehmung vereidet wird, schwört:

daß er ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person die Wahrheit aussagen, und nichts, was zur Sache gehört, wissentlich verschweigen werde.

Art. 144.

Die Ableistung des Eides muß von jedem Zeugen besonders und mündlich geschehen.

Stumme müssen die ihnen vorzulegende Eidesformel durchlesen und unterzeichnen; Taube müssen dieselbe ablesen, insofern diese Personen dazu im Stande sind (Art. 181).

Art. 145.

Beamte, welche über Gegenstände, die ihr Amt betreffen, Zeugniß ablegen, werden auf den von ihnen geleisteten Amtseid verwiesen.

Art. 146.

Bei der Hauptverhandlung werden die in dem Vorverfahren vor ihrer damaligen Vernehmung eidlich vernommenen Zeugen (Art. 142) auf ihren geleisteten Eid verwiesen.

Art. 147.

Entschädigung der Zeugen.

Jedem, der als Zeuge vorgeladen und seiner Verbindlichkeit nachgekommen ist, muß auf sein Verlangen die taxmäßige Entschädigung angewiesen und dies zu den Acten vermerkt werden.

Art. 148.

Vernehmung von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses.

Mitglieder des Großherzoglichen Hauses werden in ihrer Wohnung vernommen. Die Eidesformel wird ihnen von dem mit der Vernehmung beauftragten Richter vorgelesen und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt.

Zur Hauptverhandlung werden sie nicht vorgeladen, sondern es soll statt dessen ihre protocollarische Aussage verlesen werden und diese Verlesung der Aussage hat die Wirkung eines mündlich abgelegten Zeugnisses.

Art. 149.

Vernehmung von Militärpersonen.

Sind Militärpersonen des Dienststandes zu vernehmen, so ist der ihnen vorgesetzte Befehlshaber um deren Gestellung zu ersuchen. Die Vernehmung der Officiere im Vorverfahren soll jedoch vor dem Militärgerichte erfolgen, wenn nicht nach dem Ermessen des mit der Sache befaßten Richters besondere Umstände es als nothwendig oder dienlich erscheinen lassen, daß die Vernehmung vor ihm geschehe.

Art. 150.

Wenn in Ansehung von Militärpersonen der ihnen vorgesetzte Befehlshaber die Erklärung abgiebt, daß sie durch dienstliche Hinderungsgründe abgehalten sind, bei der Hauptverhandlung zu erscheinen, so muß von ihrer mündlichen Vernehmung bei derselben Abstand genommen, und statt dessen ihre protocollarische Aussage verlesen werden, was die Wirkung eines mündlich abgelegten Zeugnisses hat.

Art. 151.

Verpflichtung zur Herausgabe von Urkunden und anderen Beweismitteln.

Urkunden und andere Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, müssen von dritten Personen, welche dieselben in ihrem Gewahrsam haben, auf richterliches Erfordern vorgelegt und nöthigenfalls zu den Untersuchungsakten abgeliefert werden.

Diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf die durch den Art. 112 von der Beschlagnahme befreite Korrespondenz.

Art. 152.

Verweigert der Inhaber die Vorlegung oder Ablieferung, so können gegen ihn die in den Art. 132 und 133 erwähnten Zwangsmittel zur Anwendung gebracht werden. Ausgenommen hiervon sind die in dem Art. 126 bezeichneten Personen; eine Beschlagnahme ist jedoch auch bei ihnen zulässig.

Art. 153.

Amtliche Akten und Urkunden müssen von den Beamten oder der Behörde, in deren Gewahrsam sich dieselben befinden, auf richterliches Ersuchen mitgetheilt werden. Insoweit jedoch die Akten oder Urkunden Gegenstände enthalten, deren Geheimhaltung durch ein überwiegendes Interesse des Staates geboten wird, ist die Mittheilung zu verweigern. Die Gerichte sind nicht befugt, diese Verweigerung ihrer Beurtheilung zu unterziehen.

Art. 154.

Muß eine amtliche Urkunde zu den Untersuchungsakten abgeliefert werden, so läßt der Verwahrer jener Urkunde, insoweit dazu ein Bedürfniß vorliegt, eine Abschrift derselben anfertigen und diese Abschrift behält er zurück. Letztere vertritt, nachdem sie von dem Landrichter, in dessen Bezirk der Verwahrer der Urkunde wohnt, als mit dem Originale gleichlautend bescheinigt worden, in jeder Beziehung die Stelle des Originals.

Elfter Titel.

Von dem Augenscheine und von Sachverständigen.

Art. 155.

Augenschein überhaupt.

Eine gerichtliche Einnehmung des Augenscheines findet Statt, wenn dieselbe zur Aufklärung eines für die Untersuchung erheblichen Umstandes, insbesondere zur Feststellung des Thatbestandes sich als nothwendig oder zweckmäßig darstellt.

Mit minder wichtigen Ortsbesichtigungen und Beaugenscheinigungen kann der Richter die Localpolizeibehörde oder den Ortsgerichtsvorsteher oder eine bei dem Gerichte in Pflicht stehende Person beauftragen; alsdann muß aber eine Urkundsperson beigezogen werden.

Art. 156.

Das über die Einnehmung des Augenscheines und die Ergebnisse derselben aufzunehmende Protocoll ist so abzufassen, daß es eine vollständige und treue Anschauung des

besichtigten Gegenstandes gewährt, insoweit dieselbe für die Untersuchung von Erheblichkeit sein kann.

Es sind zu diesem Zwecke, wenn es erforderlich ist, Handzeichnungen, Pläne oder Risse, nöthigenfalls durch Sachverständige beizufügen.

Art. 157.

Zuziehung von Sachverständigen.

Wenn es sich bei Einnehmung des Augenscheins oder sonst um Thatsachen handelt, deren Ermittelung oder Feststellung besondere Kenntnisse voraussetzt, so werden einer oder mehrere Sachverständige zugezogen.

Art. 158.

Sind Sachverständige bleibend angestellt, so sind andere nur dann zuzuziehen, wenn Gefahr im Verzuge ist, oder wenn sonstige besondere Umstände die Zuziehung anderer Sachverständigen als geeignet erscheinen lassen.

Diese Bestimmung ist auch in den Fällen der Art. 168, 173, 175, 192 anwendbar.

Art. 159.

Vereidung der Sachverständigen.

Die Sachverständigen müssen, bevor sie ihr Geschäft beginnen, schwören:

daß sie die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und das von ihnen erforderte Gutachten, ihrer Kenntniß und Erfahrung gemäß, nach sorgfältiger Prüfung unpartheiisch und gewissenhaft abgeben wollen.

Sachverständige, welche als solche bleibend angestellt und für die bei den betreffenden Gerichten zu erstattende Gutachten ein für allemal vereidet sind, werden auf diesen geleisteten Eid verwiesen.

Art. 160.

Verfahren bei Vernehmung der Sachverständigen.

Der Richter hat die Sachverständigen, insoweit dies erforderlich ist, in ihrer Thätigkeit zu leiten, und geeigneten Falles die Gegenstände, auf welche die Beobachtung besonders zu richten ist, zu bezeichnen. Zugleich stellt er ihnen specielle Fragen, deren gutachtliche Beantwortung er für erforderlich hält.

Art. 161.

In allen Fällen, in welchen der zu untersuchende Gegenstand durch die von den Sachverständigen vorzunehmenden Versuche zerstört oder verändert wird, ist denselben, soweit dies thunlich ist, nur ein Theil dieses Gegenstandes zu überlassen. Das Uebrige, was denselben nicht übergeben wird, ist mit gehöriger Bezeichnung und Sicherung in gerichtlichem Verwahrsam zu behalten.

Art. 162.

Gutachten.

Die bei einer gerichtlichen Einnehmung des Augenscheins zugezogenen Sachverständigen können das Gutachten und dessen Gründe entweder sofort zu Protocoll geben, oder sich die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens vorbehalten, wozu von dem Richter eine angemessene Frist zu bestimmen ist.

In allen Fällen, wo der Richter dies erfordert, muß das Gutachten mit den Gründen schriftlich zu den Akten gereicht werden.

Art. 163.

Stehen in Beziehung auf die Thatsachen, welche dem Gutachten zum Grunde liegen, die Angaben der Sachverständigen mit dem Inhalte des über den Augenschein aufgenommenen gerichtlichen Protocolls oder unter sich in Widerspruch, oder sind diese Angaben dunkel, unvollständig oder unbestimmt, so hat der Richter die Sachverständigen noch einmal zu befragen, und wenn das Bedenken dadurch nicht gehoben wird, die Besichtigung, sofern es möglich ist, durch die nämlichen oder andere Sachverständige wiederholen zu lassen.

Art. 164.

Ist das Gutachten der Sachverständigen dunkel, unvollständig, unbestimmt, sich widersprechend oder nicht schlüssig, so sind die Sachverständigen noch einmal zu befragen, und wenn dadurch das Bedenken nicht gehoben wird, ein oder mehrere andere Sachverständige zuzuziehen.

Weichen die Sachverständigen in ihrer gutächtlichen Ansicht von einander ab, so kann das Gutachten anderer Sachverständiger, oder, falls die Wichtigkeit des Falles dies als angemessen erscheinen läßt, das Gutachten einer von dem

Staate bestellten wissenschaftlichen oder technischen Behörde eingeholt werden.

Art. 165.

Verfahren bei Tödtungen.

Wenn bei einem Todesfalle Verdacht vorliegt, daß derselbe durch eine strafbare Handlung verursacht worden sei, so muß vor der Beerdigung die gerichtliche Leichenschau und nöthigenfalls die Leichenöffnung vorgenommen werden. Ist die Leiche bereits beerdigt, so kann sie zu diesem Behufe wieder ausgegraben werden.

Art. 166.

Ehe zur Oeffnung der Leiche geschritten wird, ist dieselbe solchen Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, und, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, demjenigen, welcher der That beschuldigt oder verdächtig ist, zur Anerkennung vorzuzeigen.

Art. 167.

Wenn Niemand am Orte der Untersuchung den Verstorbenen erkennt, so muß eine genaue Beschreibung der Leiche aufgenommen und in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

Art. 168.

Die Leichenöffnung geschieht in Gegenwart des Gerichts durch den Gerichtsarzt und den Gerichtswundarzt; zwei Urkundspersonen sind beizuziehen.

Ist der Verstorbene in der seinem Tode etwa vorhergegangenen Krankheit von einem anderen Arzte oder Wundarzte behandelt worden, so ist, insofern es ohne Verzögerung geschehen kann, auch dieser zur Aufklärung der Sache bei der Leichenöffnung zuzuziehen.

Art. 169.

Bei der Leichenschau und Leichenöffnung hat der Richter darauf zu sehen, daß die Lage und Beschaffenheit des Leichnams, der Ort, wo, und die Kleidung, in welcher er gefunden wurde, sowie Alles, was nach den Umständen für die Untersuchung von Bedeutung sein könnte, sorgfältig beachtet und festgestellt werde. Insbesondere sind die vorgefundenen Wunden und sonstigen Spuren von Gewalt-

thätigkeit nach ihrer Zahl und Beschaffenheit genau zu verzeichnen, die Mittel und Werkzeuge, durch welche, und die Umstände, unter welchen sie wahrscheinlich verursacht wurden, genau anzugeben, und die etwa vorgefundenen, möglicherweise gebrauchten Werkzeuge mit den vorhandenen Verletzungen zu vergleichen.

Art. 170.

Wird der Verdacht, daß der Tod durch eine strafbare Handlung verursacht worden sei, durch die Leichenschau beseitigt, so behält es bei dieser sein Bewenden. Entgegengesetzten Falles wird zur Leichenöffnung geschritten.

Art. 171.

Die Leichenöffnung ist in der Art vorzunehmen, daß die Kopf-, Brust- und Unterleibshöhle und die in derselben liegenden Eingeweide geöffnet werden. Dieß muß auch dann geschehen, wenn eine Ursache des Todes bereits in einem Theile des Körpers aufgefunden worden ist.

Art. 172.

Bei Tödtung eines neugebornen Kindes.

Liegt der Verdacht der Tödtung eines neugebornen Kindes vor, so ist neben der Beschaffenheit und Tödtlichkeit der Verletzungen vorzüglich zu untersuchen, ob das Kind lebendig geboren, reif oder mindestens fähig gewesen sei, sein Leben außerhalb der Mutter fortzusetzen. Alle dahin gehörigen Erscheinungen und die zu jenem Behuf angestellten Proben, namentlich die vorgenommene Lungen- und Athemprobe, sollen nebst der übrigen körperlichen Beschaffenheit des Kindes umständlich zu Protocoll beschrieben werden.

Art. 173.

Bei Vergiftungen.

Ergiebt sich der Verdacht einer Vergiftung, so muß die Untersuchung der verdächtigen Stoffe durch einen Apotheker oder anderen Chemiker unter Aufsicht und Mitwirkung des Gerichtsarztes stattfinden.

Art. 174.

In allen Fällen der Tödtung muß sich das Gutachten über die Ursache des Todes des Verstorbenen und darüber aussprechen, ob etwa besondere Umstände und welche zu dessen Herbeiführung mitgewirkt haben.

Art. 175.

Bei erheblichen Körperverletzungen.

Bei erheblichen Körperverletzungen ist die Besichtigung des Beschädigten und die Erstattung des Gutachtens dem Gerichtsarzte oder Gerichtswundarzte, oder beiden zu übertragen.

Ist es wahrscheinlich, daß eine unter Art. 18 fallende, vor die Schwurgerichtshöfe gehörende Körperverletzung vorhanden sei, so muß dies in dem Gutachten der Sachverständigen angeführt, und nöthigenfalls die Wiederholung der Besichtigung von dem Richter angeordnet werden.

Art. 176.

Die körgerliche Besichtigung einer Frauensperson soll, wenn Rücksichten des sittlichen Anstandes es erfordern, in Abwesenheit aller anderen Personen, allein durch den gerichtlichen Arzt oder Wundarzt unter Zuziehung einer ehrbaren Frau, nach Befinden einer verpflichteten Hebamme, oder auch durch die letztere allein geschehen.

Art. 177.

Bei Brandstiftungen.

Bei Brandstiftungen ist der Ort, wo der Zündstoff gelegt und das Feuer zuerst ausgebrochen ist, nebst den Umständen, welche auf die Entstehungsart desselben schließen lassen, die Ausdehnung des Brandes, die Entfernung der Brandstätte von anderen Gebäuden, und überhaupt die Größe der Gefahr für Leben oder Eigenthum, sowie das Maaß des wirklich entstandenen Schadens auszumitteln.

Art. 178.

Bei Nachmachung oder Verfälschung von Münzen, öffentlichen Kreditpapieren rc.

Handelt es sich um die Nachmachung oder Verfälschung von Metallgeld, Papiergeld, Staatsschuldscheinen oder anderen öffentlichen Kreditpapieren, so ist die Behörde, durch welche dieselben in Umlauf gesetzt werden, um Abgabe eines Gutachtens über die Falschheit oder Aechtheit der Münzen oder Papiere, sowie darüber, in welcher Art die Verfälschung oder Nachmachung geschehen sei, zu ersuchen.

Art. 179.

Bei Kassenverbrechen.

Bei Kassenverbrechen ist die Erklärung der vorgesetzten Kassenbehörde über den Betrag des Defektes zu den Akten zu bringen.

Art. 180.

Sind Personen zu vernehmen, welche der deutschen Sprache nicht kundig sind, so muß ein Dolmetscher zugezogen werden. Zuziehung von Dolmetschern.

Dolmetscher, welche nicht ein für allemal vereidet sind (Art. 159), leisten den Eid dahin, daß sie die ihnen aufgetragenen Verrichtungen treu und gewissenhaft vornehmen wollen.

Art. 181.

Wenn taube oder stumme Personen oder Taubstumme zu vernehmen sind, so wird nöthigenfalls aus der Zahl der Personen, welche sich am besten mit ihnen verständigen können, ein Dolmetscher ernannt. Derselbe schwört, daß er die ihm übertragene Verrichtung treu und gewissenhaft ausführen wolle.

In der Voruntersuchung werden den tauben Personen die Fragen schriftlich vorgelegt, und stumme Personen werden aufgefordert, schriftlich zu antworten, insofern bei denselben oder bei Taubstummen die eine oder andere Art der Vernehmung möglich ist (Art. 144).

Art. 182.

Schriften, welche in einer anderen als der deutschen Sprache geschrieben, und für die Untersuchung erheblich sind, müssen durch einen vereideten Dolmetscher übersetzt und mit der Uebersetzung zu den Akten genommen werden.

Art. 183.

Wenn es sich darum handelt, die Aechtheit oder Unächtheit einer Schrift, oder deren Urheber zu ermitteln, so hat der Richter für die Herbeischaffung von Vergleichungsstücken Sorge zu tragen und sie den etwa zugezogenen Sachverständigen vorzulegen. Sachverständige bei Schriften.

Art. 184.

Zu Vergleichungsstücken dienen öffentliche Urkunden, oder solche Privatschriften, deren Aechtheit außer Zweifel gestellt ist.

Wegen Herbeischaffung von Vergleichungsstücken kommen die Art. 151 bis 154 zur Anwendung.

Art. 185.

Der Beschuldigte kann aufgefordert werden, einige Worte oder Sätze, welche als Vergleichungsstücke dienen sollen, in Gegenwart des Richters und des Gerichtsschreibers zu schreiben und zu den Akten zu geben. Wenn der Beschuldigte sich dessen weigert, so ist dies in dem Protocolle zu erwähnen.

Art. 186.

Allgemeine Bestimmung. Die Bestimmungen der Art. 126, 127, 134, 135, 147 bis 150 finden auch in Ansehung der Sachverständigen Anwendung. Nöthigenfalls können auch die Bestimmungen der Art. 128 bis 133 gegen sie zur Anwendung gebracht werden.

Zwölfter Titel.

Von der Vernehmung des Beschuldigten.

Art. 187.

Der Beschuldigte ist über seine Vor- und Zunamen, sein Alter, seine Religion, seinen Geburts- und Wohnort, seinen Stand, sein Gewerbe oder seine Beschäftigung, und soweit es zum Zwecke der Untersuchung erforderlich erscheint, über seine Familien- und Vermögensverhältnisse, seinen Lebenslauf und darüber, ob und weßhalb er bereits in Untersuchung gewesen und bestraft worden sei, zu befragen.

Geeigneten Falls sind ihm auch darüber Fragen vorzulegen, ob und in welchen Militärverhältnissen er stehe, und wo sich seine Militärpapiere befinden.

Art. 188.

Dem Beschuldigten ist die strafbare Handlung, deren er beschuldigt ist, im Allgemeinen zu bezeichnen; er ist zu veranlassen, daß er sich über die den Gegenstand der Beschuldigung bildenden Thatsachen in einer zusammenhängenden Erzählung äußere.

Die weitere Befragung ist auf die Ergänzung der Erzählung und auf die Beseitigung etwaiger Dunkelheiten und Widersprüche zu richten.

Art. 189.

Die an den Beschuldigten zu stellenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel oder mehrdeutig sein.

Insbesondere ist auch die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine von dem Beschuldigten geläugnete, oder wenigstens noch nicht zugestandene Thatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

Fragen, wodurch dem Beschuldigten Thatumstände vorgehalten werden, die erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, sind möglichst zu vermeiden.

Art. 190.

Weichen frühere und spätere Angaben des Beschuldigten von einander ab, widerruft er insbesondere frühere Geständnisse, so ist er über die Veranlassung zu den Abweichungen und die Gründe seines Widerrufs zu befragen.

Art. 191.

Eine Gegenüberstellung von Beschuldigten unter sich, oder eines Beschuldigten mit Zeugen, soll im Vorverfahren nur dann stattfinden, wenn dieselbe nicht ohne Nachtheil für den Zweck der Voruntersuchung bis zur Hauptverhandlung verschoben werden kann.

Art. 192.

Entstehen Zweifel, ob der Beschuldigte seiner Vernunft mächtig sei, oder ob er zur Zeit der That seiner Vernunft mächtig gewesen sei, so ist darüber von dem Gerichtsarzte, oder auch, falls der Beschuldigte verhaftet ist, von dem Gefängnißarzte ein Gutachten einzuholen. In dem Gutachten sind die Beobachtungen des Sachverständigen und die sonstigen aktenmäßigen Thatsachen, auf welche sich dasselbe stützt, zusammenzustellen und einzeln und in ihrer Gesammtheit zu würdigen.

Art. 193.

Der Beschuldigte soll bei der Vernehmung und während der ganzen Hauptverhandlung ungefesselt sein. Der Richter oder das Gericht kann jedoch die Anlegung von Fesseln verordnen, wenn dies wegen besonderer Gefährlichkeit des Beschuldigten oder wegen Gefahr der Flucht als nothwendig erscheint.

Art. 194.

Um den Beschuldigten zu Geständnissen und anderen Angaben zu bewegen, dürfen weder Versprechungen oder Vorspiegelungen, noch Drohungen oder andere Zwangsmittel angewendet werden.

Art. 195.

Verweigert der Beschuldigte überhaupt oder auf bestimmte Fragen zu antworten, oder stellt er sich taub, stumm, wahn- oder blödsinnig, und überzeugt sich der Untersuchungsrichter in den letzteren Fällen entweder durch seine eigenen Wahrnehmungen, oder durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen von der Verstellung des Beschuldigten, so ist Letzterer darauf aufmerksam zu machen, daß sein Verhalten die Untersuchung nicht hemmen, sondern nur verlängern, einen für ihn nachtheiligen Einfluß auf die Beurtheilung seiner Verschuldung äußern, und daß er sich dadurch möglicher Weise etwaiger Vertheidigungsgründe berauben könne.

Der Untersuchungsrichter kann ihn, wenn dieser Vorbehalt fruchtlos bleibt, in Haft nehmen.

Dreizehnter Titel.

Von der Vertheidigung des Beschuldigten und von seiner Vertretung.

Art. 196.

Vertheidigung des Beschuldigten.

Die Zuziehung eines Vertheidigers findet während der Voruntersuchung nicht Statt.

Bei der Hauptverhandlung kann sich der Beschuldigte des Beistandes eines Vertheidigers bedienen. Er kann mehrere Vertheidiger bestellen, vorbehaltlich der Befugniß des Gerichts, dieses Recht im Falle des Mißbrauchs zu beschränken.

Art. 197.

Dem vor den Schwurgerichtshof Verwiesenen (dem Angeklagten) muß ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt werden, wenn er nicht selbst einen Vertheidiger gewählt hat, welcher zur Uebernahme der Vertheidigung bereit ist.

Art. 198.

Findet das Hofgericht, daß ein Beschuldigter, den es nicht vor den Schwurgerichtshof verweist, nach Beschaffenheit des Falls doch Zuchthausstrafe zu gewärtigen habe, so verordnet es sofort bei Verweisung des Beschuldigten vor das Strafgericht, daß ihm auf sein Verlangen der Vorsitzende dieses Gerichts von Amtswegen einen Vertheidiger zu bestellen habe.

Art. 199.

Dem in erster Instanz zu Zuchthausstrafe Verurtheilten ist auf sein Verlangen in der Appellations-Instanz von dem Vorsitzenden ein Vertheidiger zu bestellen.

Art. 200.

Als Vertheidiger können nur im Großherzogthum angestellte Advokaten auftreten, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 201 Abs. 2.

Der Gerichtsvorsitzende kann dem Beschuldigten jedoch gestatten, sich des Beistandes seines Ehegatten oder eines Verwandten oder Verschwägerten als Vertheidigers zu bedienen.

Art. 201.

Der von Amtswegen zuzuordnende Vertheidiger wird aus der Zahl der am Sitze des Gerichts wohnenden Advokaten genommen.

Hat am Sitze eines Bezirksstrafgerichts kein Advokat seinen Wohnsitz, so wird der von diesem Gerichte zuzuordnende Vertheidiger aus den an einem anderen Orte derselben Provinz wohnenden Advokaten, oder aus denjenigen Gerichtsaccessisten bestellt, welchen das Justiz-Ministerium die Erlaubniß zur Uebernahme solcher Vertheidigungen ertheilt hat.

Art. 202.

Dem Vertheidiger ist nach der Vorladung des Beschuldigten zur Hauptverhandlung, oder, wo die Bestellung eines Vertheidigers von Amtswegen Statt findet, nach erfolgter Bestellung, die Einsicht der Akten zu gestatten.

Von dem nämlichen Zeitpunkte an kann sich der verhaftete Beschuldigte mit seinem Vertheidiger besprechen, und zwar ohne Beisein einer Gerichtsperson, wenn der Ver-

theidiger aus der Zahl der Advocaten oder Gerichtsaccessisten genommen ist.

Art. 203.

Sind dem Beschuldigten während der Hauptverhandlung Fragen vorgelegt worden, so darf er sich vor deren Beantwortung mit dem Vertheidiger nicht besprechen.

Art. 204.

Die Gültigkeit der Hauptverhandlung ist selbst in Fällen, wo dem Beschuldigten ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt werden muß, nicht dadurch bedingt, daß die Vertheidigung des Beschuldigten durch den gewählten oder zugeordneten Vertheidiger wirklich geführt werde, sofern nur in jener Beziehung von Gerichtswegen den gesetzlichen Vorschriften genügt worden ist. Hat sich der Vertheidiger nicht gehörig vorbereitet, erscheint er nicht, oder nicht zur rechten Zeit, verweigert er die Vertheidigung zu führen, oder entfernt er sich vor dem Schlusse der Verhandlung, so kann dieselbe, wenn das Gericht nicht eine Vertagung anzuordnen für angemessen erachtet, gleichwohl zu Ende geführt werden. Doch muß der Vorsitzende, soweit es den Umständen nach möglich ist, dafür Sorge tragen, daß in einem solchen Falle ein anderer Vertheidiger zugezogen werde.

Gegen den pflichtvergessenen Vertheidiger ist disciplinarisch einzuschreiten. Im Falle der Vertagung kann er in den Ersatz der durch die Erneuerung des Verfahrens verursachten Kosten verurtheilt werden.

Art. 205.

Vor dem Oberappellationsgericht kann der Beschuldigte nur mit Genehmigung des Gerichtshofes seine Vertheidigung persönlich führen. Die im Großherzogthume angestellten Advokaten haben das Recht, bei diesem Gerichtshofe als Vertheidiger aufzutreten.

Die Beiordnung eines Vertheidigers von Amtswegen findet bei dem Oberappellationsgericht nicht Statt, außer in der Appellations-Instanz nach Art. 199.

Art. 206.

Vertretung des Beschuldigten.

Eine Vertretung des Beschuldigten durch einen Dritten ist in der Voruntersuchung nicht zulässig.

Art. 207.

Bei solchen Vergehen, welche blos mit Geldbuße bedroht sind, kann der nicht verhaftete Beschuldigte in der Hauptverhandlung sich durch einen Specialbevollmächtigten vertreten lassen. Dessen Zugeständnisse und Erklärungen werden hier so angesehen, als habe der Beschuldigte selbst sie abgegeben.

Das Gericht ist jedoch befugt, das persönliche Erscheinen des Beschuldigten zu verordnen, und zu diesem Zwecke nöthigenfalls einen Vorführungsbefehl zu erlassen.

Art. 208.

Allgemeine Bestimmungen.

Die durch die Vertheidigung oder Vertretung erwachsenden Kosten fallen allemal dem Beschuldigten zur Last. Die durch eine von Amtswegen verfügte Vertheidigung oder Vertretung entstehenden Kosten legt jedoch der Staat vor.

Art. 209.

In allen Fällen, wo eine Vertretung des Beschuldigten nicht zulässig, oder wo dessen persönliches Erscheinen verordnet ist, kann für den nicht erschienenen Beschuldigten ein Vertreter oder Vertheidiger nur zu dem Zwecke auftreten, um über die Gründe des Nichterscheinens Aufklärung zu geben.

Vierzehnter Titel.

Von der Aufrechthaltung der Ordnung bei den gerichtlichen Verhandlungen.

Art. 210.

Wenn in der Sitzung eines erkennenden Gerichts einer der Anwesenden öffentlich Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung giebt, oder auf sonstige Weise Lärm oder Störung veranlaßt, oder sich sonst unanständig beträgt, so kann der Richter oder Gerichtsvorsitzende dessen sofortige Entfernung aus dem Sitzungszimmer befehlen (Art. 292).

Leistet der Ruhestörer dem Befehle nicht sofort Folge, oder kehrt er ohne Erlaubniß zurück, so kann der Richter oder Gerichtsvorsitzende ihn vermittelst eines schriftlichen

Befehles sofort in das Gefängniß abführen und ihn daselbst auf eine in dem Befehle zu bestimmende Zeit, welche vier und zwanzig Stunden nicht übersteigen darf, verwahren lassen. Von dieser Maßregel muß in dem Protocolle Erwähnung geschehen.

Art. 211.

Wird in der Gerichtssitzung (Art. 210) entweder:

1) ein im Strafgesetzbuch Tit. XVII. „von Gewaltthätigkeiten und Drohungen" oder Tit. XVIII. „von der Widersetzung und von dem Ungehorsam gegen gewisse obrigkeitliche Verfügungen" bezeichnetes Vergehen, oder

2) gegen Staatsbeamte die nach Art. 186, oder gegen in Dienstverrichtungen begriffene öffentliche Beamte oder Diener, oder Gendarmen oder Militärpersonen eine nach Art. 187 oder 189 des Strafgesetzbuchs (Tit. XX.) strafbare Verletzung der Amts- und Dienstehre begangen,

so ist das Gericht befugt, sofort mittelst Unterbrechung der begonnenen Sache, oder unmittelbar nach Beendigung derselben, zur Vernehmung der Zeugen, insofern solche erforderlich ist, und zu der sonstigen Verhandlung und zur Aburtheilung zu schreiten.

Gegen keinen der Mitwirkenden kann ein Ablehnungsgrund daraus hergenommen werden, daß die strafbare Handlung gegen seine Person gerichtet war.

Die Geschwornen nehmen an der Entscheidung keinen Theil.

Ueber die Verhandlung wird ein besonderes Protocoll aufgenommen.

Art. 212.

Der vorstehende Artikel findet bei den Landgerichten nicht blos dann Anwendung, wenn das Landgericht als solches, sondern auch dann, wenn es als Polizei- oder Forstgericht Sitzung hält, jedoch immer nur in Beziehung auf solche in der Sitzung begangene Handlungen, welche nach Art. 8 des gegenwärtigen Gesetzbuchs der Gerichtsbarkeit der Landgerichte angehören.

Art. 213.

Gegen das Urtheil (Art. 212 und 213) finden nur diejenigen Rechtsmittel statt, welche gegen die Urtheile des betreffenden Gerichts überhaupt zulässig sind.

Art. 214.

Kommt irgend eine in der Gerichtssitzung begangene strafbare Handlung, die nicht unter die Art. 210 und 211 fällt, während dieser Sitzung zur Kenntniß des Gerichts, so kann letzteres augenblicklich die Verhaftung des Thäters verordnen, indem es die Sache an das zuständige Gericht verweist.

Art. 215.

Wenn die in den Art. 210 und 211 erwähnten Handlungen nicht in der Sitzung eines erkennenden Gerichts, sondern an einem anderen Orte vorkommen, wo ein gerichtlicher oder Polizei-Beamte Amtshandlungen vornimmt, so hat der betreffende Beamte die Befugniß, den Thäter verhaften zu lassen, worauf er diese Sache an das zuständige Gericht abgiebt.

Hinsichtlich des, den Landrichtern, Landgerichts-Assessoren und Aktuaren bei Ausübung ihres Amtes nicht blos in, sondern auch außer der Gerichtssitzung gewährten Schutzes gegen Kränkungen und Beleidigungen, bleibt die Bestimmung der Landrichter-Instruction vom 3. December 1821, §. 8 auch ferner in Kraft. Der Art. 213 findet auch bei einem solchen Urtheile Anwendung.

Art. 216.

Bei Haussuchungen und anderen an Ort und Stelle vorzunehmenden Untersuchungshandlungen kann der Beamte, welcher die Handlung leitet, diejenigen Personen, welche seinen für die Wirksamkeit der Handlungen nothwendigen Anordnungen entgegenhandeln, ergreifen und bis zur Beendigung seiner Verrichtungen festhalten lassen.

Fünfzehnter Titel.

Von der Beurkundung gerichtlicher Handlungen.

Art. 217.

Aufnahme der Protocolle.

Ueber alle gerichtliche Handlungen muß unter Zuziehung des Protocollführers (Art. 33) ein Protocoll aufgenommen werden.

Art. 218.

Jedes Protocoll muß die Bezeichnung des Ortes, Jahres und Tages der Aufnahme und die Benennung der Gerichts- und der anderen mitwirkenden Personen enthalten.

Art. 219.

In den Protocollen darf nichts ausradirt, verändert, bis zur Unlesbarkeit durchstrichen, oder zwischen den Zeilen geschrieben werden. Wird etwas Wesentliches durchstrichen oder zur Seite geschrieben, so muß dies ausdrücklich genehmigt werden.

Art. 220.

Die Aussage des zu Vernehmenden muß in der ersten Person und, so viel es geschehen kann, mit dessen eigenen Worten zu Protocoll genommen werden.

Art. 221.

Ist ein Dolmetscher (Art. 180, 181) zugezogen, so muß der Inhalt der Vernehmung sowohl in der fremden Sprache als in der Uebersetzung zu Protocoll gebracht werden.

Der Dolmetscher kann auch verwendet werden, um den Protocollführer zu vertreten. In diesem Falle ist er zugleich dahin zu vereiden, daß er das Protocoll treu und gewissenhaft aufnehmen wolle.

Art. 222.

Vorlesung und Genehmigung.

Das Protocoll wird den vernommenen und den anderen mitwirkenden Personen, so weit es diese betrifft, vorgelesen.

Werden hierbei Aenderungen der Aussagen, oder Zusätze gemacht, oder gegen die richtige Aufnahme der Erklärungen Erinnerungen vorgebracht, so wird das Nöthige hinzugefügt.

Das Protocoll wird von den vernommenen, sowie von den anderen mitwirkenden Personen unterschrieben; diese Unterschrift gilt als Genehmigung. Wird die Unterschrift verweigert, so ist der sich Weigernde über die Ursache seiner Weigerung zu befragen, und von den Gründen, weßhalb die Unterschrift nicht erfolgt ist, muß im Protocoll Erwähnung geschehen.

Am Schlusse der ganzen Verhandlung wird das Protocoll von dem Richter und dem Protocollführer vollzogen.

Art. 223.

Protocoll über die Hauptverhandlung.

Bei der Abfassung des Protocolls über die Hauptverhandlung kommen die Art. 221 und 222 nicht zur Anwendung.

In diesem Protocolle ist anzuführen, welche Zeugen und Sachverständige vernommen, und welche Aktenstücke vorgelesen worden sind.

Von dem Inhalte der Erklärungen des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen wird das Wesentliche in das Protocoll aufgenommen, geeigneten Falls durch Bezugnahme auf die Vorverhandlungen (Art. 380).

Die Anträge der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten im Laufe der Verhandlung, sowie die dadurch veranlaßten Zwischenentscheidungen sind durch das Protocoll zu beurkunden.

Von dem Endurtheile wird nur der entscheidende Theil vermerkt.

Die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nicht anders, als durch das Protocoll bewiesen werden.

Einer Vorlesung, Genehmigung und Unterschrift Seitens der vernommenen Personen bedarf es nicht. Das Protocoll wird nur von dem Vorsitzenden und dem Protocollführer unterzeichnet.

Art. 224.

Auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten sind einzelne im Laufe der Hauptverhandlung vorkommende Erklärungen oder Aeußerungen oder stattfindende Maaßregeln in dem Protocolle zu bemerken; kommt es dabei auf Feststellung des wörtlichen Inhaltes an, so ist der betreffende Theil des Protocolles vorzulesen, und daß es geschehen ist, zu bemerken.

Der Vorsitzende oder das Gericht kann solche Beurkundung auch von Amtswegen verordnen.

Art. 225.

Fälle, in denen das Protocoll von dem Protocollführer ohne Mitwirkung des Richters aufgenommen werden kann.

Wenn es sich um die Einlegung eines Rechtsmittels, oder um irgend eine andere Erklärung, welche schriftlich oder zu Protocoll geschehen kann, oder um die Bezeichnung einer Wohnung für die Zustellungen (Art. 98), oder um eine die Zustellung vertretende Vorlesung einer Urkunde (Art. 232) handelt, so kann das Protocoll von dem Protocollführer aufgenommen werden, ohne daß es der Mitwirkung des Richters bedarf.

Sechszehnter Titel

Von der Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile.

Art. 226.

Die Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile erfolgt durch Zustellung, sofern diese nicht durch eine Verkündung ersetzt wird.

Art. 227.

Die Zustellung wird nach den darauf bezüglichen Vorschriften der Art. 255, 256, 259 und 260 der bürgerlichen Proceßordnung *) bewirkt.

---

*) Im Entwurf der bürgerlichen Proceßordnung (Tit. IX.) lauten diese Artikel folgendermaßen:

Art. 255.

Ist Derjenige, welchem die Verfügung zuzustellen ist, in seiner Wohnung nicht anzutreffen, so geschieht die Einhändigung durch Abgebung der Verfügung an erwachsene Personen, die zu dessen Familie oder Gesinde gehören, an seinem Wohnsitze oder, wenn er keinen Wohnsitz hat, an seinem Aufenthaltsorte.

Art. 256.

Findet der Gerichtsdiener an dem Wohnsitze oder Aufenthaltsorte Desjenigen, für den die Verfügung bestimmt ist, weder diesen selbst, noch eine erwachsene Person, die sich als zu dessen Familie oder Gesinde gehörig darstellt, und an die er die Einhändigung bewirken

Art. 228

Bei jeder Zustellung muß demjenigen, an den sie geschieht, die zuzustellende Urkunde zurückgelassen werden.

Art. 229.

Hat derjenige, an welchen die Zustellung geschehen soll, im Inlande keine bekannte Wohnung, so wird die Zustellung für gehörig bewirkt erachtet, wenn die zuzustellende Urkunde während vierzehn Tagen an der Gerichtsstelle öffentlich angeschlagen war.

Ist aber der Aufenthaltsort desselben im Auslande bekannt und steht daselbst der Zustellung keine Schwierigkeit entgegen, so wird das Gericht zuvor diesen Weg der Zustellung einschlagen.

Art. 230.

Ist eine Vorladung vor ein erkennendes Gericht dem Vorzuladenden nicht in Person zugestellt worden, so kann das Gericht, wenn Gründe zu der Annahme vorliegen, daß der Vorzuladende von der Vorladung keine Kenntniß erhalten habe, die Wiederholung der Vorladung, geeignetenfalls durch die öffentlichen Blätter, unter Bestimmung einer angemessenen Frist anordnen.

Art. 231.

Die Zustellung der gerichtlichen Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile an die Staatsanwaltschaft geschieht mittelst Vorlegung der Urschrift durch den Protocollführer.

---

kann, so übergibt er die Verfügung dem Vorsteher des Ortsgerichtes, damit dieser die Einhändigung besorge.

Letzterer hat auf die Verfügung den Tag der Zustellung zu bemerken, und darüber eine Bescheinigung zu den Gerichtsacten zu geben. Die Wirkung einer so zugestellten Verfügung beginnt erst mit dem Tage, an welchem die Zustellung erfolgt ist.

Art. 259.

Die Beurkundung über die Einhändigung der Verfügung geschieht durch den Gerichtsdiener auf die Originalausfertigung, die der Vorgeladene erhält, und auf das Duplicat derselben, welches er Demjenigen zustellt, der die Verfügung erwirkt hat.

Art. 260.

Diese Beurkundung muß den Tag, an welchem, und die Person, welcher die Einhändigung geschehen ist, bezeichnen, und zugleich mit der Unterschrift des Gerichtsdieners zu den Acten bemerkt werden.

Sie beweist die Einhändigung vollständig bis zum Beweise des Gegentheils.

Die Staatsanwaltschaft setzt auf die ihr vorgelegte Urkunde: „Gesehen“, unter Beifügung des Datums und der Unterschrift.

Art. 232.

Der Zustellung einer Urkunde an den Beschuldigten steht die Vorlesung derselben zu Protocoll gleich. Es darf jedoch zu diesem Zwecke die Vorführung eines nicht verhafteten Beschuldigten nicht verfügt werden. Verlangt der Beschuldigte eine Abschrift der Urkunde, so darf ihm dieselbe nicht verweigert werden.

Siebenzehnter Titel.

Von der Berechnung der Fristen und von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf einer Nothfrist.

Art. 233.

Berechnung der Fristen.

Bei Berechnung der Fristen wird der Tag, an welchem die Verfügung oder das Erkenntniß mündlich eröffnet oder schriftlich zugestellt wird, nicht mitgezählt.

Ist eine Frist von vier und zwanzig Stunden bestimmt, so ist darunter der ganze folgende Tag zu verstehen.

Art. 234.

Läuft die Frist an einem Sonntage oder an einem gebotenen Feiertage ab, so wird der nächste Werktag als der letzte Tag der Frist betrachtet.

Art. 235.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Ablauf der Nothfristen.

Die für die Einlegung eines Rechtsmittels festgesetzten Fristen sind Nothfristen.

Ist jedoch der Verurtheilte durch unabwendbare Umstände verhindert worden, die Frist inne zu halten, so kann er bei dem Gerichte, welches über das Rechtsmittel zu entscheiden hat, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand antragen, und das Gericht dieselbe gestatten.

Das Gesuch ist nicht zulässig, wenn es nicht binnen zehn Tagen, nachdem das Hinderniß aufgehört hat, bei jenem Gerichte, unter Angabe und Bescheinigung der Hinderungsgründe, schriftlich oder zu Protocoll angebracht wird.

Das Gesuch an sich hemmt die Strafvollstreckung nicht; das Gericht kann aber die Aussetzung der Vollstreckung verfügen.

Achtzehnter Titel.

Von der Voruntersuchung und dem Untersuchungsrichter.

Art. 236.

In welchen Fällen eine Voruntersuchung stattfindet.

Der Hauptverhandlung soll in der Regel eine Voruntersuchung vorausgehen.

Bei solchen Vergehen, die vor ein Bezirksstrafgericht gehören, wird jedoch der Untersuchungsrichter die ihm zugekommene Anzeige, sofern er der Meinung ist, daß derselben Folge zu geben, aber eine gerichtliche Voruntersuchung nicht nöthig sei, sofort an die Staatsanwaltschaft einsenden. Wenn letztere hiernächst auf unmittelbare Vorladung des Beschuldigten zur Hauptverhandlung anträgt, so muß sie die Thatsachen, welche den Gegenstand der Beschuldigung bilden, bezeichnen, und das Gesetz anführen, welches die That mit Strafe bedroht. Der Vorsitzende ladet sodann den Beschuldigten zur Hauptverhandlung vor das Bezirksstrafgericht, indem er ihm mit der Vorladung Abschrift jenes Antrags zustellen läßt. Das Gericht kann aber, wenn es dies für nöthig hält, vorerst eine weitere Ermittelung anordnen.

Art. 237.

Zweck der Voruntersuchung.

Die Voruntersuchung hat zum Zwecke, die Existenz, die Natur und die Umstände einer strafbaren Handlung zu erheben, und die Person des Thäters wie auch die zu dessen Ueberführung dienenden Beweismittel einerseits, und die Mittel zur Rechtfertigung des Beschuldigten andererseits so weit zu erforschen und festzustellen, als dies zur Vorbereitung der Hauptverhandlung oder zur Einstellung der weiteren Verfolgung erforderlich erscheint.

Art. 238.

Verfahren des Untersuchungsrichters.

Der Untersuchungsrichter ersucht, wenn Handlungen der Voruntersuchung in dem Bezirke eines anderen Gerichts vorzunehmen sind, letzteres um Vornahme dieser Handlungen.

In dem Ersuchschreiben oder in einer demselben beizufügenden Darstellung des Sachverhältnisses müssen die Thatsachen möglichst vollständig und genau angegeben sein, auf deren Ermittelung oder Feststellung es ankommt, so wie diejenigen, deren Kenntniß erforderlich ist, damit das Ersuchen in einer dem Zwecke entsprechenden Weise erledigt werden kann.

Nach Erledigung des Ersuchens sind die aufgenommenen Verhandlungen dem mit der Sache befaßten Untersuchungsrichter in Urschrift zu übersenden.

Art. 239.

Der Untersuchungsrichter kann jedoch innerhalb der Provinz, in welcher er angestellt ist, die Handlung, wenn Gefahr im Verzuge ist, auch in dem fremden Gerichtsbezirke selbst vornehmen.

Art. 240.

Der Beschuldigte wird durch einen Erscheinungsbefehl zum Zwecke seiner Vernehmung vorgeladen, oder es wird in den geeigneten Fällen ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen, damit er behufs seiner Vernehmung vor den Richter gestellt werde (Art. 85, 86, 88, 90). Ein Vorführungsbefehl kann auch erlassen werden, wenn der Beschuldigte ohne eine dem Richter angezeigte hinreichende Entschuldigungsursache dem Erscheinungsbefehle nicht Folge geleistet hat.

Art. 241.

Der Erscheinungsbefehl muß den Namen und die Bezeichnung des Beschuldigten enthalten, den Gegenstand der Beschuldigung im Allgemeinen angeben, und den Ort und die Zeit des Verhörs bezeichnen.

Art. 242.

Der Untersuchungsrichter hat dafür Sorge zu tragen, daß Auszüge der gegen den Beschuldigten etwa früher er-

gangenen Strafurtheile, und in Fällen, wo das Alter des Beschuldigten von Wichtigkeit ist, Auszüge aus den Geburts- oder Tauf-Urkunden zu den Akten gelangen.

Art. 243.

Ausgang der Voruntersuchung.

Findet der Untersuchungsrichter in einem vor ein Gerichtscolleg gehörigen Falle, daß der ihm zugekommenen Anzeige keine Folge zu geben oder eine begonnene Untersuchung einzustellen sei, entweder weil die That von keinem Strafgesetze verboten ist, oder weil es an Verdachtsgründen gegen eine bestimmte Person fehlt, oder weil der entstandene Verdacht beseitigt worden ist, so hat er das geeignete zu beschließen. Von diesem Ausgange setzt er unter Beischluß der Acten die Staatsanwaltschaft in Kenntniß, welche geeigneten Falls bei dem Hofgerichte (Anklagekammer) eine Aenderung des Beschlusses beantragt, oder wenn sie hierzu keine Veranlassung findet, die Acten unverzüglich an den Untersuchungsrichter zurückschicken wird (Art. 250).

Der Mangel an hinreichenden Verdachtsgründen gegen eine bestimmte Person entbindet indeß den Untersuchungsrichter nicht von der Pflicht, die Existenz, die Natur und die Umstände der zur Anzeige gekommenen strafbaren Handlung möglichst festzustellen und alle Spuren zu erforschen, die auf den Thäter hinweisen können.

Art. 244.

Wenn eine Voruntersuchung, in welcher ein bestimmter Beschuldigter nicht bezeichnet war, eingestellt worden ist, so kann die Untersuchung jederzeit fortgesetzt werden.

Art. 245.

Hat die Voruntersuchung Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person ergeben, so legt der Untersuchungsrichter die Acten dem Hofgerichte vor, auch dann wenn diese Person sich zur Zeit der That in einem Zustande befunden hat, welcher die Strafbarkeit ausschließt, oder wenn sie wegen Verjährung oder aus einem anderen Grunde frei von Strafe ist. Der Untersuchungsrichter äußert sich zugleich gutachtlich darüber, ob zur Hauptverhandlung überzugehen, eventuell auf welches Verbrechen oder Vergehen die Anschuldigung, beziehungsweise die Anklage zu richten, endlich vor welches Gericht der Beschuldigte zu verweisen sei.

Art. 246.

Dem Beschuldigten steht es frei, jedoch ohne Einsicht der Acten verlangen zu können, eine schriftliche Ausführung dem Hofgerichte zu übergeben, um die Verweisung vor das Strafgericht abzuwenden. Hierdurch darf aber die Sache nicht aufgehalten werden.

Art. 247.

Insbesondere in schwurgerichtlichen Sachen.

Ist der Untersuchungsrichter der Ansicht, daß der Beschuldigte vor den Schwurgerichtshof verwiesen werden könnte, so hat er denselben am Schlusse der Voruntersuchung auf die im vorhergehenden Artikel gedachte Befugniß besonders aufmerksam zu machen, und daß solches geschehen, im Protocoll zu bemerken.

Beantragt die Staatsanwaltschaft Jemanden vor den Schwurgerichtshof zu verweisen, dem jene Eröffnung noch nicht gemacht ist, so wird sie darauf antragen, daß ihm sofort die Eröffnung durch das Hofgericht gemacht werde.

In keinem Fall darf der Beschuldigte, so lange er nicht in obiger Art bedeutet ist, vor jenen Gerichtshof verwiesen werden, bei Strafe der Nichtigkeit; vorbehältlich jedoch der Bestimmung des Art. 267.

Neunzehnter Titel.

Von den Beschlüssen der Hofgerichte als Anklagekammer.

Art. 248.

Zuständigkeit der Anklagekammer.

Jedes Hofgericht hat die Aufsicht über den Gang der Voruntersuchungen in seinem Sprengel.

Es hat darauf zu sehen, daß diese mit gehörigem Fleiße betrieben, und jede nicht durch die Umstände gebotene Verzögerung vermieden werde.

Art. 249.

Auch hat das Hofgericht die Befugniß, eine jede vor das Hofgericht oder den Schwurgerichtshof gehörige Strafsache zur Einleitung oder Fortsetzung der Untersuchung an sich zu ziehen, und dieselbe einem anderen in der Provinz angestellten Untersuchungsrichter oder selbst einem Mitgliede des Hofgerichts zu übertragen.

Art. 250.

Es kann im Falle des Art. 243 auf Antrag der Staatsanwaltschaft den von dem Untersuchungsrichter gefaßten Beschluß aufheben, und denselben anweisen, die Voruntersuchung einzuleiten oder fortzusetzen.

Art. 251.

Ferner entscheidet das Hofgericht:

1) nach beendigter Voruntersuchung zufolge des Art. 245 über die Verweisung des Beschuldigten zur Hauptverhandlung.
2) über die Beschwerde gegen die im Laufe der Voruntersuchung erlassenen Beschlüsse des Untersuchungsrichters und gegen das Verfahren desselben.

Art. 252.

Verfahren.

Der Vorsitzende der Anklagekammer des Hofgerichts theilt die vom Untersuchungsrichter eingesandten Acten, unter Bestellung eines Referenten sofort der Staatsanwaltschaft mit, welche baldthunlichst die Acten nebst den von ihr schriftlich verfaßten Anträgen dem Referenten zustellt.

Art. 253.

Die Staatsanwaltschaft hat nicht blos die Zuständigkeit des Richters, sondern auch zu prüfen, ob noch weitere Handlungen der Voruntersuchung erforderlich oder wünschenswerth seien, und deren Vornahme in Antrag zu bringen.

Ist sie der Ansicht, daß der Beschuldigte vor ein Strafgericht zu verweisen sei, so muß der Antrag die wesentlichen Merkmale der den Gegenstand der Beschuldigung bildenden That, so wie das die That mit Strafe bedrohende Gesetz und das Gericht, vor welches die Verweisung erfolgen soll, bezeichnen. Sie hat auch darüber Anträge zu stellen, ob, wenn der Beschuldigte sich in Haft befindet, diese aufzuheben, und ob, falls er sich auf freiem Fuße befindet, die Verhaftung zu beschließen sei.

Art. 254.

Ist die Staatsanwaltschaft der Ansicht, daß der Beschuldigte vor den Schwurgerichtshof zu verweisen sei, so

müssen die sich ergebenden, im Gesetze besonders bezeichneten Thatumstände, wegen deren dem Richter geboten, oder wenigstens gestattet ist, die Strafe über den regelmäßigen höchsten Strafgrad hinaus festzusetzen, in den von ihr zu stellenden Antrag aufgenommen werden.

Art. 255.

In der Sitzung entwickelt die Staatsanwaltschaft, nach Beendigung des von dem Referenten zu haltenden Vortrags, ihre Ansicht mündlich.

Sind neue Anträge zu stellen, so muß dies schriftlich geschehen.

Art. 256.

Beschlüsse. Findet das Hofgericht, daß es oder der Untersuchungsrichter nicht zuständig sei, so spricht es diese Unzuständigkeit aus, und verordnet, daß die Acten unverzüglich der seiner Ansicht nach zuständigen Behörde mitgetheilt werden sollen. Geeigneten Falls hält es die ergriffenen Untersuchungs-Maßregeln vorläufig aufrecht, und verfügt die Vorführung des verhafteten Beschuldigten vor die zuständige Behörde.

Von diesem Beschlusse ist dem Beschuldigten sofort Kenntniß zu geben.

Art. 257.

Erachtet das Hofgericht eine Ergänzung der Voruntersuchung für nothwendig, so ordnet es das Erforderliche an.

Art. 258.

Ist die That durch kein Strafgesetz verboten, oder hat der Beschuldigte sich zur Zeit der That in einem Zustande befunden, welcher die Strafbarkeit ausschließt, oder ist wegen Verjährung oder aus einem sonstigen Grunde eine Verfolgung nicht zulässig, oder liegen gegen den Beschuldigten hinreichende Anzeigen nicht vor, so setzt das Hofgericht den Beschuldigten außer Verfolgung.

Art. 259.

Verweisungsbeschluß. Findet das Hofgericht, daß gegen den Beschuldigten hinreichende Anzeigen eines vor den Schwurgerichtshof gehörigen Verbrechens vorliegen, so spricht es dessen Ver-

setzung in den Anklagestand aus und verweiset denselben vor den zuständigen Schwurgerichtshof, welchen es bezeichnet.

Dieser Verweisungsbeschluß ist dem Beschuldigten sofort bekannt zu machen. Ist er nicht verhaftet, so muß zugleich der Haftbefehl gegen ihn erlassen werden.

Art. 260.

In dem Anklagebeschlusse sind die wesentlichen Merkmale jenes Verbrechens, wegen dessen die Anklage erfolgt, anzugeben und möglichst auf die entsprechenden Thatsachen dergestalt zurückzuführen, daß die den Geschwornen vorzulegenden Fragen, wörtlich aus denselben entnommen werden können; zugleich ist das Gesetz zu bezeichnen, welches die That mit Strafe bedroht.

Der Anklagebeschluß muß auch die aus den Acten hervorgehenden in dem Art. 254 bezeichneten Thatumstände enthalten.

Stimmen die Merkmale der Handlung, wegen welcher die Verweisung erfolgt, mit den in der Beschuldigung aufgestellten nicht überein, so muß der Beschluß hervorheben, hinsichtlich welcher der letzteren hinreichende Anzeigen nicht vorhanden sind.

Art. 261.

Wird, auf den Grund hin, daß mit einem vor den Schwurgerichtshof gehörigen das von einem Anderen begangene Verbrechen geringer Art oder Vergehen connex sei, der dieser letzteren That Beschuldigte zugleich vor den Schwurgerichtshof verwiesen, so wird sowohl wegen Erlassung eines Haftbefehls (Art. 259) als in den übrigen Beziehungen gegen ihn so verfahren, wie gegen den jenes schwereren Verbrechens Angeklagten.

Art. 262.

Findet das Hofgericht, daß wegen einer That, welche nicht vor den Schwurgerichtshof gehört, hinreichende Anzeigen gegen eine bestimmte Person vorliegen, so nimmt es die den Gegenstand der Beschuldigung bildenden Thatsachen in den Beschluß auf, bezeichnet das Gesetz, welches die That mit Strafe bedroht und verweist den Beschuldigten vor das zu bezeichnende zuständige Gericht.

Art. 263.

Sobald dieser Verweisungsbeschluß erlassen ist (Art. 262), sind die Acten unverzüglich dem Gerichte zuzusenden, vor welches die Sache zur Aburtheilung verwiesen ist.

Art. 264.

Ueber mehrere connexe Sachen (Art. 55) kann, wenn auch wegen derselben die Voruntersuchungen getrennt geführt sind, durch Einen Beschluß entschieden werden. Sie werden zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung vor das nämliche Strafgericht verwiesen, welches geeigneten Falls von dem Hofgerichte zu bezeichnen ist.

Wenn aber die mehreren strafbaren Handlungen desselben Beschuldigten (Art. 55, Abs. 1) an und für sich vor Gerichte gehören, die nicht gleichartige Gerichtsbarkeit haben, so muß die Verhandlung und Aburtheilung vor das Gericht der höheren Ordnung verwiesen werden (Art. 56 Abs. 2). Bei dieser Verweisung kommt, sofern die Zuständigkeit des höheren Strafgerichts sich nach der Größe der angedrohten Strafe richtet (Art. 18), nicht die wegen Zusammentreffens der mehreren Verbrechen zu erwartende Strafe, sondern nur die auf die schwerste That gesetzte Strafe in Betracht.

Art. 265.

Ist gegen einen Beschuldigten wegen mehrerer strafbaren Handlungen eine Voruntersuchung eingeleitet und ist mit Rücksicht auf diejenigen derselben, welche mit einer der im Art. 18 bezeichneten Strafe bedroht sind, zu erwarten, daß die Feststellung der leichteren Straffälle für die Entscheidung nicht von wesentlicher Bedeutung sein werde, so kann das Hofgericht verordnen, daß die Untersuchung wegen der letzteren einstweilen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die schwereren Straffälle ruhen bleiben soll.

Art. 266.

Wenn wegen derselben strafbaren Handlung gegen verschiedene Beschuldigte eine Voruntersuchung anhängig ist, die gegen Einige derselben schon bis zum Schluß gediehen ist, während ihre Fortsetzung gegen die übrigen voraussichtlich noch längere Zeit in Anspruch nimmt, so kann das Hofgericht über jene jetzt schon das Geeignete beschließen

und dieselbe vor das zuständige Gericht verweisen, sollte auch dadurch die Untersuchung gegen die Uebrigen Aufenthalt erleiden.

Art. 267.

Der Erlassung eines Beschlusses über das Ergebniß der Voruntersuchung steht es nicht entgegen, wenn die Vernehmung des Beschuldigten nicht zu bewirken war; das Hofgericht kann jedoch auch verordnen, daß die Untersuchung bis dahin ruhen bleibe, daß die Vernehmung des Beschuldigten erfolgen könne.

Art. 268.

Auf die Verweisungsbeschlüsse des Hofgerichts findet, was das Unterschreiben derselben betrifft, der letzte Absatz des Art. 325 Anwendung; und diese Vorschrift muß, bei Verweisung der Sache an den Schwurgerichtshof binnen vier und zwanzig Stunden nach Eröffnung des Beschlusses erfüllt werden.

Art. 269.

Wiederaufnahme der Voruntersuchung.

Gegen einen Beschuldigten, welcher wegen Mangels hinreichender Anzeige außer Verfolgung gesetzt ist (Art. 258), kann wegen der nämlichen That die Untersuchung nicht wieder aufgenommen werden, wenn sich nicht neue Anzeigen ergeben.

Als neue Anzeigen werden die später hervorgetretenen Beweismittel betrachtet, welche geeignet sind, die zu schwach befundenen Beweise zu verstärken, oder zur Entdeckung der Wahrheit zu führen.

Art. 270.

Ueber das Dasein neuer Anzeigen und die Zulässigkeit der Wiederaufnahme der Untersuchung hat dasjenige Gericht zu beschließen, welches den Beschuldigten außer Verfolgung gesetzt hatte.

Ehe dieser Beschluß ergangen ist, kann zur Verhaftung des Beschuldigten nur dann geschritten werden, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Art. 271.

Beschwerde gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters.

Gegen die im Laufe der Voruntersuchung erlassenen Verfügungen des Untersuchungsrichters sowie gegen das ganze Verfahren desselben steht der Staatsanwaltschaft und

dem Beschuldigten die Beschwerde offen, vorausgesetzt, daß der Nachtheil, welcher den Gegenstand der Beschwerde bildet, nicht in der Hauptverhandlung gehoben werden kann.

Auch Zeugen, Sachverständige und andere Personen können unter derselben Voraussetzung gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters, welche eine Strafe gegen sie verhängen, oder ihre Rechte verletzen, Beschwerde erheben.

Art. 272.

Die Beschwerde kann schriftlich eingereicht, oder zu Protokoll gegeben werden, und ist an keine Frist gebunden.

Art. 273.

Dem Ermessen des Hofgerichts ist die Wahl der Mittel anheimgegeben, um die zur Beschlußnahme über die Beschwerde erforderlichen Aufklärungen herbeizuschaffen. Die Acten sind jedoch nur in solchen Fällen einzufordern, wo ohne Einsicht derselben die Entscheidung nicht erfolgen kann.

Art. 274.

Frivole oder in der offenbaren Absicht die Sache in die Länge zu ziehen geführte Beschwerden, kann das Hofgericht mit Geldbußen oder mit Schärfung der bestehenden Haft ahnden.

Art. 275.

Beschwerde gegen Beschlüsse des Hofgerichts.

Die nach gegenwärtigem Titel von dem Hofgerichte zu fassenden Beschlüsse werden in seiner Eigenschaft als Anklagekammer erlassen.

Gegen Beschlüsse dieser Art ist in Fällen des achten, neunten, zehnten und elften Titels und in den sonst in einzelnen Artikeln bezeichneten Fällen der Weg der Beschwerde an das Oberappellationsgericht statthaft, aber nur dann, wenn das Hofgericht selbst die Beschwerde zugefügt hat. Hierbei kommen alsdann die Bestimmungen der Art. 272, 273, 274 zur Anwendung.

Art. 276.

Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen einen Beschluß des Hofgerichts, welcher die Haft des Beschuldigten gegen Sicherheitsleistung oder ohne solche, oder aber die

erkannte Sequestration des Vermögens wieder aufhebt, hat aufschiebende Wirkung, sofern diese Beschwerde gleich bei Eröffnung des Beschlusses angezeigt und binnen drei Tagen ausgeführt wird.

Im Uebrigen haben die nach Art. 275, wie auch die nach Art. 271 zulässigen Beschwerden an sich keine aufschiebende Wirkung. Das Hofgericht, beziehungsweise das Oberappellationsgericht kann aber den Richter anweisen, bis zur Entscheidung über die Beschwerde mit dem weiteren Verfahren anzustehen.

Zwanzigster Titel.

Von dem Verfahren vor den erkennenden Gerichten überhaupt.

Art. 277.

Anträge wegen der Beweismittel.

Die Staatsanwaltschaft hat das Verzeichniß derjenigen Zeugen und Sachverständigen, deren Befragung in der Hauptverhandlung sie für nothwendig erachtet, der Anklagekammer des Hofgerichts vorzulegen.

Wenn Letztere die Vorladung noch anderer Zeugen und Sachverständigen für die Hauptverhandlung, namentlich in Rücksicht auf die Vertheidigung des Beschuldigten für angemessen erachtet, so hat sie dieselben in das Verzeichniß aufzunehmen und hiervon die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen.

Eine Abschrift des Verzeichnisses ist dem Beschuldigten spätestens mit der Vorladung zuzustellen.

Bezieht sich die Vorladung auf mehrere Verbrechen und mehrere Beschuldigte, so ist jedem der letzteren das Verzeichniß nur insoweit, als es ihn betrifft, zuzustellen.

Art. 278.

Wünscht der Beschuldigte die Befragung von Zeugen oder Sachverständigen, welche nicht bereits auf dem Verzeichnisse stehen, so hat er deren Vorladung bei dem Strafgerichte zu beantragen, unter Anführung der Thatsachen, worüber die Zeugen vernommen, oder der Punkte, welche durch das Gutachten von Sachverständigen festge-

stellt werden sollen. Dieser Antrag muß binnen fünf Tagen nach Zustellung jenes Verzeichnisses eingereicht werden.

Das Gericht entspricht dem Antrage, wenn ihm die Befragung dieser Personen für die bessere Aufklärung der Sache förderlich erscheint.

Wird dem Antrage nicht entsprochen, so kann der Beschuldigte noch die Vorladung verlangen, wenn er die Kosten derselben und die Kosten für die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen erlegt, oder soviel diese Entschädigung anlangt, den Verzicht der Zeugen und Sachverständigen auf dieselbe sofort beibringt. Es wird jedoch in beiden Fällen vorausgesetzt, daß die Vorladung dieser Personen nicht mit einer ungerechtfertigten Verzögerung der Hauuptverhandlung verbunden ist.

Die Entschließung des Gerichts auf den Antrag ist dem Beschuldigten und, wenn demselben entsprochen wird, auch der Staatsanwaltschaft bekannt zu machen. (Vergl. noch Art. 330.)

Art. 279.

In das Verzeichniß können auch solche Zeugen und Sachverständige aufgenommen werden, die in der Voruntersuchung noch nicht abgehört worden sind.

Auch der Beschuldigte kann seine Anträge auf Vorladung solcher Zeugen und Sachverständigen richten.

Das Gericht kann jedoch, wenn es dies für nöthig erachtet, die Abhörung solcher Zeugen und Sachverständigen durch den Richter ihres Wohnorts oder einen anderen Richter anordnen, und bis nach der Abhörung, wenn der Antrag vom Staatsanwalte gestellt war, die Zufertigung des Verzeichnisses, wenn der Antrag vom Beschuldigten gestellt war, die Entschließung auf letzteren verschieben.

Art. 280.

Die Bestimmungen der Art. 277, 278, 279 leiden auch auf andere Beweismittel und deren Herbeischaffung Anwendung.

Art. 281.

Die Abhörung anderer Zeugen und Sachverständigen, sowie der Gebrauch anderer Beweismittel, als welche in dem Verzeichnisse (Art. 282) oder in dem Antrage des

Beschuldigten benannt sind, kann bei der Hauptverhandlung nur von dem Gerichte verfügt werden, vorbehältlich der dem Vorsitzenden in Art. 293 eingeräumten Befugniß.

Art. 282.

Sitzung für die Verhandlung.

Die Bestimmung der Sitzung, in welcher die Hauptverhandlung stattfinden soll, erfolgt durch den Vorsitzenden des erkennenden Gerichts.

So lange die Verhandlung nicht begonnen hat, kann der Vorsitzende auf Antrag oder von Amtswegen die Sache vertagen.

Die Vertagung einer bereits begonnenen Verhandlung kann von dem Gerichte auf Antrag oder von Amtswegen verordnet werden, jedoch nur aus wichtigen Gründen, welche in dem Beschlusse anzuführen sind.

Art. 283.

Die das Gericht bildenden Personen sitzen während der Verhandlung; jede andere vor Gericht erscheinende Person muß, falls nicht der Vorsitzende aus besonderen Gründen das Gegentheil gestattet, nachdem sie vorgetreten ist, stehen.

Geschworene, Staatsanwalt, Vertheidiger und Beschuldigter müssen, um an das erkennende Gericht eine Frage, einen Antrag oder ein Gesuch zu richten, sich erheben.

Art. 284.

Vorladung des Beschuldigten, der Zeugen u. s. w.

Der Vorsitzende setzt von dem anberaumten Tage die Staatsanwaltschaft schriftlich in Kenntniß. Er erläßt die Vorladung zur Hauptverhandlung an den Beschuldigten und den Vertheidiger, sowie an den für die Hauptverhandlung bestimmten Zeugen und Sachverständigen. Ist der Beschuldigte verhaftet, so genügt eine mündliche Eröffnung an ihn, in Folge deren er vorgeführt wird.

Von der Vorladung solcher Zeugen und Sachverständigen, welche sich außer Landes befinden, kann abgesehen werden, wenn dieselbe mit einem den Verhältnissen nicht entsprechenden Zeitaufwande verbunden sein würde, oder wenn das Erscheinen derselben nicht zu erwarten ist (Art. 305).

Art. 286.

Verbindung und Trennung der Verhandlung wegen verschiedener Strafsachen.

Wenn der nämliche Beschuldigte wegen mehrerer strafbarer Handlungen, oder wenn mehrere Beschuldigte wegen verschiedener strafbaren Handlungen vor das nämliche erkennende Gericht verwiesen sind, so kann die gleichzeitige Verhandlung der verschiedenen Strafsachen, wenn sie nicht bereits verfügt ist, von dem Vorsitzenden verfügt werden.

Wenn einer oder mehrere Beschuldigte wegen verschiedener strafbarer Handlungen durch Einen Beschluß vor das nämliche erkennende Gericht verwiesen sind, so kann der Vorsitzende die Trennung der Verhandlung verfügen.

Diese Verbindung oder Trennung kann nur geschehen, nachdem die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrage gehört worden ist.

Ist die Verweisung vor das nämliche Gericht auf Grund der Connexität erfolgt, so kann die Trennung der Verhandlung nur von dem erkennenden Gerichte beschlossen werden.

Art. 287.

Oeffentlichkeit der Verhandlung.

Die Verhandlung ist öffentlich, bei Strafe der Nichtigkeit, jedoch haben nur Erwachsene Zutritt.

Art. 288.

Die Oeffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

Der Beschluß des Gerichts über die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird erlassen, nachdem die Staatsanwaltschaft in nicht öffentlicher Sitzung gehört worden ist.

Der Vernehmung des Beschuldigten hierüber bedarf es nicht.

Der Beschluß muß öffentlich verkündet werden, bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 289.

Die Ausschließung der Oeffentlichkeit kann auch im Laufe der Hauptverhandlung stattfinden; sie kann auch auf einen Theil derselben beschränkt werden.

Die Verkündung des Endurtheils muß in allen Fällen öffentlich geschehen, bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 290.

In Fällen, wo die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist, soll, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, auf Verlangen des Beschuldigten, oder des durch die strafbare Handlung Verletzten, dreien ihrer Verwandten oder Freunde der Zutritt von dem Vorsitzenden gestattet werden.

Der Vorsitzende kann auch einzelnen anderen Personen den Zutritt gewähren.

Art. 291.

Ununterbrochene Gegenwart der Staatsanwaltschaft und des Protocollführers.

Die Staatsanwaltschaft und der Protokollführer müssen der ganzen Verhandlung beiwohnen, bei Strafe der Nichtigkeit. Jedoch können deren Verrichtungen durch verschiedene Beamte nacheinander wahrgenommen werden. Es können auch gleichzeitig mehrere Beamte der Staatsanwaltschaft der Verhandlung beiwohnen und ihre Amtsverrichtungen nach ihrem Ermessen unter sich vertheilen.

Art. 292.

Amtsverrichtungen des Vorsitzenden im Allgemeinen

Die Leitung der Verhandlung, die Erhaltung der Ordnung und Ruhe und des der Würde des Gerichts entsprechenden Anstandes gebührt dem Vorsitzenden. Er hat die Reihenfolge der vorzunehmenden Handlungen zu bestimmen und den Beschuldigten, so wie alle andere abzuhörende Personen zu vernehmen; Niemand darf das Wort nehmen, bevor er es von dem Vorsitzenden erhalten hat.

Art. 293.

Der Vorsitzende hat die Pflicht, mit allen Kräften dahin zu wirken, daß die Wahrheit ans Licht gebracht werde. Er ist ermächtigt, während des Laufes der Verhandlung Alles vorzunehmen, was er nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zu diesem Ende für dienlich erachtet. Er kann, unbeschadet der Bestimmungen der Art. 148—150, nöthigenfalls durch einen Vorführungsbefehl, Jeden vorfordern und vernehmen, alle Beweismittel zur Stelle schaffen, und alle Aktenstücke verlesen lassen, von welchen er nach den bisherigen Verhandlungen eine Aufklärung der Sache erwartet. Er bestimmt, ob die von ihm vorgeforderten Zeugen oder Sachverständigen, deren Vereidung zulässig ist, zu vereiden sind, oder nicht.

Art. 294.

Der Vorsitzende muß Alles beseitigen, was die Verhandlungen in die Länge ziehen könnte, ohne eine größere Zuverlässigkeit in den Ergebnissen zu gewähren.

Art. 295.

Befugniß zur Stellung von Fragen an die zu vernehmenden Personen.

Sowohl die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Personen, als auch der Beamte der Staatsanwaltschaft sind, nachdem sie dazu das Wort von dem Vorsitzenden erhalten haben, befugt, Fragen an die zu vernehmenden Personen unmittelbar zu stellen.

Der Beschuldigte und dessen Vertheidiger müssen, wenn sie die Stellung von Fragen wünschen, den Vorsitzenden darum ersuchen. Dieser weiset Fragen, deren Stellung er für unangemessen erachtet, zurück, vorbehältlich der Entscheidung des Gerichts im Falle des Widerspruchs.

Art. 296.

Gang des Verfahrens.

Nach Aufruf der Sache wird der Beschuldigte über seine persönlichen Verhältnisse vernommen, die Zeugen werden aufgerufen und ermahnt (Art. 135), und werden sodann in das Wartezimmer entlassen.

Die Staatsanwaltschaft trägt die Beschuldigung vor. Der Beschuldigte wird darüber vernommen, und es wird zur Beweisaufnahme geschritten. Die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte werden mit ihren Schlußanträgen gehört. Nach Beendigung dieser Vorträge erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen, und das Gericht spricht das Urtheil.

Art. 297.

Der Vorsitzende kann im Laufe der Verhandlung einen oder mehrere Beschuldigte einstweilen aus dem Sitzungssaale abtreten lassen; er ist aber verpflichtet, sie, nachdem sie wieder eingetreten sind, von dem wesentlichen Inhalte der in ihrer Abwesenheit vorgenommenen Verhandlungen in Kenntniß zu setzen.

Art. 298.

Die Zeugen werden einzeln aus dem Zeugenzimmer vorgerufen, sie werden einzeln beeidigt, beziehungsweise auf

den bereits geleisteten Eid verwiesen, und in Abwesenheit der erst später Abzuhörenden vernommen.

Art. 299.

Ob die Sachverständigen einzeln, oder Einer in Gegenwart des Andern zu vernehmen seien, wird von dem Vorsitzenden bestimmt, vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichts, falls von Seiten der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten Widerspruch erhoben wird (Art. 159).

Art. 300.

Die Zeugen und Sachverständigen müssen nach ihrer Vernehmung bis zur Beendigung der Sache im Sitzungssaale bleiben, es sei denn, daß das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten ihre gänzliche oder einstweilige Entfernung gestattet, oder von Amtswegen verfügt.

Art. 301.

Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen oder Sachverständigen fragt der Vorsitzende den Beschuldigten, ob und was er auf die Aussage zu bemerken habe.

Art. 302.

In den Fällen der Art. 180, 181, 182 muß bei Strafe der Nichtigkeit entweder der bleibend bei den Gerichten angestellte oder ein durch den Vorsitzenden zu ernennender Dollmetscher zugezogen werden.

Sowohl die Staatsanwaltschaft, als der Beschuldigte können den zugezogenen Dollmetscher, unter Angabe ihrer Gründe, ablehnen; das Gericht hat hierüber zu entscheiden.

Die Verrichtungen eines Dollmetschers können, bei Strafe der Nichtigkeit, selbst mit Einwilligung der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten, von keinem Zeugen, auch nicht von einem der zur Entscheidung der Sache berufenen Richter oder Geschworenen versehen werden.

Art. 303.

Aus dem Sitzungsprotokolle (Art. 223) muß hervorgehen, daß der Zeuge, Sachverständige oder Dollmetscher vereidet, oder, insoweit dieses gestattet ist (Art. 145, 146, 159) auf einen früher geleisteten Eid verwiesen sei; läßt

das Gesetz eine Vernehmung ohne Eid zu (Art. 127, 141) so muß der Grund, weßhalb die Vereidung unterblieben ist, angeführt werden; Alles bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 304.

Verlesung von Aktenstücken.

Die auf die in Rede stehende strafbare Handlung bezüglichen Urkunden, die über den Thatbestand, über Einnahme des Augenscheins, über Haus- oder Durchsuchungen und Beschlagnahmen aufgenommenen Verhandlungen, die während der Voruntersuchung von Sachverständigen abgegebenen Gutachten, alle von öffentlichen Behörden ausgestellten Bescheinigungen, insbesondere frühere wider den Beschuldigten ergangene Strafurtheile, oder Auszüge aus denselben, sind auf Antrag zu verlesen; das Gericht kann die Verlesung auch von Amtswegen verordnen.

Art. 305.

Verlesung von Zeugenaussagen.

Die Verlesung der Aussagen gerichtlich vernommener Zeugen muß auf Antrag und kann selbst von Amtswegen von dem Gerichte verordnet werden, wenn der Zeuge verstorben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, oder wenn seinem Erscheinen Krankheit, Altersschwäche, große Entfernung, oder andere erhebliche Hindernisse überhaupt, oder auf längere Zeit entgegenstehen. (Vergl. Art. 284 a. E.)

Der die Verlesung anordnende Beschluß muß die Gründe enthalten, mit dem Bemerken, ob die Aussage bereits eidlich bestärkt worden ist oder nicht.

Art. 306.

In Ansehung anderer als der in den Art. 304 und 305 erwähnten Actenstücke besteht ein Recht der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten, eine Verlesung zu verlangen, und eine Befugniß des Gerichts, sie anzuordnen, nicht. Die durch den Art. 293 dem Vorsitzenden beigelegte Gewalt wird jedoch durch diese Bestimmung nicht beschränkt.

Art. 307.

Berücksichtigung aller Beweismittel.

Kein erheblicher Umstand und kein Beweismittel darf blos aus dem Grunde unberücksichtigt werden, weil dem Beschuldigten oder der Staatsanwaltschaft davon nicht vor der Verhandlung, oder nicht frühzeitig genug Kenntniß ge-

geben sei; vorbehaltlich der Befugniß des Gerichts, eine Vertagung zu verordnen, wenn dieselbe zur besseren Vorbereitung der Vertheidigung oder der Ueberführung als nothwendig erscheint.

Art. 308.

Verzicht auf Beweismittel.

Ein Verzicht auf ein Beweismittel hat keine Wirkung, wenn derselbe nicht übereinstimmend von der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten erklärt wird; selbst in diesem Falle kann der Verzicht von dem Gerichte unberücksichtigt gelassen werden.

Art. 309.

Unterbrechung der Verhandlung.

Die Verhandlung darf nicht durch fremdartige Geschäfte unterbrochen werden, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 211; sie kann nach dem Ermessen des Gerichts auch an einem Sonntage oder einem Feiertage fortgesetzt werden, wenn besondere Umstände dies nothwendig machen.

Zu der den Mitwirkenden nöthigen Erholung kann nach der Vorschrift des Vorsitzenden eine Unterbrechung stattfinden.

Art. 310.

Störung der Verhandlung durch den Beschuldigten.

Wenn der Beschuldigte die Verhandlung durch ungebührliches Betragen stört, und ungeachtet der Ermahnung und Verwarnung des Vorsitzenden nicht davon absteht, so kann das Gericht, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, unbeschadet der etwa sonst zu verhängenden Strafe, durch einen Beschluß, gegen welchen ein Rechtsmittel nicht stattfindet, anordnen, daß der Beschuldigte aus dem Sitzungssaale entfernt, in das Untersuchungsgefängniß abgeführt, dort bis zur Beendigung der Verhandlung in Verwahrung gehalten, und das Verfahren in seiner Abwesenheit fortgesetzt werde.

Diese Verfügung kann jederzeit zurückgenommen und dem Beschuldigten die Anwesenheit in der Sitzung gestattet werden.

Der Vertheidiger wird auch nach Abführung des Beschuldigten gehört, jedoch unbeschadet der Bestimmung des Art. 204.

Wird das Urtheil in Abwesenheit des Beschuldigten verkündet, so wird ihm dasselbe spätestens im Laufe des

folgenden Tages durch den Protocollführer zu Protocoll bekannt gemacht.

Die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels läuft auch in diesem Falle vom Tage der Verkündigung.

Art. 311.

Verfahren gegen Zeugen, welche des Meineides verdächtig sind.

Ergibt sich aus der Verhandlung mit Wahrscheinlichkeit, daß ein Zeuge sich eines Meineides schuldig gemacht habe, so kann das Gericht gegen denselben einen Haftbefehl erlassen und die Untersuchung wegen des Meineides vor den zuständigen Untersuchungsrichter verweisen.

Dem Ermessen des Gerichts bleibt es überlassen, die Hauptverhandlung entweder unerachtet dieses Zwischenfalls fortzusetzen, oder sie bis dahin, daß die Untersuchung wegen des Meineides beendigt sein wird, zu vertagen.

Art. 312.

Verfahren, wenn im Laufe der Verhandlung andere strafbare Handlungen des Beschuldigten zur Sprache kommen.

Ergeben sich im Laufe der Verhandlung Anzeigen, daß der Beschuldigte eine andere strafbare Handlung begangen habe, als diejenige ist, welche den Gegenstand der Verhandlung bildete, so kann das Gericht, selbst nachdem er in Betreff dieser Handlung freigesprochen ist, wegen jener That einen Haftbefehl gegen ihn erlassen, indem es die Untersuchung vor den zuständigen Richter verweist.

Art. 313.

Nähere Aufklärung der Sache. Augenschein.

Das Gericht kann, soweit dies zur Aufklärung der Sache erforderlich ist, die Vornahme von Untersuchungshandlungen verordnen, und damit eins seiner Mitglieder oder einen Untersuchungsrichter beauftragen.

Das Gericht kann auch verfügen, daß zu einer späteren Verhandlung gewisse von ihm zu bezeichnende Zeugen oder Sachverständige vorgeladen werden sollen.

Insofern es zur Aufklärung der Sache unumgänglich erforderlich ist, so kann das Gericht sich an Ort und Stelle begeben.

Art. 314.

Vertheidigungsgründe.

Alle zur Vertheidigung gegen die erhobene Anschuldigung dienenden Gründe können von dem Beschuldigten vor dem erkennenden Gerichte geltend gemacht und müssen selbst von

Amtswegen berücksichtigt werden, ohne daß ein in der Voruntersuchung ergangener Beschluß entgegensteht.

Die Bestimmung des Art. 64 wird hierdurch nicht berührt.

Art. 315.

Kein Urtheil, selbst keine Zwischenentscheidung, darf erlassen werden, bevor die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte gehört worden sind, bei Strafe der Nichtigkeit. Auf Verlangen des Vorsitzenden hat die Staatsanwaltschaft mündlich gestellte Anträge schriftlich abzufassen. Fällung des Urtheils.

Der Beschuldigte hat allemal das letzte Wort.

Art. 316.

Die Berathung und Abstimmung der Richter geschieht geheim. Wenn ein Gerichtsmitglied als Referent bestellt ist, so hat dieser hinsichtlich des zu erlassenden Urtheils den Antrag zu stellen. Die übrigen Mitglieder des Gerichts stimmen in der Reihenfolge, daß das dem Dienstrange nach jüngste Mitglied beginnt.

Bilden sich in Beziehung auf die nämliche Frage mehr als zwei verschiedene Ansichten, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachtheiligsten den zunächst minder nachtheiligen so lange beigezählt, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Das Zahlenverhältniß der Stimmen soll nicht in die Entscheidung aufgenommen oder sonst bekannt gemacht werden.

Art. 317.

Eine Unzuständigkeitserklärung darf nie aus dem Grunde erfolgen, weil die strafbare Handlung zur Zuständigkeit eines Gerichts niederen Ranges gehört.

Art. 318.

Jedes Urtheil muß die Entscheidungsgründe enthalten, bei Strafe der Nichtigkeit.

Auf die zur Anwendung kommenden gesetzlichen Vorschriften ist hinzuweisen.

Art. 319.

Jedes Strafurtheil muß den Beschuldigten zugleich in alle Kosten des Verfahrens verurtheilen, welches wegen der Kosten.

die Bestrafung desselben begründenden Handlung stattgefunden hat.

Art. 320.

Werden wegen einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Urheber, Theilnehmer oder Gehülfen verurtheilt, so sind ihnen die Kosten des wegen dieser Handlung stattgefundenen Verfahrens solidarisch zur Last zu legen; zugleich sind aber diese Kosten nach Maßgabe der Verschuldung des Einzelnen angemessen zu vertheilen.

Art. 321.

Der freigesprochene Beschuldigte hat die Kosten des Verfahrens nicht zu tragen. Sind ihm dieselben durch ein Urtheil früherer Instanz auferlegt, so soll er durch das spätere freisprechende Urtheil von dieser Verpflichtung wieder entbunden werden. (Vergl. Art. 208).

Der Beschuldigte kann jedoch, selbst wenn er freigesprochen wird, in diejenigen Kosten verurtheilt werden, welche durch eine ihm zur Last fallende Versäumniß verursacht worden sind.

Art. 322.

Die Kosten eines von der Staatsanwaltschaft ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels können dem Beschuldigten nicht zur Last gelegt werden.

Art. 323.

Die Staatsanwaltschaft kann niemals in die Kosten verurtheilt werden.

Art. 324.

Verkündung des Urtheils.

Die Verkündigung eines Urtheils kann erfolgen, ohne daß es vorher schriftlich verfaßt worden ist.

Kann das Endurtheil nicht am Tage der geschlossenen Verhandlung verkündet werden, so bestimmt das Gericht zu diesem Zwecke eine der nächsten Sitzungen.

Art. 325.

Form des Urtheils.

Die Urschrift des Endurtheils soll enthalten:

das Datum;

die Namen der Richter, des Beamten der Staatsanwaltschaft und des Protocollführers;

die Bemerkung, daß die Verhandlung öffentlich, oder daß die Oeffentlichkeit durch Beschluß des Gerichts ausgeschlossen war, in jedem Falle, daß das Urtheil öffentlich verkündet worden ist;

die Bezeichnung des Beschuldigten nach Namen, Vornamen, Alter, Stand und Gewerbe und Wohnort, soweit dies möglich ist;

den Gegenstand der Beschuldigung;

die Schlußanträge der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten;

die Entscheidungsgründe (Art. 318);

die Entscheidung über Strafe und Kosten.

Die Urschrift des Endurtheils wird von allen Mitgliedern des Gerichts, welche dazu mitgewirkt haben, und von dem Protocollführer unterschrieben. Ist das Unterschreiben einem Mitgliede des Gerichts unmöglich geworden, so genügt, daß von der Verhinderung in einem Anhang zum Urtheil Erwähnung geschieht.

Art. 326.

Zustellung des Urtheils.

Das Strafurtheil muß dem Verurtheilten in beglaubigter Abschrift zugestellt werden, wenn derselbe bei der Hauptverhandlung nicht erschienen war, oder wenn das Urtheil an einem anderen Tage, als dem der geschlossenen Hauptverhandlung verkündet worden ist, und der Verurtheilte bei der Verkündigung nicht gegenwärtig war, weßhalb im Sitzungsprotocolle das Erforderliche zu vermerken ist.

Hinsichtlich der übrigen Endurtheile bedarf es einer solchen Zustellung nicht; doch kann der freigesprochene Beschuldigte kostenfrei eine beglaubigte Abschrift des Urtheils verlangen.

Art. 327.

Zugleich mit der Verkündigung des Endurtheils ist dem dadurch Verurtheilten eine Belehrung über das ihm zustehende Rechtsmittel der Appellation (Tit. 24) oder der Nichtigkeitsbeschwerde (Tit. 25) und über die bei deren Anmeldung einzuhaltenden Nothfristen einzuhändigen.

Daß diese Behändigung erfolgt ist, soll zu den Acten beurkundet werden.

Art. 328.

Rechtsmittel.

Die von den erkennenden Gerichten bei oder auf Grund der Hauptverhandlung erlassenen Vorbescheide oder Zwischenentscheidungen, insbesondere auch diejenigen, durch welche die Einrede der Unzuständigkeit verworfen wird, können nicht vor dem Endurtheile und nur zugleich mit diesem durch Rechtsmittel angegriffen werden.

Art. 329.

Gegen Verfügungen und Beschlüsse, welche von dem erkennenden Gerichte außerhalb der Hauptverhandlung erlassen werden, steht der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten der Weg der Beschwerde offen, jedoch nur insofern, als der Nachtheil, welcher den Gegenstand der Beschwerde bildet, nicht in der Hauptverhandlnng, selbst der zweiten Instanz, gehoben werden kann. Ausgeschlossen ist die Beschwerde namentlich, wenn es sich um die Vorladung von Zeugen oder um Herbeischaffung anderer Beweismittel handelt.

Die Beschwerde folgt dem Instanzenzuge der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde, insoweit dieses letztere Rechtsmittel nach den Bestimmungen des 25. Titels zulässig ist.

Hinsichtlich des Verfahrens kommen die Bestimmungen der Art. 272, 273, 274 zur Anwendung.

Art. 330.

Gegen Verfügungen und Beschlüsse, welche der Vorsitzende des erkennenden Gerichts oder der von jenem beauftragte Richter außerhalb der Hauptverhandlung erlassen hat, kann bei dem in der Hauptverhandlung erkennenden Gerichte Einspruch erhoben werden, aber blos vor dem Beginn der Hauptverhandlung. Ueber diesen Einspruch ist unverweilt von dem Gerichte zu entscheiden, wobei der Vorsitzende, beziehungsweise jener von ihm beauftragte Richter mitzuwirken befugt ist. Dieser Beschluß kann nur aus Nichtigkeitsgründen in Verbindung mit dem gegen das Endurtheil zulässigen Rechtsmittel angegriffen werden.

Art. 331.

Zurücknahme eines Rechtsmittels.

Ein eingelegtes Rechtsmittel kann von demjenigen, welcher es eingelegt hat, zurückgenommen werden; es fallen

ihm jedoch, wenn es nicht die Staatsanwaltschaft ist, die dadurch erwachsenen Kosten zur Last.

Die Zurücknahme ist nicht mehr zulässig, nachdem in der Sitzung zur Hauptverhandlung der Vortrag des Referenten oder der Vortrag der Staatsanwaltschaft begonnen hat.

Ein und zwanzigster Titel.

Von der Verhandlung vor dem Schwurgerichtshofe.

Erster Abschnitt.

Von der Hauptverhandlung gegen anwesende Angeklagte.

Art. 332.

Sobald der Anklagebeschluß ergangen ist (Art. 259), hat die Staatsanwaltschaft ohne Verzug die Anklageschrift anzufertigen. Vorbereitung des Verfahrens.

Art. 333.

Die Anklageschrift muß enhalten:

1) Vor- und Zunamen des Angeklagten nnd dessen sonstige persönliche Verhältnisse;
2) eine gedrängte Darstellung der Thatsachen, auf welchen die Anklage beruht, mit allen Umständen, welche auf die Strafe von Einfluß sein können;
3) eine kurze Angabe der Beweise für den Thatbestand und für die Thäterschaft des Angeklagten;
4) schließlich die Anklageformel wörtlich so, wie sie in dem Anklagebeschlusse enthalten ist (Art. 260).

Art. 334.

Die Staatsanwaltschaft hat zu veranlassen, daß der Anklagebeschluß und die Anklageschrift dem Angeklagten zugestellt, und daß Letzterer, wenn er bereits verhaftet ist, sofort in das Gefängniß des Schwurgerichtshofes abgeführt werde. Wird der Angeklagte später zur Haft gebracht, so ist er möglichst bald in dieses Gefängniß abzuliefern.

Art. 335.

Die Schwurgerichtshöfe werden nicht eher geschlossen, als bis alle Verbrechen, welche bei Eröffnung der Sitzungsperiode so weit vorbereitet sind, daß mit der Hauptverhandlung vorgeschritten werden kann, vor dieselben gebracht sind.

Hat aber die Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte Gründe, um zu beantragen, daß eine Sache in dieser Sitzungsperiode nicht verhandelt werde, so überreicht er dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes einen Antrag um Vertagung. Der Präsident entscheidet, ob die Vertagung der Sache zu gestatten ist; er kann sie auch von Amtswegen verfügen.

Art. 336.

Treffen die Akten oder der Angeklagte erst nach Eröffnung der Sitzungsperiode ein, so kann der Präsident die Verhandlung der Sache in dieser Sitzungsperiode noch eintreten lassen, wenn die Staatsanwaltschaft darauf anträgt und der Angeklagte einwilligt.

Art. 337.

Der Angeklagte wird innerhalb vier und zwanzig Stunden nach seiner Ankunft in dem Gefängnisse des Schwurgerichtshofes von dem Präsidenten dieses Gerichtshofes, oder von dessen Stellvertreter, oder von einem durch den Präsidenten beauftragten Richter vernommen, insbesondere darüber, ob er seinen früheren Verhören etwas beizufügen habe. Bestätigt er bei dieser Gelegenheit sein früher abgelegtes Geständniß, so ist diese Erklärung im Procokoll zu bemerken; widerruft er das frühere Geständniß, so ist er zu veranlassen, die Gründe seines Widerrufs anzugeben. Zugleich wird er befragt, ob er einen Vertheidiger gewählt habe, welcher die Vertheidigung zu übernehmen bereit sei.

Hat der Angeklagte noch keinen Vertheidiger und wählt er nicht sofort einen solchen, oder verweigert der gewählte Vertheidiger die Annahme des Auftrages, so muß ihm sofort ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt werden bei Strafe der Nichtigkeit (Art. 197 ff.); doch bleibt dem Angeklagten das Recht vorbehalten, sich demnächst des Beistandes eines anderen Vertheidigers (Art. 200) zu bedienen, mit dessen Bestellung die Wirkung jener früheren Ernennung erlischt.

Art. 338.

Bei obiger Vernehmung (Art. 337) wird bei Strafe der Nichtigkeit dem Angeklagten zugleich eröffnet: daß er durch seinen Vertheidiger Einsicht von den Untersuchungsacten in dem Secretariate des Hofgerichts nehmen, und daß, falls er glaube, die That gehöre nicht vor den Schwurgerichtshof, er in den nächstfolgenden von der Vernehmung an laufenden fünf Tagen die Nichtigkeitsbeschwerde auf gedachtem Secretariate anmelden könne, widrigenfalls er nicht mehr damit gehört werden würde. Die Befolgung dieser Vorschriften des gegenwärtigen Artikels ist im Protocoll zu beurkunden.

Erst nach jener Vernehmung wird dem Vertheidiger die Einsicht der Akten, und dem Angeklagten in Gemäßheit des Art. 202 Absatz 2 die Besprechung mit demselben gestattet.

Art. 338a.

Ist zur Zeit der Vernehmung des Angeklagten der Tag schon festgesetzt, an welchem die gegen ihn erhobene Anklage zur mündlichen Verhandlung und zur Aburtheilung kommen soll, so muß dieser Tag nebst der Stunde des Beginns der Verhandlung ihm von dem Präsidenten des Schwurgerichtshofs eröffnet, und daß dieß geschehen in obigem Protocoll beurkundet werden.

Konnte diese Mittheilung nicht bei obiger Vernehmung stattfinden, so ist der Tag der Verhandlung nebst der Stunde des Beginns derselben dem Angeklagten später, wenigstens fünf Tage vor der Verhandlung zu eröffnen (Art. 284).

Art. 339.

Dem Angeklagten wird von den über den Thatbestand aufgenommenen Protocollen und von dem Gutachten der Sachverständigen, sowie von den Aussagen der Zeugen, welche die Staatsanwaltschaft bei der Hauptverhandlung vernehmen zu lassen beabsichtigt, auf sein Verlangen eine Abschrift, und zwar vorläufig unentgeltlich ertheilt.

Sind mehrere Angeklagte in der Sache, so erhalten alle nur Eine Abschrift unentgeltlich.

Gegen Zahlung der Kosten muß dem Angeklagten auch von jedem anderen Theile der Untersuchungsakten, so weit dieselben zu seiner Vertheidigung dienen können, eine Abschrift gegeben werden.

Art. 340.

Der Präsident des Schwurgerichtshofes kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten und selbst von Amtswegen jede Handlung der Voruntersuchung vornehmen, welche er zur besseren Vorbereitung der Hauptverhandlung für nothwendig erachtet. Er hat zu diesem Behufe alle Befugnisse des Untersuchungsrichters. Mit einzelnen Handlungen der Voruntersuchung kann er ein Mitglied des Landgerichts oder des Bezirksstrafgerichts, in dessen Sprengel sie vorzunehmen sind, beauftragen.

Art. 341.

Dem Verzeichniß der nach Art. 277 von der Staatsanwaltschaft und etwa von der Anklagekammer bezeichneten, vor dem Schwurgerichtshofe zu vernehmenden Zeugen dürfen auf Anstehen der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten nur noch solche Zeugen beigefügt werden, welche wenigstens vier und zwanzig Stunden vor ihrer Abhör dem Angeklagten von der Staatsanwaltschaft, oder der Letzteren von dem Angeklagten bekannt gemacht worden sind.

Ist diese Bekanntmachung zu spät oder so ungenau geschehen, daß über die Identität eines Zeugen gegründete Zweifel entstehen könnten, so ist der Angeklagte und beziehungsweise die Staatsanwaltschaft befugt, sich der Vernehmung zu widersetzen; jedoch bleibt dem Präsidenten auch in diesem Falle die ihm durch den Artikel 293 beigelegte Befugniß; geeignetenfalls kann die Vertagung der Sache durch den Gerichtshof angeordnet werden (Art. 277 a. E.).

Art. 342.

Gang der Hauptverhandlung.

Nachdem das Schwurgericht gebildet ist, und die Geschworenen ihre Sitze eingenommen haben, befragt der Präsident den Angeklagten nach seinen persönlichen Verhältnissen (Art. 187).

Art. 343.

Verweisung der Geschworenen auf den geleisteten Eid.

Der Präsident verweiset demnächst die Geschworenen bei Strafe der Nichtigkeit auf den von ihnen geleisteten Eid (Gesetz vom . . . . Art. 31 und 32) und fordert sie auf, getreu ihrem Eide den Verhandlungen mit voller Aufmerksamkeit zu folgen und einen gewissenhaften Spruch zu fällen.

Art. 344.

Demnächst werden die zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen aufgerufen, ermahnt und in das Wartezimmer entlassen (Art. 296). Aufruf der Zeugen und Sachverständigen.

Art. 345.

Nachdem die Zeugen abgetreten sind, wird die Anklageschrift von dem Protocollführer verlesen. Der Präsident wiederholt nach Befinden den wesentlichen Inhalt derselben. Verlesung der Anklageschrift.

Art. 346.

Die Staatsanwaltschaft kann, wenn sie dies für angemessen erachtet, die Anklage näher erläutern und die für die Beurtheilung der Geschworenen erheblichen Punkte, so wie die im Laufe der Verhandlung vorzubringenden Beweise hervorheben.

Art. 347.

Darauf wird zur mündlichen Untersuchung geschritten; die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte werden gehört. Die Ausführungen haben sich jedoch hier lediglich auf die Darlegung der, die Thatfrage betreffenden Ergebnisse der Verhandlung zu beschränken. Mündliche Untersuchung und Ausführungen.

Art. 348.

Der Präsident erklärt demnächst die Verhandlung für geschlossen. Er faßt die wesentlichen Ergebnisse derselben in einer gedrängten Darstellung zusammen und hebt in möglichster Kürze die Beweise für und wider den Angeklagten hervor, ohne jedoch seine eigene Ansicht kund zu geben. Er macht die Geschworenen auf die gesetzlichen Vorschriften aufmerksam, insoweit dies erforderlich erscheint, um ihnen die Erfüllung ihres Berufes zu erleichtern. Vortrag des Präsidenten.

Dieser Vortrag darf unter keiner Bedingung von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten unterbrochen oder zum Gegenstande irgend eines Antrages oder einer späteren Verhandlung gemacht werden.

Art. 349.

Der Präsident stellt darauf die von den Geschworenen zu beantwortenden Fragen. Fragen an die Geschwornen.

Sie müssen schriftlich vorgelegt werden und sind von dem Präsidenten zu unterschreiben und zu verlesen, bei Strafe der Nichtigkeit.

Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte können Abänderungen der Fragen und die Hinzufügung anderer Fragen beantragen. Wird gegen den Antrag kein Widerspruch erhoben, so kann der Präsident demselben Statt geben. In dem entgegengesetzten Falle, oder wenn der Präsident gegen den Antrag Anstände erhebt, hat der Gerichtshof zu entscheiden.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes dieses Artikels kommt auch in Ansehung der abgeänderten oder hinzugefügten Fragen zur Anwendung.

Art. 350.

Insofern nach der Eigenthümlichkeit des Falles, oder nach den Ausführungen der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten dazu Veranlassung vorliegt, sind die Fragen schon vor dem Schlusse der Verhandlung, jedoch erst nach Beendigung der mündlichen Untersuchung zu einem geeigneten Zeitpunkte zu verlesen und festzustellen (Art. 349). Der Inhalt der festgestellten Fragen bestimmt sodann die Grenzen, innerhalb deren sich die Ausführungen zu bewegen haben (Art. 347).

Art. 351.

Die Fragen sind, soweit es geschehen kann, unter Vermeidung solcher Rechtsbegriffe, welche nicht eine allgemeine bekannte oder in dem gegebenen Falle unbestrittene Bedeutung haben, so zu fassen, daß sie von Männern, welche des Rechts nicht kundig sind, mit Sicherheit beantwortet werden können.

Art. 352.

Die Fragen müssen bei Strafe der Nichtigkeit alle aus dem Anklagebeschluß hervorgehenden wesentlichen thatsächlichen Merkmale des Verbrechens und im Art. 254 bezeichneten erschwerenden Thatumstände erschöpfen.

Art. 353.

Der Präsident stellt dem zufolge zunächst die Frage: „Ist der Angeklagte schuldig, die und die That begangen zu haben?“

Ist in den Verhandlungen ein Zustand oder eine Thatsache zur Sprache gekommen, welche, ihre Wahrheit vorausgesetzt, die Strafbarkeit völlig aufheben würden (St.-G.-B. Art. 37, 39, 40, 45, 46—49 und 50), so stellt der Präsident auch hierauf eine Frage. In einem solchen Falle hat er die erstere Frage nur dahin zu richten: „Ist der Angeklagte überführt, die und die That begangen zu haben?“

Art. 354.

Ist ein Angeklagter, welcher zur Zeit der That noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hatte, vor den Schwurgerichtshof gestellt (Art. 19), so muß die Frage, ob er mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe, auch ohne Antrag, bei Strafe der Nichtigkeit, gestellt werden.

Art. 355.

Haben sich in der Verhandlung Thatumstände ergeben, welche im Gesetze als solche besonders bezeichnet sind, wegen deren dem Richter geboten, oder wenigstens gestattet ist, die Strafe über den regelmäßigen höchsten Strafgrad hinaus festzusetzen, so stellt der Präsident über diese Thatsachen die geeignete weitere Frage.

Art. 356.

Sind in den Verhandlungen Thatumstände zur Sprache gekommen, welche entweder Straflosigkeit begründen (z. B. in Fällen der Art. 69, 78, 79, 82, 135, 138 des St.-G.-B.) oder wegen deren dem Richter geboten und nicht blos gestattet ist, die Strafe unter den regelmäßigen geringsten Strafgrad herabzusetzen, so stellt der Präsident eine Frage dahin: ob diese Thatsache erwiesen sei?

Art. 357.

Haben die Verhandlungen Anhaltspunkte an die Hand gegeben, wonach ein des vollendeten Verbrechens Angeklagter sich etwa nur eines Versuchs, oder ein der Tödtung mit Vorbedacht Angeklagter sich vielleicht nur einer den

Tod zur Folge gehabt habenden Körperverletzung mit Vorbedacht schuldig gemacht hat — oder Anhaltspunkte, daß der als Urheber Angeklagte nur Gehülfe oder Begünstiger war, oder, daß statt des in dem Anklagebeschlusse angegebenen vorsätzlichen Verbrechens dasselbe nur aus strafbarer Fahrlässigkeit begangen worden, so muß der Präsident auch hierüber eine besondere Frage an die Geschworenen stellen.

Ganz dasselbe tritt ein, wenn die dem Anklagebeschluß zum Grunde liegenden Handlungen schon an und für sich unter den Begriff eines anderen Verbrechens von geringerer Strafbarkeit, als worauf die Anklage gerichtet ist, zu fallen scheinen.

Art. 358.

Wenn die Handlungen, welche der Anklage zum Grunde liegen, an und für sich, oder wenn die etwa in den Verhandlungen hinzugetretenen Umstände verbunden oder vereinzelt, unter einen schwereren Gesichtspunkt oder unter den Begriff eines anderen Verbrechens von gleicher oder höherer Strafbarkeit zu fallen scheinen, als worauf die Anklage gerichtet war, so ist die Hauptfrage hiernach zu stellen; die aus dem Anklagebeschluß sich ergebende Frage kann geeigneten Falls als Zusatzfrage besonders gestellt werden.

Jedoch kann in einem solchen Falle der Schwurgerichtshof auf Antrag oder auch von Amtswegen die Vertagung der Sache auf eine andere Sitzung, oder die Verweisung vor den Untersuchungsrichter beschließen.

Art. 359.

Darüber, ob die Voraussetzungen des Rückfalles vorhanden sind, wird den Geschworenen keine Frage gestellt.

Art. 360.

Der Präsident überreicht die schriftlich abgefaßten Fragen den Geschworenen, und übergiebt ihnen zugleich den Anklagebeschluß, die Anklageschrift und die übrigen Aktenstücke, mit Ausnahme der Protocolle über die Vernehmung der Zeugen; er fordert die Geschworenen auf, sich in ihr Berathungszimmer zurückzuziehen, und befiehlt die Abführung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale.

Der Präsident bemerkt den Geschworenen zugleich, bei Strafe der Nichtigkeit, daß, wenn nur mit sieben gegen

fünf Stimmen der Angeklagte der Hauptthat für schuldig, oder ein in der Frage enthaltener erschwerender Umstand für erwiesen, beziehungsweise der Zustand oder die Thatsache, welche entweder die Strafbarkeit völlig aufheben, oder Straflosigkeit oder Strafminderung begründen, für nicht erwiesen erklärt werden sollte, sie in ihrem Ausspruch davon Erwähnung thun müßten.

Art. 361.

Nachdem die Geschworenen sich in ihr Berathungszimmer begeben haben, wird der Eingang zu demselben auf Anordnung des Präsidenten bewacht. Berathung der Geschworenen.

Bis der Ausspruch beschlossen ist, darf ohne schriftliche Erlaubniß des Präsidenten kein Geschworener das Berathungszimmer verlassen und kein Fremder in dasselbe eintreten.

Geschworene, welche diesem Verbote zuwiderhandeln, haben eine Geldbuße von zehn bis hundert Gulden, und zuwiderhandelnde dritte Personen eine vier und zwanzigstündige Gefängnißstrafe verwirkt. Die Strafe wird von dem Gerichtshofe ausgesprochen, ohne daß ein Rechtsmittel dagegen zulässig ist.

Art. 362.

Die Geschworenen wählen durch Stimmenmehrheit ihren Vorsteher. Derselbe hat die Berathung zu leiten und deren Ergebniß zu verkünden. Der Aufnahme eines Protocolls über die Wahlhandlung bedarf es nicht.

Vor der Berathung hat der Vorsteher den Geschworenen Folgendes zu ihrer Richtschnur vorzulesen:

„Das Gesetz legt den Geschworenen die durch einen feierlichen Eid geheiligte Pflicht auf, alle für und wider den Angeklagten vorgebrachte Beweise sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen, und nach der durch diese Prüfung gewonnenen Ueberzeugung allein ihren Ausspruch über Schuld oder Nichtschuld zu fällen."

„Ihre Berathung muß sich auf die Thatsachen beschränken, welche den Gegenstand der ihnen vorgelegten Fragen bilden. Ueber die Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit des Strafgesetzes steht ihnen kein Ur-

theil zu; die Schwere der Strafe, welche den Schuldigen treffen könnte, darf sie bei ihrer Entschließung nicht bestimmen."

Art. 363.

Nach geschlossener Berathung befragt der Vorsteher die Geschworenen in der Reihenfolge, in welcher die Fragen gestellt sind, und jeder Geschworene antwortet in nachstehender Weise:

1) Findet der Geschworene sich überzeugt, daß die That nicht erwiesen, oder daß der Angeklagte derselben nicht überführt sei, so antwortet er: „Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig." In diesem Falle hat der Geschworene etwas Weiteres nicht zu antworten.

2) Findet sich dagegen der Geschworene überzeugt, daß die That erwiesen und der Angeklagte derselben mit allen Umständen überführt sei, so antwortet er: „Ja, der Angeklagte ist schuldig, das Verbrechen mit allen Umständen begangen zu haben, welche in den gestellten Fragen enthalten sind."

3) Findet sich aber der Geschworene überzeugt, daß die That erwiesen, und der Angeklagte derselben überführt sei, daß jedoch nicht in Ansehung aller Umstände Beweis vorliege, so antwortet er: „Ja, der Angeklagte ist schuldig, das Verbrechen mit dem und dem Umstande begangen zu haben, aber es ist nicht erwiesen, daß er es mit dem und dem weiteren Umstande verübt hat."

4) Findet endlich der Geschworene sich überzeugt, daß die That erwiesen, daß aber keiner der Umstände dargethan sei, so antwortet er: „Ja, der Angeklagte ist schuldig, aber keiner der Umstände ist gegen ihn erwiesen." Auch in diesem Falle haben die Geschworenen diese Umstände einzeln anzuführen.

Art. 364.

Ist den Geschworenen auch darüber eine Frage gestellt worden, ob sich ein Zustand oder eine Thatsache ergeben

habe, welche die Strafbarkeit völlig aufheben (Art. 353), oder ob der Beschuldigte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe (Art. 354), so antwortet ein Jeder der Geschworenen auf die Fragen des Vorstandes, wie folgt:

1) Findet sich der Geschworene überzeugt, daß die That nicht erwiesen, oder daß der Angeklagte derselben nicht überführt sei, so antwortet er: „*Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.*"

2) Findet sich dagegen der Geschworene überzeugt, daß die That erwiesen und der Angeklagte derselben überführt sei, so antwortet er blos: „*Ja.*"

Findet sich nun der Geschworene überzeugt, daß der Zustand oder die Thatsache, welche die Strafbarkeit völlig aufheben, erwiesen sei, oder daß der Angeklagte nicht mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe, so antwortet er nun: „*Der und der Zustand oder die und die Thatsache ist erwiesen*, oder *der Angeklagte hat nicht mit Unterscheidungsvermögen gehandelt, — der Angeklagte ist nicht schuldig.*"

Findet sich aber der Geschworene überzeugt, daß der Zustand oder die Thatsache, welche die Strafbarkeit völlig aufheben, nicht erwiesen sei, oder daß der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt, so antwortet er: „*Der und der Zustand oder die und die Thatsache ist nicht erwiesen, oder der Angeklagte hat mit Unterscheidungsvermögen gehandelt, — der Angeklagte ist schuldig.*"

Art. 365.

Die Geschworenen geben auf die nach Maßgabe der Artikel 355—358 an sie zu richtenden Fragen noch besondere Antworten.

Art. 366.

Die Entscheidung der Geschworenen wird nach Stimmenmehrheit für oder gegen den Angeklagten gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit hat die dem Angeklagten günstigere Meinung den Vorzug.

Art. 367.

Der Ausspruch der Geschworenen wird auf das, die Fragen enthaltende Schriftstück, den Fragen gegenüber, geschrieben, und von dem Vorsteher unterzeichnet. Es dürfen darin keine Rasuren vorgenommen werden; Ausstreichungen, Randbemerkungen oder Einschaltungen müssen von dem Vorsteher ausdrücklich genehmigt und unterschrieben sein. Alles dieses bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 368.

Entstehen bei den Geschworenen Zweifel über das von ihnen zu beobachtende Verfahren, oder über Sinn und Bedeutung der gestellten Fragen, oder über Fassung der Antwort, so können sie die Gegenwart des Präsidenten des Gerichtshofes zur Ertheilung einer Auskunft erbitten.

Findet der Präsident, daß die Zweifel der Geschworenen sich auf thatsächliche Punkte beziehen, so muß er sich jeder Aeußerung einer Ansicht darüber enthalten.

Wenn die Geschworenen von der ihnen in diesem Artikel ertheilten Befugniß Gebrauch machen, so ist dies im Sitzungsprotocolle zu vermerken.

Art. 369.

Die vorstehenden Artikel 361 bis 368, sowie die Artikel 370 und 371 sollen in dem Berathungszimmer der Geschworenen in mehreren Exemplaren angeschlagen sein.

Art. 370.

Ausspruch der Geschworenen.

Nachdem die Geschworenen ihren Ausspruch beschlossen haben und in den Sitzungssaal zurückgekehrt sind, befragt der Präsident des Gerichtshofes sie nach dem Ergebnisse ihrer Berathung.

Der Vorsteher der Geschworenen erhebt sich und sagt:

„Vor Gott und den Menschen bezeuge ich, der Ausspruch der Geschworenen ist:"

Sodann verliest er die gestellten Fragen und unmittelbar nach jeder Frage die ertheilte Antwort.

Hierauf wird der Ausspruch dem Präsidenten übergeben und von diesem und dem Protocollführer bei Strafe der Nichtigkeit unterzeichnet.

Art. 371.

Ist der Ausspruch nicht regelmäßig in der Form, oder ist er in der Sache undeutlich, unvollständig oder in sich widersprechend, so muß der Gerichtshof auf Antrag oder von Amtswegen verordnen, daß die Geschworenen sich in ihr Berathungszimmer zurückbegeben, um dem Mangel abzuhelfen. Diese Maßregel ist zulässig, so lange nicht auf Grund des Ausspruchs ein Urtheil des Gerichtshofes ergangen ist.

Die Verbesserung muß in der Art geschehen, daß der ursprüngliche Ausspruch erkennbar bleibt.

Art. 372.

Ist nur mit sieben Stimmen gegen fünf der Angeklagte der Hauptthat für schuldig, oder ein in der Frage enthaltener erschwerender Umstand für erwiesen, beziehungsweise der Zustand oder die Thatsache, welche entweder die Strafbarkeit aufheben, oder Straflosigkeit oder Strafmilderung begründen, für nicht erwiesen erklärt (Art. 353—357, 360), so hat der Schwurgerichtshof über denselben Gegenstand der Frage ebenfalls zu berathen, und nach Mehrheit der Stimmen ohne Angabe von Gründen zu erklären, ob er der Mehrzahl oder der Minderzahl der Geschworenen beitrete. In dem ersten Falle behält es bei dem Ausspruche der Geschworenen sein Bewenden, in dem letzteren hat die dem Angeklagten günstigere Meinung den Vorzug.

Art. 373.

Haben die Geschworenen den Angeklagten für schuldig erklärt, die Richter sind aber einstimmig der Ansicht, daß sich die Geschworenen hierin geirrt haben, so verweist der Gerichtshof die Sache zu der nächsten Sitzungsperiode des Schwurgerichts, damit sie vor einer neuen Geschworenenbank verhandelt werde; an diesem darf alsdann kein Mitglied der früheren Geschworenenbank Theil nehmen.

Diese Maßregel darf von Niemanden beantragt werden; der Gerichtshof kann sie nur von Amtswegen verordnen, und nur vor der im Art. 374 vorgeschriebenen Vorlesung des Ausspruchs.

Nach dem Ausspruche der neuen Geschworenen muß der Gerichtshof das Urtheil sprechen, auch wenn der Ausspruch mit dem der ersten Geschworenen übereinstimmt.

Sind mehrere Mitangeklagte in der Sache, so erfolgt die Verweisung nur in Ansehung derjenigen, bei welchen der Gerichtshof einen Irrthum im Ausspruche der Geschworenen angenommen hat.

Art. 374.

Verlesung des Ausspruches in Gegenwart des Angeklagten.

Der Ausspruch der Geschworenen wird, nachdem der Angeklagte in den Sitzungssaal zurückgeführt worden ist, durch den Protocollführer verlesen. Im Falle des Artikels 372 wird außerdem die Erklärung des Gerichtshofes vorgelesen.

Art. 375.

Lautet der Ausspruch der Geschworenen dahin, daß der Angeklagte nicht schuldig sei, so spricht der Gerichtshof ihn von der Anklage frei.

Art. 376.

Ist der Angeklagte für schuldig erklärt worden, so stellt die Staatsanwaltschaft ihren Antrag wegen Anwendung des Gesetzes. Der Angeklagte wird befragt, ob und was er zu seiner Vertheidigung noch anzuführen habe.

Die durch den Ausspruch der Geschworenen festgestellten Thatsachen dürfen nicht mehr bestritten oder in Zweifel gezogen werden; nur die aus denselben herzuleitenden gesetzlichen Folgen können Gegenstand der Ausführung sein.

Art. 377.

Urtheil des Gerichtshofs.

Nach beendigter Verhandlung ziehen sich die Richter in das Berathungszimmer zurück, um über das zu erlassende Urtheil zu beschließen.

Art. 378.

Ist die That, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, durch ein Strafgesetz nicht vorgesehen, so spricht der Gerichtshof den Angeklagten frei; in dem entgegengesetzten Falle erkennt er auf die gesetzliche Strafe.

Art. 379.

In das Urtheil des Gerichtshofes müssen die den Geschworenen vorgelegten Fragen und die darauf ertheilten Antworten, soweit das Urtheil auf denselben beruht, mit aufgenommen werden.

Art. 380.

Sitzungsprotocoll.

Das Sitzungsprotocoll (Art. 223, 224), wozu keine voraus gedruckte Formulare benutzt werden dürfen, muß auch die Namen der Geschworenen, die Verweisung derselben auf den geleisteten Eid, die den Geschworenen vorgelegten Fragen und die darauf ertheilten Antworten enthalten.

Die Erklärungen des Angeklagten und der in der Voruntersuchung bereits vernommenen Zeugen und Sachverständigen werden nur insofern aufgenommen, als dieselben von den früheren Aussagen in erheblichen Punkten abweichen (Art. 223).

Art. 381.

Vertagung der Sache.

Wird eine bereits begonnene Verhandlung vertagt (Art. 277), so muß, wenn zwischen dem Tage der Abbrechung und dem der Fortsetzung der Verhandlung mehr, als drei ganze Tage liegen, zur Bildung einer neuen Geschworenenbank geschritten werden, bei Strafe der Nichtigkeit.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren gegen abwesende oder flüchtige Angeklagte.

Art. 382.

Kann der vor den Schwurgerichtshof Verwiesene nicht zur Haft gebracht werden, oder nachdem er aus der Haft entsprungen ist, nicht wieder ergriffen werden, und sind schon Steckbriefe gegen ihn erlassen, so ist in der Regel mit dem ferneren Verfahren inne zu halten.

Wenn jedoch ein Verbrechen großes Aufsehen erregt hat oder die gänzliche Straflosigkeit weitere nachtheilige Folgen besorgen läßt und wenn nicht blos der Thatbestand außer Zweifel ist, sondern auch die dringendsten Verdachtsgründe gegen den Angeklagten vorliegen, so wird von dem Hofgerichte als Anklagekammer auf Antrag der Staatsanwalt-

schaft die Einleitung des Contumacial-Verfahrens angeordnet und die öffentliche Vorladung des Angeklagten verfügt.

Art. 383.

Vorladung des Angeklagten.

Die Vorladung muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Vorzuladenden nach Namen, Alter, Wohnort, Stand und Gewerbe, insoweit diese bekannt sind;
2) die Bezeichnung des Verbrechens, dessen der Angeklagte nach Maßgabe des Verweisungsbeschlusses angeklagt ist;
3) den Tag und die Stunde, an welchen die Sitzungen des Schwurgerichtshofes werden eröffnet werden, bei dem die Sache zur Hauptverhandlung kommen soll;
4) die Aufforderung an den Angeklagten, vor diesem Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der ihm zur Last gelegten That zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen nach dem Gesetze verfahren und zur Urtheilsfällung in seiner Abwesenheit ohne Zuziehung von Geschworenen geschritten werden würde.

Art. 384.

Die Vorladung ist auf die im Art. 105 vorgeschriebene Weise bekannt zu machen.

Das Gericht bestimmt, wie oft dieses geschehen soll, jedoch kann die Bekanntmachung höchstens dreimal wiederholt werden.

Zwischen der letzten Bekanntmachung und dem Beginn der Sitzungsperiode des Schwurgerichtshofes, vor welchem die Sache zur Verhandlung kommen soll, muß mindestens ein Monat liegen.

Art. 385.

Verfahren beim Ausbleiben des Angeklagten.

Erscheint der Angeklagte nicht, so wird in einer der Sitzungen des Schwurgerichtshofes, vor welchen er geladen war, zur Verhandlung der Sache geschritten.

Die Verhandlung und Aburtheilung geschieht ohne Zuziehung von Geschwornen, bei Strafe der Nichtigkeit.

Der Verweisungsbeschluß, sowie die Anklageschrift werden verlesen und die Urkunden über die Beobachtung der

in Art. 382, 383 und 384 vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorgelegt.

Art. 386.

Findet das Gericht, daß das Verfahren dem Gesetze nicht entspricht, oder ist es der Ansicht, daß noch andere Maßregeln, als die schon ergriffenen, geeignet seien, die Gestellung des Angeklagten vor Gericht zu bewirken, so verordnet es das geeignete.

Art. 387.

Wird das Verfahren dem Gesetze entsprechend und zureichend befunden, so erläßt der Gerichtshof auf den Grund der schriftlichen Zeugenaussagen oder sonst vorliegenden Beweise das Urtheil.

Findet er jedoch die Beweise der Schuld für unzulänglich, so beschließt er, daß die Untersuchung auf sich beruhen bleibe, bis dahin, wo der Angeklagte sich gestellen oder zur Haft gebracht werden wird.

Sowohl in den Fällen des gegenwärtigen Artikels, als auch in denen des Art. 389, den Fall der Freisprechung ausgenommen, kann der Gerichtshof die Sequestration des Vermögens verfügen, wenn eine solche noch nicht angeordnet sein sollte.

Art. 388.

Rechtsmittel gegen das Contumacialurtheil.

Gegen das in Folge des Artikels 387, Absatz 1 ergangene Urtheil steht nur der Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde zu, und nur aus dem im Art. 439, Nr. 7 angegebenen Grunde.

Art. 389.

Bekanntmachung des Urtheils.

Ist auf Strafe erkannt, so wird das Urtheil ohne Gründe auf die im Art. 105 bestimmte Weise öffentlich bekannt gemacht. Die Einrückung in die öffentlichen Blätter erfolgt jedoch nur einmal.

Art. 390.

Vollstreckung des Urtheils.

Gestellt sich der Angeklagte nicht innerhalb zehn Tage nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung des Urtheils, so wird dasselbe, so weit es geschehen kann, vollstreckt.

Art. 391.

Gestellt sich der Angeklagte vor oder nach Ablauf der zehntägigen Frist (Art. 390), oder wird er zur Haft gebracht, so wird die Vollstreckung des Contumacialurtheils, so weit solche noch nicht erfolgt ist, ausgesetzt, und es wird in der gewöhnlichen Weise zu einer neuen Hauptverhandlung geschritten.

Die bis zu jenem Tage seit dem Erlaß des Contumacialurtheils abgelaufene Zeit begründet keine Verjährung der Strafbarkeit.

Art. 392.

Kosten des Contumacialverfahrens.

Die durch das Contumacialverfahren entstandenen Kosten bleiben dem Angeklagten selbst dann zur Last, wenn er auf Grund einer neuen Verhandlung freigesprochen wird.

Art. 393.

Entschuldigung des Nichterscheinens.

In jedem Stande des gegen den abwesenden oder flüchtigen Beschuldigten eingeleiteten Verfahrens können sein Vormund, sein Bevollmächtigter, sein Ehegatte und seine Verwandte die Entschuldigung vorbringen, daß der Entfernung des Beschuldigten eine gerechte Ursache zum Grunde liege, oder aber, wenn eine öffentliche Vorladung in Folge der Artikel 105 oder 382 ergangen ist, daß es ihm nicht möglich sei, sich zu gestellen.

Ueber diese Entschuldigung erkennt das Gericht, welches mit der Sache befaßt ist.

Wird die Entschuldigung begründet gefunden, so verordnet das Gericht, daß das Verfahren über die Sequestration des Vermögens, beziehungsweise über die Anklage, während einer nach Umständen zu bestimmenden Frist ausgesetzt werden soll.

Ist der Beschuldigte schon öffentlich vorgeladen und stellt er sich während der verwilligten Frist nicht, so wird das Verfahren ohne neue Vorladung fortgesetzt.

Art. 394.

Wird zu irgend einer Zeit der Nachweis geliefert, daß der Verurtheilte schon als das Contumacialurtheil erlassen wurde, nicht mehr am Leben war, so muß das Gericht auf Antrag entweder der Staatsanwaltschaft oder der im vorigen

Artikel bezeichneten Personen dasselbe als nicht erlassen erklären.

Die Letzteren können auch binnen fünf Jahren nach Erlaß des Contumacialurtheils die Zurücknahme beantragen, und das Gericht hat dieselbe zu erkennen, wenn sie den später erfolgten Tod, und gleichzeitig nachweisen, daß der Entfernung des Verurtheilten eine gerechte Ursache zu Grunde lag, und es ihm unmöglich war, auf die an ihn ergangenen öffentlichen Vorladungen zu erscheinen.

Das Contumacialurtheil ist gleichfalls zurückzunehmen, wenn der Angeklagte, nachdem dessen Gestellung vor Gericht erfolgt ist (Art. 391) stirbt, bevor das neue Urtheil erlassen ist.

Die Beschlüsse, welche das Contumacialurtheil für nicht erlassen erklären, beziehungsweise zurücknehmen, werden öffentlich bekannt gemacht.

Art. 395.

Einfluß des Contumacialverfahrens auf das Verfahren gegen Mitangeklagte.

Durch das Nichterscheinen eines oder mehrerer Angeklagten und das dadurch veranlaßte Contumacialverfahren darf das Verfahren gegen anwesende Mitangeklagte nicht verzögert werden, es sei denn, daß die Betheiligung der Ersteren an dem Verbrechen für die Beurtheilung der Uebrigen von Einfluß und die baldige Gestellung der Ausgebliebenen zu erwarten wäre.

Zwei und zwanzigster Titel.

Von der Hauptverhandlung vor den Hofgerichten in erster Instanz und vor den Bezirksstrafgerichten.

Art. 396.

Vorladung des Beschuldigten zur Verhandlung.

Der Vorsitzende des Strafgerichts theilt dem Beschuldigten den wesentlichen Inhalt des Beschlusses mit, wodurch dieser vor das Gericht verwiesen ist (Art. 262), und läßt ihn zur Hauptverhandlung vorladen (Art. 284).

Art. 397.

Zwischen dem Tage der Zustellung dieser Ladung und dem darin für die Verhandlung bestimmten Sitzungstage

müssen wenigstens acht Tage sein. Doch kann der Vorsitzende aus dringenden Gründen diese Frist abkürzen, indem er in der Ladung die Sache als dringend bezeichnet.

Art. 398.

Ist die in dem Art. 397 bestimmte Frist nicht beobachtet, so kann der Beschuldigte auf Vertagung antragen; andere Mängel der Ladung kann derselbe, wenn er erschienen ist, nicht geltend machen.

Art. 399.

Das Bezirksstrafgericht wird auch dadurch, daß der Vorsitzende desselben nach Maßgabe des Art. 236 den Beschuldigten zur Hauptverhandlung vorladen läßt, mit der Sache befaßt.

Art. 400.

Urtheil des Gerichts.

Stellen die Thatsachen, welche der Beschuldigung zum Grunde liegen, an sich oder in Verbindung mit den etwa hervorgetretenen erschwerenden Umständen eine Handlung dar, welche wegen der Schwere der Strafe oder aus einem anderen Grunde vor ein Gericht höheren Ranges gehört, so spricht das Gericht seine Unzuständigkeit aus (Art. 56); doch ist dasselbe befugt, in den geeigneten Fällen einen Haftbefehl zu erlassen.

Art. 401.

Wenn die Handlungen, welche der Beschuldigung zum Grunde liegen, oder die etwa hervorgetretenen erschwerenden Umstände der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Beschuldigung bildet, verbunden oder vereinzelt, von einem Gesichtspunkte aus als strafbar erscheinen, unter welchen sie der Verweisungsbeschluß oder der von der Staatsanwaltschaft gestellte Antrag nicht gebracht hat, so ist gleichwohl die gesetzliche Strafe auszusprechen.

Geeignetenfalls muß das Gericht die Staatsanwaltschaft und den Beschuldigten auf den neuen Gesichtspunkt aufmerksam machen, und kann auf einen deshalb gestellten Antrag die Sache vertagen.

Art. 402.

Wird der Beschuldigte verurtheilt, so muß die Entscheidung die thatsächlichen Merkmale der demselben zur Last

fallenden strafbaren Handlung hervorheben, bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 403.

Ergiebt die Verhandlung, daß der Beweis des Thatbestandes oder der Thäterschaft gegen den Beschuldigten nicht geführt ist, oder daß Umstände vorliegen, welche die Strafbarkeit desselben aufheben, oder sonst Straflosigkeit begründen (Art. 353, 356), oder daß die That durch ein Strafgesetz nicht vorgesehen sei, so spricht das Gericht den Beschuldigten frei.

Art. 404.

Wird eine freisprechende Entscheidung darauf gegründet, daß die That durch ein Strafgesetz nicht vorgesehen sei, so muß das Urtheil hervorheben, welche in der Beschuldigung aufgestellte Thatsachen erwiesen seien, und welche thatsächliche Merkmale, deren Vorhandensein zur Strafbarkeit der Handlung gehören würde, fehlen, bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 405.

Verfahren beim Ausbleiben des Beschuldigten.

Ist der Beschuldigte in der Sitzung, wohin er geladen ist, ausgeblieben, ohne daß er die Unmöglichkeit der Ladung Folge zu leisten, bescheinigte, oder hat er sich vor dem Schlusse der Verhandlung ohne Genehmigung des Gerichts entfernt, so wird in seiner Abwesenheit zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten, vorbehaltlich der dem Gerichte durch den Artikel 230 beigelegten Befugniß.

Erachtet das Gericht die Gegenwart des Beschuldigten zur Ermittelung der Wahrheit für erforderlich, so kann es die Vorführung desselben befehlen und zu diesem Behufe nöthigenfalls die Sache vertagen.

Art. 406.

War jedoch der nicht erschienene Beschuldigte nicht gehörig oder nicht rechtzeitig geladen, so kann er innerhalb zehn Tagen, nach der Zustellung des gegen ihn ergangenen Urtheils Einspruch gegen dasselbe schriftlich oder zu Protocoll bei dem Gerichte erheben, welche dasselbe erlassen hat.

Dieser Einspruch muß die Unregelmäßigkeiten der Vorladung und die Gründe des dadurch veranlaßten Nichterscheinens, sowie die Beschwerden in der Hauptsache angeben.

Erachtet das Gericht das Ausbleiben für gerechtfertigt, so hebt es das ergangene Urtheil auf, vernichtet geeignetenfalls auch das vorhergegangene Verfahren und bestimmt einen Tag zur nochmaligen Hauptverhandlung, beziehungsweise zur neuen Beweisaufnahme.

Drei und zwanzigster Titel.

Von dem Verfahren bei den Landgerichten.

Art. 407.

Im Allgemeinen.

Bei Untersuchung der vor die Landgerichte gehörigen strafbaren Handlungen (Art. 8) üben die Mitglieder dieser Gerichte alle den Untersuchungsrichtern zustehenden Befugnisse aus.

Ist eine Untersuchung eingestellt worden, so können sie dieselbe jederzeit wieder aufnehmen; und ist der Beschuldigte wegen Mangels hinreichender Verdachtsgründe außer Verfolgung gesetzt, so verordnen sie die Wiederaufnahme der Untersuchung, falls sich neue Anzeigen ergeben (Art. 269, 270).

Art. 408.

Findet das Landgericht im Laufe der Untersuchung, daß die Entscheidnng der Sache vor das höhere Strafgericht gehört, so hat es als Untersuchungsrichter sich nach Art. 243 bis 247 zu bemessen.

Wenn aber es sich in jeder Beziehung für unzuständig erklärt (Art. 256), oder die Einstellung des Verfahrens verfügt (Art. 243), oder wenn es den Beschuldigten außer Verfolgung setzt (Art. 258), so hat es eine Abschrift dieses Beschlusses der Staatsanwaltschaft am Hofgerichte einzusenden, welche je nach Befund die Acten vom Landgerichte einfordert, und den Weg der Beschwerde verfolgen kann.

Jedoch muß die Staatsanwaltschaft ihre Beschwerde, falls der Beschuldigte vom Landgerichte außer Verfolgung gesetzt ist, innerhalb zehn Tagen, laufend von dem Tage an, da ihr dieser Beschluß in Abschrift mitgetheilt wurde, anmelden.

Art. 409.

Bezieht sich in Fällen des Art. 275 der Beschluß des Hofgerichts auf eine vor die Landgerichte gehörige strafbare Handlung, so findet gegen denselben nur die Nichtigkeitsbeschwerde Statt, nach Maßgabe der Art. 434, 435, 437.

Art. 410.

Wenn das Landgericht die angestellten Erörterungen für ausreichend erachtet, um ein Erkenntniß in der Hauptsache ertheilen zu können, so schließt es die Untersuchung. Indem es den Beschuldigten hiervon in Kenntniß setzt, hat es demselben das Vergehen, dessen er beschuldigt ist, zu bezeichnen, bei Strafe der Nichtigkeit des verurtheilenden Erkenntnisses; und hierbei weist es auf das Gesetz hin, welches die That mit Strafe bedroht.

Art. 411.

Hat der Beschuldigte sich einen Vertheidiger gewählt, so kann Letzterer nach Schluß der Untersuchung die Acten einsehen. Ueber Gesuche, die Acten bei dem Gerichte des Orts einzusehen, wo der Vertheidiger wohnt, entscheidet das Landgericht.

Nach Schluß der Untersuchung findet die Bestimmung des Art. 202 Abs. 2 Anwendung.

Art. 412.

Rücksichtlich der Vergehen, welche gesetzlich nur auf Klage oder Anzeige des Betheiligten verfolgt werden, wird das Landgericht dem, welcher die Anzeige gemacht hat, Veranlassung geben, sich über die vorzuladenden Zeugen oder Sachverständigen zu äußern, und etwa sonstige Beweismittel beizubringen. Letzterer kann Zeugen auch ohne deren vorgängige Ladung auf seine Kosten zur Vernehmung stellen.

Art. 413.

Das Landgericht hat bei Erlassung seines Erkenntnisses die Vorschriften der Art. 402, 403 und 404 zu befolgen. Nachdem es dem Beschuldigten, beziehungsweise in Fällen des Art. 412 auch dem, welcher die Anzeige machte, das Erkenntniß bekannt gemacht hat, hat es eine Abschrift desselben der Staatsanwaltschaft am Hofgerichte mitzutheilen.

Art. 414.

Oeffentliche Tagfahrt.

Das Landgericht kann vor Abfassung des Erkenntnisses eine Tagfahrt zur Beweisaufnahme und mündlichen Verhandlung der Sache ansetzen, wovon der Beschuldigte, beziehungsweise der, von welchem die Anzeige ausging, in Kenntniß zu setzen ist. Wenn hier der Beschuldigte nicht erscheint, so treten die Bestimmungen der Art. 404 und 405 ein. Derselbe ist aber, auch wenn die That mit Gefängnißstrafe bedroht ist, nach Maßgabe des Art. 207 befugt, sich durch einen Specialbevollmächtigten vertreten zu lassen.

Art. 415.

Das Verfahren in dieser Tagfahrt ist öffentlich, soweit es die Räumlichkeit des Gerichtszimmers gestattet, vorbehaltlich der Ausnahmen der Art. 288 und 289.

In Betreff der Beweisaufnahme verfährt der Richter nach den Vorschriften über das Verfahren in der Hauptverhandlung, soweit solche bei jener Tagfahrt Anwendung finden können.

Der Beschuldigte kann hier mit einem Vertheidiger erscheinen.

In der Tagfahrt ist das Protocoll so, wie bei der Hauptverhandlung vorgeschrieben, aufzunehmen (Art. 223).

Art. 416.

Das Landgericht ertheilt das Erkenntniß in der Tagfahrt oder, falls dies unthunlich sein sollte, alsbald darnach.

Ist der Beschuldigte oder der, von welchem die Anzeige ausging, in der Tagfahrt nicht erschienen, und von dem Landgerichte in der Tagfahrt ein Erkenntniß ertheilt und verkündet worden, so muß das Strafurtheil dem nicht Erschienenen in beglaubigter Abschrift zugestellt werden (Art. 326 und 327).

Art. 417.

Kosten.

Bei den vor die Landgerichte gehörigen Verläumdungen und Beleidigungen fallen die Kosten des ganzen Verfahrens, wenn nicht der Beschuldigte zu deren Tragung verurtheilt werden kann, dem, welcher die Anzeige gemacht hat, zur Last.

Vier und zwanzigster Titel.

Von der Appellation gegen Urtheile der Strafgerichte erster Instanz.

Art. 418.

Gegen die Urtheile der Landgerichte und Bezirksstrafgerichte, wie auch gegen die von den Hofgerichten in erster Instanz erlassenen Urtheile steht der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten das Rechtsmittel der Appellation zu (Art. 16 B., Art. 28). Zulässigkeit der Appellation.

Art. 419.

Der Beschuldigte kann jedoch ein landgerichtliches Urtheil, welches ihn zu Geldstrafe von fünf Gulden oder weniger, ein Bezirksgerichts-Urtheil, welches ihn zu Geldstrafe von fünfzehn Gulden oder weniger, ein Hofgerichts-Urtheil, welches ihn zu irgend einer Geldstrafe verurtheilt, nur aus den im Art. 439 bezeichneten Nichtigkeitsgründen angreifen.

Art. 420.

Die Appellation muß binnen zehn Tagen von dem Tage der Verkündigung des Urtheils an gerechnet, bei dem Gerichte, welches dasselbe erlassen hat, schriftlich oder zu Protokoll angemeldet werden. Ist das Urtheil an einem anderen Tage als dem der geschlossenen Hauptverhandlung verkündet worden, oder war der Beschuldigte bei dieser Verhandlung nicht erschienen, so läuft sowohl für ihn als für die Staatsanwaltschaft diese Frist erst von dem Tage an, wo das Urtheil an den Ersteren zugestellt worden ist. Anmeldung.

Bezüglich der landgerichtlichen Urtheile läuft der Staatsanwaltschaft diese zehntägige Frist immer erst von dem Tage an, wo ihr das Landgericht das dem Beschuldigten bereits bekannt gemachte Urtheil in Abschrift mittheilt.

Art. 421.

Die Appellation hat aufschiebende Wirkung. Jedoch wird durch die Appellation der Staatsanwaltschaft gegen ein landgerichtliches Urtheil die in demselben verordnete Freilassung des Beschuldigten nicht aufgehalten.

Art. 422.

Rechtfertigungsschrift.

Bei Anmeldung der Appellation oder innerhalb zehn Tagen nach Ablauf der Anmeldungsfrist kann der Beschuldigte bei dem Gerichte, welches das angegriffene Urtheil erlassen hat, seine Beschwerde schriftlich rechtfertigen, was bei diesem Gerichte auch zu Protocoll geschehen kann. Während dieser Zeit bleiben die Acten bei diesem Gerichte zurück. Die Rechtfertigungsschrift muß von einem Advocaten unterzeichnet sein; sie kann aber auch noch bei dem Appellationsgerichte eingereicht werden innerhalb vierzehn Tagen, laufend von dem Tage an, wo die Acten bei demselben eingelangt sind.

Art. 423.

Absendung der Acten.

Das Gericht, welches das angegriffene Urtheil erlassen hat, übersendet alsbald nach Ablauf der im vorhergehenden Artikel bezeichneten zehntägigen Frist die Acten mit der vom Beschuldigten etwa eingereichten Rechtfertigungsschrift und mit etwaigen Bemerkungen an das Appellationsgericht.

Dem Beschuldigten läßt es die Appellationsanmeldung der Staatsanwaltschaft zustellen.

Art. 424.

Erkenntniß über die Unzulässigkeit oder Verspätung.

Findet das Appellationsgericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, daß sich die Sache offenbar nicht zum höheren Rechtszuge eigne, oder daß die Appellationsanmeldung verspätet sei, so verwirft es von Amtswegen die Appellation als unzulässig oder als verspätet.

Art. 425.

Verhandlung der Sache, insbesondere Vernehmung von Zeugen.

In der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung erstattet der Referent Vortrag über den Sachverhalt, und es werden die Protocolle über die Aussagen der in erster Instanz abgehörten Zeugen verlesen. Eine nochmalige Vernehmung der Zeugen findet in der Regel nicht Statt; jedoch hat das Appellationsgericht die Befugniß, auf Antrag oder selbst von Amtswegen nach Maßgabe der Art. 277 bis 279 früher bereits abgehörte oder neue Zeugen vorladen zu lassen und sonach zur Beweisaufnahme zu schreiten.

Die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte werden mit ihren Erklärungen und Anträgen gehört.

Art. 426.

Die Verhandlung findet Statt, wenn auch der geladene Beschuldigte, oder dessen Vertreter für ihn, nicht erscheint; das Gericht kann jedoch das persönliche Erscheinen des Beschuldigten verordnen.

Art. 427.

Der blos zu Geld- oder Gefängnißstrafe Verurtheilte kann, wenn ihm nicht persönliches Erscheinen aufgegeben ist und wenn keine Beweisaufnahme Statt findet, in der zur Verhandlung der Sache bestimmten Sitzung sich nach Maßgabe des Art. 207 durch einen Specialbevollmächtigten vertreten lassen, der aber nur aus der Zahl der Advocaten genommen werden darf. Vertretung des Beschuldigten.

Art. 428.

Ist der Beschuldigte verhaftet, und zwar nicht an dem Sitze des Gerichts, so kann er verlangen, hingeführt zu werden. Verlangt er dies nicht, worüber er zu Protocoll zu befragen ist, so wird er, wenn das Gericht nicht ausnahmsweise einen Vorführungsbefehl erlassen hat, von der zu der Verhandlung bestimmten Sitzung mit dem Eröffnen in Kenntniß gesetzt, daß er durch einen Vertreter erscheinen könne, der aber aus der Zahl der Advocaten zu nehmen sei, und daß ihm auf seinen Antrag ein Vertreter von Amtswegen werde bestellt werden. Geständnisse und für den Beschuldigten nachtheilige Erklärungen kann dieser Vertreter nur dann abgeben, wenn er hierzu ausdrücklich bevollmächtigt ist.

Art. 429.

Die Staatsanwaltschaft kann sich bis zum Schlusse der Verhandlung der von dem Beschuldigten eingelegten Appellation anschließen und so dieses Rechtsmittel auch ihrer Seits gebrauchen. Anschließung an die Appellation.

Die nämliche Befugniß steht dem Beschuldigten in Ansehung der von der Staatsanwaltschaft eingelegten Appellation zu, ohne daß er alsdann der Beschränkung des Art. 419 unterworfen ist.

Wenn die Appellation für unzulässig erklärt oder verfallen ist, oder wenn die Staatsanwaltschaft oder der Be-

schuldigte vor dem Beginn des Vortrags des Referenten die Appellation zurücknimmt (Art. 331), so hat eine Anschließung an dieselbe keine Wirkung.

Art. 430

Auf die Appellation des Beschuldigten, wenn die Staatsanwaltschaft sich derselben nicht angeschlossen hat, kann das Urtheil erster Instanz nicht zum Nachtheile des Beschuldigten abgeändert werden.

Art. 431.

Urtheil des Gerichts.

Findet das Gericht, daß das Urtheil erster Instanz oder das demselben vorhergegangene Verfahren an einer Nichtigkeit leidet, so vernichtet es das angegriffene Urtheil. Es erkennt, wenn nicht eine Unzuständigkeit ausgesprochen werden muß, in der Sache selbst, geeignetenfalls auf Grund eines neuen Verfahrens; jedoch kann es in einem solchen Falle die Sache an das Gericht, welches das vernichtete Urtheil erlassen hat, oder an ein anderes von ihm zu bezeichnendes Gericht gleicher Kategorie zur weiteren Verhandlung und Entscheidung verweisen; im ersteren Fall ist jenes Gericht, so weit thunlich, aus Richtern zusammenzusetzen, die bei dem früheren Urtheil nicht mitgewirkt haben.

Art. 432.

Soweit dieser Titel nicht abweichende Bestimmungen enthält, kommen die Vorschriften des 22. Titels auch in der Appellations-Instanz zur Anwendung.

Fünf und zwanzigster Titel

Von dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde.

Art. 433.

I. Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde im Allgemeinen.

Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde findet gegen diejenigen Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile eines Hofgerichts oder Schwurgerichtshofs Statt, gegen welche das Gesetz weder ein anderes Rechtsmittel zuläßt, noch ausdrücklich jedes Rechtsmittel ausschließt.

Das Oberappellationsgericht hat über jenes Rechtsmittel zu entscheiden.

Art. 434.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann nur auf die Verletzung eines Gesetzes gestützt werden.

Sie steht, wo nicht ausdrücklich ein Anderes verfügt ist, der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten zu, beziehungsweise dem durch die Entschließung unmittelbar verletzten Dritten (Zeugen, Sachverständigen u. s. w.)

Art. 435.

II. Nichtigkeitsbeschwerde gegen Verfügungen und Beschlüsse.

Bei Nichtigkeitsbeschwerden gegen die im Art. 433 bezeichneten Verfügungen und Beschlüsse, sofern dieselben im Wege der Beschwerde angegriffen werden können (Art. 275, 329 und 409), richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Artikel 272, 273, 274, 276, vorbehältlich der Bestimmungen des Art. 62 und des nachstehenden Art. 436.

Art. 436.

Gegen Beschlüsse des Hofgerichts (Anklagekammer) wodurch der Beschuldigte vor den Schwurgerichtshof verwiesen ist, kann sowohl von ihm als von der Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde sofort verfolgt werden, wenn die That nicht vor diesen Gerichtshof gehört. Die Frist von fünf Tagen, innerhalb welcher diese Beschwerde angemeldet werden muß, ist für Beide von dem Tage der nach Art. 338 stattgehabten Vernehmung des Angeklagten zu berechnen.

Der Staatsanwaltschaft allein steht die Nichtigkeitsbeschwerde zu, wenn das Hofgericht als Anklagekammer den Beschuldigten vor ein anderes nicht zuständiges Strafgericht verwiesen oder sich mit Unrecht für unzuständig erklärt hat, oder wenn es den Beschuldigten mit Unrecht außer Verfolgung gesetzt hat, und in allen solchen Fällen hat sie die Nichtigkeitsbeschwerde binnen fünf Tagen, laufend von dem Tage an, da ihr der Beschluß bekannt gemacht wurde, anzumelden.

Jedenfalls müssen bei Anmeldung oder innerhalb zehn Tagen nach Ablauf der Anmeldungsfrist die Nichtigkeitsgründe bezeichnet werden. Das Rechtsmittel hat aufschiebende Wirkung.

Art. 437.

Die von der Staatsanwaltschaft ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde muß dem Beschuldigten bekannt gemacht werden. Letzterer kann dagegen eine Vertheidigungsschrift einreichen, was jedoch vor dem zum Vortrage der Sache bestimmten Sitzungstage geschehen muß.

Art. 438.

Findet das Oberappellationsgericht, daß die Beschwerde begründet sei, so vernichtet es den angefochtenen Beschluß und beschließt in der Sache selbst was Rechtens, oder verweiset, insbesondere dann wenn es noch thatsächliche Ermittelungen für nothwendig erachtet, die Sache vor die Anklagekammer des von ihm zu bezeichnenden Hofgerichts.

Wird die Sache vor die Anklagekammer zurückverwiesen, welche den vernichteten Beschluß erlassen hat, so hat das Oberappellationsgericht die Befugniß zu bestimmen, daß (so weit thunlich) nur solche Mitglieder des Hofgerichts mitwirken sollen, welche keinen Antheil an dem früheren Beschlusse genommen haben.

Art. 439.

III. Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urtheile rc.

Gegen Urtheile der Schwurgerichtshöfe und gegen die in der Appellations-Instanz erlassenen Hofgerichts-Urtheile findet die Nichtigkeitsbeschwerde Statt:

1) wenn das Urtheil an einem wesentlichen Mangel in der Person des Richters leidet, oder wenn das Gericht nicht gesetzmäßig besetzt war.

Eine Unzuständigkeit wegen nicht begründeten Gerichtsstandes (Art. 50) kann jedoch als Nichtigkeitsgrund nur geltend gemacht werden, wenn die aus derselben hergenommene Einrede vor dem Gerichte, dessen Urtheil angefochten wird, vorgebracht worden ist;

Wurde in den Fällen der Art. 13, 14, 22 bis 24 eine Gerichtsperson durch eine andere Gerichtsperson vertreten, so kann darauf, daß im Sitzungsprotocolle weder die Verhinderung, noch die Gründe derselben angegeben sind, ein Nichtigkeitsgrund selbst dann nicht gestützt werden, wenn im Gesetze zu-

nächst ein Anderer, als der Vertretende an die Stelle des Verhinderten berufen ist. Die Anwesenheit des Vertretenden begründet eine durch keinen Gegenbeweis zu entkräftende Vermuthung für die Rechtmäßigkeit der Vertretung;

2) wenn das Gericht mit Unrecht eine Unzuständigkeit ausgesprochen hat;

3) wenn in den Fällen, in welchen nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs dem Beschuldigten ein Vertheidiger oder Vertreter von Amtswegen bestellt werden muß, ein solches unterlassen wurde;

4) wenn dem vom Beschuldigten gewählten oder ihm von Amtswegen bestellten Vertheidiger die Einsicht der Proceßschriften gesetzwidrig verweigert wurde;

5) wenn Vorschriften verletzt worden sind, deren Beobachtung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist;

6) wenn das Gericht es versäumt oder verweigert, über Anträge der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten zu entscheiden, welche den Zweck haben, eine vom Gesetze ertheilte Befugniß geltend zu machen.

Die Staatsanwaltschaft kann aber bei Nr. 3, 4, 5 und 6 die Verletzung von Vorschriften und Formen, welche bestimmt sind, die Vertheidigung zu sichern, nicht gegen den Beschuldigten geltend machen;

7) wenn durch ein verurtheilendes oder freisprechendes Erkenntniß ein Gesetz verletzt oder falsch angewendet ist. Letzteren Grund kann aber weder die Staatsanwaltschaft, noch der Verurtheilte geltend machen, wenn das zur Anwendung gekommene Strafgesetz eine Strafe in den nämlichen Grenzen und mit denselben Folgen androht, wie das Gesetz, welches hätte zur Anwendung kommen sollen; und der Verurtheilte auch dann nicht, wenn in jenem Gesetze eine geringere Strafe, als in diesem Gesetze angedroht ist.

Art. 440.

Gegen Urtheile der Schwurgerichtshöfe kann die Nichtigkeitsbeschwerde auch in nachstehenden Fällen verfolgt werden:

1) wenn bei Bildung der Geschwornenbank eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz bei Strafe der Nichtigkeit geboten hat;
2) wenn in einer Zwischenentscheidung, welche am Schwurgerichtshofe über die an die Geschworenen zu stellenden Fragen ergangen ist, ein Gesetz verletzt wurde;
3) wenn der in Folge des Art. 371 von den Geschworenen nachträglich gegebene Ausspruch den früheren Ausspruch in einem Theile abändert, der vom Schwurgerichtshof nicht als mangelhaft bezeichnet war;
4) wenn die Antwort der Geschworenen in der Art unvollständig oder in sich widersprechend ist, daß die Anklage nicht erschöpft ist.

Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde.

Art. 441.

In Fällen der Art. 439 und 440 muß die Nichtigkeitsbeschwerde binnen fünf Tagen, von dem Tage der Verkündigung des Urtheils an gerechnet, bei dem Gerichtshofe, welcher dasselbe erlassen hat, schriftlich oder zu Protokoll angemeldet werden. Wenn der Beschuldigte bei der Hauptverhandlung nicht erschienen, oder wenn das Urtheil an einem anderen Tage, als dem der geschlossenen Hauptverhandlung in seiner Abwesenheit verkündet ist, so läuft die Frist sowohl für den Beschuldigten, als für die Staatsanwaltschaft von dem Tage der an den Ersteren geschehenen Zustellung des Urtheils.

Die von der Staatsanwaltschaft angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde ist dem Beschuldigten bekannt zu machen.

Art. 442.

Die Nichtigkeitsbeschwerde hat in den Fällen des Art. 441 aufschiebende Wirkung.

Art. 443.

Rechtfertigungsschrift.

Der Verurtheilte kann bei Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde oder in den nächsten zehn Tagen nach Ablauf

der Anmeldungsfrist, bei dem Gerichte, welches die angegriffene Entscheidung erlassen hat, eine Rechtfertigungsschrift übergeben, die aber von einem Advocaten unterzeichnet sein muß. Während dieser Zeit bleiben die Acten bei diesem Gerichte zurück.

Es steht ihm frei, jene Schrift später bei dem Oberappellationsgerichte einzureichen, jedoch muß dies vor dem zur Verhandlung der Sache anberaumten Sitzungstage geschehen (Art. 445).

Art. 444.

Absendung der Acten.

Das Gericht, welches das angegriffene Urtheil erlassen hat, übersendet alsbald nach Ablauf der im Art. 443 bezeichneten zehntägigen Frist, die Acten an das Oberappellationsgericht mit der etwa eingelangten Rechtfertigungsschrift und mit etwaigen Bemerkungen.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde gegen eine Entscheidung des Schwurgerichtshofs gerichtet, so liegt der Staatsanwaltschaft diese Uebersendung der Acren ob.

Art. 445.

Verhandlung der Sache.

Findet das Oberappellationsgericht, daß die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde verspätet ist, so verwirft es das Rechtsmittel als verspätet.

In allen anderen Fällen wird zur Verhandlung eine Sitzung bestimmt, deren Tag dem Verurtheilten bekannt zu machen ist. Letzterer wird zu dieser Sitzung weder vorgeladen noch vorgeführt.

Art. 446.

In der zur Verhandlung der Sache bestimmten Sitzung giebt der vom Vorsitzenden ernannte Referent eine Darstellung des bisherigen Ganges des Verfahrens.

Ist von Seiten des Beschuldigten eine Rechtfertigungsschrift zu den Acten gekommen, so wird diese in ihren wesentlichen Theilen verlesen.

Der etwa auftretende Vertheidiger des Beschuldigten, und dieser selbst, wenn der Gerichtshof ihm gestattet hat, seine Vertheidigung persönlich zu führen (Art. 205), werden mit ihren Bemerkungen gehört.

Zum Schlusse entwickelt die Staatsanwaltschaft ihre Ansicht.

Art. 447.

Urtheil des Gerichtshofs.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so vernichtet der Gerichtshof das angefochtene Urtheil.

Art. 448.

Liegt der Grund der Vernichtung nicht in den Mängeln des Verfahrens, sondern in der Entscheidung, so erkennt der Gerichtshof in der Sache selbst was Rechtens. Wenn er für zweckmäßig hält, daß der Beschuldigte vorerst noch mit seiner Vertheidigung gehört werde, oder, wenn es noch auf thatsächliche Ermittelungen ankommt, so kann er die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung vor das von ihm zu bezeichnende Gericht verweisen.

Art. 449.

Wird das Urtheil wegen Mängel des Verfahrens vernichtet, so hat der Gerichtshof zugleich die Vernichtung des Verfahrens von der Zeit des eingetretenen Nichtigkeitsgrundes an, auszusprechen und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung vor das von ihm zu bezeichnende Gericht zu verweisen.

Art. 450.

Im Falle der Vernichtung eines Urtheils des Schwurgerichtshofes kommt die Bestimmung des Art. 448 auch dann zur Anwendung, wenn der Grund der Vernichtung nur in Mängeln desjenigen Verfahrens liegt, welches auf den Ausspruch der Geschworenen gefolgt ist.

Art. 451.

Hatte die Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde verfolgt, gleichviel, ob die Beschwerde auf das Erkenntniß überhaupt, oder nur auf einzelne Punkte desselben gerichtet ist, so hat das Oberappellationsgericht, obgleich es diese Beschwerde für unbegründet erachtet, wenn es nach Maßgabe des Art. 439 Nr. 7 ein Gesetz zum Nachtheile des Verurtheilten verletzt oder falsch angewendet findet, eine für Letzteren günstigere Entscheidung zu erlassen.

Ist dagegen die Nichtigkeitsbeschwerde blos von dem Verurtheilten ergriffen worden, so kann das Oberappellationsgericht aus dem Grunde, weil es ein dem Verurtheilten nachtheiligeres Gesetz für anwendbar erachtet, das angefochtene Urtheil nicht vernichten.

Art. 452.

Die Vorschrift des Art. 438 Absatz 2 findet so oft Anwendung, als das Oberappellationsgericht, nach ausgesprochener Vernichtung die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Gericht zurück verweist, welches das vernichtende Urtheil erlassen hat.

Wird ein Urtheil des Schwurgerichtshofs, einschließlich des Ausspruchs der Geschworenen, vernichtet, so kann kein Geschworener zur Besetzung der Geschworenenbank zugezogen werden, der bei dem vernichteten Ausspruch mitgewirkt hat, unter Strafe der Nichtigkeit.

Dieser Ausschluß gilt auch von den Ergänzungsgeschworenen, welche bei der früheren Verhandlung der Sache zugezogen waren, und zwar selbst dann, wenn sie bei derselben die Verrichtung der Hauptgeschworenen nicht versehen haben.

Art. 453.

Die Bestimmung des Art. 274 ist auch auf die gegen Appellations-Urtheile eines Hofgerichts verfolgten Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 439) anwendbar.

Art. 454.

Allgemeine Bestimmung.

In allen Fällen, in welchen in Folge der Bestimmungen des gegenwärtigen Titels eine Sache an ein Gericht zur Entscheidung verwiesen worden ist, muß es seine Zuständigkeit als feststehend annehmen; auch ist dasselbe gehalten, die Rechtsgrundsätze, welche das oberste Gericht aufgestellt und der ausgesprochenen Vernichtung zum Grunde gelegt hat, als maßgebend anzuerkennen und der Verhandlung und Entscheidung gleichfalls zum Grunde zu legen, bei Strafe der Nichtigkeit.

Zu diesem Ende spricht das Oberappellationsgericht in dem decisiven Theile seines Urtheils aus, was in der Sache als Rechtswahrheit zu betrachten ist.

Sechs und zwanzigster Titel.

Von der Wiederaufnahme der Untersuchung nach rechtskräftig gewordenem Endurtheile.

Zulässigkeit dieser Wiederaufnahme.

Art. 455.

Die Staatsanwaltschaft kann die Wiederaufnahme einer durch rechtskräftiges Endurtheil beendigten Untersuchung gegen den Beschuldigten beantragen:

1) wenn die erfolgte Freisprechung durch Fälschung einer Urkunde, oder durch falsches Zeugniß, Bestechung oder ein sonstiges Verbrechen oder Vergehen des Beschuldigten oder einer dritten Person herbeigeführt worden ist;

2) wenn der Freigesprochene später gerichtlich oder außergerichtlich ein Geständniß der ihm beigemessenen That ablegt; oder wenn andere neue Thatsachen oder Beweismittel sich ergeben, welche schon an sich und ohne daß es eines Zurückgehens auf die Ergebnisse der früheren Beweisaufnahme in Betreff der Thäterschaft des Beschuldigten bedarf, geeignet sind, die Ueberführung des Letzteren bezüglich jener That zu begründen.

Dieselben Thatsachen, welche schon Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung waren, können zum Nachtheile des Beschuldigten nicht nochmals Gegenstand der Verhandlung und Aburtheilung werden, und zwar auch dann nicht, wenn die That einer anderen rechtlichen Auffassung, als früher geschehen, unterzogen werden könnte.

Art. 456.

Der Beschuldigte kann im Falle seiner Verurtheilung die Wiederaufnahme der Untersuchung, und selbst nach vollzogener Strafe, verlangen:

1) wenn seine Verurtheilung durch Fälschung einer Urkunde, oder durch falsches Zeugniß oder Bestechung oder ein sonstiges Verbrechen oder Vergehen einer dritten Person veranlaßt worden ist;

2) wenn er neue Thatsachen oder Beweismittel beibringt, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, seine Freisprechung zu begründen;

3) wenn wegen derselben That zwei oder mehrere Personen durch verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind, und bei der Vergleichung dieser Erkenntnisse, sowie der ihnen unterliegenden Thatsachen, die Unschuld einer oder mehrerer dieser Personen nothwendig anzunehmen ist.

Außer diesen Fällen kann die Wiederaufnahme der durch rechtskräftiges Endurtheil beendigten Untersuchung zu Gunsten des Verurtheilten nur in Folge besonderer Anordnung des Großherzogs verfügt werden.

Art. 457.

Nach dem Tode des Verurtheilten können sein Ehegatte und seine Verwandten in den Fällen des Art. 456 die Wiederaufnahme der Untersuchung zum Zwecke der Wiederherstellung seiner bürgerlichen Ehre beantragen, wenn sie darthun wollen, daß der Verurtheilte hätte freigesprochen werden müssen.

Art. 458.

Wird der Antrag auf einen der im Art. 455 Nr. 1 oder im Art. 456 Nr. 1 bemerkten Gründe gestützt, so ist zur Wiederaufnahme noch erforderlich, daß der Beweis des Meineids oder des sonstigen Verbrechens, worauf der Antrag gegründet ist, durch Beibringung eines deshalb ergangenen rechtskräftigen Strafurtheils geliefert werde. Dasselbe gilt, wenn in den Fällen des Art. 455 Nr. 2 und des Art. 456 Nr. 2 die neue Thatsache darin besteht, daß der Beschuldigte oder eine dritte Person eine falsche Anzeige gemacht oder eine andere strafbare Handlung begangen habe.

Ist jedoch derjenige, welchem der Meineid oder das sonstige Verbrechen beigemessen wird, bereits vor Einleitung der Untersuchung oder doch vor Ertheilung des Erkenntnisses gestorben, oder kann aus einem anderen Grunde ein Erkenntniß über dieses Verbrechen nicht erlasien, oder das bereits erlassene Erkenntniß nicht beigebracht werden, so hat das zur Entscheidung über den gedachten Antrag berufene Gericht (Art. 461), da nöthig, nach vorgängiger Erörterung der Sache, zu prüfen, ob das behauptete Verbrechen einigermaßen bescheinigt sei, und bejahenden Falls den Antrag für zulässig zu erklären.

Handelt es sich um Wiederaufnahme zum Nachtheile des Beschuldigten bezüglich eines Vergehens, welches auf Klage des Betheiligten verfolgt worden ist, so bedarf es zur Wiederaufnahme der Untersuchung eines anderweiten Antrags des Letzteren.

Art. 459.

Als neue Thatsachen oder Beweismittel gelten nur diejenigen, welche erst nachdem das rechtskräftige Endurtheil erlassen worden, zur Kenntniß des Antragstellers gekommen sind.

Art. 460.

Der Antrag zum Nachtheile des Beschuldigten hat nicht Statt, wenn inmittelst ein gesetzlicher Grund, welcher die Bestrafung hindert, eingetreten ist.

Art. 461.

Der Antrag auf Wiederaufnahme ist bei dem Oberappellationsgerichte anzubringen, welches über denselben entscheidet.

Mit dem Antrage ist die Nachweisung über die Zeit der erlangten Kenntniß, oder wenigstens die Angabe der Beweismittel behufs dieser Nachweisung zu verbinden.

Auch ist in dem Antrage im Falle des Art. 456 Nr. 2 auszuführen, wie durch die neu aufgefundenen Thatsachen oder Beweismittel im Zusammenhange mit den schon benutzten, die Behauptungen des Nachsuchenden gerechtfertigt, beziehendlich die wider ihn vorliegenden Beweise widerlegt werden.

Art. 462.

Das Erkenntniß über den gedachten Antrag erstreckt sich sowohl auf die Frage wegen Zulässigkeit des Antrags an sich, als auch auf die Frage wegen Erheblichkeit der zu seiner Unterstützung vorgebrachten Gründe. Das Oberappellationsgericht ist befugt, vor Abgabe dieses Erkenntnisses thatsächliche Ermittelungen aufnehmen zu lassen, womit es eines seiner Mitglieder oder ein ihm untergeordnetes Gericht beauftragen kann.

Erachtet es den Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung für begründet, so vernichtet es das früher ergangene Endurtheil. Nach nochmaliger Hauptverhandlung erkennt es was Rechtens, wenn es nicht diese Hauptverhandlung und Aburtheilung vor ein Hofgericht verwiesen hat. Schwurgerichtliche Sachen sind stets vor einen Schwurgerichtshof zu verweisen.

Art. 463.

Durch den Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung wird die Vollstreckung des ergangenen Urtheils nicht gehemmt. Verfahren.

Das Oberappellationsgericht kann jedoch, wenn dringende Gründe für solchen Antrag vorgelegt sind, die Aussetzung der Vollstreckung verordnen.

Art. 464.

Richter, welche bei Ertheilung des Urtheils, in Betreff dessen die Wiederaufnahme beantragt wird, mitgewirkt haben, sind aus diesem Grunde weder von der Entscheidung über den Antrag, noch von der neuen Verhandlung und Aburtheilung ausgeschlossen.

Dem Ermessen des anderweit in der Hauptsache erkennenden Gerichts bleibt es überlassen, ob und inwieweit es neben der Erhebung der neuen Beweismittel und Thatsachen die frühere Beweisaufnahme wiederholen will.

Art. 465.

Hat eine wiederaufgenommene Untersuchung die Freisprechung eines Verurtheilten zur Folge, und ist die frühere Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht worden, so wird die Bekanntmachung des zweiten Urtheils verordnet.

Sieben und zwanzigster Titel.

Von der Vollstreckung der Strafurtheile.

Art. 466.

Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit.

Ein Strafurtheil darf nicht eher vollstreckt werden, als bis ein Rechtsmittel dagegen nicht mehr zulässig ist; das Gericht kann jedoch die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln gegen den Verurtheilten treffen.

Legt der Verurtheilte ein Rechtsmittel zu spät ein, so kann das Urtheil vollstreckt werden, vorbehältlich jedoch der Befugniß des Gerichts (Art. 469), die Aufschiebung der Vollstreckung anzuordnen.

Art. 467.

Anordnung der Strafvollstreckung.

Die Strafvollstreckung wird von der Staatsanwaltschaft angeordnet, vorbehältlich der bei den Landgerichten eintretenden Ausnahme (Art. 468).

Diese Anordnung steht der Staatsanwaltschaft des Gerichts zu, welches nach Maßgabe des Art. 469 über die etwa sich erhebenden Anstände zu entscheiden hat.

Dieselbe erfolgt auf Grund eines mit der Bescheinigung über die Rechtskraft versehenen beglaubigten Auszugs aus dem ergangenen Urtheile.

Ist ein Strafurtheil vor seiner Vollstreckung verloren gegangen, und ist weder eine Ausfertigung desselben, noch ein solcher Auszug vorhanden, so muß, insoweit es durch diesen Verlust erforderlich ist, eine Wiederholung des Verfahrens eintreten.

Art. 468.

Insbesondere bei den Landgerichten.

In den von einem Landgerichte abgeurtheilten Strafsachen wird die Strafvollstreckung von diesem Gerichte angeordnet auf den Grund seiner, die Rechtskraft des zu vollziehenden Urtheils bekundenden Acten.

Art. 469.

Entscheidung von Anständen bei der Vollstreckung des Urtheils.

Ueber die Auslegung der Strafurtheile, sowie über die Einwendungen des Beschuldigten, insoweit diese zur Competenz der Gerichte gehören, entscheidet das Gericht, welches das Urtheil erster Instanz erlassen hat, in dem für Beschwerdesachen vorgeschriebenen Verfahren.

Ist das Urtheil von einem Schwurgerichtshofe erlassen, so entscheidet des Hofgericht (Anklagekammer) der Provinz, in welcher jener Schwurgerichtshof seinen Sitz hat.

Die von der Staatsanwaltschaft, beziehungsweise vom Landgerichte angeordnete Vollstreckung wird durch die Einwendungen des Verurtheilten nicht aufgehalten, vorbehaltlich der Befugnisse des Gerichts, eine Aufschiebung anzuordnen.

Art. 470.

Kosten der Strafvollstreckung.

Die Kosten, welche durch die Vollstreckung der Strafe verursacht werden, fallen dem Verurtheilten zur Last, ausgenommen die durch Vollstreckung der Todesstrafe veranlaßten Kosten.

Der zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte muß, soweit er dazu im Stande ist, seine Unterhaltungskosten selbst bestreiten.

Art. 471.

Vollstreckung der Todesstrafe.

Die Todesstrafe darf nicht eher vollstreckt werden, als bis fest steht, daß der Großherzog von seinem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Art. 472.

An Sonn- und Feiertagen darf ein Todesurtheil nicht vollzogen werden.

Art. 473.

Erklärt eine zum Tode verurtheilte Frauensperson, daß sie schwanger sei, und wird dieses richtig befunden, so erleidet sie die Strafe erst nach ihrer Entbindung.

Art. 474.

Die Vollstreckung der Todesstrafe geschieht auf Befehl und unter Aufsicht der Beamten der Staatsanwaltschaft.

Art. 475.

Ueber die Hinrichtung wird von einem durch den Vorsitzenden des Hofgerichts dazu beauftragten Richter, unter Zuziehung eines Protocollführees, ein Protocoll aufgenommen und von dem Beamten der Staatsanwaltschaft mitunterzeichnet. Eine Abschrift des Protocolls wird von dem Protocollführer der Urschrift des Urtheils beigefügt, und von ihm unterzeichnet.

Motive

zu dem

Entwurf

der

Strafproceß-Ordnung.

Darmstadt, 1860.

Druck der L. C. Wittich'schen Hofbuchdruckerei.

Motive

zu dem

Entwurfe

der

Strafprozeß-Ordnung.

---

§. 1.

Einleitung.

Wenn gleich unter den eigenthümlichen im Großherzogthum obwaltenden Verhältnissen eine formelle Einheit in der Gesetzgebung diesseits und jenseits des Rheins noch zur Zeit nicht erzielt werden kann, so sprechen doch die triftigsten Gründe dafür, möglichste materielle Gleichförmigkeit des Criminalprocesses für das ganze Großherzogthum anzubahnen, was dadurch erleichtert ist, daß seit dem Jahre 1841 ein und dasselbe Strafgesetzbuch in den drei Provinzen des Großherzogthums besteht.

Der vorliegende für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestimmte Entwurf der Strafproceßordnung hat die Aufgabe, unter möglichster Beibehaltung der jetzigen Gerichtsorganisation, das neue Verfahren zweckmäßig an das hergebrachte anzuschließen, insbesondere das mündliche Verfahren mit der schriftlichen Procedur zu verbinden, wobei das in der Provinz Rheinhessen gesetzlich bestehende, durch langjährige Praxis ausgebildete Strafverfahren Berücksichtigung verdient. Hiervon ausgehend erscheint der im Jahre 1851 für die Preußischen Staaten ausgearbeitete Entwurf einer Strafproceß-Ordnung um so mehr geeignet, im Großherzogthum Hessen, soweit es der Gerichts-Organismus gestattet, als Vorbild zu dienen, weil diesem Werke das in der Rheinprovinz bestehende Strafverfahren zum Grunde liegt.

Die folgende Darstellung soll nur die Hauptbestimmungen des Entwurfs, insbesondere die darin durchgeführten, das neuere Verfahren charakterisirenden Einrichtungen beleuchten.

§. 2.

Wesen des einzuführenden Verfahrens.

Die Reform des Strafverfahrens erscheint als die Folge einer in der Mitte des vorigen Jahrhunderts begonnenen Umgestaltung in Sitten und Volksbewußtsein, wodurch dem bisherigen Verfahren seine eigentliche Grundlage entzogen wurde. Der Schlußstein der damaligen Beweistheorie lag nämlich, weil es in den meisten Fällen an Augenzeugen fehlt, in dem Geständniß, und um diese s. g. regina probationum zu erpressen, ist Jahrhunderte lang das direkteste, aber auch gewagteste Mittel angewendet worden — die Tortur. Diese wurde seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts nach und nach beseitigt, indeß gab man der Beweisführung nicht sofort eine andere den veränderten Verhältnissen entsprechende Unterlage; dieses geschah erst, nachdem die Gesetzgebung in einzelnen Staaten den Kern eines neuen Verfahrens darin gefunden hatte, vor dem erkennenden Gerichte selbst zur Beweisaufnahme zu schreiten.

An diese veränderte Grundlage reihen sich folgende neue Einrichtungen:

1) Die Beschuldigung (Anklage im weiteren Sinne des Worts) wird vor dem erkennenden Gerichte durch ein eigenes Organ erhoben. Dadurch, daß die Hauptverhandlung (die mündliche Untersuchung) vor dem Strafgerichte selbst statthaben und von dem Vorsitzenden desselben geleitet wird, könnte die unbefangene Stellung, welche das Gericht, insbesondere der Vorsitzende zwischen der Anklage und der Vertheidigung einzunehmen hat, gefährdet werden, wenn nicht die Anklage sich in der Staatsanwaltschaft personificirte. Dem Vertheidiger wird nun durch den Vertreter der Anklage das Material zur Gegenerklärung geliefert.

Daß dem von Staatswegen mit der Anklage beauftragten Beamten auch ein gewisser Einfluß auf den Gang

der Untersuchung eingeräumt, ferner daß ihm die Einlegung von Rechtsmitteln anheim gestellt und endlich die Vollstreckung der Urtheile ihm übertragen werde, hat man in allen Staaten, wo das neue Verfahren eingeführt wurde, zweckmäßig befunden.

2) Da nach dem bisherigen System das erkennende Gericht das Ergebniß der nicht von ihm geführten Untersuchung bloß aus den Acten entnimmt, so konnte man dem in erster Instanz urtheilenden Gerichtscolleg einen weit größeren Sprengel anweisen, als es bei der Unmittelbarkeit der Beweisführung möglich ist, denn das ganze mündliche Verfahren vor dem versammelten Colleg nimmt ungleich mehr Zeit in Anspruch als der Vortrag aus den geschlossenen Acten (wiewohl die Gerichtsmitglieder die bei dem schriftlichen Verfahren auf die Ausarbeitung der Relationen zu verwendende Zeit ersparen), und dem Staate würde es zu große Kosten verursachen, wenn alle Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen zur mündlichen Hauptverhandlung an einem weit entfernten Gerichtssitze sistirt werden sollten. In jedem der zwei Hofgerichtssprengel sind deswegen einige Bezirksstrafgerichte in Aussicht genommen, damit vor diesen Gerichtscollegien bezüglich solcher Verbrechen und Vergehen, deren Aburtheilung weder einem höheren Gerichte (Hofgerichte oder Schwurgerichtshofe) noch den Landgerichten vorbehalten ist, die Hauptverhandlung statthabe und die Aburtheilung erfolge. Die beiden Hofgerichte werden die höhere Instanz in Beziehung auf die neuen Bezirksstrafgerichte sein. Eine veränderte Competenz-Regulirung ist die nothwendige Folge davon, daß diese Bezirksstrafgerichte gebildet werden.

3) Je größer der Sprengel des urtheilenden Gerichts, je wichtiger der zu verhandelnde Straffall ist, und je mannigfacher die vorzuführenden Beweismittel sind, um so mehr muß man zu vermeiden suchen, daß die unter bedeutendem Aufwande von Zeit, Arbeitskräften und Kosten durchgeführte Hauptverhandlung mit einer Incompetenzerklärung schließe; deßhalb und weil es sehr empfindlich ist, in öffentlicher Gerichtssitzung als Angeschuldigter behandelt zu werden, wird bei allen Verbrechen und Vergehen, welche nicht zur Strafcompetenz der Landgerichte gehören, das Hofgericht in seiner Anklagekammer, nach-

1*

dem der objective und subjective Thatbestand dem Zwecke entsprechend aufgeklärt ist, darüber entscheiden, ob der Beschuldigte so verdächtig ist, daß er vor ein Strafgericht zu stellen sei, und vor welches Strafgericht diese Verweisung statt haben soll. Neben der Frage von der Hinlänglichkeit der Verdachtsgründe bietet sich hier mitunter die Frage zur Entscheidung dar, ob etwa nach Maßgabe des Titels III. des Strafgesetzbuchs die Bestrafung gänzlich ausgeschlossen oder ob das Verbrechen verjährt sei. Bei Gelegenheit der Voruntersuchung kommen Incidentpunkte zur Sprache, die gleichfalls von diesem Colleg entschieden werden müssen, z. B. ob eine Voruntersuchung, welche die Staatsanwaltschaft verlangt, zu deren Einleitung aber der Untersuchungsrichter keinen genügenden Grund findet, einzuleiten sei, sodann manche auf die Haft des Beschuldigten oder auf die Beweismittel bezügliche Fragen.

Die Entscheidung darüber, ob der Beschuldigte zur Hauptverhandlung an ein Strafgericht zu verweisen sei, wie auch die Entscheidung über manche Incidentpunkte während der Voruntersuchung ist zu wichtig, als daß nicht gegen Beschlüsse der Anklagekammer je nach Verschiedenheit der Fälle ein Rechtsmittel an das Oberappellationsgericht gestattet werden müßte (§. 12. 13).

Nach allem diesem beruht das Wesentliche des neuen Verfahrens nicht sowohl auf der Oeffentlichkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung, als vielmehr darauf, daß für die Hauptverhandlung die untersuchende und die erkennende Gerichtsbehörde vereinigt ist, daß also der Beweis unmittelbar vor dem Strafgerichte aufgenommen wird, während das Wesen des alten Verfahrens (abgesehen von den bei Einzelrichtern abzuurtheilenden geringen Vergehen) in der Trennung beider Behörden, in der Mittelbarkeit der Beweisaufnahme besteht. Daraus daß die Strafgerichte das Urtheil aus den vor ihnen erfolgten Verhandlungen, und nicht aus sonstigen Kenntnißquellen schöpfen sollen, folgt, daß die Richter bei allen mündlichen Verhandlungen, durch welche Stoff für die Urtheilsfällung gewonnen werden kann, gegenwärtig sein müssen, daß also diese Gegenwart ein wesentliches Stück des Verfahrens ist (Art. 6).

§. 3.
Organisation und Zuständigkeit der gerichtlichen Behörden in Strafsachen.

Im Jahre 1848, als man mehr zur gänzlichen Aufhebung, als zu einer bloßen Reform der diesseitigen Gerichtsverfassung sich hinneigte, wurde den Ständen ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der für jede der Provinzen Starkenburg und Oberhessen mehrere Kreisgerichte proponirte, um diesen, als ordentlichen Gerichten erster Instanz, sowohl die Civil- als Strafjustiz zu übertragen; bei jedem solchen Gerichte sollte ein Staatsanwalt angestellt, und demselben ein Substitut, oder wo erforderlich mehrere beigegeben werden. Den Landgerichten wollte man nur eine exceptionelle Gerichtsbarkeit belassen, — nämlich Civilgerichtsbarkeit bloß in Besitzstreitigkeiten, und in den Forderungsklagen deren Object nicht den Werth von 140 Gulden überstiege; dingliche Klagen wollte man in Beziehung auf bewegliche Sachen den Landgerichten belassen. Strafgerichtsbarkeit sollten sie nur in einfachen Polizeisachen ausüben. Die Verbrechen und Vergehen wurden, insoweit sie nicht für die Schwurgerichtshöfe bestimmt waren, in erster Instanz an die Kreisgerichte gewiesen. In jeder der beiden Provinzen sollte ein Obergericht bestehen, um über die Berufungen gegen kreisgerichtliche Urtheile erster Instanz in Civil- und in Strafsachen zu richten. Die Functionen des für Rheinhessen bestehenden Cassationshofs sollten auf die Provinzen Starkenburg und Oberhessen ausgedehnt werden.

Dieser Gesetzesentwurf fand aber selbst in den Jahren 1848 und 1849 keinen Anklang; man ließ ihn auf dem damaligen Landtage beruhen, und später sprach sich die öffentliche Stimme mehr und mehr dahin aus, daß man die Landgerichte als den ordentlichen Richter erster Instanz in allen Civilsachen beibehalten, in Criminalsachen aber ihre Competenz beschränken möge. Auf dem Landtage von 1851 und 1852 erklärten sich die Stände mit der Regierung einverstanden, daß die Zahl der Landgerichte um zwei zu vergrößern und in Folge hiervon mehrere Landgerichtsbezirke zu verkleinern, die Bezirke anderer Landgerichte aber, insbesondere derer, welche bis in das

Jahr 1848 standesherrlich waren, zweckmäßiger einzurichten seien. Man ging allseitig von der Ueberzeugung aus, daß die Landgerichte die Grundlage der künftigen Gerichtsorganisation bleiben müßten.

Für die Civilgerichtsbarkeit reichen die gegenwärtig bestehenden Gerichte aus: Stadt- oder Landgerichte als Gerichte erster Instanz, die Hofgerichte zu Darmstadt und Gießen als Gerichte zweiter Instanz, und das Oberappellationsgericht als Gericht dritter Instanz.

Die Gerichtscollegien, welche in den Jahren 1853 und 1855 über die künftige Organisation der Strafgerichte mit Gutachten gehört wurden, haben sich im wesentlichen mit den im zweiten Titel des vorliegenden Entwurfs ausgeführten Grundsätzen einverstanden erklärt, jedoch waren über die Beibehaltung oder Abschaffung des Geschwornen-Instituts die Ansichten getheilt; auch wurde wohl geäußert, daß die künftige Einrichtung der Civilgerichte abgewartet werden möge.

Ueber den, dem Entwurf zum Grunde liegenden Organismus der gerichtlichen Behörden, und über die hiermit zusammenhängende Zuständigkeit der Gerichte in Strafsachen, verdient Folgendes bemerkt zu werden:

I. in Betreff der Strafgerichte erster Instanz, und der Schwurgerichtshöfe.

1) Den Landgerichten werden in der Regel nur solche Vergehen, die blos mit Geld- oder Gefängnißstrafe bedroht sind, (Art. 8 A.) zur Aburtheilung belassen; jedoch auch einzelne, mit Correctionshausstrafe bedrohte Vergehen (Art. 8 A. Nr. 9. 11. 12. 14. u. 19).

Bei Diebstahl, Unterschlagung und Betrug bleibt es im Fall der Concurrenz, wenn nach Art. 8 Nr. 12 jedes dieser Vergehen vor die Landgerichte gehört, diesen Gerichten überlassen, zur Corrrectionshausstrafe überzugehen, falls die geschärfte Gefängnißstrafe nicht ausreicht (Art. 13 des Gesetzes vom 23. Febr. 1849). Freilich kann die Correctionshausstrafe in Fällen solcher Concurrenz bis zu drei Jahren erkannt werden, aber die Gerichtsbarkeit der Landgerichte würde, dem öffentlichen Interesse zuwider, zu sehr beengt werden, wenn man in allen solchen Concurrenzfällen, die so häufig vorkommen, die Landgerichte aus-

schließen wollte. Ueberhaupt darf es, abgesehen von gewissen Wirkungen der Connexität, keinen Einfluß auf den Umfang der Gerichtsbarkeit haben, ob bei einem Gerichte blos ein, oder ob zugleich mehrere Vergehen, von denen jedes einzelne zu seiner Competenz gehört, vor ihm zur Aburtheilung kommen, denn das Strafgesetzbuch geht bei dem Zusammentreffen mehrerer Verbrechen und Vergehen von dem Grundsatz aus, daß sämmtliche dadurch verwirkte Strafen gegen den Thäter erkannt werden sollen, und die Beschränkungen, welche diesem Grundsatze beigefügt sind, bieten keinen Grund dar, deswegen die Zuständigkeit des Gerichts zu ändern. Hierauf beruht der letzte Satz des Art. 265.

Die im Titel VII. des Strafgesetzbuchs an den Rückfall geknüpften Folgen dürfen den Gesetzgeber nicht bestimmen, den rückfälligen Thäter vor ein Gericht höherer Ordnung wegen eines Verbrechens zu verweisen, welches an und für sich (d. h. abgesehen von den Folgen des Rückfalls) nicht mit einer die Competenz dieses Gerichtshofs begründenden Strafe bedroht ist. Auf diesem Grundsatze beruht der letzte Absatz des Art. 18, entsprechend dem Art. 14 des diesseits bestehenden Gesetzes vom 28. Oct. 1848, wie auch dem Art. 6 des in Rheinhessen geltenden Competenzgesetzes vom 17. Sept. 1841. Das entgegengesetzte Princip würde um so unzweckmäßiger sein, da im Artikel 100 und 101 des Strafgesetzbuchs die Verlängerung der Freiheitsstrafe über das sonstige gesetzliche Maximum hinaus, resp. der Uebergang von Gefängnißstrafe zur Correctionshausstrafe von dem Ermessen des Richters abhängig gemacht ist, welches künftig erst nach der Hauptverhandlung eintreten kann; nach beendigter Hauptverhandlung aber sollte das Gericht hier so wenig, als im oben gedachten Fall der Concurrenz, in die Nothwendigkeit versetzt werden, sich deswegen incompetent erklären zu müssen, weil es eine derartige Steigerung der Strafe für nothwendig erachtet. Hingegen bei dem ersten Rückfall, beziehungsweise zweiten Rückfall, der in Beziehung auf Diebstahl, Unterschlagung und Betrug im ersten und zweiten Absatze des Art. 373, resp. in den Artikeln 384 und 396 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist, ist der Uebergang von der Gefängniß- zur Corrections-

hausstrafe imperativ, nicht facultativ, angeordnet. Die im Art. 8 des Entwurfs dem Satze Nr. 13 beigefügte Ausnahme umfaßt freilich nicht blos diese beiden Absätze, sondern auch den dritten Absatz des Art. 373, in welchem letzteren Absatze der Uebergang zur Correctionshausstrafe von dem richterlichen Ermessen abhängt, aber es würde leicht zu Verwechslungen führen, wenn das Gesetz diese Fälle des Absatzes 3 des Art. 373 St. G. B. (womit die Art. 384 und 396 St. G. B. zusammenhängen) in die dem angeführten Art. 8 Nr. 13 beigefügte Ausnahme nicht aufnehmen, sondern der landgerichtlichen Aburtheilung überweisen wollte. Von den Verbrechen und Vergehen, deren abermalige Begehung als eigentlicher Rückfall bestraft wird (St. G. B. Art. 94), gehört nach Art. 8 des Entwurfs außer Diebstahl, Unterschlagung und Betrug zur landgerichtlichen Competenz nur noch die Eigenthumsbeschädigung, wegen welcher den Landgerichten ohnehin schon in gewissen Fällen gestattet sein soll, zur Correctionshausstrafe überzugehen. (Art. 8 Nr. 19).

Im Jahr 1848 ist die landgerichtliche Gerichtsbarkeit in Strafsachen dadurch erweitert worden, daß der bis dahin bestandene Unterschied zwischen schriftsäßigen und nicht schriftsäßigen Personen auch in strafrechtlicher Beziehung aufgehoben wurde (Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 1848).

In manchen Staaten (jenseits des Rheins in Folge des Code d'instruction) werden alle Vergehen, auch die einfachsten, vor Collegialgerichten verhandelt und abgeurtheilt; eine solche Organisation darf aber nicht auf die Provinzen Starkenburg und Oberhessen übertragen werden, wo die Wirksamkeit der Landgerichte stets allgemeine Anerkennung gefunden hat, denn die durch diese Gerichte erzielte Schnelligkeit der Rechtspflege, die Einfachheit in der Behandlung und der hiermit zusammenhängende geringere Kostenbetrag sind Vorzüge, die bei geringeren Sachen den Nutzen collegialischer Behandlung um so mehr überwiegen, da die weite Ausdehnung der für Gerichts-Collegien geeigneten Bezirke bei kleineren Sachen den Gerichtsuntergebenen sehr lästig ist. Dazu kommt, daß nicht allein dem Beschuldigten, sondern künftig auch der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit eröffnet wird, die vom Landgerichte

abgeurtheilte Sache im Wege der Appellation an das Hofgericht zu bringen.

Diejenigen Straffälle, welche gegenwärtig vor den Landgerichten nach Gesetzen und Verordnungen, die neben dem Strafgesetzbuche bestehen, abgeurtheilt werden, sollen auch künftig den Landgerichten verbleiben, (Art. 8 lit. B). Daß auf Polizei- und Forststrafsachen die Strafproceßordnung auch in Zukunft keine Anwendung finden soll, wird im Einführungsgesetze gewahrt werden.

Die Eigenthümlichkeiten, welche der Entwurf Tit. 23 in dem Verfahren bei den Landgerichten (als Einzelrichtern über geringere Straffälle) zulassen mußte, bleiben in der nachfolgenden Darstellung vorerst unberührt; sie werden in einem diesem Verfahren zu widmenden Paragraphen zusammengestellt werden. Diese Eigenthümlichkeiten, bezüglich welcher der Art. 4 auf den Tit. 23 verweist, rechtfertigen sich durch die mindere Gravität der bei den Landgerichten zur Aburtheilung kommenden Straffälle, und sind meistens nothwendige Folge davon, daß bei den Landgerichten kein Beamter der Staatsanwaltschaft angestellt ist, daß jedes Landgericht in Bezug auf diese Straffälle die Eigenschaften des Untersuchungsrichters, der Anklagekammer und des erkennenden Gerichts in sich vereinigt, und daß hier nur ausnahmsweise eine öffentliche Tagfahrt vorkommt.

2) Die projektirten Bezirksstrafgerichte, welche ihre Entscheidungen in Anwesenheit von drei Mitgliedern erlassen sollen, werden zunächst aus dem Personal des Landgerichts des Orts, wo jenes Gericht seinen Sitz haben wird, gebildet werden. Der diesem Landgerichte vorstehende Landrichter wird Vorstand des Bezirksstrafgerichts sein, sofern nicht für ein solches Gericht ein besonderer Vorstand ernannt wird (Art. 12), wozu sich in Darmstadt, und vielleicht auch in Gießen Veranlassung darbietet. Als Ergänzungsrichter sind die im Sprengel des Bezirksstrafgerichts außerhalb seines Sitzes angestellten Landrichter und Landgerichts-Assessoren in Aussicht genommen. In den gedachten beiden Provinzial-Hauptstädten werden auch die dortigen Hofgerichts-Untersuchungsrichter Mitglieder jenes Gerichts sein; sie gehen den Landgerichts-Assessoren vor (Art 13. 14).

Der Sprengel dieser neuen Gerichte wird je nach den Eigenthümlichkeiten des Bezirks eine Bevölkerung von 50—70,000 Seelen enthalten. Dem Bezirksstrafgerichte zu Darmstadt kann aber mit Rücksicht auf die verschiedenen hier zusammentreffenden Eisenbahnen eine bedeutend größere Bevölkerung zugewiesen werden. Das zu der größeren Zahl von Sitzungen erforderliche Gerichtspersonal ist hier vorhanden; wenn gleich der Landrichter und der Stadtrichter zu Darmstadt wie auch in Gießen manchmal als Ergänzungsrichter bei den Assisen in Anspruch genommen werden.

Die Einführung der Bezirksstrafgerichte macht es möglich, daß die vor diese Gerichte zur Hauptverhandlung zu ladenden Personen den Sitz des Gerichts — in vielen Gegenden mit Hülfe von Eisenbahnen — mit Leichtigkeit erreichen können, daß also der durch diese Reisen entstehende Zeit- und Kostenaufwand nicht übermäßig sein wird.

Wenn die größere Masse der strafbaren Handlungen geringerer Kategorie nach Art. 8 den Landgerichten zur Aburtheilung belassen wird, so schwindet die Besorgniß, daß die ordentlichen Mitglieder des Bezirksstrafgerichts durch die Geschäfte dieses Strafgerichts so sehr in Anspruch genommen werden würden, daß die Geschäfte derselben bei dem Landgerichte ins Stocken gerathen müßten.

3) Folgende Verbrechen und Vergehen, insoweit sie nicht nach Art. 18. vor die Schwurgerichtshöfe gewiesen sind, sollen vor die Hofgerichte als Strafgerichte erster Instanz gehören (Art. 16. A.) nämlich:

a) die in den Titeln XII. bis XVI. St. G. B. aufgeführten Fälle, die theils auf die Integrität und Sicherheit des Staats und auf die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sich beziehen, theils Beleidigung der Majestät und der Mitglieder der Großherzoglichen Familie u. s. w. enthalten,

b) die im Titel XXIV St. G. B. bezeichneten Münzverbrechen, und im Tit. XXV bezeichnete Fälschung von Staatspapieren und von Stempelpapier, mit Ausnahme der geringen Fälle, welche nach Art. 8 Nr. 7 den Landgerichten verbleiben sollen,

c) die doppelte Ehe (Bigamie) (Tit. XXXVIII. Art. 322—325 St. G. B.)
d) die besonderen Verbrechen und Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener (Tit. LVI. St. G. B.)
e) die besonderen Pflichtverletzungen gewisser zu öffentlichen Verrichtungen angestellter Personen (Tit. LVII St. G. B.) und das Verbrechen der Amtserschleichung (Tit. LVIII St. G. B.)

Diese Verbrechen und Vergehen sind s. g. öffentliche Verbrechen (im Gegensatze der s. g. Privatverbrechen) und bieten aus dem öffentlichen Standpunkte eigenthümliche Rücksichten dar, die es nach wie vor als wünschenswerth erscheinen lassen, daß sie in der ganzen Provinz bei demselben Gerichtshofe abgeurtheilt werden. Derartige Verbrechen und desfallsige Verbindungen erstrecken sich manchmal weit über den Sprengel eines einzelnen Bezirksstrafgerichts hinaus. Vergehen der öffentlichen Beamten und der Advocaten eignen sich deswegen mehr für die Hofgerichte als für die Bezirksstrafgerichte, weil die Hofgerichte bezüglich vieler Beamten und der Advocaten die vorgesetzte Dienstbehörde sind, und sie mit den besonderen hier in Betracht kommenden Verhältnissen und Rechtsgrundsätzen vertraut sind.

Die Uebersicht dieses Competenzverhältnisses wird dadurch erleichtert, daß jene unter lit. a—e bezeichneten Arten von Verbrechen und Vergehen sämmtlich entweder vor die Hofgerichte, oder nach dem Art. 18 vor die Schwurgerichtshöfe gehören, nur mit Ausnahme der geringen unter b den Landgerichten reservirten Fälle.

Die durch das Gesetz vom 27. März 1852 eingeführten Provinzialstrafgerichte, die sich jetzt unmittelbar den Assisensitzungen nach deren Beendigung anschließen, und ohne Zuziehung von Geschwornen im öffentlichen und mündlichen Verfahren über die vor sie gewiesenen Verbrechen richten, werden wegfallen, so wie die neue Strafproceßordnung ins Leben tritt, denn sie wurden nur deswegen gebildet, weil die damals den Assisen entzogenen Sachen fernerhin im öffentlichen und mündlichen Verfahren abgeurtheilt werden sollten, dies aber bei den Hofgerichten selbst erst durch diese neue Proceßordnung ermöglicht wird.

4) Die Bestimmungen des Entwurfs über die Schwurgerichtshöfe, insbesondere über die Ernennung des Präsidenten und das Committiren der Richter, (Art. 21. 22 und 24), schließen sich mehr als das für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen erlassene Gesetz vom 28. Oktober 1848, der rheinhessischen Strafproceßordnung an, deren System in dieser Hinsicht für die Provinz Rheinhessen durch das Gesetz vom 31. December 1848 keine Aenderung erlitten hat.

Diese Gesetze vom Jahre 1848 hatten den Umfang der vor die Assisen gehörigen Verbrechen viel zu weit ausgedehnt; allzulange Dauer der Assisen, und somit eine übermäßige Belästigung der Geschworenen, zugleich Stockungen in der übrigen Rechtspflege und unerhörtes Steigen der Criminalkosten waren davon die nothwendige Folge. Der zur Beseitigung dieser Mißstände den Ständen vorgelegte Gesetzentwurf beruhte, was Rheinhessen betrifft, einfach auf dem Grundgedanken, daß man in dieser Provinz die Bestimmungen des bei Einführung des Strafgesetzbuchs mit den Ständen vereinbarten Gesetzes vom 17. Sept. 1841 wiederherstellen müsse. In den Gesetzesentwurf für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen nahm man dieseben Competenzbestimmungen auf. Die Stände ertheilten diesen Entwürfen im wesentlichen ihre Zustimmung.*)

Bei Abfassung des vorliegenden Entwurfs der Strafproceßordnung gelangte man zu der Ueberzeugung, daß bei keinem der im bestehenden Gesetze vom 22. März 1852 Art. 1 unter Nr. II (über die unter Nr. I aufgestellte allgemeine Regel hinaus) den Schwurgerichtshöfen zugewiesenen einzelnen Verbrechen genügender Grund vorliege, die Aburtheilung dieser Verbrechen ihnen zu belassen. Denn die daselbst unter lit. a bezeichneten Theilnehmer

*) Gesetz vom 22. März 1852, einige Abänderungen an dem Gesetze vom 28. October 1848 über mündliches und schriftliches Strafverfahren mit Schwurgerichten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend. Art. 1.

Gesetz vom 26. April 1852, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 31. December 1848 über das Verfahren in Assisensachen und die Bildung der Schwurgerichte in der Provinz Rheinhessen betreffend. Art. 1.

am Aufruhr, die unter b und c bezeichneten Münzverbrechen und Fälschungen der Staatspapiere mögen nach der im Art. 16 A des Entwurfs aufgestellten Regel von den Hofgerichten abgeurtheilt werden, es sei denn, daß solche Fälle der Connexität wegen, vor die Schwurgerichtshöfe verwiesen werden müßten; und was die Bigamie lit. e betrifft, so liegt kein Grund vor, dieses Verbrechen vor die Schwurgerichtshöfe in weiterem Umfange zu bringen, als die allgemeine Regel (Nr. I in jenem Art. 1) es erfordert. Die Aburtheilung des nach Art. 235 St. G. B. strafbaren Meineids und der nach Art. 251 und 253 St. G. B. strafbaren Erpressungen (lit. d. u. f.) kann den Bezirksstrafgerichten überlassen werden, zu deren Competenz ohnehin nach der Regel des Art. 10 des Entwurfs gewisse weniger strafbare Fälle des Meineids und ähnlicher Verbrechen und der Erpressung gehören (St. G. B. Art. 236. 240—243. Art. 252.)

Durch diese Beschränkung der schwurgerichtlichen Competenz, wird auch eine sonst eintretende Härte abgewendet, welche an die Art. 382—395 bezüglich des Contumacialprocesses, an den Art. 259 Abs. 3 in Beziehung auf die Verhaftung des Angeklagten und an den Art. 104 wegen der Sequestration des Vermögens sich knüpft.

II. Die Hofgerichte werden nach dem Entwurf als Strafgerichte zweiter Instanz über die gegen Urtheile der Landgerichte oder der Bezirksstrafgerichte verfolgte Appellation entscheiden (Art. 16 B.) Soll ein solches Urtheil als nichtig angegriffen werden, so kann dies nur mittelst der Appellation geschehen; die Nichtigkeitsbeschwerde geht also hier in der Appellation auf. Einfache Beschwerden können, jedoch nur unter gewissen Beschränkungen, bei dem Hofgerichte gegen Beschlüsse und Verfügungen der demselben unterordneten Gerichte vorgebracht werden, insbesondere bei der Anklagekammer des Hofgerichts gegen den Untersuchungsrichter (§. 13.)

III. Das Oberappellationsgericht wird als Strafgericht zweiter Instanz über die Rechtsmittel entscheiden, welche gegen Entscheidungen der Hofgerichte als Strafgerichte erster Instanz zulässig sind (Art. 28.) Auch hat jener Gerichtshof über das Rechtsmittel der

Nichtigkeitsbeschwerde gegen Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile eines Hofgerichts oder Schwurgerichtshofs, zu entscheiden, insofern das Gesetz gegen dieselben nicht ein anderes Rechtsmittel zuläßt und nicht jedes Rechtsmittel ausschließt. (Art. 435.)

Außerdem soll das oberste Gericht unter besonderen Voraussetzungen entscheiden: über einfache Beschwerden gegen gewisse Beschlüsse der Anklagekammer des Hofgerichts, über die Ablehnung gerichtlicher Beamten und über gewisse außerordentliche Competenzverhältnisse. Die Entscheidung über die nach rechtskräftig gewordenem Endurtheile beantragte Wiederaufnahme der Untersuchung gehört stets vor das Oberappellationsgericht. (Tit. 5. 6. 19. 26.)

Das Hofgericht wird als Anklagekammer seine Entscheidungen in Anwesenheit von drei Mitgliedern, als Strafgericht in Anwesenheit von fünf Mitgliedern erlassen. (Art. 17 und 32). Im Oberappellationsgerichte müssen sieben Mitglieder anwesend sein, um eine Entscheidung zu fassen (Art. 29). Für die Schwurgerichtshöfe behält der Entwurf den Grundsatz bei, daß dieselben außer dem Präsidenten mit vier Richtern besetzt sein müssen (Art. 20. 22).

IV. Die Voruntersuchung wird auch in Zukunft in der Regel von dem zuständigen Landgerichte geführt werden. In den vor ein Gerichtscolleg (Bezirksstrafgericht, Hofgericht, Schwurgerichtshof) gehörigen Strafsachen kann sie auch einem der bei dem Hofgerichte angestellten Untersuchungsrichter aufgetragen werden. In den vor das Hofgericht oder den Schwurgerichtshof gehörigen Sachen behält das Hofgericht die Befugniß, die Einleitung oder Fortsetzung der Untersuchung selbst an sich zu ziehen, und dieselbe einem anderen in der Provinz angestellten Untersuchungsrichter oder selbst einem Mitgliede des Hofgerichts zu übertragen (Art. 32 und 249). Die Obliegenheiten des Untersuchungsrichters und die Stellung des Hofgerichts als Anklagekammer zu ihm und zu der ganzen Voruntersuchung sind in den Art. 30. u. 31 (Tit. 2) und in den Titeln 18 und 19 angegeben, sowohl für die Sachen, deren Aburtheilung vor die Schwurgerichtshöfe, als für diejenigen, deren Aburtheilung in erster Instanz vor die

Bezirksstrafgerichte oder Hofgerichte gehört. Unten §. 4. 5).

V. Bei dem Gerichtsstande (Tit. 5) kommt nicht blos die örtliche Begrenzung der Gerichtsbezirke (Art. 55 ff.) und die Prävention (Art. 52), sondern auch die Connexität mehrerer Strafsachen (Art. 55 u. 56) in Betracht; und endlich sind die Fälle zu bezeichnen, in welchen die Zuständigkeit eines Gerichts ausnahmsweise durch den Auftrag des zunächst vorgesetzten, beziehungsweise des obersten Gerichts bestimmt wird (Art. 57—64, Vergl. §. 4).

VI. Der dem deutschen Strafproceß fremde Begriff der gerichtlichen Polizei (police judiciaire) ist nicht in den Entwurf aufgenommen. In dieser Beziehung, d. h. in dem Verhältniß der Bürgermeister, Polizeicommissäre ꝛc. zu den Gerichten, ist an der bestehenden Organisation nichts geändert. Der vierte Titel handelt von der Wirksamkeit der Polizeibehörden in Bezug auf die Verfolgung von Verbrechen und Vergehen, womit die Bestimmungen der Kreisraths-Instruction vom 20. September 1832 §. 11. Nr. 6 und §. 12. zu verbinden sind. (Reg. Blatt Nr. 81. S. 616—618).

Die Localpolizeibehörden als Hülfsbeamten der Justiz stehen bezüglich der Verfolgung von Verbrechen und Vergehen unter der Aufsicht der Gerichte und haben die ihnen von den Gerichten ertheilten Weisungen zu befolgen (Art. 48); wie dies auch der jetzt bestehenden Organisation entspricht*).

Die Ortsgerichte haben auch in Strafsachen Schatzungen vorzunehmen, Leumundszeugnisse auszustellen, und die geforderten Berichte über Gnadengesuche zu erstatten. Bei bestimmten Untersuchungshandlungen müssen Mitglieder des Ortsgerichts als Urkundspersonen zugezogen werden (Art. 113. 155. 168**).

---

*) Ausschreiben des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 1. December 1834 zu Nr. D. 14669; und vom 12. Juli 1837, (Ministerial-Amtsblatt Nr. 28).

**) Edict vom 16. October 1852 die Organisation der Ortsgerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, Art. 17, und Instruction für die Großherzoglichen Ortsgerichte vom 26. desselben Monats §. 43—45.

Den Untersuchungsrichtern ist gestattet, den Ortsgerichts-Vorsteher als Hülfsbeamten der Justiz mit der Vornahme gewisser Untersuchungshandlungen, z. B. mit gewissen Haussuchungen oder Ortsbesichtigungen zu beauftragen (Art. 113. 155).

VII. Was die Unfähigkeit zur Ausübung des Amts eines Richters, Protocollführers oder Staatsanwalts und die Ablehnung der Gerichtspersonen betrifft, wird auf den sechsten Titel verwiesen.

VIII. Die Organisation der Staatsanwaltschaft und deren Amtsverrichtungen sind aus dem dritten Titel zu entnehmen.

Die Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft und das Verhältniß der Voruntersuchung zur Hauptverhandlung wird den Gegenstand der beiden folgenden Paragraphen bilden.

§. 4.

Einschreiten von Amtswegen. Staatsanwaltschaft.

Im Strafgesetzbuch ist das Strafrecht als ein Recht der Gesammtheit gegen den Einzelnen, der die Strafe verwirkt hat, aufgefaßt, und dieses Recht der Gesammtheit kann nur vom Staate ausgeübt werden. Ausnahmsweise macht das Strafgesetzbuch*) bei einzelnen Vergehen die Verfolgung von der Klage des Verletzten abhängig, aber selbst hier wird, nachdem die Klage (d. h. das Verlangen, daß die Untersuchung eingeleitet werden möge) angebracht ist, die darauf begonnene Untersuchung von Amtswegen fortgeführt. Bezüglich dieser Vergehen enthält schon das Strafgesetzbuch, beziehungsweise die Novelle vom 25. Februar 1849, einzelne in das Strafverfahren eingreifende Bestimmungen. Die in Betreff dieser Vergehen erhobene Klage wird nämlich durch Verzicht des Klägers (Denuncianten) aufgehoben, wenn der Beschuldigte den Verzicht annimmt. Dieser Verzicht auf die Klage ist aber nur bis zur ersten gerichtlichen Vernehmlassung des Beschuldigten zulässig, insofern nicht bei einzelnen solcher Vergehen ein

*) Art. 165, 167—169, 171, 190, 272, 298, 300, 319, 321, 327, 358, 384, 398, 400, 410, 427, 479 des Strafgesetzbuchs. Art. 24 und 33 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch.

weiterer Zeitraum bestimmt ist; letzteres ist der Fall bei Verläumdungen und Beleidigungen bis zu rechtskräftig gewordenem Erkenntnisse, und bei der Klage wegen Ehebruchs bis das Strafurtheil gefällt ist*). Daneben kommt, falls Mehrere an dem fraglichen Verbrechen Theil genommen haben, der Art. 56 St. G. B. in Betracht. Wenn bei den geringeren und bei gewissen culposen Körperverletzungen, oder wenn bei Verläumdungen und Beleidigungen die öffentliche Ruhe und Ordnung eine Untersuchung von Amtswegen erheischt, kommen die in den Art. 272 und 319. Abs. 1 enthaltenen Ausnahmsbestimmungen zur Anwendung. Bei den Vergehen, welche nur auf Klage des Betheiligten untersucht werden können, ist die Verjährungszeit auf drei Jahre bestimmt, bei Ehrenkränkungen ist sie auf ein Jahr herabgesetzt. (St. G. B. Art. 125. Nr. 4. 5).

Mit Ausnahme jener Fälle, in welchen das Verfahren von der Klage oder Anzeige des Betheiligten abhängig gemacht ist, findet die strafgerichtliche Verfolgung von Amtswegen Statt, ohne daß es zu diesem Zweck einer Anregung von Seiten des Betheiligten bedarf (Art. 1). Bei Anwendung dieser Regel erhebt sich die wichtige Frage, ob die Gerichte erst dann befugt sein sollen, die Untersuchung einzuleiten, nachdem diese von der Staatsanwaltschaft beantragt ist, oder ob es den Gerichten überlassen sein soll, auch ohne solchen Antrag die Untersuchung zu beginnen?

Der Preußische Entwurf §. 1 beginnt mit folgender Bestimmung:

„Eine Untersuchung wegen strafbarer Handlungen soll von den Gerichten nicht von Amtswegen, sondern nur auf erhobene Klage eingeleitet werden, vorbehaltlich der in dem Gesetze bestimmten Ausnahmen"

und eine solche Ausnahme enthält der §. 252, welcher folgendermaßen lautet:

„In allen Fällen, wo Gefahr im Verzuge obwaltet, hat der Untersuchungsrichter die Erhebung der öffent-

*) Art. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1849, welcher an die Stelle des Art. 54 St. G. B. getreten ist, und Art. 55 St. G. B., ferner Art. 319 Abs. 2 und Art. 328 St. G. B. Art. 25 des Einführungsgesetzes zum St. G. B.

lichen Klage Seitens der Staatsanwaltschaft nicht abzuwarten, sondern von Amtswegen einzuschreiten und alle ihm zustehende Handlungen, welche keinen Aufschub leiden, vorzunehmen. Er muß jedoch von seinem Einschreiten der Staatsanwaltschaft unverzüglich Kenntniß geben, und derselben die aufgenommenen Verhandlungen mittheilen."

Mit jenem Grundprincip stehen die weiteren Bestimmungen des Preußischen Entwurfs in Einklang. So verfügt der §. 34, welcher die Stellung und die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft angibt: „Die Staatsanwaltschaft ist berufen, im Interesse der öffentlichen Ordnung die begangenen strafbaren Handlungen zu ermitteln, gegen deren Thäter die öffentliche Klage zu erheben u. s. w." und der §. 75 sagt noch bestimmter, daß die Erhebung der öffentlichen Klage nur der Staatsanwaltschaft zusteht. Nachdem in den §§. 72 und 73 Vorsorge getroffen ist, wie alle Anzeigen von strafbaren Handlungen an die Staatsanwaltschaft gelangen, beschreibt der §. 74 diese öffentliche Klage dahin, „daß sie auf Untersuchung und Bestrafung gerichtet ist." Da es aber nicht immer möglich ist, daß der erste Antrag der Staatsanwaltschaft das ganze zu einer solchen vollständigen Klage erforderliche Material enthalte, so kann sie ihren ersten Antrag dahin richten, daß der Untersuchungsrichter wegen der fraglichen That eine Untersuchung einleiten möge, damit sie demnächst die öffentliche Klage begründen könne; (§. 237). Die Staatsanwaltschaft kann aber auch, außer in den Fällen in welchen nach §. 236 der Hauptverhandlung eine Voruntersuchung vorhergehen muß, die öffentliche Klage unmittelbar vor dem erkennenden Gerichte erheben; es ist also ihrem Ermessen anheimgegeben, wenn nicht ein Fall vorliegt, wo die Voruntersuchung gesetzlich nothwendig ist, ob sie solche beantragen will. (§§. 76. 236—238 §. 244). Der §. 76 des Preußischen Entwurfs schließt mit der Bestimmung, daß die öffentliche Klage auch dann als angestellt erachtet werde, wenn ein bestimmter Beschuldigter nicht bezeichnet worden sei. Erst nachdem die Untersuchung gerichtlich eingeleitet ist, erhalten die Gerichte den ihnen bei der Strafrechtspflege gebührenden Einfluß (§. 36); sie sind alsdann weder in der Sammlung der Beweise,

noch in der Subsumtion der That unter das Gesetz, oder bei Zumessung der Strafe, an die Anträge der Staatsanwaltschaft gebunden*).

---

*) In Frankreich bestand seit Jahrhunderten bis zur Revolution neben dem Verfolgungsrechte der Staatsanwaltschaft, das Recht der Gerichte von Amtswegen einzuschreiten; die Staatsanwaltschaft hatte bei den ohne ihr Betreiben eingeleiteten Untersuchungen im Laufe derselben nur das Recht, Anträge zu stellen. Jene Befugniß der Gerichte drückte das alte französische Recht mit der Parömie aus: tout juge est procureur du Roi. Hélie traité de l'action publique I. §. 75 — 87. Dagegen hatten die in der Revolutionszeit ergangenen Gesetze zum Theil aus Haß gegen die frühern Parlamente, die Tendenz, den Einfluß der Gerichte herabzudrücken, und dem Justizminister oder den ihm untergebenen Organen (der Staatsanwaltschaft) den wesentlichsten Einfluß auf die Strafrechtspflege zuzuwenden. Nach diesem Standpunkte sind die Friedensrichter und selbst das als Untersuchungsrichter bestellte Mitglied des Gerichts erster Instanz unter den Beamten der gerichtlichen Polizei aufgeführt, und Letzterer ist hinsichtlich seiner zur gerichtlichen Polizei gehörigen Amtsverrichtungen unter die Aufsicht (surveillance) des Generalstaatsprocurators gestellt (Art. 8. 9. 55. 57. C. d'inst.) Dieser französischen Proceßordnung liegt das Princip zum Grunde, daß der Richter nie von Amtswegen eine Sache vor sein Forum ziehen kann — le juge ne se saisit jamais soimême; daraus erklären sich im Code d'instruction die Art. 22. „Les procureurs impériaux sont chargés de la recherche et de la poursuite de tous les délits dont la connaissance appartient aux tribunaux". Art. 61. 64. 182. „Le tribunal sera saisi, en matière correctionnelle, de la connaissance des délits de sa compétence, soit par le renvoi qui lui en sera faite d'aprés les articles 130. et 160 ci-dessus, soit par la citation donnée directement au prévenu .... par le procureur impérial". Der französische Gesetzgeber fand es zwar später (im Jahr 1810) bedenklich, daß die Gerichte niemals aus eigner Macht eine strafrechtliche Untersuchung einzuleiten befugt seien, und verlieh den Appellhöfen das Recht, die Untersuchung von Verbrechen und Vergehen zu verordnen; diese Erweiterung der richterlichen Gewalt wurde aber doch von der Thätigkeit der Staatsanwaltschaft abhängig gemacht, denn der Gerichtshof wurde nur ermächtigt, dem Generalstaatsprocurator aufzugeben, daß er die Verfolgung einleite. Wenn Letzterer dieser Auflage keine Folge leistet, so bleibt dem Gerichtshofe nichts anderes übrig, als an den Justizminister zurückzukommen. Art. 11 des Gesetzes vom 20. April 1810, betreffend die Gerichtsorganisation und die Rechtspflege. „La cour impériale pourra toutes les

Abweichend von diesem System ist die Auffassung des vorliegenden Entwurfs, wie sie namentlich im Art. 1 und in den Titeln 3 und 7 hervortritt. Hiernach können die Gerichte von Amtswegen eine Voruntersuchung einleiten und fortführen. Daneben ist jedoch der Staatsanwaltschaft die Befugniß ertheilt, wegen Verbrechen und Vergehen, vorausgesetzt daß diese überhaupt von Amtswegen verfolgt werden können, bei Gericht auf Untersuchung und Bestrafung anzutragen (Art. 40); zu welchem Zweck ihr auch das Recht zustehen muß, Erkundigungen, namentlich bei den Polizeibehörden, einzuziehen, wie sie überhaupt nöthigenfalls den Beistand der Polizeibeamten, so wie der bewaffneten Macht unmittelbar in Anspruch nehmen, und von allen sonstigen Personen Hülfeleistung verlangen kann. In wichtigen und dringenden Fällen kann sie selbst die den Polizeibehörden zustehenden Befugnisse ausüben. (Art. 42). Ist der Untersuchungsrichter der Meinung, daß einer ihm zugegangenen Anzeige keine Folge zu geben, oder daß eine begonnene Voruntersuchung einzustellen sei, entweder weil die That von keinem Strafgesetze verboten ist, oder weil es an Verdachtsgründen gegen eine bestimmte Person fehlt, oder weil der entstandene Verdacht beseitigt worden ist, so hat er das Geeignete zu beschließen und von diesem Ausgange unter Beischluß der Acten die Staatsanwaltschaft in Kenntniß zu setzen. Letztere wird sodann geeigneten Falls bei dem Hofgerichte (Anklagekammer) eine Aenderung des Beschlusses beantragen, oder sie wird die Acten unverzüglich an den Untersuchungsrichter zurückschicken (Art. 243. 250).

Wenn nach geschlossener Voruntersuchung das Hofgericht als Anklagekammer den Verweisungsbeschluß erlassen hat, so wird die Sache in der Regel durch die mündliche Verhandlung zum Endurtheil kommen. Indeß bindet der Verweisungsbeschluß den Strafrichter nicht, wenn er findet, daß die Sache vor ein Strafgericht höheren Ranges gehöre; er spricht dann seine Incompetenz aus, und wenn dieses Urtheil rechtskräftig wird, so erledigt das höhere

---

chambres assemblées, entendre les dénonciations, qui lui seraient faites par un de ses membres, de crimes et de délits; elle pourra mander le procureur général pour lui enjoindre de poursuivre à raison de ces faits.“

Gericht den vorliegenden negativen Competenzconflict (Art. 58 Absatz 2).

In welchen Fällen als höheres Gericht das Hofgericht, in welchen Fällen das Oberappellationsgericht die nach Art. 57—59 erforderliche Entscheidung zu erlassen hat, ist im Art. 60 bestimmt. Hiernach hat, wenn das Bezirksstrafgericht ausspricht, daß eine von der Anklagekammer des Hofgerichts dorthin verwiesene Sache vor das Hofgericht gehöre oder vor den Schwurgerichtshof, über diesen Beschluß das Hofgericht als solches (nicht als Anklagekammer) zu entscheiden; und gegen diesen Beschluß des Hofgerichts ist nach Art. 62 die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig. Gesetzt aber die Anklagekammer hätte die Sache vor das Hofgericht verwiesen, und letzteres entschiede nach stattgehabter Hauptverhandlung, daß die Sache vor den Schwurgerichtshof gehöre (Art. 400), so würde, wenn dieses Erkenntniß rechtskräftig wird, hiernach zu verfahren sein. Der nach Maßgabe der Art. 57—63 in Beziehung auf die Zuständigkeit des Gerichts erlassene rechtskräftige Beschluß stellt die Zuständigkeit des darin bezeichneten Gerichts endgültig fest (Art. 64). Wenn übrigens das erkennende Gericht seine Unzuständigkeiserklärung auf Thatsachen stützt, welche sich erst durch die Verhandlung in der öffentlichen Sitzung oder durch eine auf den Grund des Art. 313 Absatz 1 verordnete weitere commissarische Ermittelung herausgestellt haben, so ist die Voruntersuchung wieder aufzunehmen und nach deren Beendigung ein neuer Verweisungsbeschluß zu erlassen (Art. 58 am Ende).

Daß der Entwurf die selbstständige Thätigkeit der Gerichte bei Einleitung der Voruntersuchung beibehält, beruht auch auf der demselben zum Grunde liegenden Organisation der gerichtlichen Behörden, besonders auf der daselbst beibehaltenen Stellung der Landgerichte und auf der Besetzung der Bezirksstrafgerichte mit dem Personal der Landgerichte. Man verhehlte sich nicht, daß bei dieser Gerichtsorganisation die Strafrechtspflege erschwert werden würde, wenn sämmtliche Anzeigen strafbarer Handlungen zunächst entweder bei der Staatsanwaltschaft, oder bei der Polizeibehörde und sodann von Letzterer an die Staatsanwaltschaft, abgegeben werden sollten. Deswegen schreibt der Entwurf vor, daß diese Anzeigen entweder bei

ihm wird keine Einsicht in die aufgenommenen Protocolle gestattet, er selbst wird aufgefordert, Aufschluß über die Gründe des Verdachts zu geben, und seine Erklärungen, mögen sie ein Geständniß oder Ableugnen enthalten, können als Stoff zur Anklage benutzt werden. Der Zweck der Voruntersuchung ist aber kein einseitiger, vielmehr legt der Entwurf (Art. 2) allen im Strafverfahren thätigen Behörden und Beamten die Pflicht auf, „mit gleicher Sorgfalt die zur Ueberführung und die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände zu berücksichtigen"

Möglichst gründlich und genau soll in der Voruntersuchung der objektive Thatbestand erforscht werden. In dieser Beziehung enthielt der Entwurf in Tit. 11 „von dem Augenschein und von Sachverständigen" genaue Vorschriften. Der deutsche Strafproceß zeichnet sich längst durch die Gründlichkeit aus, womit dieser Theil des Thatbestandes constatirt wird, während in Frankreich manche berühmt gewordene Straffälle die Lückenhaftigkeit der Voruntersuchung auf diesem ihr vorzüglich angehörenden Gebiete in grelles Licht gestellt haben. In den sichtbaren Spuren des verübten Verbrechens, auf welche dieses Verfahren zunächst gerichtet ist, liegen oft die zuverlässigsten Anzeigen zur Ueberführung des Thäters. Hiermit hängen die Werkzeuge des verübten Verbrechens, die s. g. corpora delicti genau zusammen; die Voruntersuchung muß sich bestreben, sie zu den Acten zu bringen, und hierbei kommt insbesondere der 9. Titel des Entwurfs von Haussuchungen, Durchsuchungen und Beschlagnahme" in Betracht. Der Hauptverhandlung muß in dieser Hinsicht möglichst wenig zu ergänzen übrig bleiben.

Wenn gleich die mündlichen Beweise, also die durch Abhör der Zeugen und durch Befragen des Beschuldigten zu liefernden Beweise, erst in der Hauptverhandlung vollständig aufgenommen werden, so muß doch dieses Beweismaterial insoweit in der Voruntersuchung ermittelt werden, als es der Zweck der Letzteren erfordert. Gegenüberstellungen der Zeugen unter sich, der Zeugen mit den Beschuldigten, und der Mitschuldigen unter sich sollen in dem Verfahren nur dann statt finden, wenn dieselben nicht ohne Nachtheil für den Zweck der Voruntersuchung bis zur Hauptverhandlung verschoben werden können (Art.

140 und 200). Der Widerspruch zweier gleich redlicher Personen kann in Mißverständnissen, in einer Verwechselung der Zeit und der Umstände seinen Grund haben, dann führt eine Confrontation zur materiellen Aufklärung; in den meisten Fällen liegt aber die Ursache in der Wahrhaftigkeit auf der einen, in der Lügenhaftigkeit auf der anderen Seite, und wenn gleich in solchen Fällen die Confrontation oft zu keinem materiellen Resultat führt, so wird sie doch psychologisch wichtig, wenn der Eine Ruhe und Festigkeit, der Andere Verlegenheit und Verzagtheit oder eine sich selbst zwingende Keckheit zu erkennen gibt. Diese in Geberde und in Ton der Sprache sich kund gebenden Erscheinungen sind oft das Werk eines Augenblicks; sie treten nur einmal in ihrer ganzen überzeugenden Kraft hervor, dieser Eindruck soll in voller Frische und Stärke dem erkennenden Richter erhalten werden; bei der Wiederholung würde nur zu oft Kunst und prämeditirte Haltung an die Stelle des ursprünglichen natürlichen Ausdrucks treten.

Ergeben sich im Laufe der Voruntersuchung Anzeigen einer verbrecherischen Thätigkeit, welche dem Gegenstande der früheren Beschuldigung fremd ist, so steht nichts entgegen, die Untersuchung auf jene auszudehnen:

Uebrigens bleibt es je nach dem Stande der Untersuchung, und je nachdem es im einzelnen Fall die Zweckmäßigkeit gebietet, der Anklagekammer überlassen, die verschiedenen Voruntersuchungen in der Weise zu trennen, daß die Untersuchung der leichteren Straffälle einstweilen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die schwereren Straffälle ruhen bleibe. Die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte können auf eine solche Trennung, oder umgekehrt auf eine Verbindung mehrerer Strafsachen Anträge stellen, und die Gerichte müssen hierüber entscheiden (Art. 264—267).

Gesetzt ein Untersuchungsrichter hätte den Stoff, welcher sich ihm gegen den Beschuldigten darbot, so mangelhaft aufgefaßt und gesammelt, daß die Acten in Folge seiner Omissionen nicht so viele Verdachtsgründe, als zur Verhängung der Anklage nothwendig, enthalten, so ist diese Unvollständigkeit nicht die Folge jener Bestimmungen, sondern ihrer ungenügenden Anwendung, und die Anklage-

kammer wird, wenn die Acten auf das mangelhafte hindeuten, zunächst eine Ergänzung der Voruntersuchung verordnen (Art. 257). Wird aber auch wegen Mangels hinreichender Anzeigen ein solcher Beschuldigter außer Verfolgung gesetzt, so kann doch auf den Grund neuer Anzeigen die Untersuchung wegen der nämlichen That wieder aufgenommen werden (Art. 269 u. 270).

Hat die Voruntersuchung Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person ergeben, so legt der Untersuchungsrichter die Acten dem Hofgerichte vor, damit dasselbe in seiner Anklagekammer über die Verweisung zur Hauptverhandlung entscheide; auch dann wenn jene Person als nicht zurechnungsfähig erscheint, oder wenn sie wegen Verjährung nicht verfolgt werden kann, oder aus einem anderen Grunde straflos ist (Art. 245).

Ist der Untersuchungsrichter nach geschlossener Voruntersuchung der Ansicht, daß der Beschuldigte zur Verhandlung und Aburtheilung vor den Schwurgerichtshof verwiesen werden könnte, so hat er vor Erstattung jenes Berichts den Beschuldigten darauf aufmerksam zu machen, daß er berechtigt sei, jedoch ohne Einsicht der Acten verlangen zu können, zur Abwendung der Versetzung in Anklagestand eine schriftliche Ausführung bei dem Hofgerichte zu übergeben. Für den Fall, daß der Untersuchungsrichter diese ihm obliegende Eröffnung nicht gemacht hätte, darf doch der Beschuldigte nicht eher, als nachdem er nachträgin der angegebenen Art bedeutet ist, vor jenen Gerichtshof verwiesen werden, bei Strafe der Nichtigkeit (Art. 247).

Wenn es sich von der Verweisung des Beschuldigten vor das Hofgericht oder das Bezirksstrafgericht handelt, so ist es zwar dem Beschuldigten unbenommen, eine solche Denkschrift zu übergeben (Art. 246), der Entwurf dehnt aber die Vorschrift, daß er auf dieses Recht besonders aufmerksam gemacht werden solle, nicht auf diesen Fall aus, nicht blos weil Sachen dieser Art weniger wichtig und in der Regel weniger verwickelt sind, sondern auch weil gegen Urtheile der Schwurgerichtshöfe keine Appellation zulässig ist, während diese gegen andere strafgerichtliche Erkenntnisse offen steht.

Die zur Competenz der Bezirksstrafgerichte gehörigen Vergehen sind nicht selten so einfach, daß sie ohne stattge-

habte gerichtliche Voruntersuchung sofort in der Hauptverhandlung vollständig ermittelt werden können. Deswegen soll nach Art. 236 der Untersuchungsrichter, wenn er der Meinung ist, daß der ihm zugekommenen Anzeige Folge zu geben, daß aber eine gerichtliche Voruntersuchung nicht nöthig sei, die Anzeige (allenfalls nachdem er bei der Polizeibehörde weitere Erkundigung z. B. über die zu vernehmenden Zeugen) eingezogen hat (Art. 48), unverzüglich an die Staatsanwaltschaft einsenden. Auf Antrag der Letzteren läßt sodann der Vorsitzende des Bezirksstrafgerichts den Beschuldigten zur Hauptverhandlung laden. Die Staatsanwaltschaft muß in jenem Antrage die Thatsachen, welche den Gegenstand der Beschuldigung bilden, bezeichnen, und das Gesetz anführen, welches die That mit Strafe bedroht. Eine Abschrift dieses Antrags wird dem Beschuldigten mit der Vorladung zugestellt (Art. 236 a. E., zu vergleichen mit Art. 396). Durch diese unmittelbare Ladung zur Hauptverhandlung werden die Weiterungen zweimaliger gerichtlicher Vernehmungen vermieden, also Zeit und Kosten werden erspart, vorausgesetzt daß in der vorliegenden Anzeige und etwaigen polizeilichen Information das zur Einleitung der Hauptverhandlung erforderliche Material enthalten ist. Der Untersuchungsrichter und sodann die Saatsanwaltschaft werden von der ihnen im Art. 236 ertheilten Befugniß nur dann Gebrauch machen, wenn der Fall einfach, und der Zweck dieser Bestimmung aller Wahrscheinlichkeit nach zu erreichen ist. Freilich werden sich der hierzu geeigneten Fälle in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen den Bezirksstrafgerichten deswegen weniger darbieten, als in der Provinz Rheinhessen, weil in jenen beiden Provinzen die meisten der unter diese Kategorie gehörigen Straffälle nach wie vor zur Competenz der Landgerichte gehören werden.

2) Nachdem das Hofgericht (Anklagekammer) den Beschuldigten vor das zuständige Strafgericht verwiesen hat, (Art. 259. 261. 262) tritt der Proceß in seine accusatorische Richtung, und wenn gleich nur der vor den Schwurgerichtshof Verwiesene mit dem Worte „Angeklagter“ bezeichnet wird, so treten doch die charakteristischen Merkmale des Accusationsprocesses im wesentlichen

auch bei dem Verfahren hervor, welches vor den Strafgerichten ohne Zuziehung von Geschwornen eröffnet wird.

Solche Merkmale sind folgende:

a) es muß eine Beschuldigung wegen eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens gegen eine bestimmte Person gerichtet werden, unter Angabe des Gesetzes, welches die That mit Strafe bedroht (Art. 260, 333 und 393). Ueber eine im Anklageact oder in dem Verweisungsbeschluß nicht vorgesehene strafbare Handlung, welche mit der darin vorgesehenen nicht connex ist, kann dieses Gericht in dem über die Anklage stattfindenden Verfahren nicht entscheiden (Art. 286, 312, verglichen mit Art. 358 und 401).

b) Dem Vertheidiger ist, nachdem der Beschuldigte zur Hauptverhandlung geladen ist, oder wo die Bestellung eines Vertheidigers von Amtswegen statt findet, nach erfolgter Bestellung desselben, die Einsicht der Acten zu gestatten (Art. 202). Ueberhaupt werden dem Beschuldigten die auf Antrag der Staatsanwaltschaft, und ebenso der Staatsanwaltschaft werden die von dem Beschuldigten in der Hauptverhandlung gebraucht werdenden Beweismittel zeitig vor der Beweisaufnahme bekannt gemacht (Art. 341 und 396. 397. 398), und die Beweisaufnahme erfolgt in der Hauptverhandlung in Gegenwart des Beschuldigten (Art. 295—297 u. 310); auch wird ihm gegen jede einzelne Belastung Gelegenheit zur materiellen Vertheidigung gegeben (Art. 301).

c) Bei der Hauptverhandlung kann der Beschuldigte sich des Beistandes eines Vertheidigers bedienen; bei der Verhandlung vor dem Schwurgerichtshofe muß ein Vertheidiger zugezogen werden (Art. 196, 197).

Aber wenn auch in diesem Abschnitte des Verfahrens das accusatorische Princip das vorherrschende ist, so bleibt doch auch das inquisitorische Princip insoweit wirksam, als der Zweck der Strafrechtspflege es erfordert. Hiervon ausgehend, ist dem Vorsitzenden jedes erkennenden Gerichts die Pflicht auferlegt, aus allen Kräften dahin zu wirken, daß die Wahrheit ans Licht gebracht werde; er ist ermächtigt, während des Laufs der Verhandlung alles vorzunehmen, was er nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zu diesem Ende für dienlich erachtet; er kann, unbeschadet

der Bestimmungen der Art. 148 — 150, nöthigenfalls durch einen Vorführungsbefehl, Jeden vorfordern und vernehmen, alle Beweismittel zu Orte schaffen, und alle Aktenstücke vorlesen lassen, von welchen er nach den bisherigen Verhandlungen eine Aufklärung der Sache erwartet; er bestimmt, ob die von ihm vorgeforderten Zeugen oder Sachverständigen, deren Vereidung zulässig ist, zu vereiden sind oder nicht (Art. 293). Ein Beweismittel darf darum nicht unbenutzt bleiben, weil dem Staatsanwalte oder dem Beschuldigten nicht vor der Verhandlung Kenntniß von demselben gegeben ist; ebensowenig kann ein von beiden Theilen abgegebener Verzicht für das Gericht bindend sein (Art. 307, 308 in Verbindung mit Art. 2). Auf diese Weise steht auch bei der Hauptverhandlung das daselbst vorwaltende accusatorische Princip mit dem Zweck der strafgerichtlichen Verfolgung in Einklang.

Das Hauptverfahren soll sich unmittelbar unter den Augen des entscheidenden Gerichts in Gegenwart des Beschuldigten entfalten. Der Ton, die Geberden, die ganze Haltung des deponirenden Zeugen und das Verhalten des Beschuldigten jenem gegenüber sollen diesem Richter unmittelbar erkennbar sein; Letzterer soll mit Hülfe seiner Menschenkenntniß und Erfahrung, aus den in der Sitzung vor ihm dargestellten Belastungs- und Entlastungsgründen seine Ueberzeugung schöpfen und belegen. Nach diesem System ist die Voruntersuchung nur bestimmt, die Materialien so weit vorzubereiten, daß die Gerichte die Frage entscheiden können, ob überhaupt eine Anklage stattfinden solle, und vor welchem Gerichte; daher der subjektive Thatbestand nicht vollständig erschöpft wird; der Zwischenraum zwischen der Begangenschaft und der Hauptverhandlung muß möglichst kurz sein, damit die Aussagen der Zeugen noch die ursprüngliche, nur bei frischem Gedächtniß mögliche Klarheit an sich tragen, damit fremden Einflüsterungen und der nach und nach sich bildenden eigenen gelinderen Auffassung und dem Mitleid nicht die Zeit gegeben werde, der Wahrhaftigkeit den Weg zu versperren.

Die Art wie das Verzeichniß der zur Hauptverhandlung zu ladenden Zeugen und Sachverständigen auf Vorlage der Staatsanwaltschaft, von der Anklagekammer des Hofgerichts aufgestellt wird, ergibt sich aus dem Art. 277,

woneben für das Strafgericht noch die Art. 278—281 in Betracht kommen. Der Vorsitzende des erkennenden Gerichts erläßt die Vorladungen zu der von ihm fixirten Hauptverhandlung (Art. 284).

3) Was endlich den Einfluß der Voruntersuchung auf die Hauptverhandlung betrifft, so muß man von dem Gesichtspunkt ausgehen, daß die Voruntersuchung als Vorbereitung zu der etwa folgenden Hauptverhandlung und das Hauptverfahren selbst zusammen ein Ganzes bilden, und daß manche für den Beweis der That und die Urheberschaft wichtige Verhältnisse und Urkunden, vollends wenn sie leicht alterirt, vernichtet oder auf die Seite geschafft werden könnten, sofort in der Voruntersuchung auf das genaueste und zuverlässigste beurkundet, nöthigenfalls auch von Sachverständigen geprüft und beurtheilt werden müssen, damit der bei der Criminalität der That in Betracht kommende Zustand und die hieraus abzuleitenden Folgerungen für die Zukunft urkundlich festgestellt werden. Solche Aktenstücke bleiben die Grundlage auch für die Hauptverhandlung, und ihre sorgfältige Fertigung resp. Aufbewahrung ist eine Hauptaufgabe der Voruntersuchung. Als solche Aktenstücke sind im Art. 316 aufgeführt: die auf die in Rede stehende strafbare Handlung bezüglichen Urkunden, die über den Thatbestand, über Einnahme des Augenscheins, über Haussuchungen und Beschlagnahmen aufgenommenen Verhandlungen, und die während der Voruntersuchung von Sachverständigen abgegebenen Gutachten. Für diese Aktenstücke, wie auch für die von öffentlichen Behörden ausgestellten Bescheinigungen, insbesondere für die früheren wider den Beschuldigten ergangenen Strafurtheile oder Auszüge aus denselben, ist im Art. 304 die Bestimmung getroffen, daß sie bei der Hauptverhandlung auf Antrag verlesen werden sollen, und daß das erkennende Gericht die Verlesung auch von Amtswegen verordnen kann.

Hinsichtlich der in der Voruntersuchung vernommenen Sachverständigen ist, der Natur dieses Beweismittels entsprechend, — gleich wie bei den Zeugen — bestimmt, daß sie zur Hauptverhandlung geladen werden müssen, resp. geladen werden können (Art. 277—279. 284). Das erkennende Gericht, selbst der Schwurgerichtshof, kann übri-

gens in diesen Beziehungen die Vervollständigung der Procedur anordnen (Art. 313). Der Art. 360 schreibt vor, daß der Präsident den Geschwornen alle Aktenstücke, nur mit Ausnahme der Protocolle über die Vernehmung der Zeugen, mit in ihr Berathungszimmer geben soll. Der Code d'instruction. Buch I. Cap. VI. Section 2. Distinction 2. §. IV: „des preuves par écrit et des pièces de conviction“ (Art. 87—90, Art. 190, 329, 341) enthält im Wesentlichen dieselben Grundsätze.

Bezüglich des Zeugenbeweises bleibt die Voruntersuchung der Anhaltspunkt für die Hauptverhandlung, um so mehr, da nach dem Entwurf auch die Zeugen in der Voruntersuchung vereidet werden, und die in dem Vorverfahren vor ihrer damaligen Vernehmung beeidigten Zeugen bei der Hauptverhandlung keinen nochmaligen Eid leisten, sondern auf diesen schon geleisteten Eid vom Vorsitzenden verwiesen werden (Art. 142. 146. 303)*). Man kann annehmen, daß bei der Voruntersuchung die Zeugen, der Zeit der be-

*) Nach dem Code d'Instruction Art. 75, 155 und 317 werden die Zeugen zweimal beeidigt, einmal in der Voruntersuchung und dann wieder in der Hauptverhandlung. Dieses hängt aber mit der französischen Strafgesetzgebung innig zusammen, da nach dem Code pénal wie auch schon nach der älteren dortigen Gesetzgebung nicht jedes vor dem Strafrichter abgelegte, eidlich bekräftigte, falsche Zeugniß, als Meineid strafbar ist, sondern dasselbe nur dann bestraft wird, wenn es zum Vortheil oder Nachtheil eines Beschuldigten in der Hauptverhandlung abgelegt ist; nach der französischen Gerichtssprache bezieht sich im Art. 361 und 362 C. P. das Wort prévenu wie das Wort accusé nur auf den in der Hauptverhandlung begriffenen. Hélie, théorie du Code pénal Tom. VI p. 433 ff. Merlin Repert. mot: „faux témoignage“ Nr. 3. Es ist offenbar ein Mißstand, wenn der Staat das in der Voruntersuchung abgelegte falsche Zeugniß nicht als Verbrechen auffaßt, jeden Falls setzt er hierdurch die Heiligkeit des zuerst geleisteten Eides herab. Auch in Frankreich unterläßt es der Vorsitzende nicht, und darf es nicht unterlassen, den Zeugen auf seine früher beeidigte, der jetzigen entgegenstehende Aussage aufmerksam zu machen; er läßt jene Aussage kraft seiner discretionären Gewalt verlesen, und das Resultat besteht in der moralischen Vernichtung des Zeugen und in einem öffentlichen Scandal, der um so ärger ist, da die Strafjustiz nicht einschreiten kann.

Nach den deutschen Strafgesetzgebungen, — namentlich nach dem Großh. Hessischen Strafgesetzbuche Art. 233, wie

gangenen That näher, aus ihrem frischen Gedächtniß ein treues Bild der gemachten Wahrnehmungen geben. Gesetzt sie würden in der Voruntersuchung nicht beeidigt, so könnten sie, nachdem ihre Wahrheitsliebe durch viele fremdartige Einwirkungen getrübt ist, in der Hauptverhandlung ihre frühere Deposition ungestraft widerrufen und ändern; der Staat würde also der Gefahr ausgesetzt sein, zum größten Nachtheil der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, die Beweisführung erschwert oder vereitelt zu sehen. Ueberdies wäre es hart, und kaum zu rechtfertigen, wenn man auf die Aussagen unbeeidigter Zeugen Jemanden eines eigentlichen Verbrechens wegen in Anklagestand versetzen wollte. Nach dem System des Entwurfs sind die Aussagen der Zeugen in der öffentlichen Sitzung nur als die Fortsetzung der vor dem Untersuchungsrichter stattgehabten Depositionen zu betrachten; jene und diese Aussagen sind, sofern der Zeuge in der Voruntersuchung vor seiner Vernehmung vereidet worden ist, durch denselben Eid bekräftigt. Darum und weil im Strafproceß das Streben auf Erforschung der materiellen Wahrheit gerichtet sein muß (Art. 5 in Verbindung mit Art. 307, 308), ist es vollkommen gerechtfertigt: daß der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten das Recht gegeben wird, bei der Hauptverhandlung die Vorlesung der Aussage eines jeden gerichtlich vernommenen Zeugen zu verlangen, wenn dem Erscheinen des Zeugen erhebliche Hindernisse überhaupt oder auf längere Zeit entgegenstehen, und daß das Gericht auch von Amtswegen solche Vorlesung anordnen kann; wobei nur bestimmt ist, daß der die Vorlesung anordnende Beschluß die Gründe, warum der Zeuge nicht erscheint,

---

auch nach dem Preußischen St. G. Buch §. 126 liegt jener Grund nicht vor in der Proceßordnung zu bestimmen, daß die in der Voruntersuchung erfolgte Beeidigung in der Hauptverhandlung wiederholt werden solle; aber freilich reicht der in dem Vorverfahren geleistete Eid dann nicht aus, wenn er nur dahin lautete: daß er die Wahrheit ausgesagt habe, wenn der Zeuge also damals blos nach der Vernehmung vereidet worden ist; die Eidesformel muß sich auf die Zukunft beziehen (daß Zeuge diese Wahrheit aussagen werde); er muß also in der Voruntersuchung vor seiner Vernehmung eidlich verpflichtet worden sein, was jedoch der Entwurf nur ausnahmsweise zuläßt. (Vgl. Art. 142—146 des Entwurfs).

enthalten soll, damit nicht das die Regel bildende Princip leichtfertig umgangen werde; auch soll bemerkt werden, ob die Aussage des gedachten Zeugen bereits eidlich bestärkt worden ist, oder nicht (Art. 305). Ob solche verlesene Zeugenaussagen ebensoviel beweisen, als die Zeugnisse, welche in der Sitzung unter den Augen des Gerichts abgelegt worden, das haben die Gerichte nach dem im Art. 5 ausgesprochenen allgemeinen Grundsatze zu beurtheilen, wovon im folgenden Paragraphen die Rede sein wird.

§. 6.

Beweisregeln.

Der in die neueren Gesetzbücher und Entwürfe aufgenommene Satz, daß die Richter über Schuld oder Nichtschuld nach ihrer Ueberzeugung entscheiden sollen, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, erscheint im Art. 5 des vorliegenden Entwurfs in folgender Fassung:

> „Die Gerichte sind in Strafsachen an positive Beweisregeln nicht gebunden; sie haben unter genauer Prüfung aller vorgebrachten Beweise nach ihrer aus diesen Beweisen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden."

Die Vorschrift dieses Artikels wird in den deutschen Ländern jenseits des Rheins, wie in Frankreich und Belgien schon über ein halbes Jahrhundert befolgt. Hingegen bildet in beiden diesseits rheinischen Provinzen des Großherzogthums noch die gemeinrechtliche Beweistheorie die Regel, jedoch wird diese mit Rücksicht auf die längst erfolgte Aufhebung der Tortur so aufgefaßt, daß der Angeschuldigte auf den Grund von Indicien verurtheilt werden kann. Vor dem Jahre 1848 sind zwar in manchen deutschen Staaten Versuche gemacht worden, eine gesetzliche Beweistheorie aufzustellen, an welche die Richter bei Beurtheilung des erbrachten Beweismaterials, insbesondere beim Indicienbeweise, gebunden sein sollen*). Da aber solche Vorschriften das subjektive Ermessen des Rich-

*) Mittermaier, deutsches Strafverfahren. (4. Ausgabe 1845). Theil I. §. 86—88, 109, 110.

ters nicht ausschließen dürfen, so ging die Großherzoglich Hessische Regierung auf derartige Beweisgesetze nicht ein, die sie nach allen von Rheinhessen her gesammelten Erfahrungen unter der Voraussetzung für unnöthig erachtete, daß bei der bevorstehenden Codification die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme vor den erkennenden Gerichten auf die Provinzen Starkenburg und Oberhessen übertragen werden würde. Der erste wesentliche Schritt in dieser Richtung erfolgte durch das Gesetz vom 28. Oct. 1848, welches bei einer großen Zahl von Verbrechen und Vergehen den Ausspruch über die That den an keine Beweistheorie gebundenen Geschwornen zuwies. Seit dieser Zeit erforderte es die Consequenz, in die neue Strafproceßordnung das oben gedachte Princip des Art. 5 aufzunehmen, denn wenn gleich im Schwurgerichte die Zahl der das Verdikt abgebenden stärker ist, als die Zahl der Richter in den Strafgerichten, und wenn gleich das Recusationsrecht im Geschwornen-Institute erweitert ist, so kann man doch den Geschwornen mindestens keine bessere Fähigkeit die Wahrheit zu entdecken beimessen, als den rechtsgelehrten und in der Rechtsprechung geübten Richtern. Somit trat jener in den Entwurf aufgenommene Grundsatz sofort für die seit dem Jahre 1852 gebildeten Provinzialstrafgerichte ins Leben, als diesen Gerichten, die damals den Assisen entzogenen Verbrechen und Vergehen überwiesen wurden*). Nachdem der Art. 5 des Entwurfs ausgesprochen hat, daß die Gerichte an positive Beweisregeln nicht gebunden sind, setzt er den Richtern insofern eine Schranke, als er hinzufügt, daß sie ihre Ueberzeugung aus den vorgebrachten Beweisen zu schöpfen haben; ihr Privatwissen, Ansichten die sich bei ihnen über die Schuld oder Nichtschuld auf anderem Wege als durch die vorliegenden Beweise gebildet haben, dürfen sie ihrer Abstimmung nicht zum Grunde legen. Daß die Gerichte diese ihnen schon aus ihrer ganzen Amtsführung zur Natur gewordene Regel nicht überschreiten, dafür bürgt noch außerdem die ihnen zur Pflicht gemachte Motivirung ihrer Urtheile.

Es könnte den Anschein gewinnen, als wäre es über-

---

*) Gesetz vom 27. März 1852. Art. 3.

flüssig, jene Verneinung einer gemeinrechtlich bestehenden Regel (Art. 5) ausdrücklich in ein Gesetz aufzunehmen, weil ein Richter, dem das Gesetzbuch keine positiven Beweisregeln vorschreibt, ungebunden sei, so daß bloß in derogatorischer Absicht die Vorschrift allenfalls in dem Einführungsgesetz einen Platz finden möge. Diesem Bedenken tritt aber Folgendes entgegen.

Der Entwurf enthält hinsichtlich der Beweisaufnahme Regeln von mannigfaltiger Art, die theils mehr theils weniger stringent für den Richter lauten. Der Titel 9. „von der Haussuchung, Durchsuchung und Beschlagnahme" schreibt vor, wie die corpora delicti zu den Acten kommen sollen, und gewiß ist keine Vorsichtsmaßregel zu vernachlässigen, um die Identität der aufgefundenen Gegenstände zu constatiren, und genau zu beschreiben, wie und wo sie aufgefunden wurden. Der Titel 11. gibt Regeln über die Aufnahme des Augenscheins, und über die Art wie die Gutachten der Sachverständigen zum Processe zu bringen sind, womit, was die bei gewissen Untersuchungshandlungen zuzuziehenden Urkundspersonen betrifft, der §. 43 der Instruction für Ortsgerichte vom 26. October 1852 zu vergleichen ist. (Reg. Blatt Nr. 54 S. 494). Im Titel 10 „vom Zeugenbeweise" sind einzelne Personen für gewisse Verhältnisse von der allgemeinen Pflicht, gerichtliches Zeugniß abzulegen in der Art eximirt, daß sie über diese Verhältnisse nicht einmal vernommen werden dürfen (Art. 125); den nächsten Angehörigen des Beschuldigten ist das Recht eingeräumt, wenn sie wollen, das Zeugniß abzulehnen (Art. 126). Die eidliche Deposition bildet bei dem Zeugenbeweise die Regel, gewisse Personen sind aber im Entwurfe bezeichnet, welche überhaupt nicht vereidet werden sollen oder deren Beeidigung je nach den concreten Verhältnissen zu unterbleiben hat (Art. 127. 141). Ferner stellt er über die Art wie die Zeugen zu vernehmen sind, Regeln auf, die für die Voruntersuchung wie für die Hauptverhandlung gelten (Art. 136—140). Auch gibt er Vorschriften darüber, wie der Beschuldigte zu vernehmen ist (Tit 12). Die in der Voruntersuchung aufgenommenen Protokolle sind in der Hauptverhandlung von bald größerer bald geringerer Bedeutung. Indem der Entwurf durch derartige Bestimmungen für vollständige

Beweisaufnahme sorgt, und zu erkennen gibt, wie ein Beweismittel beschaffen sein und benutzt werden muß, um als classisches Beweismittel zu dienen, faßt er doch diese Regeln, mögen sie sich auf die Voruntersuchung oder auf die Hauptverhandlung beziehen, nicht so auf, als wenn die gänzliche oder theilweise Vernachlässigung derselben die erhobenen Beweismomente werthlos mache, wiewohl deren beweisende Kraft um so schwächer ist, je weniger jene aus der Doctrin und Erfahrung entnommenen Regeln beobachtet wurden. Nur solche Formen, die bei Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschrieben sind, müssen absolut beobachtet werden*).

Wenn gleich der Entwurf im ersten Satze des Art. 5 ausspricht, daß die Gerichte in Strafsachen an positive Beweisregeln nicht gebunden sind, so ist den Gerichten doch in folgendem Satze zur Pflicht gemacht, daß sie alle vorgebrachten Beweise genau prüfen, und die daraus geschöpfte Ueberzeugung ihrer Entscheidung zum Grunde legen sollen. Sie müssen also diejenigen Regeln ins Auge fassen, welche für diesen Zweck die Vernunft und lange Erfahrung jedem Richter darbieten. Hierbei erhebt sich die Frage warum solche in der Vernunft und Erfah-

*) Von dem Princip der unmittelbaren Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung läßt der Entwurf insoweit Ausnahmen zu, als jener regelmäßigen Art der Beweisaufnahme vor dem Gerichte selbst, erhebliche Hindernisse entgegenstehen (Art. 305), wohin auch die theils auf besonderen persönlichen theils auf dienstlichen Rücksichten beruhenden Art. 148—150 gehören. Durch jene Bestimmung soll aber die im Art. 293 dem Vorsitzenden beigelegte Befugniß nicht beschränkt werden (Art. 306 a. E.) Der Code d'Instruction, (Art. 269), der ebenfalls dieses Recht des Präsidenten wahrt, enthält diesen Zusatz nicht, wohl aber folgenden Satz: „Les temoins ainsi appelés ne prêteront point serment, et leurs déclarations ne seront considérées que comme renseignemens.“ Unser Entwurf (Art. 293 a. E.), übereinstimmend mit dem Preußischen und dem Baierischen Entwurf, überläßt es dem Ermessen des Vorsitzenden, ob die von ihm vorgeforderten Zeugen oder Sachverständigen, deren Vereidung zulässig ist, beeidigt werden sollen oder nicht. Ebenso ist es dem freien Ermessen des Gerichts überlassen, welche Beweiskraft es glaubt den so in der Sitzung vernommenen Zeugen oder Sachverständigen beilegen zu dürfen. (Vergl. die Motive zu dem Baierischen Entwurf, zu Art. 413. S. 461 f.)

rung begründete Regeln nicht in das Gesetz aufgenommen seien, da sie doch geeignet wären, dem richterlichen Ermessen Gränzen zu setzen? Diese Regeln aber, obschon sie in abstracto viele Wahrheit enthalten, trügen doch nicht selten in der Anwendung auf den einzelnen Fall, während anderer Seits Fälle vorkommen, wo Beweismittel, die nach jenen Regeln unvollständigen Beweis darbieten, dennoch genügende Ueberzeugung liefern. Freilich ließe sich letzterer Mißstand beseitigen, wenn man im Gesetze die Voraussetzungen, unter welchen der Richter zu verurtheilen ermächtigt wird, gering bestimmte; aber eine solche gesetzliche Bestimmung wäre einer Seits überflüssig, denn wo es an diesem Minimum von Beweis fehlt, würde auch ohne jene Bestimmung keine Verurtheilung stattfinden; anderer Seits wäre sie geeignet, wenn die Beweisführung nur dieses zur Verurtheilung erforderliche Minimum geliefert hat, einen oberflächlichen Richter zu veranlassen, daß er leichtfertig das Schuldig ausspräche, ohne das für und wider den Angeschuldigten vorgebrachte genau gegen einander abzuwägen, und so die eigene Ueberzeugung vollständig zu begründen.

Wollte man aber umgekehrt das Minimum des zu liefernden Beweises hoch greifen, so würde die öffentliche Ordnung gefährdet werden, denn obgleich der Ausspruch, daß eher hundert Schuldige frei ausgehen möchten, als daß ein Unschuldiger verurtheilt werde, Anerkennung verdient, so darf doch auch nicht übersehen werden, daß die Freisprechung eines Schuldigen, insbesondere wo öffentliches Verfahren besteht, einen sehr nachtheiligen Einfluß äußert. Die Verbrecher erspähen mit Argusaugen die Schwächen der Gesetzgebung und der Rechtsprechung; lügt ein Angeschuldigter sich durch, so daß man ihm wegen formell mangelhaften Beweises nicht beikommen kann, so finden sich dadurch manche Individuen zu verbrecherischen Unternehmungen ermuthigt, und viele werden im frechsten Leugnen bestärkt.

Bei der Mangelhaftigkeit jeder positiven Beweistheorie, ist der Staat darauf hingewiesen, der Umsicht und Integrität derer zu vertrauen, welche er zum Richteramte berufen hat. Zugleich bietet die Gesetzgebung wesentliche Garantien dadurch, daß sie bei Strafe der Nichtigkeit des

Urtheils die Gerichte anweis't ihre Urtheile zu motiviren (Art. 318), und daß sie gegen die in erster Instanz erlassenen Urtheile die Berufung zuläßt Titel 24).*)

§. 7.

Verhaftung einer Person und deren Freilassung, insbesondere gegen Sicherheitsleistung.

Die Bestimmungen des Entwurfs über die Verhaftung und über die Freilassung, insbesondere gegen Sicherheitsleistung, hängen weniger mit dem veränderten Principe des Verfahrens, als mit der Gerichtsverfassung und der Stellung der bei der Strafrechtspflege mitwirkenden Beamten zusammen; sie schließen sich wesentlich unseren diesseits bestehenden Grundsätzen an.

I) Ist eine strafbare Handlung begangen worden, und Jemand auf irgend eine Weise als Thäter bezeichnet, so ist das gelindeste, schonendste Mittel, daß der Richter ihn einfach vorladen läßt, um ihn über den gegen ihn bestehenden Verdachtsgrund zu vernehmen (Erscheinungsbefehl) (Art. 240). In vielen Fällen hat man sich aber der verdächtigen Person sofort, selbst vor deren Vernehmung zu versichern, wo denn der Untersuchungsrichter zur Erlassung eines Vorführungsbefehls schreitet (Art. 85. 86. 240). Nachdem er sodann den Verdächtigen verhört hat, beschließt er entweder die Freilassung desselben oder die Fortdauer der Haft (Art. 86. Abs. 2).

Ausnahmsweise können auch ohne vorausgegangenen richterlichen Befehl die Polizeibeamten, die Gendarmen und überhaupt jeder Diener der öffentlichen Sicherheit die vorläufige Verhaftung einer Person verfügen und vollziehen:

1) wenn diese Person auf frischer That betreten oder verfolgt wird,
2) wenn sie der Thäterschaft so verdächtig ist, oder wenn die Gefahr, daß sie die Untersuchung vereitele oder erschwere, insbesondere die Gefahr der Flucht, so groß ist, daß bei vorerstiger Einholung

*) Von dem Ausspruche der Geschwornen s. unten §. 10.

eines richterlichen Befehls Gefahr auf dem Verzuge haftet (Art. 87).*).

Im Falle Nr. 1 ist selbst jede Privatperson ermächtigt den Thäter zu ergreifen; der Ergriffene muß alsdann sofort einem der oben bezeichneten Beamten behufs Bestimmung über die vorläufig stattgehabte Festnahme, oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden (Art. 87).

Ueber den Grund der vorläufigen Ergreifung soll möglichst bald vom Richter entschieden werden. Ist die That, deren der Beschuldigte verdächtig ist, mit Zuchthausstrafe im Maximum über zehn Jahre, oder mit noch schwererer Strafe bedroht, so muß selbst in der Voruntersuchung die Haft gegen ihn verhängt werden (Art. 89).**).

Der Haftbefehl wie auch der Vorführungsbefehl muß den Namen und die Beschreibung des Verdächtigen, und den Gegenstand der Beschuldigung im Allgemeinen angeben. Dieser Befehl muß ihm entweder sofort bei der Verhaftung, oder innerhalb 24 Stunden nach derselben zugestellt werden (Art. 90, womit der Art. 33 der Verfassungsurkunde zu vergleichen ist).

Der Entwurf macht den Untersuchungsrichter nicht, wie der Code d'instruction Art. 94, abhängig von einer vorherigen Communication mit der Staatsanwaltschaft, denn diese zeitraubende Formalität, die der Untersuchungsrichter selbst in Frankreich durch die Erlassung eines bloßen mandat de dépot in den meisten Fällen umgeht, würde in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen um so nachtheiliger und lästiger sein, weil hier nicht selten der Untersuchungsrichter und der Beamte der Staatsanwaltschaft an verschiedenen Orten wohnen werden. Ohnehin harmonirt jene Selbstständigkeit des Richters mehr mit dem bereits oben §. 4 entwickelten Grundsatze über die

---

*) Vergl. Kreisraths-Instruction für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen vom 20. September 1832 §. 12 Nr. 6 lit. b. Für die Provinz Rheinhessen das Edict vom 4. Febr. 1835 und die Kreisraths-Instruction vom 27. März 1835 §. 12. Nr. 4—6.

**) Diese Vorschrift des Art. 89 auf die mit Dienstentsetzung bedrohten Verbrechen auszudehnen, liegt um so weniger Grund vor, da der zu dieser Strafe Verurtheilte sich derselben durch die Flucht nicht entziehen kann.

der Staatsanwaltschaft während der Voruntersuchung anzuweisende Stellung.

I. Während die Entscheidung darüber, ob und vor welches Gericht der Beschuldigte zu verweisen sei, in der Schwebe ist, kann das Hofgericht als Anklagekammer die Haft gegen denselben verhängen, z. B. wenn es eine Ergänzung der Untersuchung anordnet (Art. 251). Verweist die Anklagekammer den Beschuldigten vor den Schwurgerichtshof, so muß sie zugleich, wenn er nicht bereits verhaftet ist, den Haftbefehl gegen ihn erlassen (Art. 259), schon deßwegen, weil gewisse Formalien dem Angeklagten gegenüber zu erfüllen sind, und in seiner Abwesenheit der Proceß nicht in befriedigender Weise durchgeführt werden könnte.

Die Anklagekammer kann übrigens, auch ohne daß die Sache an sie durch den Untersuchungsrichter oder die Staatsanwaltschaft gebracht ist, von Amtswegen die Verhaftung verfügen, da den Gerichten im Allgemeinen das Recht von Amtswegen einzuschreiten belassen ist.

Die erkennenden Gerichte erster oder zweiter Instanz können, nachdem die Sache bei ihnen anhängig geworden, schon vor Erlaß des Urtheils die Verhaftung verfügen, wenn sie dieselbe unter den vorliegenden Umständen für gerechtfertigt erachten (Art. 93). Fälle solcher Art werden besonders dann vorkommen, wenn die Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gerichte abgebrochen wird, oder aus irgend einem anderen Grunde ein Endurtheil noch nicht gefällt werden kann, und sich jetzt Verdacht der Flucht oder gegründete Furcht vor Collusion zeigt.

Nach Erlaß des Strafurtheils kann das Gericht, welches in der Sache erkannt hat, die zur Vollstreckung des Urtheils erforderlichen Sicherheitsmaßregeln gegen den Verurtheilten treffen, also nöthigenfalls zu dessen Verhaftung schreiten (Art. 466). Diese Befugniß geht, wenn ein Rechtsmittel gegen das Urtheil eingelegt ist, auf das Obergericht über. Dem Staate darf in keinem Stadium des Processes das Mittel entzogen sein, dem Strafurtheile seine Vollziehbarkeit zu sichern.

Specielle Fälle einer Verhaftung durch das erkennende Gericht sind in den Art. 210, 311, 312 vorgesehen. Die

beiden letzteren zeichnen sich von den correspondirenden Artikeln des Code d'instruction dadurch aus, daß letzterer ausdrücklich nur der Assisenhöfe erwähnt, während der Entwurf jedem erkennenden Gerichte dasselbe Recht ertheilt, womit auch die französische Praxis übereinstimmt. Nach dem Code soll der Haftbefehl vom Vorsitzenden allein ausgehen, der Entwurf verlangt den Beschluß des Collegs. Daß in allen diesen Fällen die Staatsanwaltschaft zu hören ist, folgt schon aus der allgemeinen Bestimmung des Art. 39.

Zur Vollstreckung eines Vorführungs- oder Haftbefehls können, wenn der Beschuldigte flüchtig oder nicht aufzufinden ist, vom Untersuchungsrichter, beziehungsweise vom Vorsitzenden des Gerichtscollegs, Steckbriefe erlassen werden (Art. 94).

Gegen den bezüglich der Haft erfolgten Beschluß des Untersuchungsrichters steht sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Beschuldigten die Beschwerde an das Hofgericht als Anklagekammer offen (Art. 271), und gegen einen solchen Beschluß des Hofgerichts ist der Recurs an das Oberappellationsgericht insofern zulässig, als jenes Gericht selbst die Beschwerde zugefügt hat (Art. 275).

II. Der Beschuldigte kann nach Befund der Umstände auf seinen Antrag in Freiheit gesetzt oder belassen werden, wenn er mit einer bestimmten Geldsumme hinreichende Sicherheit dafür stellt, daß er sich auf die an ihn ergehende Aufforderung bei jeder Verhandlung und zu Vollstreckung des Urtheils einfinden werde. Von dieser Rechtswohlthat muß aber der absolut ausgeschlossen sein, welcher einer That verdächtig ist, die mit Zuchthaus im Maximum über zehn Jahre, oder mit noch schwererer Strafe bedroht ist; denn bei Verbrechen von so schwerer Art, würde die Strafe, welche den Beschuldigten im Falle seiner Verurtheilung trifft, zu bedeutend sein, als daß die von ihm gestellte Caution genügende Gewähr dafür bieten könnte, daß er durch die Flucht sich nicht der Strafe entziehen werde (Art. 93 und 89).

Die Sicherheitssumme muß entweder in baarem Gelde oder in inländischen Staatspapieren an den dazu geeigneten

Cassen eingezahlt beziehungsweise geleistet, oder durch Bestellung eines Pfandes (Hypothek oder Faustpfand) gewährt werden (Art. 98). Die Stellung von hypothekarischer Sicherheit erfordert freilich eine sorgfältige Discussion über das Eigenthum und über Freiheit von Hypotheken; es würde aber doch zu hart sein, diese Art der Sicherstellung ganz auszuschließen, während durch Hypothek bei gehöriger Prüfung vollständige Sicherheit gewährt werden kann. Hingegen darf man Bürgschaft nicht zulassen, denn abgesehen davon, daß der Fiscus durch diese leicht in Civilprocesse verwickelt wird, bleibt es bei der Bürgschaft durch einen Dritten zweifelhaft, ob der auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte sich dadurch von der Flucht wird abhalten lassen, daß ein Dritter, der Bürge, eventuell einen Vermögens-Verlust erleidet. Mit der Aufhebung des Reinigungs-Eides in Strafsachen scheint eine cautio juratoria nicht zu harmoniren; der Staat soll zu keinem Mittel die Hand bieten, wodurch sich Jemand in die Alternative setzt, das Heil seiner Seele zu opfern oder sich einer vielleicht sehr empfindlichen Strafe zu unterziehen. Die Größe der Sicherheitssumme hat das Gericht nach Maßgabe des Art. 97 zu bestimmen; es kann hiernach bei dem Unbemittelten in Betracht ziehen, daß dieser den Verlust einer kleineren Summe schwerer empfindet, als der Reiche den Verlust einer bedeutenden Summe. Das Gericht muß auch auf die Größe des möglichen Schadensersatzes Rücksicht nehmen (Art. 94), weil der durch die strafbare Handlung Beschädigte nach Art. 99 das Recht hat zu verlangen, daß seine Entschädigungsansprüche gegen Uebertragung derselben an den Staat, aus jener hinterlegten Summe befriedigt werden, also diese Ansprüche dem Fiscus vorgehen; eben deßhalb wird der Beschädigte, bevor die Höhe der Sicherheitssumme bestimmt wird, zu vernehmen sein.

Die Sicherheitssumme verfällt nicht ipso jure der Staatskasse, sondern sie wird für verfallen erklärt, wenn der Beschuldigte sich nicht binnen acht Tagen von der Zeit an, wo er erscheinen sollte, zum Zwecke der Untersuchung oder Vollstreckung der Strafe freiwillig stellt. Wenn er sich vor diesem Beschluß, wiewohl nach Ablauf dieser Frist, freiwillig stellt, oder verhaftet wird, so wird die

Sicherheitssumme in dem im Art. 101 angegebenen Umfange frei. (Vergl. Art. 100, 101 mit den Anfangsworten des Art. 102). Ist sie einmal für verfallen erklärt, so wird dieser Beschluß dadurch nicht beseitigt, daß er sich später freiwillig sistirt.

Nach Art. 103 hat über das Freilassungsgesuch des Verhafteten, solange dieser nicht vor das Strafgericht verwiesen ist, die Anklagekammer zu entscheiden; und ebenso darüber, ob die Sicherheitssumme für verfallen zu erklären sei.

Wird der Beschuldigte vor den Schwurgerichtshof verwiesen, wenn gleich wegen eines weniger schweren Verbrechens, als der Art. 89 bezeichnet, so muß er, mag er auch bis dahin auf freiem Fuß geblieben sein, zur Haft gebracht werden, und zwar in dem am Sitze des Schwurgerichtshofs befindlichen Criminalgefängnisse (Art. 259), weil sowohl das der Hauptverhandlung vorhergehende Verfahren, als auch die Hauptverhandlung selbst wesentlich die Anwesenheit des Angeklagten voraussetzt. Jedoch ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß er, nachdem dieses Vorverfahren stattgehabt hat, bis zum Beginn der bevorstehenden Schwurgerichts-Sitzungen gegen angemessene Caution aus der Haft entlassen werde. (Vergl. Art. 93).

III. Der Entwurf enthält keine specielle Vorschriften über die Art wie der Verhaftete während des Untersuchungsarrestes behandelt werden soll, ebensowenig über den Empfang und das Abschicken von Briefen, den Besuch von Freunden und Verwandten, oder über die dem Verhafteten gestattete Beschäftigung. Der Art. 91 bestimmt im Allgemeinen, daß ihm keine größere Beschränkungen auferlegt werden sollen, als welche die Sicherung seiner Person, der Untersuchungszweck und die Gefängnißpolizei nöthig machen.

Man hat im Entwurf von dem sicheren Geleit abstrahirt. Dasselbe hat schon längst seinen historischen Boden verloren, und es compromittirt als Vertrag zwischen der Staatsregierung und dem eines Verbrechens Verdächtigen, die Würde des Staates. Bei den jetzt zwischen den meisten Staaten bestehenden Auslieferungsverträgen, könnte es nur etwa in Beziehung auf politische Vergehen von

praktischem Werthe sein. Die für die deutschen Bundesstaaten in Betreff der Auslieferung bestehenden Bundesbeschlüsse, und die von diesen Staaten mit Oesterreich bezüglich seiner außerdeutschen Kronländer nach denselben Grundsätzen abgeschlossenen Verträge umfassen aber auch die der politischen Verbrechen und Vergehen Beschuldigten.

IV. Als Mittel, einen Abwesenden oder Flüchtigen zu bewegen, daß er sich zur Untersuchung stelle, ist auch die Sequestration des Vermögens aufgenommen, aber nur unter der Voraussetzung, daß der Beschuldigte eines vor den Schwurgerichtshof gehörigen Verbrechens (Art. 18) verdächtig ist, denn nur bei solchen schweren Verbrechen steht dieses harte Mittel in angemessenem Verhältniß zu der Gravität des Verbrechens. Die Staatsanwaltschaft richtet ihren deßfallsigen Antrag an das Hofgericht, welches darüber zu entscheiden hat — versteht sich, in seiner Eigenschaft als Anklagekammer, bis jener Beschuldigte in Anklagestand versetzt ist (Art. 104—107).

§. 8.

Vertheidigung des Angeschuldigten und Vertretung desselben.

Um das Endziel eines jeden Strafprocesses, die Entdeckung der Wahrheit, zu erreichen, bietet der Entwurf neue Garantien in dem Wechselverfahren zwischen Staatsanwaltschaft und Angeschuldigten und durch die Beweisaufnahme in Gegenwart Beider, und des gesammten erkennenden Gerichts. In diesem Betracht stellt er, was die Vertheidigung mittelst eines Rechtsbeistandes betrifft, Regeln auf, die theilweise von den bisherigen abweichen.

I. Der Grundsatz, daß während der Voruntersuchung die Zuziehung eines Vertheidigers nicht statt finden soll, besteht schon jetzt. Die Procedur kann, so lange sie dem Beschuldigten gegenüber geheim ist, für einen von ihm bestellten Vertheidiger nicht offen sein. Dieses ist aber nicht so zu verstehen, als dürfe der Beschuldigte während der Voruntersuchung zu keinem Zwecke sich eines Rechtsbeistandes bedienen. Ihm ist auch künftig ein ausgedehntes

Beschwerderecht gegeben, er kann über alle gegen ihn vom Untersuchungsrichter ergriffenen Maßregeln und über das Verfahren desselben bei der Anklagekammer Beschwerde erheben (Art. 271), er darf die Zuständigkeit des Untersuchungsrichters beanstanden (Art. 61), er hat das Recusationsrecht gegen einzelne Mitglieder des Gerichts, er kann Anträge auf Entlassung aus der Haft gegen Sicherheitsleistung stellen (Art. 96) und gegen die deßfallsigen Beschlüsse des Hofgerichts (als Anklagekammer) an das Oberappellationsgericht nach Maßgabe der Art. 275. 276 recurriren; es ist ihm unbenommen zur Wahrung dieser seiner verschiedenen Rechtzuständigkeiten sich eines Rechtsbeistandes zu bedienen. Aber abgesehen von diesen processualischen Incidentpunkten kann er sich rücksichtlich der in der Hauptsache abzugebenden Erklärungen in der Regel von keinem Dritten vertreten oder verbeistanden lassen, und wenn er verhaftet ist, sich auch mit Niemanden desfalls berathen. Am Untersuchungsrichter ist es, wenn der Verhaftete sich zu erlaubten Zwecken eines Rechtsbeistandes bedienen will, die Art der Communication so zu reguliren, daß der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gestört wird; niemals wird aber einem Angeschuldigten während der Dauer der Voruntersuchung ein Vertheidiger von Amtswegen beigeordnet. Dasselbe tritt rücksichtlich der Ausführung ein, die nach Art. 246, 247 der Beschuldigte zur Abwendung der Versetzung in den Anklagestand, der Anklagekammer übergeben darf. Die formelle Vertheidigung gegen die Versetzung in den Anklagestand verdient keine solche besondere Begünstigung, da doch die vollständige Vertheidigung in der Hauptverhandlung immer frei bleibt und in der Hauptsache kein Recht vergeben wird. Jedem vor den Schwurgerichtshof verwiesenen Beschuldigten ist aber, nachdem er in dem am Sitze dieses Gerichts befindlichen Criminalgefängniß angekommen, von dem Präsidenten des Gerichtshofs bei Strafe der Nichtigkeit ein Vertheidiger von Amtswegen zu bestellen, wenn er sich nicht selbst einen Vertheidiger gewählt hat, und zugleich ist ihm zu eröffnen: daß er durch seinen Vertheidiger Einsicht von den Untersuchungsacten nehmen, und daß falls er vermeine die angeschuldigte That gehöre nicht vor den Schwurgerichtshof, er innerhalb der fünftägigen Nothfrist die Nichtig-

keitsbeschwerde anmelden könne (Art. 337, 338, 436 bis 438).

II. Bei der Hauptverhandlung vor jedem erkennenden Gericht kann der Beschuldigte sich des Beistandes eines Vertheidigers bedienen; es können aber nur solche Personen als Vertheidiger auftreten, welche der gerichtlichen Disciplin unterworfen sind, und voraussichtlich die zur Führung einer guten Vertheidigung erforderlichen Fähigkeiten besitzen, in der Regel also nur Advocaten, ausnahmsweise gewisse Gerichtsaccessisten (Art. 201). Der Beschuldigte kann seinen Vertheidiger auch aus den in einem anderen Gerichtssprengel fungirenden Advokaten wählen; durch die Führung der Vertheidigung werden sie der Disciplinargewalt des Gerichts, vor welchem sie auftreten, in so weit unterworfen; hingegen können nur die im Gerichtssprengel selbst wohnenden, vorausgesetzt daß deren ausreichend vorhanden sind, als Vertheidiger von Amtswegen zugeordnet werden; die Uebernahme solcher Vertheidigungen gehört zu ihren Pflichten (Art. 201). Den gewählten, wie den zugeordneten Vertheidigern ist Acteneinsicht und freie Unterredung mit den Beschuldigten gestattet (Art. 202).

III. Daß eine Vertheidigungsrede wirklich gehalten werde, ist in keinem Falle im Strafprocesse nöthig (Art. 204). Nur muß den vor den Schwurgerichtshof Verwiesenen (den Angeklagten) schon von Amtswegen, wenn sie es auch nicht verlangen, ein Vertheidiger beigegeben werden (Art. 197). Dasselbe findet in Gemäßheit der allgemeinen Bestimmung des Art. 261 statt, wenn mit dem nach Art. 18 vor die Assisen zu verweisenden oder verwiesenen Verbrechen, ein Verbrechen geringerer Art, dessen ein Anderer beschuldigt wird, connex ist, und Letzterer dieses Zusammenhanges wegen auch vor die Assisen verwiesen wird.

Findet das Hofgericht, daß ein Beschuldigter, den es nicht vor den Schwurgerichtshof verweist, nach Beschaffenheit des Falls doch Zuchthausstrafe zu gewärtigen habe, so verordnet es, daß der Vorsitzende des Hofgerichts oder Bezirksstrafgerichts, vor welches es den Beschuldigten verweist, ihm auf sein Verlangen von Amtswegen einen

Vertheidiger zu bestellen habe (Art. 198).*) Wenn ein Bezirksstrafgericht sich an einem Orte befindet, wo kein Advokat seinen Wohnsitz hat, so erfüllt der Vorsitzende den ihm ertheilten Auftrag in der Art, daß er jenen Vertheidiger aus den an einem anderen Orte derselben Provinz wohnenden Advokaten, oder aus denjenigen Gerichtsaccessisten bestellt, welchen das Justiz-Ministerium die Erlaubniß zur Uebernahme solcher Vertheidigungen ertheilt hat.

Dem in erster Instanz zu Zuchthausstrafe Verurtheilten soll, wenn er appellirt, auf sein Verlangen vom Vorsitzenden des Appellationsgerichts ein Vertheidiger bestellt werden (Art. 199). Nach dem Preußischen und nach dem Bayerischen Entwurfe findet zur Anmeldnng und Ausführung eines Rechtsmittels niemals die Bestellung eines Vertheidigers von Amtswegen Statt **).

Wo die Beweisführung in Gegenwart des Beschuldigten geführt wird, und er selbst durch das Organ des Präsidenten alle Fragen, die zur Aufklärung der Sache dienen, stellen kann, ist eine formelle Vertheidigung durch einen Rechtskundigen bei weitem nicht von der Bedeutung, als da, wo auf schriftliche Acten hin erkannt wird, deren Einsicht dem Inquisiten nicht gestattet werden kann. Will übrigens der Beschuldigte auf seine Kosten einen Rechts-

---

*) Das bei Einführung des Strafgesetzbuchs erlassene Competenz Gesetz vom 17. Sept. 1841. Art. 15 verordnet für die Provinz Rheinhessen, daß die Rathskammer des Kreisgerichts, wenn sie findet, der Beschuldigte habe nach Beschaffenheit des Falles Zuchthausstrafe zu gewärtigen, bei Erlassung des Verweisungsbeschlusses ihm auf sein Verlangen von Amtswegen einen Vertheidiger bestellen solle.

**) Die Motive zu dem Baierischen Entwurf eines Gesetzbuchs über das Strafverfahren (zu Art. 161) erwähnen, daß dieser Satz mit den in Baiern bestehenden Gesetzen übereinstimme, und bemerken weiter Folgendes: „Glaubt der Vertheidiger, welcher dem Angeklagten bei der Hauptverhandlung beistund, in Wahrheit, daß ein Rechtsmittel von Erfolg sein werde, so wird er gerne bereit sein, dasselbe ohne Dazwischenkunft einer amtlichen Fürsorge anzumelden und auszuführen, während eine von dem Gesetze vorgeschriebene Officialernennung zum Zwecke der Anmeldung und Ausführung von Rechtsmitteln dazu führen würde, daß die Rechtsmittel grundlos und in allzugroßer Anzahl ergriffen würden."

beistand zuziehen, so steht ihm dieses bei allen Strafgerichten frei (Art. 196).

IV. Der Entwurf kennt neben der Vertheidigung auch das Institut der Vertretung in der Hauptverhandlung, jedoch in erster Instanz nur in Fällen, wo der Beschuldigte nicht verhaftet und das Vergehen blos mit einer Geldbuße bedroht ist. Da es in einem solchen Fall in der Regel zu keiner Voruntersuchung kommt, der Beschuldigte daher, wenn die Hauptverhandlung statt hat, noch nicht vernommen ist, so muß den Zugeständnissen und Erklärungen des Vertreters in dieser Verhandlung nothwendig dieselbe Kraft beigelegt werden, als wenn der Beschuldigte selbst sie abgegeben hätte; aber es versteht sich, daß auch in solchen leichten Fällen der Richter die persönliche Erscheinung des Beschuldigten, nöthigenfalls mittelst eines Vorführungsbefehls, anordnen kann (Art. 207). Zur Erlassung einer einfachen Vorladung sub poena confessi ermächtigt ihn der Entwurf nicht, weil ein solches formelles Präjudiz im Criminalproceß, wenn es sich auch nur von einer Geldstrafe handelt, nicht an seinem Platze wäre.

In der mündlichen Verhandlung bei den Landgerichten und in der Appellationsinstanz ist die Vertretung noch in anderen Fällen für zuläsig erklärt (Art. 414, 427, 428. Unten §. 11 a. E. und §. 14).

§. 9.

Aburtheilung der aus der Hauptverhandlung hervorgehenden strafbaren Handlung mit Rücksicht auf den Inhalt der Beschuldigung. Erweiterung oder Veränderung des dieser Beschuldigung zum Grunde liegenden Thatbestandes. — Rechtskraft.

Ueber die That, deren eine bestimmte Person verdächtig ist, wird nicht eher vor dem erkennenden Gerichte verhandelt, als nachdem jener Person die Beschuldigung so wie es das Gesetz vorschreibt, bekannt gemacht ist. Da aber nach dem Resultate dieser Verhandlung die That oft aus einem anderen Gesichtspunkte strafbar erscheint, als unter welchen sie in der Beschuldigung gebracht

ist, so sind Bestimmungen darüber nothwendig, welchen Einfluß der Inhalt der Beschuldigung auf die Aburtheilung desjenigen Reats haben soll, der sich in der Verhandlung herausgestellt hat.

Die Beschuldigung muß bei den vor den Schwurgerichtshof verwiesenen Verbrechen, nach Maßgabe des Anklagebeschlusses, von der Staatsanwaltschaft in einer förmlichen Anklageschrift entwickelt werden (Art. 333 verglichen mit Art. 260 und 261); bei anderen Verbrechen und Vergehen wird sie blos in den Verweisungsbeschluß der Anklagekammer des Hofgerichts aufgenommen (Art. 262 und 396). In welcher dieser Formen auch die Beschuldigung erscheinen mag, immer muß sie die den Gegenstand derselben bildenden Thatsachen bezeichnen, und das Gesetz anführen, welches die That mit Strafe bedroht; sie muß also die Thatsachen unter die gesetzlichen Merkmale des Verbrechens oder Vergehens subsumiren, wegen dessen die Beschuldigung erfolgt.

Weicht das Ergebniß der Hauptverhandlung von dem Inhalte der Beschuldigung blos in solchen Thatsachen ab, welche die wesentlichen Merkmale des angeschuldigten Verbrechens nicht berühren, so kann diese Verschiedenheit keinen wesentlichen Einfluß auf das Urtheil äußern. Es ist aber auch möglich, daß in Folge der Hauptverhandlung Thatumstände, die ein wesentliches Merkmal des fraglichen Verbrechens oder Vergehens constituiren, sich entweder gar nicht bewährten, oder doch nicht den zum Thatbestande wesentlichen Charakter haben, z. B. bei der auf Nothzucht gerichteten Anschuldigung ergiebt sich in der Hauptverhandlung nichts von der in der Anschuldigung unterstellten körperlichen Gewalt, auch nichts von den in der Anschuldigung enthaltenen gefährlichen, mit der Aussicht unverzüglicher Verwirklichung verbundenen Drohungen; — oder anstatt des weggefallenen criminalistischen Merkmals kann ein anderes erwiesen sein, von dem in der Anschuldigung nicht die Rede war, welches aber jenem gleich steht. Ferner können die Umstände, wie sie aus der Hauptverhandlung hervorgehen, der That einen minder graven Charakter geben, oder den Antheil des Einzelnen an der That herabsetzen, z. B. Umstände, welche in der Anschuldigung als hochverrätherisch charakterisirt waren, erscheinen nach

der Verhandlung als landesverrätherisch; oder die in der Anklage als ein vollendetes oder als vorsätzlich begangenes Verbrechen dargestellte That fällt nur noch unter den Gesichtspunkt des Versuchs, beziehungsweise der Fahrlässigkeit; oder der als Urheber Angeschuldigte erscheint jetzt nur als Gehülfe oder Begünstiger. Endlich können in der Hauptverhandlung Thatumstände, welche in die Anklage nicht aufgenommen waren, sich herausgestellt haben, die das zur Anklage gebrachte Verbrechen auf eine höhere Stufe der Strafbarkeit erheben; z. B. A. ist angeklagt, Jemanden getödtet zu haben ohne Vorbedacht, jedoch nachdem er im Affect den Entschluß zu tödten gefaßt habe, und es ergeben sich jetzt Umstände, welche auf den Vorbedacht schließen lassen; oder B. ist angeklagt, Jemanden in der Absicht ihn zu beschädigen, Gift beigebracht zu haben, es ergiebt sich aber jetzt, daß seine Absicht auf Tödtung gerichtet war; C. ist angeklagt, in einem wider das Großherzogthum ausgebrochenen Kriege dem Feinde Vorschub geleistet zu haben, es ergiebt sich aber, daß dieser Vorschub in hochverrätherischer Absicht, um die Verfassung des Großherzogthums umzustoßen, geleistet wurde. Ein Beamter ist wegen Unterschlagung oder Betrugs vor das Bezirksstrafgericht verwiesen; in der Hauptverhandlung ergiebt sich aber, daß er die fragliche Handlung in seiner dienstlichen Eigenschaft begangen hat, daß die That also unter den Tit. LVI. des St. G. B. fällt.

In allen diesen und ähnlichen Fällen geht der Entwurf von dem Grundsatze aus, daß das erkennende Gericht mit der That, welche den Gegenstand der Verhandlung bildete, nicht gerade in der Weise, wie sie in der Anschuldigung aufgefaßt wurde, sondern so wie sie wirklich vorgefallen — folglich so wie sie sich in der Hauptverhandlung darstellte, befaßt ist. Dieses Princip steht in Einklang mit dem oben (§. 5) dargestellten Verhältniß der Voruntersuchung zur Hauptverhandlung, die nicht bloße Wiederholung der Voruntersuchung, sondern vollständige Entwicklung des Vorgefallenen sein soll. Das Strafgericht ist hierbei nicht von einem Antrage der Staatsanwaltschaft abhängig gemacht, es soll nur geeignetenfalls die Staatsanwaltschaft und den Beschuldigten auf den neuen Gesichtspunkt aufmerksam machen, und es kann auf

einen deshalb gestellten Antrag die Sache vertagen. (Art. 401).

Indeß muß jenem Princip die schon aus dem Art. 56 folgende Beschränkung beigefügt werden, daß wenn das Ergebniß der Hauptverhandlung ein Verbrechen darstellt, welches vor ein Gericht höheren Ranges gehört, das mit der angeschuldigten That befaßte Gericht niederen Ranges seine Unzuständigkeit aussprechen muß (Art. 400). Eine solche Verweisung kann freilich bei Verhandlungen vor den Schwurgerichtshöfen als den Strafgerichten höchster Ordnung nicht vorkommen.

Den Schwurgerichtshöfen ist übrigens die Befugniß eingeräumt, auch von Amtswegen die Sache auf eine andere Sitzung zu vertagen oder vor den Untersuchungsrichter zu verweisen, wenn die der Anklage zum Grunde liegenden Handlungen nach dem Ergebniß der Hauptverhandlung unter den Begriff eines anderen Verbrechens von gleicher oder höherer Strafbarkeit zu fallen scheinen, als worauf die Anklage gerichtet war (Art. 358). Dies erklärt sich nicht blos aus der Schwere der vor die Schwurgerichtshöfe gehörigen Verbrechen, sondern auch daraus, daß gegen Urtheile dieser Gerichtshöfe keine Appellation zulässig ist.

Die ganze Untersuchung, sowohl die Voruntersuchung (Art. 237), als die darauf folgende mündliche Untersuchung, hat also den Zweck, die That wie sie sich zutrug, mit allen erheblichen Nebenumständen zu erforschen; bis zum Endurtheil können in jedem Stadium des Processes alle möglichen factischen und juristischen Abänderungen und Modificationen zum Nachtheil wie zum Vortheil des Angeschuldigten zur Untersuchung und zur Beurtheilung gebracht werden.

Den Gegensatz von diesem allgemeinen Grundsatze bildet die gleichfalls für alle erkennenden Gerichte geltende Bestimmung des Art. 312 (Titel 20), wonach wenn sich im Laufe der Hauptverhandlung Anzeigen ergeben, daß der Beschuldigte eine andere strafbare Handlung begangen habe, als diejenige ist, welche den Gegenstand dieser Verhandlung bildete, das Gericht, selbst nachdem es ihn in Betreff der verhandelten Sache

freigesprochen hat, eine neue Untersuchung wegen jener Handlung einleiten läßt.

Insoweit eine That rechtskräftig abgeurtheilt ist, kann sie nicht Gegenstand einer neuen Untersuchung gegen den Beschuldigten werden, es sei denn, daß außerordentlicher Weise nach Titel 26 eine Wiederaufnahme der Untersuchung zugelassen sei.

Zuvörderst sind nun die Eigenthümlichkeiten des Verfahrens vor den Schwurgerichtshöfen und bei den Landgerichten in Betracht zu ziehen (§§. 10 und 11), und hiernächst wird zu den Rechtsmitteln übergegangen werden (§. 12—15).

§. 10.

Verhandlung vor den Schwurgerichtshöfen. Ausspruch der Geschwornen*).

Die Function der Geschwornen bildet ein vorübergehendes Ehrenamt, welches sich auf die Aburtheilung der dem angeschuldigten Verbrechen zum Grunde liegenden Thatfrage bezieht, während dem Gerichtshofe die Erledi-

*) Gleich wie die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs über das schwurgerichtliche Verfahren mit den Bestimmungen des bestehenden Gesetzes vom 28. October 1848 verglichen werden müssen, so sind auch die auf dieses Gesetz sich beziehenden Entscheidungen des Großherzoglich Hessischen Cassationshofs (herausgegeben von dem Großherzoglichen General-Staatsprocurator Emmerling) bei gewissen Artikeln des Entwurfs zu berücksichtigen; — insbesondere

bei Tit. 21 des Entwurfs:
— Art. 351 die Entscheidungen des Cassationshofs vom Jahre 1849. S. 125, 128, vom J. 1858 S. 33, vom J. 1859 S. 21, 32, 40, 152.
— Art. 352 die Entscheidungen vom Jahre 1856 S. 55 und die bei den sechs folgenden Artikeln angegebenen Entscheidungen.
— Art. 353 die Entscheidungen vom Jahre 1857 S. 162, vom J. 1859 S. 62.
— Art. 354 die Entscheidungen vom Jahre 1849 S. 183, vom J. 1850 S. 74, vom J. 1857 S. 164.
— Art. 355—358 die Entscheidungen vom Jahre 1852 S. 53, vom J. 1854 S. 6; vom J. 1859 S. 23, 24.
— Art. 378 die Entscheidungen vom Jahre 1854 S. 27 S. 54—60, vom J. 1857 S. 76—130.

gung der Rechtsfrage vorbehalten bleibt. Die Geschwornen sollen bei Ausübung ihres Amtes unter Leitung des Gerichtshofs thätig werden, theils damit ihnen die Lösung ihrer Aufgabe erleichtert werde, theils um sie innerhalb der gesetzlichen Gränzen ihrer Aufgabe zu halten, und darum formulirt der Gerichtshof die ihnen zur Beantwortung vorzulegenden Fragen. Das Amt der Geschwornen erlischt mit der Aburtheilung der einzelnen Streitsache. Entschädigung wird nur für die Reisekosten gewährt.

In allen Staaten wo Schwurgerichte bestehen, ist das wesentlichste, daß die Geschwornen, erhaben über persönliche und insbesondere über politische Leidenschaften, sich nur von dem Bestreben leiten lassen, in ihrem Ausspruche die Wahrheit zu bekunden, und daß sie sich nicht anmaßen, die gesetzlichen Gränzen ihrer Attributionen zu überschreiten. Von der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist das Gedeihen dieses Instituts um so mehr bedingt, weil die Geschwornen den von ihnen zu beurtheilenden Stoff nicht gleich den Richtern wissenschaftlich und mit Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften durchdringen, weshalb die Motivirung ihres Ausspruchs nicht von ihnen gefordert werden kann, und weil, außer der stets beschränkten Nichtigkeitsbeschwerde, kein Rechtsmittel gegen ihren Ausspruch zulässig ist.

Es ist ein Hauptproblem der Gesetzgebung, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Geschwornenbank möglichst

---

bei Tit. 25. des Entwurfs:
— Art. 436 die Entscheidungen vom Jahre 1849 S. 139, 140, 170, 172, vom J. 1850 S. 50, 102, 112, 136, vom J. 1851 S. 153, 156, vom J. 1854 S. 12, 13 S. 49—54, vom J. 1856 S. 16, 18, 40, vom J. 1857 S. 27, 52, 72, 121 vom J. 1859 S. 135.
— Art. 439 die Entscheidungen vom Jahre 1849, S. 175, 197, vom J. 1850, S. 8, 57, 81, 116, 128, vom J. 1851 S. 150, vom J. 1852 S. 42, vom J. 1857 S. 162, vom J. 1859 S. 60, 123, 164.
— Art. 440 die Entscheidungen vom Jahre 1849, S. 177, vom J. 1850 S. 123, vom J. 1854 S. 18, 64, vom J. 1855 S. 21, 162, vom J. 1859 S. 111 116, 163.

mit einsichtsvollen und gewissenhaften Männern besetzt wird. Zu diesem Zweck muß bestimmt werden, welche Staatsbürger als die geeignetsten in die Urliste aufzunehmen sind, und welche Behörde für das bevorstehende Jahr oder etwa für einen kürzeren Zeitraum die Geschwornen-Candidaten bezeichnen soll, aus denen sodann durch das Loos die Geschwornen für die fragliche Sitzungsperiode und endlich für die einzelne Sache bestimmt werden. Die größere oder geringere Bildung der verschiedenen Classen des Volks, und selbst der allgemeine Charakter der Zeit verdient hier, neben dem administrativen Organismus des Staats, die sorgfältigste Beachtung. In Frankreich, und seit dem Jahre 1848 auch in den deutschen Staaten, sind in dieser Beziehung mannigfache legislatorische Versuche gemacht worden.

Die in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen geltenden Bestimmungen über die Wahl der Geschwornen sind in dem Gesetze vom 22. März 1852 Art. 2—23 enthalten, wodurch die Bestimmungen der Art. 30—52 des Gesetzes vom 28. October 1848 beseitigt wurden. Hingegen über die Bildung der Geschwornenbank bestehen gegenwärtig noch die davon handelnden Art. 53—69 dieses letzteren Gesetzes. Um dieses Gesetz vom 28. October 1848 gänzlich (also auch bezüglich seiner Art. 53—69) bei Einführung der neuen Strafproceßordnung aufheben zu können, wird es zweckmäßig sein, die angeführten Bestimmungen jener beiden Gesetze von 1852 und 1848, welche im wesentlichen beibehalten zu werden verdienen, in ein neues Gesetz zusammen zu fassen, auf welches besondere Gesetz bereits im Art. 25 des vorliegenden Entwurfs der Strafproceßordnung hingewiesen ist. Jedoch wird in das neue Gesetz in Folge eines auf dem letzten Landtage von beiden Kammern gestellten Antrags, die wesentliche Aenderung des bestehenden Gesetzes aufgenommen werden, daß die Geschwornen nicht mehr wie bisher, für jede einzelne Sache beeidigt werden sollen*). Der Entwurf der Strafproceßordnung (Art. 343) unterstellt deshalb, daß die im Art. 55 Absatz 1 und 2 des

---

*) Adresse der Stände vom 26. Juni 1858 betreffend die Beseitigung der bei den Geschwornen so häufigen Beeidigungen ꝛc.

Gesetzes vom 28 .October 1848 bezeichneten Geschwornen (mögen sie als Haupt- oder als Ergänzungs-Geschworene erschienen sein) für alle in der betreffenden Sitzungsperiode zur Verhandlung gelangenden Sachen, in welchen sie mitzuwirken haben, in der ersten Sitzung durch einen einmal zu leistenden Eid verpflichtet werden. Diese Beeidigung findet dann zwar nicht in Gegenwart des Angeklagten Statt; dies bildet aber kein den Ausschlag gebendes Bedenken, da der Assisenpräsident die zu der einzelnen Sache berufenen Geschwornen vor dem Beginn der desfallsigen Hauptverhandlung in Gegenwart des Angeklagten bei Strafe der Nichtigkeit auf den von ihnen geleisteten Eid verweisen wird. Solche Geschworene, welche erst in einer späteren Sitzung erscheinen, sind dann, wenn sie auf die Geschwornenbank berufen werden, zu beeidigen.

Es ist ein wesentlicher Vortheil des neuen Verfahrens, daß nach diesem viel weniger als nach der bisherigen Procedur für die Ueberführung des Angeschuldigten davon abhängt, ob er die That eingesteht oder nicht. Der Angeschuldigte wird (jedoch ohne Zulassung eines Zwangs) angehalten, auf die an ihn in der Voruntersuchung und in der Hauptverhandlung zu richtenden Fragen zu antworten. Möglich ist es, daß er, indem er leugnet, und aller ihm gemachten Vorstellungen ungeachtet, bei seinen ausweichenden und verneinenden Erklärungen verharrt, die ohnehin gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe in dem Maße verstärkt, daß er für überführt erklärt wird. Der Richter, beziehungsweise die Geschwornen haben stets zu beurtheilen, welcher Werth den Erklärungen des Angeschuldigten, mag dieser eingestanden oder geleugnet haben, beizulegen ist. In Consequenz mit diesem System steht es, daß Letzterer darum, weil er sich für schuldig bekennt, wenn die That vor den Schwurgerichtshof gehört, nach unserm Entwurf so wenig dem Ausspruch der Geschwornen, als überhaupt jenem Gerichtshofe entzogen werden soll. Das Beginnen der Verhandlung vor den Assisen mit der Frage an den Angeklagten: ob er auf schuldig oder nichtschuldig plaidiren wolle? ist bekanntlich in England Rechtens, wo es historisch mit dem ganzen Institute der Schwurgerichte entstanden und verwachsen, und als dem dortigen Accusationsprocesse entsprechend formell bei-

behalten ist; nicht selten findet dort zwischen dem Ankläger und Angeklagten eine Art von Abkommen statt, dahin daß dieser sich eines geringeren Verbrechens, etwa des einfachen Diebstahls, schuldig bekennt, wogegen der Ankläger die Anklage auf den qualificirenden Umstand fallen läßt*). Das Untersuchungsprincip unseres Entwurfs harmonirt nicht mit der Stellung jener Frage, denn das Geständniß muß in Betreff seiner Beweiskraft wie bezüglich seines Inhalts, (ob es erschöpfend ist oder nicht?) von Amtswegen controlirt werden; daher immer noch eine Thatfrage zu entscheiden übrig bleibt, welche den Geschwornen zu entziehen, kein genügender Grund vorliegt. An Kosten dürfte in der Regel nicht viel gespart werden, weil in dem Augenblick, wo das Geständniß abgelegt wird, die Zeugen schon geladen sind. Auch darf nicht unbeachtet bleiben, daß das Geständniß, wenn es auch für alle wesentlichen Merkmale des Verbrechens genügende Anhaltspunkte liefert, doch selten alle bei der Strafzumessung relevanten Momente in dem Maße umfaßt und nachweis't, daß das Gericht aller weiteren Beweisaufnahme überhoben ist. Ueber den Werth des Geständnisses wird eine Vorverhandlung veranlaßt, und jeden Falls müßte, wenn das Urtheil des Gerichtshofs dahin ausfällt, daß auf das vorliegende Geständniß nicht sofort eine Verurtheilung erfolgen könne, eine vollständige Verhandlung vor den Geschwornen eintreten. Besondere Verlegenheiten könnten noch entstehen, wenn von zwei Angeschuldigten der Eine auf schuldig, der Andere auf nichtschuldig plädirt, und im Laufe der Verhandlung der Gestehende, weil sich die Beweismittel nicht so herausstellen, wie er es sich gedacht hatte, sein Bekenntniß widerruft, oder vollends wenn die Geschwornen in ihrem Verdict den objectiven Thatbestand zum Vortheil des anderen Angeklagten modificiren**).

---

*) Mittermaier, das englische, schottische und nordamerikanische Strafverfahren. 1851. §. 23.

**) Die Unterscheidung des Englischen Rechts, je nachdem der Angeklagte vor den Assisen sich schuldig bekennt oder nicht, ist adoptirt in der Preußischen Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 98, und dem Würtembergischen Strafproceß-Gesetze vom 14. August 1849 Art. 90 wie auch in dem Preußischen Entwurf §. 355, 356, womit zu vergleichen

Günstiger würde sich freilich in jenen Beziehungen das Verhältniß gestalten, wenn man den geständigen Angeschuldigten gar nicht vor die Assisen, sondern sofort an das Hofgericht verwiese (und zwar mehrere Complicen nur dann, wenn sie sämmtlich geständig sind)*) — aber abgesehen von dem Bedenken, welches sich principiell dagegen erhebt, daß man an das Geständniß eine so wichtige Aenderung in der Zuständigkeit des urtheilenden Gerichts knüpft, so würde sich hieran die Folge knüpfen, daß die Appellation alsdann an das Oberappellationsgericht gelangen müßte, was doch möglichst zu vermeiden ist. In Erwägung aller dieser Verhältnisse und mit Rücksicht auf die Gränzen schwurgerichtlicher Competenz, ist die fragliche Ausnahme von dem bisherigen Verfahren nicht in den Entwurf aufgenommen worden, und somit würde in dieser Hinsicht das Verfahren in den beiden diesseitigen Provinzen dasselbe bleiben wie in der Provinz Rheinhessen.

Eigenthümliche Schwierigkeiten bietet das Verfahren vor den Schwurgerichten in der Beziehung dar, daß bestimmt werden muß, wie die Thatfrage von der Rechtsfrage zu trennen ist, und wie die Fragen über das Thatsächliche an die Geschwornen gestellt und von diesen beantwortet werden sollen. Diese beiden Punkte verdienen eine nähere Betrachtung.

A. Die Trennung des Thatsächlichen von dem Rechtspunkte

ist im schwurgerichtlichen Verfahren deswegen von größter Wichtigkeit, weil sie die Grenze feststellt zwischen dem was

---

sind Biener, das englische Geschwornengericht Band 1. S. 360—363 und Walther im Archiv des Criminalrechts 1851 S. 225. Planck, systematische Darstellung des deutschen Strafverfahrens auf Grundlage der neueren Strafproceßordnungen seit 1848. S. 179, 193, 201, 358, 359.

*) Das Kurhessische provisorische Gesetz vom 22. Juli 1851 §. 12 enthält folgende Bestimmung: „Statt der schwurgerichtlichen Aburtheilung eines Straffalls soll jedoch die Zuständigkeit der Criminalgerichte eintreten, wenn ein vollständiges Geständniß des Angeklagten vorliegt, mit welchem keine der ermittelten Thatsachen im Widerspruch steht. Der Anklagesenat des Obergerichts hat hierüber die erforderliche Entscheidung zu ertheilen."

die Geschwornen beantworten sollen, und dem was der Schwurgerichtshof selbst zu entscheiden hat. Der Entwurf geht hierbei von folgenden Gesichtspunkten aus:

Der gesammte criminalrechtliche Stoff wird von der Gesetzgebung, nachdem sie ihn sowohl aus dem rechtlichen als aus dem criminalpolitischen Standpunkte durchdrungen hat, nach verschiedenen Abtheilungsgründen unter Gattungsnamen gebracht, z. B. Hochverrath, Landesverrath, Todschlag, Mord, Körperverletzung, Fälschung, Diebstahl, Unterschlagung, Ehrenkränkung u. s. w. Diese verschiedenen Abstraktionen bilden eben so viele Begriffe des Strafrechts (Rechtsbegriffe), und die Frage ob eine concrete strafbare Handlung unter diesen oder jenen Begriff fällt, ist offenbar eine Rechtsfrage, eine Frage des Criminalrechts. Diese Frage sollen die Geschwornen nach dem Entwurf nicht entscheiden; sie werden daher nicht gefragt, wie solches der Code d'inst. in seinem Artikel 337, also lautend:

> La question résultant de l'acte d'accusation sera posée en ces termes: „l'accusé est-il coupable d'avoir commis tel meutre, tel vol ou tel autre crime“ ꝛc. ꝛc.

zu gebieten scheint, „ist der Angeklagte der Fälschung, des Landesveraths u. s. w. schuldig“, sondern sie werden nach dem Vorhandensein der Merkmale dieser Verbrechen gefragt. Wenn auch vorläufig die That durch das verweisende Gericht zum Zwecke der Competenzbestimmung unter den Rechtsgriff subsumirt ist, so entscheidet der Schwurgerichtshof definitiv, nachdem die Geschwornen über das factische das Verdict gegeben haben, und zwar entscheidet er sowohl dann, wenn die Geschwornen die ihnen vorgelegten Fragen in allen ihren Theilen bejaht haben, als auch dann, wenn die Sache durch theilweise Verneinung und theilweise Bejahung einen anderen Character angenommen hat; in beiden Unterstellungen kann sogar noch eine gänzliche Freisprechung erfolgen, wenn der Gerichtshof der Ansicht ist, daß keine im Gesetze mit Strafe bedrohte Handlung vorliege.

Jene einzelnen Merkmale selbst bilden aber wieder Begriffe, unter welche sich mannigfaltige Thatsachen subsumiren. Hier ist so viel klar, daß wo der Gesetzgeber

selbst eine legale Definition dieser Begriffe gegeben hat, als z. E. von Waffen, von innerem und äußerem Einbruch, falschen Schlüsseln u. s. w. die Geschwornen nicht nach dem Vorhandensein des begrifflichen Merkmals gefragt werden dürfen, daß vielmehr die concrete Erscheinung in der Frage auszudrücken ist, und daß je nach Inhalt der Antwort das Gericht entscheidet, ob das nach der legalen Definition erforderliche vorliegt. Schwieriger ist das Verhältniß, wenn der Gesetzgeber den Begriff nicht selbst entwickelt hat, wie dies der Fall ist bei den Ausdrücken: „nachmacht", „entstellt", „schaden", „unerlaubten Vortheil verschaffen" im Artikel 385 des Strafgesetzbuchs, — die Worte „zur Unzucht verführt und mißbraucht" im Art. 331, — „schändet", im Art. 329, — „neugebornes Kind" im Art. 258 desselben Gesetzbuchs u. s. w.

Es fragt sich: ob in einem solchen Falle die Geschwornen nur nach dem Vorhandensein der so concret als möglich gefaßten individuellen Erscheinungen des zu entscheidenden Falles zu fragen sind, oder ob sie unbedingt mit den Worten des Gesetzes nach dem Vorhandensein des begrifflichen Merkmals gefragt werden sollen, oder ob die Frage mehr oder weniger concret nach Maßgabe der speciellen Gestaltung des Falles, und der in den Verhandlungen vorgekommenen Ausführungen und erhobenen Zweifel, je nachdem diese mehr in die Beweisfrage, oder mehr in die Intention des Gesetzgebers eingreifen, zu fassen sind?

Der erste Modus würde nicht nur den Geschwornen den ihnen nach dem Geiste der Institution gebührenden Einfluß auf die Strafrechtspflege nehmen, sondern er würde sich in manchen Fällen als ganz unausführbar darstellen, und die Anklage leicht vereiteln können. Wenn man z. B. statt den Geschwornen die Frage zu stellen: „Ist N. N. schuldig, die X. durch körperliche Gewalt, und durch gefährliche mit der Aussicht unverzüglicher Verwirklichung verbundene Drohungen außer Stand gesetzt zu haben, seinen Lüsten Widerstand zu leisten, und sie in solchem Zustande geschändet zu haben", die Frage mittelst Auflösung der Begriffe auf die einzelnen Handlungen der Gewalt, auf die stattgefundenen Drohungen, auf die concreten Umstände, unter

welchen die Drohungen stattgefunden haben, richten wollte, um nach der Antwort der Geschwornen richterlich festsetzen zu können, ob wirklich Gewalt ausgeübt wurde, ob die Aeußerungen als Drohungen gelten können, ob Aussicht zu ihrer unverzüglichen Verwirklichung vorlag, so müßte man zu einem unhaltbaren Detail herabsteigen, und in Folge hiervon würde man eine verneinende Antwort erhalten, wenn die Geschwornen auch nur eine Specialität für unerwiesen hielten, ungeachtet sie aus einer anderen Erscheinung, die aber nicht in die Frage aufgenommen wurde, den Begriff der Gewalt, der Drohung, der unverzüglichen Verwirklichung entnehmen zu können glaubten. Dieses Resultat könnte um so öfter eintreten, weil die Geschwornen in ihrer Antwort auf Bejahung oder Verneinung der Fragpunkte beschränkt sind, denen sie selbstständig nichts hinzufügen dürfen.

Daraus aber, daß dieser Modus nicht zu befolgen ist, ergiebt sich, daß die Geschwornen bei Lösung der Beweisfrage auch an der Subsumtion Theil nehmen müssen, und zwar ist es hierbei gleichgültig, ob das Strafrecht einen Begriff des gemeinen Lebens dadurch zum criminalrechtlichen erhebt, daß es an sein Vorhandensein strafrechtliche Folgen knüpft, oder ob es seine Sanction an Begriffe knüpft, die eine staats- oder civilrechtliche Bedeutung haben, z. B. „Staat"; „fremder Staat"; „Staatsverfassung"; „fremde Sache"; „Besitz"; „Gewahrsam"; „veräußert" u. s. w.

Bei dem zweiten Modus, nach welchem die Geschwornen nach dem Vorhandensein der begrifflichen Merkmale des Verbrechens, ohne Rücksicht auf die concrete Gestaltung des Falles, zu fragen wären, müßten ihnen Fragen zur Entscheidung vorgelegt werden, die nur von Rechtsgelehrten entschieden werden können; z. B. A. bricht bei B. ein, holt 200 fl. aus dessen Kasse, legt ihm dafür eine längst fällige Schuldurkunde über den gleichen Betrag in die Kasse, und nunmehr vor Gericht gestellt, behauptet er, daß er nicht des Diebstahls, sondern nur einer Beschädigung fremden Eigenthums schuldig sei, weil er einen widerrechtlichen Gewinn zu machen nicht beabsichtigt habe. Ein Anderer entwendet Urkunden, blos in der Absicht sie zu copiren, und sie dann wieder an Ort und

Stelle zurückzubringen, er wird aber noch im Besitz der Urkunde ergriffen und zur Verantwortung gezogen.

Den dritten Modus, wonach die Stellung der Frage an die Geschwornen von der speciellen Gestaltung des Falles abhängt, hat man im Entwurf durch folgende Bestimmungen auszudrücken und zu realisiren gesucht:

1) Die Staatsanwaltschaft soll, wenn sie schließlich die Verweisung der Sache an den Schwurgerichtshof beantragt, die wesentlichen Merkmale des Verbrechens, welches den Gegenstand der Beschuldigung bildet, bezeichnen (Art. 253).

2) Dieselbe Vorschrift besteht für die Anklagekammer, falls sie den Beschuldigten vor den Schwurgerichtshof verweist; sie soll in diesem Beschlusse, die wesentlichen Merkmale des Verbrechens, wegen dessen die Anklage erfolgt, angeben und möglichst auf die entsprechenden Thatsachen zurück führen; wie der Artikel 260 sich ausdrückt, dergestalt, „daß wörtlich aus diesem Beschlusse die den Geschwornen vorzulegenden Fragen entnommen werden können." Zugleich sind in diesen Beschluß die sich ergebenden, im Art. 254 bezeichneten erschwerenden Thatumstände aufzunehmen.

In der von der Saatsanwaltschaft anzufertigenden Anklageschrift ist neben einer gedrängten Darstellung dieser Thatsachen, die so concret sein soll, als sie durch den jetzigen Stand der Untersuchung möglich wird — die Anklageformel wörtlich so wie sie in dem Anklagebeschluß enthalten ist, zu wiederholen (Art. 333).

3) Die dem Ausspruche der Geschworenen vorhergehenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers, sollen sich lediglich auf die Ergebnisse der Verhandlung rücksichtlich der Thatfrage beschränken (Art. 347). Insofern der concrete Fall Veranlassung dazu darbietet, werden die Fragen, welche den Geschworenen vorgelegt werden sollen, schon vor dem Schlusse der Verhandlungen nach Beendigung der mündlichen Untersuchung verlesen und festgestellt, und der Inhalt dieser so festgestellten Fragen bestimmt sodann die Grenzen, innerhalb deren sich jene Ausführungen zu bewegen haben. Die Fragen sind, so weit es geschehen kann, unter Vermeidung solcher Rechtsbegriffe, welche nicht eine allgemein bekannte oder

in dem gegebenen Falle unbestrittene Bedeutung haben, so zu fassen, daß sie von Männern, welche des Rechtes nicht kundig sind, mit Sicherheit beantwortet werden können (Art. 351).

4) Nach Artikel 352 sollen die Fragen bei Strafe der Nichtigkeit alle aus dem Anklagebeschluß hervorgehenden wesentlichen thatsächlichen Merkmale des Verbrechens und im Art. 254 bezeichneten Thatumstände erschöpfen.

Nach dieser Bestimmung unterliegt es keinem Bedenken, daß die den gedachten wesentlichen Merkmalen des Verbrechens entsprechenden Thatsachen, je nach dem Ergebniß der Verhandlung erweitert, beengt und verändert werden.

Man setze den Fall: bei einer Anklage auf Nothzucht, bewirkt durch die gefährliche Drohung, wäre die Drohung dahin thatsächlich articulirt: der Angeklagte hätte sein Opfer dadurch in Angst versetzt, daß es, wenn es sich seinem Willen nicht ergebe, durch nahe am Orte der That versteckte Helfershelfer grausam mißhandelt werden solle; die Verhandlungen hätten aber herausgestellt, daß die Drohung mittelst eines vorgehaltenen, eben scharf geladenen Feuergewehrs vollzogen worden sei; oder man nehme an: der Anklagebeschluß hätte blos das gesetzliche Merkmal (gefährliche mit Aussicht unverzüglicher Verwirklichung verbundener Drohung) angegeben, ohne entsprechende Thatsachen zu articuliren; — unter beiden Voraussetzungen können in die den Geschworenen vorzulegenden Fragen solche Zusätze und Abänderungen aufgenommen werden, wie sie der stattgehabten Verhandlung entsprechen. Es sind daher bei den fraglichen Merkmalen des Verbrechens Abänderungen in Bezug auf die Zeit der That, den Ort der Vollführung, die Mittel womit die That vollbracht wurde, beim Diebstahl sogar bezüglich seines Gegenstandes zulässig, vorausgesetzt, daß die Identität der Handlung, auf welche die Anklage gerichtet ist, mit der in der Frage articulirten Handlung festgehalten wird. So kam der Fall vor, daß der Bestohlene in der Sitzung seine frühere Erklärung, der Gegenstand A sei ihm entwendet worden, zurück nahm, weil er denselben bei sich vorgefunden hatte, daß er aber unter den Ueberführungsstücken einen Gegen-

stand B als den ihm bei der fraglichen Gelegenheit gestohlenen erkannte und bezeichnete. Wenn noch irgend ein Zweifel bezüglich der angegebenen Verhältnisse obwaltete, so würde in die Hauptfrage selbst eine Alternative einzuschalten, oder nach Gestalt der Sache eine Zusatzfrage zu stellen sein.

Durch den Anklagebeschluß wird darüber nicht präjudicirt, was thatsächliche und was juristische Merkmale sind.

Wenn es sich daher aus den Verhandlungen ergiebt, daß ein im Anklagebeschluß als thatsächlich aufgefaßtes Merkmal in concreto zur Entscheidung einer Rechtsfrage Veranlassung giebt, z. B. eine Anklage auf Bigamie ist ganz allgemein dahin gestellt: A. werde angeklagt, bei noch fortdauernder gültiger Ehe mit X, eine neue Ehe mit Y abgeschlossen zu haben, und in der Vertheidigung wird die Gültigkeit der ersten Ehe darum bestritten, weil dieselbe in einem Lande, wo die Gesetzgebung die Civilehe sanktionirt, vor einem Bürgermeister abgeschlossen wurde, der längst durch die Administrativbehörde von seiner Funktion suspendirt worden, und sich rechtswidrig in derselben erhalten habe, — so hindert nichts, das zum Begriff des Verbrechens gehörige Merkmal in seine concreten factischen Elemente aufzulösen, und die Entscheidung der Rechtsfrage zu reserviren; also in dem angegebenen Beispiel, den Ausdruck „gültiger" so zu umschreiben, daß die Geschworenen die factische Frage lösen, ob jener Bürgermeister zur Zeit des Eheabschlusses wirklich suspendirt war und sich dennoch in seiner Function erhalten habe, damit der Schwurgerichtshof auf den Grund dieses factischen Moments die Rechtsfrage entscheide, ob und welchen Einfluß dieser Umstand auf die Gültigkeit der ersten Ehe habe. — Der in dem gesetzlichen Thatbestande des Kindesmords vorkommende Ausdruck „neugeboren" (Art. 258 St. G. B.) enthält einen Rechtsbegriff, da dieses Wort hier in einem anderen Sinne gebraucht wird, als welchen das gemeine Leben damit verbindet, so daß die Frage, ob ein getödtetes Kind für neugeboren zu halten, zur Qualification der betreffenden Tödtung gehört, und folglich mit der Anwendung des Strafgesetzes auf das innigste zusammenhängt; daher über diese Qualifica-

tion nur der rechtsgelehrte Richter entscheiden kann auf Grund der im Ausspruch der Geschworenen festgestellten Thatsachen. Gesetzt die Verhandlung hätte Thatsachen ergeben, welche auf die Annahme oder Nichtannahme jener Eigenschaft des Kindes von Einfluß sind, z. B. es hätte sich ergeben, daß das Kind zur Zeit der Tödtung nicht (wie es früher schien) acht Tage, sondern nur zwei Tage alt gewesen sei, oder umgekehrt, so würde hierauf bei Abfassung der Frage Rücksicht zu nehmen sein.

Der Vorsitzende hat alles dieses von Amtswegen zu wahren, es sind aber auch Anträge der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers in dieser Hinsicht gestattet. Der Schwurgerichtshof entscheidet, und diese Entscheidung ist so wichtig, daß wenn in einer solchen Zwischenentscheidung das Gesetz verletzt ist, nach Art. 440, Nr. 2, das ganze Verfahren vernichtet werden kann.

B. Die Fragestellung an die Geschwornen.

Nachdem die als thatsächlich zu erachtenden wesentlichen Umstände von den Rechtspunkten gesondert sind, kommt es darauf an, wie dieses Material in den an die Geschworenen zu richtenden Fragen zu zergliedern ist, und wie die Geschworenen ihre Antworten einzurichten haben.

1) In den beiweiten meisten Fällen ist für jedes Verbrechen, welches Gegenstand der Anklage ist, nur eine aus dem Inhalte des Anklagebeschlusses zu entnehmende Frage zu stellen. Diese Frage umfaßt das Verbrechen mit denjenigen bereits im Anklagebeschluß enthaltenen Thatumständen, wegen deren es dem Richter geboten oder wenigstens gestattet ist, die Strafe über den regelmäßigen höchsten Grad hinaus festzusetzen (Art. 355 verglichen mit Art. 260), und der Entwurf hält es für unnöthig, diese Frage in verschiedene Unterabtheilungen zerfallen zu lassen, weil die Geschworenen nichts destoweniger, über jeder einzelnen in der Frage enthaltenen Umstand speciell berathen und in ihrer Beantwortung den Umstand bezeichnen müssen, den sie als nicht erwiesen betrachten. Der Vorstand der Geschworenen hat daher im Berathungszimmer

die complexe Frage in ihre einzelnen Theile zu zerlegen dergestalt, daß er vorerst über das Vorhandensein des Hauptverbrechens, dann aber über jeden einzelnen jener Umstände abstimmen läßt. Daß die Frage durch eine solche Zerlegung ihren Charakter der Einheit nicht verliert, zeigt sich darin, daß der Geschworene, welcher die Hauptthat für nicht erwiesen, oder den Angeklagten für nicht überführt erklärt, über das Vorhandensein der erschwerenden Umstände nicht mehr abzustimmen hat; sein die Hauptthat verneinendes votum gilt natürlich auch als verneinend bezüglich jedes erschwerenden Umstandes (Art. 363 Nr. 1).

2) Ueber die erschwerenden Umstände der gedachten Art, welche sich erst aus der Hauptverhandlung ergeben, soll zwar den Geschworenen eine besondere Frage gestellt werden (Art. 356); aber auch diese Zusatzfrage kann nur als ein Theil der Hauptfrage behandelt werden; an der Sache selbst ändert es nichts, ob ein erschwerender Umstand schon in der Voruntersuchung indicirt war, oder erst in der Hauptverhandlung ans Licht trat. Die Trennung dieser Frage beruht auf einer Rücksicht der Ordnung; der Geschworene, der die Hauptthat für nicht erwiesen, oder den Angeklagten derselben für nicht überführt erklärt, ist so zu betrachten, als habe er auch diese Zusatzfrage verneint.

3) Gegenstand der Hauptfrage ist sowohl die That als die Schuld, z. B., beim Todtschlag sowohl die durch die Thätigkeit des Angeklagten angeblich verursachte Tödtung eines Menschen als die Willensbestimmung des Angeklagten. Indessen kennt das Criminalrecht eine Reihe von Verhältnissen, in welchen es keinen zurechenbaren oder keinen strafbaren Willen annimmt, als Wahnsinn und Nothwehr, Nothrecht, höherer Befehl (Art. 37, 39, 40, 45, 46, 49, St. G. B.). Alle diese Verhältnisse sind negirt, wenn der Geschworene das Schuldig ausspricht, — und umgekehrt kann die Verneinung der Schuld (das Nichtschuldig) sowohl darauf beruhen, daß die Geschworenen von der Existenz der That, oder von der Ueberführung des Angeklagten nicht überzeugt sind, als auch auf der Ueberzeugung von dem Vorhandensein eines jener angeregten Verhältnisse. Da sie im Allgemeinen ihren Aus-

spruch nicht motiviren, so könnte principiell eine Theilung der Frage überflüssig scheinen. Wirklich ist dieses die Auffassung des Code d'instr., nach welchem eine besondere Frage über diese Verhältnisse gar nicht gestellt wird; so daß der Geschworene z. B., wenn er eine Nothwehr für erwiesen annimmt, die Frage der Schuld verneint. Der Entwurf in Uebereinstimmung mit dem bestehenden Gesetze vom Jahre 1848 und mit deutschen Gesetzgebungen geht hier gründlicher zu Werke, indem er durch Stellung einer eigenen Frage an die Geschworenen über Mangel an Imputabilität, über das Vorhandensein der Verhältnisse der Nothwehr, des Nothrechts u. s. w. den Geschworenen, welcher die That für erwiesen, den Angeklagten für überführt erklärt, und dennoch das Nichtschuldig ausspricht, nöthigt, daß er sein votum durch die bejahende Beantwortung der Zusatzfrage motivire. Weil aber immerhin nicht das Motiv des Ausspruchs, sondern die Ueberzeugung von der Schuld den Ausschlag geben soll, und alle für die Nichtschuld abgegebenen Stimmen zusammen zu zählen sind, mögen diese durch die fehlende Ueberzeugung von der Existenz des Verbrechens, oder von der Thäterschaft des Angeklagten, oder durch die Ueberzeugung von dem Vorhandensein eines die criminalistische Zurechenbarkeit ausschließenden Umstandes veranlaßt sein, so hat der die That oder die Thäterschaft negirende Geschworene die Zusatzfrage nicht zu beantworten, wie sich dieses aus der Fassung des Art. 363 Nr. 1 u. 364 des Entwurfs ergiebt. An diese Betrachtung knüpft sich folgendes bedeutende Resultat. Schon nach den Vorschriften des Code d'instruction soll der Assisenhof über die Frage der Schuld entscheiden, wenn von den Geschworenen bezüglich des fait principal sich sieben für die Schuld, fünf für die Nichtschuld ausgesprochen haben; der Art. 372 des Entwurfs generalisirt den Satz in der Art, daß über jeden von den Geschworenen zum Nachtheil des Angeklagten mit sieben gegen fünf Stimmen entschiedenen Umstand der Schwurgerichtshof zu entscheiden hat. Eine Frage aber die für jeden einzelnen Geschworenen nur äußerlich getheilt ist, kann für die Mitglieder des Gerichtshofs sich nicht als eine selbstständige darstellen; es muß sonach auch das Mitglied des Schwurgerichtshofs, welches von dem Vorhan-

densein der That oder der Thäterschaft nicht überzeugt ist, berechtigt sein, dieses auszusprechen, und seine Stimme muß in Beziehung auf die devolvirte Zusatzfrage oder den erschwerenden Umstand zu Gunsten des Angeklagten gezählt werden.

4) Andere Verhältnisse behandelt der Artikel 356, denn die hier zur Sprache kommenden Fälle setzen eine gewisse Schuld des Angeklagten voraus, wobei sich nur fragt, ob nicht ein factisches Verhältniß hinzugetreten ist, welches dennoch entweder Straflosigkeit begründet, oder bei dessen Vorhandensein dem Richter geboten ist, die Strafe unter den regelmäßigen geringsten Strafgrad herabzusetzen. Hier handelt es sich also von einem Umstande, der entweder ohne die ursprüngliche Schuld ganz aufzuheben, den Beschuldigten doch von Strafe befreit, oder der die Strafe unter den regelmäßigen geringsten Grad herabsetzt. Eine mit dieser Bedeutung gestellte Zusatzfrage wird als eine selbstständige Frage behandelt und muß also von allen Geschworenen und eventuell von allen Mitgliedern des Schwurgerichts beantwortet werden, welche Ueberzeugung diese auch hinsichtlich der Hauptfrage geäußert haben.

5) Dieselben Rücksichten treten bei den aus den Verhandlungen resultirenden Fragen ein, von welchen die Art. 357 und 358 handeln; auch diese bilden selbstständige, bald eventuelle bald Hauptfragen, und werden als solche beantwortet.

Zu den bisher angedeuteten Aenderungen in den Fragen, namentlich in Bezug auf die Zusatzfragen verdient noch Folgendes bemerkt zu werden. Der Entwurf schreibt nirgends vor, daß sobald die Staatsanwaltschaft oder der Vertheidiger die Stellung einer solchen Frage beantragt, und die Thatsache juristisch relevant ist, diesem Antrage ohne weiteres entsprochen werden müßte; vielmehr setzt der Entwurf überall voraus, daß sich solche Umstände wirklich in den Verhandlungen ergeben haben. Wenn also die Verhandlungen gar keinen derartigen Anhaltspunkt an die Hand gegeben hätten, so könnte aus diesem factischen Grunde die Stellung der Frage abgeschlagen werden. Dieses ist eine Folge des Proceßleitungsrechts, welches dem Präsidenten, und wenn Streit unter den

Partheien entsteht, dem Schwurgerichtshofe selbst zusteht. Freilich hat dieser Gerichtshof nicht darüber zu entscheiden, ob dieser oder jener Thatumstand erwiesen ist, aber ihm kann im Allgemeinen das Recht nicht abgesprochen werden, darüber zu erkennen, ob etwa die beantragte Fragestellung rein frustratorisch, vielleicht darauf berechnet ist, die Geschworenen auf einen Irrweg zu führen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat man es nicht für zweckmäßig gehalten, eine Bestimmung wie jene des Art. 171 des Gesetzes vom 28. October 1848, in den Entwurf aufzunehmen.

IV. So wie Männer, welche Rechtskenntnisse zu besitzen nicht nöthig haben, als Richter der That bestellt werden, dürfen nicht solche Mittel vernachlässigt werden, die geeignet sind, die natürliche Urtheilskraft dieser Männer zu unterstützen, und ihnen die Gesichtspunkte bemerklich zu machen, auf die es bei der Fassung ihres Ausspruchs ankommt. Die Art, wie dieses in England geschieht, ist so mit der Eigenthümlichkeit der dortigen Schwurgerichte und Gerichtsorganisation verwebt, daß die dort bestehende Art der Leitung der Geschworenen weder auf Frankreich noch auf Deutschland vollständig übertragen werden konnte*); wohl aber hat man auf andere analoge Mittel gedacht, die den Gerichtssitten und den Gewohnheiten des Continents mehr entsprechen**); und diese Mittel sollen hier kurz angedeutet werden:

1. In allen zur schwurgerichtlichen Verhandlung geeigneten Sachen vertritt ein vom Staat angestellter, mit juristischen Kenntnissen und Erfahrung ausgestatteter Beamter die Anklage und ebenso steht jedem Angeklagten ein rechtskundiger Vertheidiger zur Seite. Denselben ist mit dem Vorsitzenden des Gerichts, gebührender Einfluß auf die Benutzung der Beweismittel gegeben; sie haben die Pflicht, nach geschlossener Untersuchung über deren Ergebniß Wechselvorträge zu halten, und die Aufmerksamkeit der Geschworenen auf die Stärke

*) Mittermaier, das englische Strafverfahren. S. 57 ff. S. 431 ff. Biener, das englische Geschworenengericht, 1852. Theil I. S. 363—387, Th. II. S. 187—198.

**) Mittermaier, deutsches Strafverfahren, Th. II. §. 195. 196.

oder Schwäche eines jeden Beweismittels, so wie auf das Ineinandergreifen, beziehungsweise die Incohärenz der Beweismittel zu lenken. Den Stoff für die Anklage und für die Vertheidigung liefert das in der Untersuchung gewonnene Material, welches in Verbindung gesetzt wird mit den Vernunft- und Erfahrungssätzen, aus welchen das diesseits bestehende Recht die positiven Beweisregeln abstrahirt hat.

2. Der Präsident des Schwurgerichtshofs faßt, nachdem die Verhandlungen geschlossen sind, deren wesentliche Ergebnisse in einer gedrängten Darstellung zusammen, und hebt in möglichster Kürze die Beweise für und wider den Angeklagten hervor; seine eigene Meinung soll er zwar nicht kund geben, jene Darstellung und Beleuchtung sämmtlicher vorgebrachter Beweise erleichtert aber dennoch den Geschworenen wesentlich die Erfüllung ihres Berufs, denn dieser Vortrag wird ihnen alle Umstände angeben, die auf die größere oder geringere Glaubwürdigkeit eines Beweismittels und auf den festzustellenden Thatbestand von Einfluß sind. Der Präsident soll die Geschworenen auch auf die gesetzlichen Vorschriften aufmerksam machen, insoweit dieses erforderlich ist, um ihnen die Erfüllung ihres Berufs zu erleichtern (Art. 348)*); denn so sehr man auch das Thatsächliche des Verbrechens vom Rechtspunkte zu trennen sucht, so kann doch der, dem das Recht unbekannt ist, schon darum das Factische nicht richtig beantworten, weil ihm die Tragweite jedes einzelnen factischen Umstandes unklar ist. Man setze, es sei eine alternative Frage, z. B. auf Mord oder Todtschlag gerichtet, so muß den Geschworenen erörtert werden, welche Erfordernisse zum Morde, welche zum Todtschlage gehören; dasselbe tritt ein bei den alternativ auf das vollendete Verbrechen oder auf den Versuch, auf den Hochverrath

---

*) Hiermit harmonirt der Preußische Entwurf Art. 360. — Der Baierische Entwurf Art. 470 enthält die auf demselben Princip beruhende Vorschrift, daß der Präsident in seinem Resumé den Geschworenen insbesondere die Merkmale auseinander setzen soll, welche das Gesetz zum Thatbestande des den Gegenstand der Anklage bildenden Verbrechens fordert.

oder auf den Landesverrath gerichteten Fragen u. s. w. Man mag das Thatsächliche noch so sehr präcisiren und trennen, diese Articulationen erhalten in vielen Fällen für den Antwortenden erst Leben, wenn er begreift, warum man getrennt hat. Der Code d'instruction (Art. 336) erwähnt zwar nicht ausdrücklich der Pflicht des Präsidenten, die Geschworenen, so weit nöthig, über das Recht zu belehren, aber nach der Praxis wird in den Ländern, wo der französische Strafproceß gilt, diese Art von Rechtsbelehrung nicht als ausgeschlossen betrachtet; sie läßt sich daselbst unter die Vorschrift subsumiren, daß der Präsident die Geschworenen an die Pflichten, welche sie zu erfüllen haben, erinnern soll.

3. Nachdem die Geschworenen auf diese Weise auf alle wichtigeren Gesichtspunkte der Sache aufmerksam gemacht sind, begeben sie sich in ihr Berathungszimmer, wo jeder fremdartige Einfluß von ihnen abgehalten wird (Art. 361). Die allgemeine Instruction macht sie in dem Augenblick, wo sie im Begriff stehen, über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten zu entscheiden, nochmals mit den ihnen auferlegten Pflichten bekannt (Art. 362).

4. Wenn Zweifel bei ihnen über das ihrer Seits zu beobachtende Verfahren, oder über Sinn und Bedeutung der gestellten Fragen, oder über Fassung der Antwort entstehen, so können sie die Gegenwart des Präsidenten des Gerichtshofs zur Ertheilung einer Auskunft erbitten (Art. 368).

5. Zum Schuldspruch der Geschworenen reicht eine einfache Majorität (sieben Stimmen gegen fünf) nicht aus, vielmehr hat in einem solchen Falle der Schwurgerichtshof über die Frage zu berathen, und nach Mehrheit der Stimmen *ohne Angabe von Gründen* zu erklären, ob er der Mehrzahl oder der Minderzahl der Geschworenen beitrete (Art. 372).

6. Haben die Geschworenen den Angeklagten für Schuldig erklärt, die Richter sind aber einstimmig der Meinung, daß sich die Geschworenen hierin geirrt haben, so verweis't der Schwurgerichtshof von Amtswegen die Sache zu der nächsten Sitzungsperiode des Schwurgerichts, damit sie vor einer neuen Geschworenenbank verhandelt werde. Nach dem Ausspruche der neuen Geschworenen

muß aber der Schwurgerichtshof, auch wenn dieser Ausspruch mit dem der ersten Geschworenen übereinstimmt, das Urtheil sprechen (Art. 373).

Wie vieles auch nach allem diesem die neueren Gesetzgebungen aufgeboten haben, um den Urtheilen der Schwurgerichtshöfe eine möglichst zuverlässige Basis zu geben, das Haupterforderniß zur Erreichung dieses Zwecks bleibt immer: der Rechtssinn der Geschworenen, ihre Ueberzeugung von der Nothwendigkeit kräftiger Anwendung des Gesetzes. Diese Ueberzeugung macht sich unverkennbar in ihnen geltend bei Entscheidung über Anklagen wegen Tödtung, Verwundung, Brandstiftung, Diebstahl, Fälschung, Betrug u. s. w.; sie bewahrt die Geschworenen bei Beurtheilung dieser Verbrechen vor grundlosen Freisprechungen, und begründet allmählig in ihnen eine gewisse Festigkeit der Beurtheilung und eine ernste Würdigung der Schuld. Daß der Ausspruch des Schuldig oder Nichtschuldig auch bei politischen Verbrechen den Geschworenen überlassen ist, scheint freilich in politisch aufgeregten Zeiten weniger geeignet, das neue Institut als Organ der Gerechtigkeit zu heben, weil sie auf das Gebiet der Politik geworfen und zu einer politischen Auffassung der Verbrechen getrieben, dem Einfluß der Partheien preisgegeben werden.

Uebrigens knüpft sich an das Institut der Schwurgerichte die wichtige Folge, daß viele Staatsangehörige, durch ihre Mitwirkung bei der Aburtheilung schwerer Verbrechen als Geschworene um so mehr Interesse für die Aufrechthaltung der wichtigsten Strafgesetze, wie des Rechtsfriedens überhaupt gewinnen, und daß im Laufe der Jahre das Rechtsgefühl im Allgemeinen belebt und die Autorität des Gesetzes im ganzen Lande gefördert wird, so daß eine um so größere Zahl von Staatsbürgern die insbesondere zu Bürgermeistern und Hülfsbeamten der Justiz erforderlichen Eigenschaften sich aneignet.

§. 11.

Verfahren bei den Landgerichten.

Das Verfahren, wie es nach dem Entwurf bei den Landgerichten in den zu seiner Strafcompetenz gehörigen Sachen

statt haben soll, weicht sowohl von dem Verfahren ab, welches nach dem Code d'instruction für die Friedensgerichte in ihrer Eigenschaft als Polizeigerichte gilt, wie von den im Titel 24 des Preußischen Entwurfs gegebenen Bestimmungen über das Verfahren vor den Polizeigerichten. Die Abweichungen haben ihren Grund in der Competenz der Landgerichte als Strafgerichte (Art. 8) und darin, daß den Landgerichten keine Staatsanwaltschaft beigegeben ist.

Der Code d'instruction verweis't bekanntlich vor die Friedensgerichte als Polizeigerichte nur die im letzten Buche des Code pénal zusammengestellten Polizeiübertretungen, von denen die schwersten eine Geldbuße von 15 Franken, oder eine Gefängnißstrafe von fünf Tagen nach sich ziehen. Die Geringfügigkeit der Strafe, der feste polizeiliche Typus, den alle jene Contraventionen an sich tragen, die nur selten in Vergehen hinüberreichen, gestattete es dem französischen Gesetzgeber, dem desfallsigen Verfahren besondere Einfachheit zu verleihen. Er konnte die Funktionen der Staatsanwaltschaft selbst juristisch ungeübten Händen anvertrauen; der Polizeicommissär nämlich, und wo von der Regierung kein solcher ernannt ist, der Bürgermeister des Orts, an welchem das Friedensgericht seinen Sitz hat, ist mit dieser Funktion bekleidet; und so bringt der Code auch hier sein Princip zur Anwendung, daß der Richter nie von Amtswegen einschreitet. Bei den hierher gehörigen Sachen ist nicht die Rede von einer Voruntersuchung, von einer Präventivhaft, von einer Aufhebung derselben auf zu leistende Sicherheit; kurz von keinem der Beschlüsse, die bei Vergehen oder Verbrechen dort zur Thätigkeit der Rathskammer am Bezirksgerichte gehören. Diese Attributionen der Rathskammer können nur ausnahmsweise hervortreten, wenn die Sache Anfangs den Schein eines Vergehens (délit) darbot, die Rathskammer am Bezirksgerichte aber, indem sie keinen solchen Thatbestand vorfindet, den Beschuldigten vor das Polizeigericht verweis't, z. B. im Laden des Kaufmanns A. hatte man falsche Gewichtsteine gefunden, die Untersuchung wurde darauf gerichtet, daß er von denselben wirklich Gebrauch gemacht habe, dieser Umstand bewährte sich aber nicht; oder der Schenkwirth B. war in Untersuchung gezogen, weil er Getränke ver-

kauft hatte, die mit für die Gesundheit schädlichen Ingredenzien schienen vermischt zu sein, eine solche Schädlichkeit hat sich aber in der Voruntersuchung nicht herausgestellt; in diesen Fällen bleibt dann nur als Contravention der strafbare Besitz falscher Gewichte, beziehungsweise Verkauf verfälschter Waare übrig. Die seltenen Fälle abgerechnet, in welchen die Sache ausnahmsweise durch den Untersuchungsrichter und die Rathskammer an das Friedensgericht gelangt, wird der Beschuldigte nach dem Code (Art. 182) entweder von dem Beamten der Staatsanwaltschaft, oder von der verletzten Parthei direct in die öffentliche Sitzung geladen, und in dieser wird die Sache abgeurtheilt; die Protocolle (procès-verbaux), welche in den sich dazu eignenden Fällen die Polizeibeamten oder die Forst- oder Feldschützen über die Contravention ohne Zuziehung des Richters aufnehmen, erscheinen nicht als polizeigerichtliches Vorverfahren.

Das Strafgesetzbuch für die königlich Preußischen Staaten vom Jahre 1851, definirt in seinem §. 1, Uebertretung als „eine Handlung, welche die Gesetze mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern bedrohen", und stellt, (wie das französische Strafgesetzbuch) die Uebertretungen in seinem dritten Theile zusammen. Das Verfahren vor den mit der Aburtheilung dieser Art von Begangenschaften betrauten Polizeigerichten entspricht der polizeilichen Natur dieser Handlungen. Da nach dieser Competenzbestimmung in einzelnen Fällen eine Voruntersuchung als wünschenswerth erscheinen und auch die Verhängung einer Präventivhaft nothwendig werden kann, so läßt der §. 410 des Entwurfs der Preußischen Strafprozeßordnung eine Voruntersuchung vor dem Polizeigerichte auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu, und der §. 90 erklärt Präventivhaft auch bei Uebertretungen für zulässig, jedoch nur wegen Verdachts der Flucht. Die Funktionen der Staatsanwaltschaft bei den Polizeigerichten sollen nach §. 29 Nr. 4 dieses Entwurfs von einem Polizeianwalt wahrgenommen werden. Der Polizeirichter hat nach §. 411 alle Befugnisse und Obliegenheiten des Untersuchungsrichters; auf Grund der Untersuchung darf er sich aber weder für unzuständig erklären, noch den Beschuldigten

außer Verfolgung setzen, wenn nicht die Staatsanwaltschaft darauf anträgt, die im ganzen Laufe der Voruntersuchung von der erhobenen Klage Abstand nehmen kann (§. 412).

Ganz anders verhält es sich mit der Jurisdiction der Landgerichte, wie sie unser Entwurf mit Rücksicht auf die bestehenden Competenzgesetze regulirt. Die Landgerichte sollen hiernach Strafgerichte sein in Beziehung auf die im Art. 8 bezeichneten geringeren Vergehen, welche (abgesehen von einzelnen, mit Correctionshausstrafe bedrohten Vergehen) mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße bis zu 90 fl. zu bestrafen sind (oben §. 3 S. 6). Manche der ihrer Gerichtsbarkeit überwiesenen Straffälle sind scharf abgegränzt, oder doch durch leicht erkennbare äußere Merkmale von den ihnen verwandten Vergehen höherer Art geschieden. Zu dieser Gattung können gezählt werden die in den Art. 36 Nr. 1, Art. 178, 179, 180, 182—184, 189, Nr. 2 und 3, Art. 191, 192, 193, 249, 250, und etwa noch die in den Art. 214, 226—230, 312 des St. G. B. vorgesehenen Reate; bei anderen von den Landgerichten abzuurtheilenden Begangenschaften richtet sich die Competenz bald nach der Dauer der Krankheit, dem Werthe des Entwendeten, dem Betrage des Schadens, dem gewerbmäßigen Betrieb der strafbaren Handlung, bald danach, ob dem concreten Falle Fahrlässigkeit oder Vorsatz, und welcher Vorsatz zum Grunde lag.

Bei jedem Landgerichte einen Beamten der Staatsanwaltschaft anzustellen, ist schon in Beziehung auf Polizeiübertretungen schwierig, da es nicht die Absicht ist, einen solchen Beamten zu besolden; aber bei der Criminaljustiz die für solche Stellen qualificirten Männer zu erhalten, ist wenn man sie nicht besoldet, um so weniger möglich, weil die Function der Staatsanwaltschaft auch bei Vergehen geringerer Art, theoretische Kenntnisse und practische Erfahrung in der Criminalrechtspflege voraussetzt.

Einfache Informativhandlungen (insbesondere unbeeidigte Vernehmungen von Zeugen, summarische Vernehmungen des Verdächtigen), um den Thatbestand und den Thäter zu erforschen, um Aufklärungen und Beweismittel zu erlangen, kann das Landgericht durch die Localpolizeibeamten

(Art. 48), vornehmen lassen; mit gewissen Untersuchungshandlungen kann es auch den Ortsgerichtsvorsteher beauftragen (Art. 113, 155).

Dem Landgerichte ist es überlassen, in der Untersuchung Beschlüsse zu fassen über Verhängung der Präventivhaft, über deren Aufhebung mit oder ohne Sicherheitsstellung, überhaupt über alle Incidentpunkte die sich in der Untersuchung herausstellen, namentlich über Beschwerdeführungen, mögen diese vom Beschuldigten oder von Dritten z. B. Zeugen und Sachverständigen erhoben werden.

Liefert die Untersuchung keinen Verdacht gegen einen bestimmten Thäter, so stellt das Landgericht die Untersuchung ein, eröffnet sie aber später ohne Weiteres wieder, sobald sich solche Verdachtsgründe ergeben (Art. 407 verbunden mit Art. 269, 270).

Ueberzeugt das Landgericht sich, daß es ratione loci oder wegen der Persönlichkeit des Beschuldigten, (z. B. weil das Militärgericht zuständig ist), überhaupt keine Gerichtsbarkeit ausüben kann, (nicht als Strafgericht und auch sonst nicht als Untersuchungsrichter), so erklärt es sich unzuständig (Art. 408. Abs. 2).

Wenn die gesammelten Indicien gegen den Beschuldigten keine hinreichenden Belastungsmittel begründen, oder die That, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, durch kein Strafgesetz verboten erscheint, so setzt das Landgericht den Beschuldigten außer Verfolgung (Art. 402).

Von allen diesen Beschlüssen muß es die Staatsanwaltschaft am Hofgerichte in Kenntniß setzen, damit letztere von der ihr im Entwurf eingeräumten Beschwerdeführung an das Hofgericht Gebrauch machen kann (Art. 408. Absatz 2).

Würde jedoch das Landgericht im Laufe der Untersuchung Umstände entdecken, denen zufolge die Aburtheilung der Begangenschaft vor das Bezirksstrafgericht, Hofgericht oder Schwurgericht zu gehören scheint, so muß es nach den für die Voruntersuchung bestehenden Vorschriften, je nach Lage der Sache (Art. 243—247) sich bemessen (Art. 408. Abs. 1).

Erachtet das Landgericht die angestellten Erörterungen für ausreichend, damit es ein Erkenntniß in der Sache ertheile, so schließt es die Untersuchung und eröffnet sol-

ches dem Beschuldigten. Zugleich hat es demselben das Vergehen, dessen er beschuldigt ist, zu bezeichnen, bei Strafe der Nichtigkeit des verurtheilenden Erkenntnisses, und hierbei weis't es auf das Gesetz hin, welches die That mit Strafe bedroht (Art. 410). Das Landgericht hat hierauf eventuell nachdem die Vertheidigungsschrift eingelangt ist (Art. 411) das Erkenntniß zu erlassen und dem Beschuldigten bekannt zu machen. Eine Abschrift desselben muß es der Staatsanwaltschaft am Hofgerichte mittheilen, welcher, vom Tage dieser Mittheilung an, die zehntägige Nothfrist zur Anmeldung der Appellation läuft (Art. 413. 420).

Das Landgericht kann auch vor Auffassung des Erkenntnisses eine Tagfahrt zur Beweisaufnahme und mündlichen Verhandlung der Sache ansetzen. Das Verfahren in dieser Tagfahrt ist öffentlich, soweit es die Räumlichkeiten des Gerichtszimmmers gestatten, vorbehaltlich der Ausnahmen des Art. 388 Abs. 1. In Betreff der Beweisaufnahme verfährt der Richter nach Maßgabe der Vorschriften über das Verfahren in der Hauptverhandlung, soweit solche bei jener Tagfahrt Anwendung finden können. Der Beschuldigte kann hier mit einem Vertheidiger erscheinen. In der Tagfahrt selbst ist das Protocoll, so wie bei der Hauptverhandlung vorgeschrieben, aufzunehmen (Art. 415). Wenn der zu dieser Tagfahrt geladene Beschuldigte nicht erscheint, so treten die Bestimmungen der Art. 405 und 406 ein (§. 15. I.) Die Bestimmung des Art. 207, wonach der Beschuldigte bei den blos mit Geldstrafe bedrohten Vergehen in der Hauptverhandlung sich in der Regel durch einen Specialbevollmächtigten vertreten lassen kann, findet nach Art. 414 bei den in jener Tagfahrt vor die Landgerichte gehörigen strafbaren Handlungen auch dann Anwendung, wenn diese mit Gefängnißstrafe bedroht sind.

Rücksichtlich der Vergehen, welche gesetzlich nur auf Klage oder Anzeige des Betheiligten verfolgt werden (§. 4), soll diesem bei dem landgerichtlichen Verfahren in Betracht, daß hier die Staatsanwaltschaft keine Wirksamkeit hat, Veranlassung gegeben werden, sich über die vorzuladenden Zeugen oder Sachverständigen zu äußern, und etwa sonstige Beweismittel beizubringen; demselben wird

auch die Befugniß eingeräumt, Zeugen auch ohne deren vorgängige Ladung auf seine Kosten zur Vernehmung zu stellen (Art. 412).

Bei den vor die Landgerichte gehörigen Verläumdungen und Beleidigungen sollen die Kosten des ganzen Verfahrens, wenn nicht der Betheiligte zu deren Tragung verurtheilt werden kann, dem Letzteren, welcher die Anzeige gemacht hat, zur Last fallen (Art. 417). Diese Bestimmung bezweckt, dem zu leichtfertigen Anbringen von Injurienklagen, wodurch die Landgerichte jetzt belästigt und die Criminalkasse beschwert wird, entgegen zu wirken, einer Last die seit Einführung des Strafgesetzbuchs daraus hervorgegangen ist, daß die Ehrenkränkungen nicht mehr wie früher auf dem civilprocessualischen Wege verfolgt werden.

§. 12.

Rechtsmittel im Allgemeinen.

Die Beschwerden, welche den Gegenstand der Rechtsmittel bilden, können sich theils auf das Verfahren, sei es in der Voruntersuchung oder in der Hauptverhandlung, theils auf die im Beschlusse oder Urtheile entschiedene Rechtsfrage oder festgestellte Thatfrage beziehen.

Urtheile können wegen unrichtiger Feststellung der Thatfrage durch keine Nichtigkeitsbeschwerde, sondern nur im Wege der Appellation (Berufung) angefochten werden. In anderen Verhältnissen findet die Nichtigkeitsbeschwerde Statt, aber doch nur gegen solche Urtheile und Beschlüsse, gegen welche das Gesetz ein anderes Rechtsmittel nicht zuläßt.

Die Appellation ist nur gegen Urtheile zulässig; sie, wie auch die gegen Urtheile zu ergreifende Nichtigkeitsbeschwerde, sind, weil sie den Eintritt der Rechtskraft zu hindern vermögen, durch eine kurze Frist (10, beziehungsweise 5 Tage) begränzt, innerhalb deren die Einwendung des Rechtsmittels gerichtlich angemeldet werden muß. Diese Nothfrist läuft von der Verkündigung des Urtheils, oder von der Behändigung desselben an die damals nicht gegenwärtige Partei. Der Ablauf dieser Frist bewirkt

Ausschluß des Rechtsmittels, es müßte denn eine hier ausnahmsweise gestattete Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht und ertheilt werden (Tit. 17). Die Einwendung geschieht nur bei dem Gerichte, welches das Endurtheil sprach. Die Enscheidung über die Appellation gehört vor das Hofgericht der Provinz, oder wenn das Hofgericht selbst das Strafgericht erster Instanz war, vor das Oberappellationsgericht. Ueber die Nichtigkeitsbeschwerde hat stets das Oberappellationsgericht zu entscheiden. An diese Competenzbestimmung, in Verbindung mit dem deutschen Grundsatze, daß das oberste Gericht nicht per saltum erreicht werden kann, knüpft sich die Folge, daß das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde nicht gegen Urtheile der Landgerichte und Bezirksstrafgerichte, sondern nur gegen Urtheile der Hofgerichte, und zwar nur gegen ein in der Appellationsinstanz erlassenes Hofgerichtsurtheil stattfindet, denn gegen die vom Hofgerichte in erster Instanz erlassenen Urtheile ist (wie oben bemerkt) als umfassenderes Rechtsmittel die Appellation gegeben. Von einer Nichtigkeitsbeschwerde gegen das vom obersten Gerichte in der Appellationsinstanz gefällte Urtheil kann eben weil kein höheres Gericht existirt, nicht die Rede sein. Urtheile der Schwurgerichtshöfe sind nur der Nichtigkeitsbeschwerde unterworfen.

Der Gesetzgeber, welcher im ersten Verfahren alle zulässigen Mittel aufbieten läßt, um die Wahrheit zu erforschen, muß das hierauf ergehende Endurtheil als Ausdruck der Wahrheit ansehen, so weit menschliche Gebrechlichkeit sie zu ermitteln im Stande ist. Die Instanz der Rechtsmittel kann daher nicht die Bedeutung einer neuen gründlicheren Untersuchung haben. Damit wäre sonst durch die Gesetzgebung selbst ein Mißtrauen gegen die Thätigkeit des Untersuchungsrichters ausgesprochen, und der Gesetzgeber würde sich dem Vorwurfe aussetzen, daß er, statt nachträglich den Oberrichter mit der Verbesserung zu beauftragen, von vorn herein die Verfassung und das Verfahren der Untergerichte so hätte ordnen sollen, daß der Grund des Mißtrauens beseitigt wäre. Indem also das Endurtheil des Untergerichts die Vermuthung der Gerechtigkeit für sich haben muß, kann die Bedeutung des Rechtsmittels nur die sein, dem Beschuldigten oder der Staats-

anwaltschaft einen Weg für das Darlegen des Gegentheils zu eröffnen, und demselben zu überlassen, ob und in welcher Ausdehnung sie diesen Weg betreten wollen.

Für alle Rechtsmittel gilt der Grundsatz, daß das Rechtsmittel von demjenigen, welcher es eingelegt hat, zurückgenommen werden kann; daß aber nachdem in der Sitzung zur Hauptverhandlung der Vortrag des Referenten oder der Staatsanwalt begonnen hat, die Zurücknahme nicht mehr zulässig ist (Titel 20 a. E.)

Eben dieser, von den Urtheilen aller erkennenden Gerichte handelnde Titel 20 enthält auch die Bestimmungen über die Verpflichtung des Verurtheilten zum Kostenersatz. Aus der Vergleichung des Art. 319 mit dem Art. 321, die beide auch von den höheren Instanzen gelten, folgt: daß wenn der in der früheren Instanz Verurtheilte, in der höheren Instanz zwar eine ihm vortheilhafte Abänderung des Urtheils, aber keine Freisprechung erwirkt, die in diesem Urtheile ausgesprochene Verpflichtung die Kosten zu tragen, bestehen bleibt.

§. 13.

Einfache Beschwerden (querela simplex) gegen Verfügungen und Beschlüsse.

Die Befugniß des Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft schon vor erlassenem Endurtheile die Hülfe des Obergerichts in Anspruch zu nehmen, muß gewissen Beschränkungen unterworfen werden, um die sonst mögliche Verschleppung des Processes zu verhindern; indeß dürfen diese Einschränkungen nicht so weit gehen, daß definitiven Nachtheilen, welche dem einen oder anderen Theile aus den Zwischenverfügungen des mit der Sache befaßten Richters erwachsen (damnum irreparabile), vom Oberrichter gar nicht abgeholfen werden kann.

Hiervon ausgehend ist:

I. gegen Verfügungen und Beschlüsse, welche

1) vom Untersuchungsrichter, oder

2) von dem erkennenden Gerichte außerhalb der Hauptverhandlung erlassen werden, dem sich

beschwert fühlenden (der Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten oder dem betheiligten Dritten) der Weg der Beschwerde eröffnet (Art. 251 Nr. 2 Art. 271—274, Art. 329) mit folgender Beschränkung: „nur insofern als der den Gegenstand der Beschwerde bildende Nachtheil nicht in der Hauptverhandlung, selbst in der zweiten Instanz gehoben werden kann"; denn sonst ist der Nachtheil nicht definitiv eingetreten. Die Beschwerde als abgesondertes Rechtsmittel ist also in allen den Fällen unzulässig, wo dem Nachtheile in der bevorstehenden Hauptverhandlung abgeholfen werden kann, wie dies namentlich der Fall ist, wenn es sich um die Vorladung von Zeugen oder um die Herbeischaffung anderer Beweismittel handelt.

Ueber Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse des Untersuchungsrichters entscheidet die Anklagekammer des Hofgerichts (Art. 251 Nr. 2).

Beschwerden gegen die von dem erkennenden Gerichte außerhalb der Hauptverhandlung erlassenen Verfügungen und Beschlüsse folgen dem Instanzvollzuge der Appellation oder der Nichtigkeitsbeschwerde, sofern ausnahmsweise letzteres Rechtsmittel nach Tit. 25 zulässig ist.

Gegen Verfügungen und Beschlüsse, welche der Vorsitzende des erkennenden Gerichts (beziehungsweise der von jenem beauftragte Richter) außerhalb der Hauptverhandlung erläßt (wie z. B. in Fällen der Art. 337—338a), ist eine Beschwerdeführung bei dem höheren Richter überhaupt nicht zulässig, wohl aber Einspruch bei dem in der Hauptverhandlung erkennenden Gerichte, jedoch nur vor dem Beginn der Hauptverhandlung. Bei der Entscheidung über diesen Punkt ist der Vorsitzende oder der Richter, welcher in Auftrag desselben verfügt hatte, befugt mitzuwirken, wenn gleich gegen seine Verfügung der Einspruch gerichtet ist. Dieser Beschluß des erkennenden Gerichts kann nur aus Nichtigkeitsgründen, in Verbindung mit dem gegen das Endurtheil zulässigen Rechtsmittel angegriffen werden (Art. 330).

3) In gewissen Verhältnissen ist selbst gegen Beschlüsse des Hofgerichts als Anklagekammer der einfache Beschwerdeweg an das Oberappellationsgericht eröffnet (Art. 275), jedoch immer nur unter der Voraussetzung, daß die Anklagekammer selbst die Beschwerde zugefügt hat. Der

Beschluß, wodurch sie den Beschuldigten außer Verfolgung setzt, kann zwar von der Staatsanwaltschaft angegriffen werden, aber nur mit der Nichtigkeitsbeschwerde, also nur aus Nichtigkeitsgründen, und sie muß dieses Rechtsmittel innerhalb der fünftägigen Nothfrist anmelden (Art. 436. Absatz 2). Eben dieses gilt von dem Fall, wenn die Anklagekammer sich mit Unrecht für unzuständig erklärt, oder wenn sie den Beschuldigten vor ein nicht zuständiges Strafgericht verwiesen hat. Enthält dieser Beschluß der Anklagekammer eine Verweisung des Beschuldigten vor den Schwurgerichtshof, so steht auch ihm die Nichtigkeitsbeschwerde zu, wenn die That nicht vor diesen Gerichtshof gehört; und die Nothfrist für die Anmeldung läuft ihm, wie auch der Staatsanwaltschaft, erst von dem Tage an, da der Angeklagte von dem Präsidenten dieses Gerichts oder von dessen Vertreter nach Art. 338 vernommen wurde.

Die Wirkung der einfachen Beschwerde besteht der Regel nach nicht darin, daß der Unterrichter mit seinem Verfahren inne halten müßte; die angefochtene Verfügung kommt vielmehr ungehindert zur Ausführung, sofern nicht das vorgesetzte Colleg zeitig etwas anderes verfügt. Ausnahmsweise hat die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen einen Beschluß des Hofgerichts, welcher die Haft des Beschuldigten gegen Sicherheitsleistung oder ohne solche, oder aber die erkannte Sequestration des Vermögens wieder aufhebt, aufschiebende Wirkung (Art. 276). Die Hauptsache bleibt, indem das vorgesetzte Colleg die Beschwerde erledigt, bei dem Unterrichter anhängig, und ist dort in der Regel zu Ende zu führen. Jedoch hat das Hofgericht als Anklagekammer überhaupt die Befugniß, eine vor das Hofgericht oder den Schwurgerichtshof gehörige Sache zur Einleitung oder Fortsetzung der Untersuchung an sich zu ziehen, und dieselbe einem anderen in der Provinz angestellten Untersuchungsrichter oder einem Mitgliede des Hofgerichts zu übertragen (Art. 249).

II. Vorbescheide und Zwischenentscheidungen, welche das erkennende Gericht bei oder auf Grund der Hauptverhandlung erlassen hat, (z. B. Beschlüsse, welche in Folge der Art. 305, 306, 313 erlassen werden, oder wodurch eine Incompetenz- oder Verjährungseinrede, die

Einrede unbegründeter Klage des Beschädigten oder mangelnder Ermächtigung des Ministeriums abgewiesen wird) können nicht vor dem Endurtheile und nur zugleich mit diesem durch Rechtsmittel angegriffen werden (Art. 328); und hieran knüpft sich nothwendig die Folge, daß solange gegen das Endurtheil Appellation zulässig ist, jene Vorbescheide (Zwischenentscheidungen) der Rechtskraft entzogen sind. Wenn umgekehrt eine der gedachten Einreden vom Strafgerichte für begründet erachtet wird, so ist dagegen die Appellation zulässig, selbst dann, wenn die Sache hierdurch nicht unbedingt erledigt ist, sondern nur das bisherige Verfahren in sich zerfällt, denn ein solches Urtheil, wenn es gleich weder definitiv absolutorisch noch condemnatorisch ist, erledigt doch die anhängig gewordene Instanz und hat also insofern die Wirkung eines definitiven Erkenntnisses (vim definitivae).

III. Gegen die von den Landgerichten in den nach Art. 8 vor sie gehörigen Sachen erlassenen Verfügungen und Beschlüsse findet der Weg der Beschwerde nach den unter I. angegebenen Grundsätzen Statt. Es versteht sich aber von selbst, daß die Bestimmungen über die Hauptverhandlung, also auch über die hierbei vorkommenden Vor- und Zwischenentscheidungen, bei den Landgerichten nicht anwendbar sind, es sei denn, daß es von der Befugniß eine öffentliche Tagfahrt anzusetzen nach Art. 414 und 415 Gebrauch gemacht hätte. Erklärt das Landgericht in jeder Beziehung (d. h. nicht blos als Strafgericht, sondern auch als Untersuchungsrichter) sich für unzuständig oder verfügt es die Einstellung des Verfahrens, oder setzt es den Beschuldigten außer Verfolgung, so kann die Staatsanwaltschaft dagegen den Weg der Beschwerde verfolgen (Art. 408 Abs. 2). In Fällen der letzteren Art (wenn nämlich der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt ist) soll sie aber binnen einer Nothfrist von zehn Tagen von diesem Rechtsmittel Gebrauch machen, damit dem Beschuldigten nach Ablauf dieser Frist eventuell die Bestimmungen der Art. 269, 270 zu Gute kommen können; — analog der Bestimmung des Art. 436, wonach auch die gegen derartigen Beschluß der Anklagekammer eröffnete Nichtigkeitsbeschwerde binnen der Nothfrist angemeldet werden muß.

Unabhängig von den dem Hofgerichte in judicieller Beziehung zustehenden Befugnissen sind diejenigen Rechte, welche es als Oberaufsichtsbehörde über die ihm untergeordneten Gerichte ausübt. Auf diese Attributionen, hinsichtlich welcher die Wirksamkeit der Hofgerichte dem Justiz-Ministerium untergeordnet ist, und womit die disciplinare Gewalt zusammenhängt, hat die Strafproceßordnung keinen Einfluß.

§. 14.

Appellation gegen Urtheile der Strafgerichte erster Instanz.

Abgesehen von den Urtheilen der Schwurgerichtshöfe, gegen welche nirgends das Rechtsmittel der Appellation gestattet ist, wird dieses Rechtsmittel gegen Endurtheile der übrigen Strafgerichte zugelassen, — gegen Hofgerichts-Urtheile aber nur, wenn sie in erster Instanz, nicht wenn sie in zweiter Instanz ergangen sind, so daß Oberappellation ausgeschlossen ist.

Bei Urtheilen, die blos Geldstrafe aussprechen, beschränkt der Entwurf (Art. 419) die Appellation insoweit, daß der Beschuldigte, wenn ihn das Landgericht zu 5 fl. oder weniger, das Bezirksstrafgericht zu 15 fl. oder weniger, das Hofgericht zu irgend einer Geldstrafe verurtheilt hat, gegen ein solches Urtheil nur aus Nichtigkeitsgründen, wie sie im Art. 427 angegeben sind, appelliren kann. Gegen diese Beschränkung ließe sich zwar einwenden, daß Manchem schon eine derartige Verurtheilung sehr empfindlich sein könne; aber der Gesetzgeber muß, damit die Gerichte zweiter Instanz nicht mit Appellationen überhäuft werden, eine objective Grenze setzen und diese kann er nur aus der Art und Größe des verhängten Strafübels entnehmen, zugleich unter Berücksichtigung der Stellung des Gerichts, welches die Strafe erkannt hat. Die Staatsanwaltschaft dieser Beschränkung zu unterwerfen, würde dem öffentlichen Interesse widerstreiten.

Gegen Urtheile erster Instanz giebt es nicht, wie nach

gemeinem Rechte, ein besonderes Rechtsmittel der Nichtigtsbeschwerde; das einzige gegen diese Urtheile zulässige Rechtsmittel ist das der Appellation, durch diese werden auch Nichtigkeitsgründe geltend gemacht. In obigen Fällen des Art. 419 kann der Beschuldigte nur Nichtigkeitsgründe im Wege der Appellation vorbringen (Vergl. Art. 418, 433).

I. Die Form der Einlegung der Appellation ist einfach; sie erfolgt entweder in einer schriftlichen Eingabe bei dem judicium a quo, oder mündlich durch eine vom Gerichtsschreiber daselbst protocollirte Erklärung (Art. 420), wobei es der Mitwirkung des Richters nicht bedarf (Art. 225).

Der Appellant hat nicht nöthig, seine Beschwerdepunkte anzugeben; eine entgegengesetzte Vorschrift würde voraussetzen, daß er vorher mit Leichtigkeit einen Rechtsverständigen um Rath fragen könnte; dieß würde aber außerhalb der Provinzialhauptstädte, da in der Regel blos in diesen Städten Advocaten ihren Wohnsitz haben, nur mit bedeutendem Kostenaufwande zu erzielen sein. Gesetzt der Appellant hätte seine Beschwerde auf einen Theil des Urtheils beschränkt, so dürfte ihn dieß nicht hindern, seine Beschwerde später auf andere Punkte auszudehnen; dieses liegt im Wesen des Strafverfahrens, welches so wie die Sache an das Appellationsgericht gelangt, auch in zweiter Instanz auf materielle Wahrheit gerichtet ist. Dem Appellaten ist es unverwehrt, von der ihm gestatteten Adhäsion auch in Beziehung auf die vom Appellanten nicht angegriffenen Punkte Gebrauch zu machen (Art. 429), denn die Staatsanwaltschaft oder der Beschuldigte beruhigt sich mitunter bei dem Gesammtresultate des Urtheils, während er Ursache hat, seiner Seits, nachdem die Gegenseite gegen einen Theil des Urtheils appellirt hat, einen anderen Urtheilspunkt anzugreifen. Der Entwurf schneidet durch jenen Grundsatz die intricaten Streitfragen darüber ab, welche Urtheilspunkte capita connexa, und welche capita distincta bilden. Hiernach kann bis zum Schlusse der vor dem Appellationsgerichte stattfindenden Verhandlung sowohl mittelst der zeitig angemeldeten Appellation des einen Theils als auch in Folge der Adhäsion des anderen Theils jeder Urtheilspunkt der Cognition dieses

Gerichts unterworfen werden. Hatte nur die Staatsanwaltschaft appellirt, so ist es, wenn auch der Beschuldigte sich diesem Rechtsmittel nicht anschloß, dem Appellationsgerichte doch unbenommen, den Theil des Urtheils erster Instanz, gegen welchen der Antrag der Staatsanwaltschaft (Art. 425, Absatz 2) gerichtet ist, zu Gunsten des Beschuldigten insoweit zu reformiren, als es überhaupt zur Obliegenheit der Gerichte gehört, bei den seiner Cognition devolvirten Punkten, das Strafgesetz anzuwenden, und die Art und Höhe der Strafe nach dem Gesetz zu bemessen (Art. 84). Wo dagegen nur der Beschuldigte appellirte, und die Staatsanwaltschaft nicht adhärirte, ist eine Reformation zum Nachtheile des Beschuldigten für unstatthaft erklärt, weil das öffentliche Interesse genugsam gewahrt erscheint, wenn das zu dessen Wahrung besonders aufgestellte Organ aus jener Partheihandlung Veranlassung nehmen kann, sich derselben anzuschließen; und weil falls letzteres nicht geschah, der Grundsatz bestehen bleiben mag, daß das Rechtsmittel nicht gegen den Appellanten zu einer reformatio in pejus führen soll (Art. 430). Hat der Beschuldigte der Appellation der Staatsanwaltschaft adhärirt, so findet die Beschränkung des Art. 419 keine Anwendung gegen ihn (Art. 429, Abs. 2).

So wenig eine Angabe der Beschwerdepunkte erforderlich ist, ebenso wenig wird eine Rechtfertigungsschrift verlangt. Will der Beschuldigte als Appellant eine solche Schrift übergeben, so muß sie, von einem Advocaten unterzeichnet sein, weil sie sonst ihren Zweck verfehlen würde. Um aber zu vermeiden, daß diese Vorschrift nicht zu einer Härte führe gegen den, welcher sich keinen Advocaten annehmen kann, wird gestattet, daß der Beschuldigte die Rechtfertigung seiner Beschwerde bei dem judicium a quo zu Protocoll gebe, nach Analogie dessen, was für die Civilsachen der Art. 10 des Gesetzes vom 20. August 1848 zuläßt (Art. 422). Die Erfahrung zeigt in Rheinhessen, daß der Beschuldigte von der Befugniß, jene Rechtfertigungsfrist zu übergeben, äußerst selten Gebrauch macht.

II. Die Appellationsfrist ist auf zehn Tage bestimmt (Art. 420), eine Frist die in Civil- und Criminal-Sachen

allgemein Rechtens ist, und auch in dem Code d'instruction Aufnahme gefunden hat. Letzterer räumt zugleich der Staatsanwaltschaft am Appellationsgericht das Recht ein, nach Gestalt der Sache binnen einem, beziehungsweise zwei Monaten gegen ein Urtheil des Gerichts erster Instanz (Zuchtpolizeigerichts) die Berufung einzulegen. Diese Befugniß, welche einen Freigesprochenen möglicher Weise noch zwei Monate in der Ungewißheit über sein Schicksal läßt, ist in unseren Entwurf so wenig als in den Preußischen Entwurf aufgenommen. Die Staatsanwaltschaft am Bezirksstrafgerichte, welche der Verhandlung beiwohnte, ist so vollständig von der Sachlage unterrichtet, daß man ihr das Vertrauen schenken darf, sie werde die zeitige Einlegung des Rechtmittels, wo es nothwendig ist, nicht vernachlässigen; im Zweifelsfall wird sie vorsorglich die Appellation anmelden, denn bis zur Hauptverhandlung kann das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen werden (Art. 331). Jene zehntägige Frist wird von dem Tage der Verkündigung des Urtheils an gerechnet — oder aber wenn das Urtheil an einem anderen Tage als dem der geschlossenen Hauptverhandlung verkündet worden, oder wenn der Beschuldigte bei dieser Verhandlung nicht erschienen war, erst von dem Tage an, wo das Urtheil ihm zugestellt worden ist. Hierbei ist es, was die Contumacial-Urtheile betrifft, von Wichtigkeit, daß durch das öffentliche Anschlagen des Urtheils an der Gerichtsstelle nach Art. 229 eventuell die Zustellung des Urtheils als gehörig bewirkt erachtet wird (§. 16, I). Handelt es sich von der Appellation gegen ein landgerichtliches Urtheil, so läuft der Staatsanwaltschaft die zehntägige Anmeldungsfrist erst von dem Tage an, wo ihr das dem Beschuldigten bereits bekannt gemachte Urtheil vom Landgerichte mitgetheilt wird (Art. 420). Das Landgericht soll nämlich, da die Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichte selbst nicht vertreten ist, sein Urtheil, nachdem es dem Beschuldigten bekannt gemacht ist, in Abschrift der Staatsanwaltschaft am Hofgerichte mittheilen, die, wenn sie Appellation dagegen anzeigt, zugleich die Acten einzieht, um das Urtheil mit den Acten zu vergleichen und nach deren Einsicht geeigneten Falls das Rechtsmittel zu verfolgen.

III. Findet das Appellationsgericht, daß das Urtheil erster Instanz oder das demselben vorausgegangene Ver-

fahren an einer Nichtigkeit leidet, so vernichtet es das angegriffene Urtheil. Es erkennt, wenn nicht eine Unzuständigkeit ausgesprochen werden muß, in der Sache selbst, geeignetenfalls auf Grund eines neuen Verfahrens. Hierin stimmt der Entwurf Art. 431 mit dem Code d'instruction und mit dem Preußischen Entwurf überein; er gestattet aber, abweichend von diesen beiden, dem Appellationsgerichte in einem solchen Falle die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Gericht, welches das vernichtete Urtheil erlassen hat, oder an ein anderes von ihm zu bezeichnendes Gericht gleicher Kategorie zu verweisen; in ersterem Fall soll jenes Gericht, so weit thunlich, aus Richtern zusammengesetzt werden, die bei dem früheren Urtheil nicht mitgewirkt haben (Vgl. Art. 438, 452).

IV. Insofern nicht der Tit. 24 „von der Appellation" abweichende Bestimmungen enthält, kommen die Bestimmungen des 22. Titels (von der Hauptverhandlung vor den Hofgerichten in erster Instanz ꝛc.) auch in der Appellationsinstanz zur Anwendung (Art. 232), das Appellationsgericht hat also unter jener Beschränkung dieselben Befugnisse, welche der Richter erster Instanz hatte.

Nicht allein die Frage, ob das Gesetz richtig angewendet wurde, kann man der Beurtheilung des höheren Gerichts unterbreiten, sondern bei der Appellation unbedingt auch die Frage, ob das Factische richtig unter das Gesetz subsumirt wurde; z. B., ob gewisse Aeußerungen „gefährliche Drohungen" im Sinne des Strafgesetzbuchs enthalten, ob gewisse Thätlichkeiten den criminalrechtlichen Begriff der Gewalt begründen, ob in einem von dem Angeschuldigten herrührenden Aufsatze eine Beleidigung gefunden werden könne.

Daß der Entwurf keine positive Beweistheorie aufstellt, hindert nicht, daß die im Urtheil erster Instanz enthaltene Würdigung der Beweismittel und der Beweisgründe, in zweiter Instanz Gegenstand der Cognition werde, denn eine positive Beweistheorie, wie tief sie auch ins Detail eingehen mag, kann die Beweisfrage niemals zu einem formelartig gegebenen Syllogismus herabdrücken, z. B. die Frage: ob ein Zeuge verdächtig oder classisch sei, welchen Einfluß der im Gesetz angegebene Verdäch-

tigkeitsgrund auf die Glaubwürdigkeit der concreten Aussage habe, ob und in wie weit mehrere Beweismittel in einander greifen und sich unterstützen; von welcher Beschaffenheit und wie zahlreich die Indicien sein müssen, damit entweder auf Indicien allein, oder auf diese in Verbindung mit directen Beweisgründen eine Ueberführung des Beschuldigten gebaut werden könne. In allen diesen Beziehungen würde, wenn auch das Gesetz dem Richter gewisse Anhaltspunkte für die Beweisfrage gäbe, dem richterlichen Ermessen ein weiter Raum übrig bleiben. Daraus daß der Entwurf keine solche Anhaltspunkte darbietet, folgt zwar, daß das richterliche Arbitrium um so größer ist; nicht aber folgt daraus, daß die Appellation auszuschließen sei. In einem ähnlichen Verhältniß befindet sich das Appellationsgericht, wenn das ihm zur Richtschnur dienende Strafgesetzbuch (wie der Code pénal, oder das neue Preußische Strafgesetzbuch) keine allgemeine Strafzumessungsgründe angiebt, und es sich davon handelt ob der Richter erster Instanz, der die Grenze der gesetzlichen Strafe nicht überschritten hat, die Strafe innerhalb dieser Grenzen richtig zugemessen habe. In diesem Abschnitte der richterlichen Thätigkeit sowohl, als bei der Beweisfrage wird der Richter mit Hülfe der Wissenschaft und der Erfahrung sich im concreten Falle immer einer Regel bewußt sein, die er um so genauer für diesen Fall bemessen kann, je weniger er durch das Gesetz in seinem Arbitrium beschränkt ist. Der Staat sucht dadurch, daß er das Appellationsgericht mit besonders bewährten Richtern und zahlreicher als das Gericht erster Instanz besetzt, in zweiter Instanz eine um so zuverlässigere Prüfung zu gewinnen; er rechnet hierbei auf die critische Natur des menschlichen Verstandes und auf die größere Geistesfreiheit bei einmal überwundenen Schwierigkeiten des Stoffs.

Die neueren Gesetzgebungen haben für genügend erachtet, daß in der Regel die vom Untersuchungsrichter aufgenommenen Protocolle, beziehungsweise die in erster Instanz in der Sitzung über die Zeugen-Vernehmung aufgenommenen Notizen in der Sitzung des Appellationsgerichts verlesen werden, und die Erfahrungen in Frankreich, Belgien, Holland und jetzt auch in den meisten

deutschen Ländern beweisen, daß dieses Verfahren in den beiweiten meisten Fällen ausreicht*).

Hierbei kommt in Betracht, daß nach dem Grundsatze der Mündlichkeit das Gericht erster Instanz sein Urtheil über Thatfrage auf den Grund der vor ihm geführten Beweisverhandlungen fällt, deren Inhalt sich nicht vollständig in geschriebene Acten einfangen läßt; daß es also unmöglich ist, dem Appellationsgerichte denselben Stoff, welcher jenes Gericht zu seinem Urtheile bestimmte, zur Beurtheilung vorzulegen. Man kann zwar Beweisverhandlungen vor dem Appellationsgerichte wiederholen, aber im Allgemeinen wird doch das Bild, welches aus der ganzen ersten Verhandlung hervorgeht, das treueste sein, da dem Gedächtniß der Auskunftspersonen später manches entschwindet, und ihnen also später manches unklar und zweifelhaft wird, mitunter auch dritte Personen auf die Zeugen einwirken. So erklärt es sich, daß die Reproduction der in erster Instanz stattgehabten Beweisaufnahme durch Zeugen, trotz des dadurch veranlaßten großen Zeit- und Kosten-Aufwandes, in der Regel zu unbefriedigenden Resultaten führt; und in vielen Fällen ist diese Reproduction nicht einmal ausführbar, weil Zeugen gestorben oder zu weit entfernt sind. Deßwegen soll nach dem Entwurf Art. 425 eine nochmalige Vernehmung der in erster Instanz abgehörten Zeugen in der Regel nicht stattfinden; jedoch ist dem Appellationsgerichte die Befugniß beigelegt, früher bereits abgehörte oder neue Zeugen auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten oder auch von Amtswegen nach Maßgabe der Art. 277 bis 279 vorladen zu lassen. Hiernach muß das Gericht das Verzeichniß der Zeugen, deren Vorladung die Staatsanwaltschaft beantragt hat, dem Beschuldigten spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung zustellen lassen

*) Mittermaier, über das Verhältniß der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Strafprocesse zur Motivirung der Strafurtheile und zur Gestattung der Berufung in Strafsachen. (Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. Jahrgang 1843. S. 69—95. Möhl, über die Werthlosigkeit einer gesetzlichen Beweistheorie (Zeitschrift für deutsches Strafverfahren von Jagemann und Nöllner. Neue Folge. 1844. Band II. S. 184—204).

(Art. 277); und der Beschuldigte muß, falls er die Vorladung von Zeugen beantragen will, sich nach Art. 278 bemessen.

Auch nach dem Code d'instruction Art. 175 hängt es von dem Ermessen des Appellationsgerichts ab, ob die beantragte Zeugenvernehmung zugelassen werden soll *); übrigens zeigt eine langjährige Erfahrung in den Ländern, wo das französische Verfahren einheimisch geworden, namentlich in Rheinhessen, von welchem geringen Gewichte in der Regel solche später vom Beschuldigten aufgerufene Entlastungszeugen für die Ermittelung der Wahrheit sind.

V. Am Schlusse ist über die Vertretung des Beschuldigten in der Appellationsinstanz noch einiges zu bemerken.

Wird gegen ein Urtheil des Landgerichts oder des Bezirksstrafgerichts Appellation ergriffen, so ist es, wenn in dieser Instanz keine Beweisaufnahme vorkommt, dem blos zu Geld- oder Gefängnißstrafe Verurtheilten gestattet, in der zur Verhandlung der Sache bestimmten Sitzung sich durch einen Specialbevollmächtigten vertreten zu lassen, der aber nur aus der Zahl der Advocaten (Art. 200) genommen werden kann. Bei dieser auf dem freien Willen des Beschuldigten beruhenden Vertretung gelten dieselben Grundsätze wie nach Art. 207 bei der Vertretung in erster Instanz (Art. 427. Vgl. oben §. 8.)

Wenn aber der Beschuldigte verhaftet ist in einem Gefängniß, welches sich nicht an dem Orte befindet, wo das Appellationsgericht seinen Sitz hat, so würden nicht blos die Kosten zu bedeutend werden, wenn man ihn jeden Falls in das Gefängniß dieses Orts transportiren müßte, sondern die Räumlichkeiten der Gefängnisse zu Darmstadt und Gießen könnten hierfür unzureichend sein; der Trans-

---

*) Bei der Vergleichung der Vorschrift unseres Entwurfs mit der des Code d'instruction ist nicht außer Acht zu lassen, daß jener im Art. 232 genauere Bestimmungen als der Code (Art. 190) darüber enthält, was die über die Hauptverhandlung aufzunehmenden Protocolle enthalten sollen, und daß diese Protocolle nicht blos (wie nach dem Code) der Gerichtsschreiber, sondern auch der Vorsitzende des Gerichts unterzeichnen wird.

port des Beschuldigten muß also auf die Fälle beschränkt werden, in welchen entweder der Verhaftete dies verlangt, oder das Appellationsgericht ausnahmsweise dessen persönliches Erscheinen verordnet. Tritt keiner dieser beiden Fälle ein, so wird er von der zur Verhandlung bestimmten Sitzung mit dem Eröffnen in Kenntniß gesetzt werden: er könne hierbei durch einen aus der Zahl der Advocaten zu nehmenden Vertreter erscheinen, und auf seinen Antrag werde ihm ein solcher von Amtswegen bestellt werden. Dieser Vertreter kann Geständnisse und für den Beschuldigten nachtheilige Erklärungen nur abgeben, wenn er hierzu ausdrücklich bevollmächtigt ist (Art. 428).

§. 15.

Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde.

Dieses Rechtsmittel findet überhaupt nur gegen Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile der Hofgerichte und der Schwurgerichtshöfe Statt, und stets nur unter der Voraussetzung, daß das Gesetz weder ein anderes Rechtsmittel gegen die vorliegende Entscheidung zuläßt, noch jedes Rechtsmittel gegen dieselbe ausschließt. Die Gründe, auf welche hin die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte, oder Einer von beiden, mitunter selbst dritte Personen jenes Rechtsmittel verfolgen können, sind je nach Verschiedenheit der Entscheidung in dem Titel 25 angegeben. In Ermanglung einer speciellen Bestimmung kommt das allgemeine Princip des Art. 434 zu Anwendung, daß Nichtigkeitsbeschwerden nur auf Verletzung eines Gesetzes gestützt werden können. Das Oberappellationsgericht hat über jenes Rechtsmittel zu entscheiden. Nach diesem Systeme entscheiden die Hofgerichte über solche Nichtigkeitsgründe, welche bei ihnen theils im Wege der Beschwerde nach Tit. 19 oder nach Art. 329 und Art. 408 Abs. 2 gegen Verfügungen oder Beschlüsse eines ihnen untergeordneten Richters oder Gerichts (§. 13), theils im Wege der Appellation gegen Urtheile der Bezirksstrafgerichte oder Landgerichte vorgebracht werden (Art. 431).

I. Wird das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verletzung eines Gesetzes gegen solche Verfügungen und Beschlüsse gerichtet, welche selbstständig bei dem Oberappellationsgerichte im Wege der Beschwerde angegriffen werden können, so richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Art. 272, 273, 274 und 276, (Art. 433), mag nun der angegriffene Beschluß von den Hofgerichten als Anklagekammer, oder als erkennendem Gerichte, erlassen sein. Hiernach ist in Fällen solcher Art (Art. 275, 329 und 409), die Nichtigkeitsbeschwerde an keine Frist gebunden und hat an und für sich keine aufschiebende Wirkung.

Ausnahmsweise ist aber die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Beschlüsse der Anklagekammer des Hofgerichts an eine Nothfrist gebunden und hat Suspensiveffect zur Folge, nicht blos im Falle der Competenz-Regulirung nach Art. 62, sondern noch in folgenden Fällen:

1) auf Seiten sowohl der Staatsanwaltschaft als des Beschuldigten, wenn Letzterer von der Anklagekammer vor den Schwurgerichtshof verwiesen ist, die That aber nicht vor diesen Gerichtshof gehört;

2) auf Seiten der Staatsanwaltschaft allein, wenn die Anklagekammer den Beschuldigten vor ein unzuständiges Hofgericht, Bezirksstrafgericht oder Landgericht verwiesen hat. Das öffentliche Interesse erfordert es, der Staatsanwaltschaft gegen diesen Beschluß sofort die Nichtigkeitsbeschwerde zu geben, wiewohl nur innerhalb einer Nothfrist. Wollte man dem Beschuldigten dasselbe Recht einräumen, so müßte nach diesem Verweisungsbeschlusse ebenso wie nach dem unter Nr. 1 gedachten Anklagebeschlusse verfahren werden; dieses würde aber zu großen Weitläuftigkeiten führen (Art. 247, Art. 259 Abs. 2, Art. 337, 338 verglichen mit Art. 262, 396—399) und doch würde der Beschuldigte die Bedeutung der Nothfrist selten erkennen, da er außer in schwurgerichtlichen Sachen (Art. 338) in der Regel keinen Vertheidiger zur Seite hat. Wenn das erkennende Gericht incompetent war, so kann er, nachdem das Endurtheil erlassen ist, jenen Mangel noch in der

Appellationsinstanz, selbst als Nichtigkeitsgrund (Art. 439 Nr. 1) geltend machen.

3) Endlich muß der Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde gegen solche Beschlüsse der Anklagekammer gestattet werden, durch welche der Beschuldigte mit Unrecht außer Verfolgung gesetzt ist (Art. 258), denn dieser Beschluß könnte sonst zur Folge haben, daß der Proceß nun nicht mehr vor ein Strafgericht gelangen kann. Jedoch muß auch in diesem Falle der Staatsanwaltschaft eine Nothfrist bestimmt sein, damit der Beschuldigte alsbald Gewißheit darüber erlangt, ob er wirklich außer Verfolgung gesetzt ist, ob die Untersuchung gegen ihn also nur auf den Grund neuer Anzeigen (Art. 269, 270) wieder aufgenommen werden kann (Art. 436).

Die Vorschrift, daß der Beschwerdeführer den Nichtigkeitsgrund in obigen Fällen (Nr. 1, 2 und 3) bei Anmeldung des Rechtsmittels oder innerhalb zehn Tagen nach derselben bezeichnen soll, (Art. 436 a. E.) bezweckt, leichtfertigen Einwendungen solcher Nichtigkeitsbeschwerden entgegenzuwirken, welche die Hauptverhandlung aufhalten. Der Angeklagte kann jene Auflage erfüllen, da in den Sachen, in welchen ihm dieses Rechtsmittel zusteht, er bereits mit einem rechtskundigen Vertheidiger versehen ist (Art. 338).

II. Nachdem die allgemeinen Grundsätze über die Nichtigkeitsbeschwerde in den Art. 433 und 434 aufgestellt sind, und sodann in den Art. 435—438 bestimmt ist, in wie weit und in welcher Form Nichtigkeitsbeschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse der Gerichte bei dem Oberappellationsgerichte zugelassen werden, folgen in den Art. 439—457 die Bestimmungen über das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urtheile.

Der Entwurf schreibt speciell vor, welche Formen, als zum Wesen eines die Verfolgung und die Vertheidigung sichernden Verfahrens gehörig, bei Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden sollen; so daß die Verletzung einer nicht unter diesem Präjudiz vorgeschriebenen Form keine Nichtigkeit des Urtheils begründet. Er behält also in

dieser Beziehung das System bei, welches seit dem Jahre 1848 in die Gesetzgebungen mehrerer deutscher Staaten, namentlich in das für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen erlassene Gesetz vom 28. October 1848 aufgenommen ist; er setzt in dieser Beziehung dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde engere Grenzen als der Code d'instruction, der in Betreff dessen was zum Wesen des Verfahrens gehört, viel mehr der richterlichen Beurtheilung überläßt.

Da nach dem Entwurfe nur die Urtheile der Schwurgerichtshöfe und die in der Appellations-Instanz erlassenen Hofgerichts-Urtheile, dem besonderen Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde unterworfen sind (Art. 433), so folgt, daß dieses Rechtsmittel künftig gegen Urtheile des obersten Gerichts nicht mehr Statt haben kann.

1) Der Art. 439 stellt die Fälle zusammen, in welchen die Urtheile jener Gerichtshöfe nichtig sind, jedoch vorbehältlich der außerdem aus der Mitwirkung von Geschworenen sich ergebenden Nichtigkeiten.

Zu den im Artikel 439 unter Nr. 1 bezeichneten Fällen gehört insbesondere, wenn das Gericht nicht zuständig, oder nicht in der Art wie im Gesetz vorgeschrieben besetzt, oder wenn der Richter nach dem Gesetze unfähig war, oder wenn ein abgelehnter Richter das Urtheil erlassen oder bei dessen Entlassung mitgewirkt hat, oder wenn ein Richter bei einem aus mündlicher Verhandlung zu schöpfenden Urtheile mitwirkt, ungeachtet er dieser Verhandlung nicht beigewohnt hat.

In den Fällen Nr. 1 und Nr. 3 — 5 des Art. 439 knüpft sich an die Vernichtung des Urtheils die Folge, daß die ganze Hauptverhandlung zusammenfällt und von neuem begonnen werden muß*).

---

*) Da der Nr. 5 des Art. 439 auf alle die Vorschriften hinweist, „deren Beobachtung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist", so ist es von Interesse, sämmtliche Artikel des Entwurfs, in welchen dieser Rechtsnachtheil angedroht ist, in einer Zusammenstellung zu überblicken. Diese Artikel sind folgende:

Art. 69. 247. 287. 288. 289. 291. 302. 303. 315. 318. 337. 338. 343. 349. 352. 354. 360. 367. 370. 381. 385. 402. 404. 410. 434. 436. 439. 440. 452. 454.

Die von dem erkennenden Gerichte bei oder auf Grund der Hauptverhandlung erlassenen Vorbescheide und Zwischenentscheidungen, können nicht vor dem Endurtheile und nur zugleich mit diesem durch Rechtsmittel angegriffen werden Art. 328 (wie bereits oben §. 13 bemerkt wurde). Die Nichtigkeitsgründe, welche wegen solcher Zwischenentscheidungen gegen das Endurtheil geltend gemacht werden können, sind im Art. 439 unter Nr. 1—6 angegeben. Man hielt nicht für angemessen, auf jede bei Erlassung von Zwischenbescheiden unterlaufende Gesetzesverletzung Nichtigkeit zu setzen, denn in der Hauptverhandlung wo nach der Natur des Verfahrens augenblicklich entschieden werden muß, ist eine irrthümliche Motivirung zu leicht möglich. Je größer die Zahl der Angeschuldigten ist, desto häufiger kommen solche Incidentpunkte zum Vorschein, und ein schlauer Vertheidiger könnte sie leicht vervielfältigen, damit er, wenn das Gericht einmal seiner Zwischenentscheidung einen unrichtigen Rechtssatz zum Grunde legt, einen Nichtigkeitsgrund im Hinterhalt habe, den er demnächst gegen das Endurtheil vorbringen kann. Der Entwurf hat im Art. 439 daher unter Nr. 6 (übereinstimmend mit Art. 408 Absatz 2 des Code d'instruction wie dieser von den ausgezeichnetsten französischen Rechtsgelehrten interpretirt wird), für solche Zwischenpunkte die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Endurtheil, namentlich dann zugelassen, wenn über die dahin zielenden Anträge der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten gar nicht erkannt ist, oder wenn eine förmliche Weigerung über sie zu erkennen vorliegt.

Ist über jene Anträge eine Entscheidung erfolgt, so ist dieser Zwischenbeschluß, wenn er nicht unter jene der Kategorien Nr. 1—5 fällt, der Nichtigkeitsbeschwerde entzogen, das Endurtheil mag ein freisprechendes oder ein verurtheilendes sein. Bei einer Classe von Zwischenentscheidungen mußte eine Ausnahme von dieser Regel gemacht werden, nämlich bei denen, welche am Schwurgerichtshofe über die an die Geschworenen zu stellenden Fragen erfolgen (Art. 440 Nr. 2). Eine solche Entscheidung äußert einen so unmittelbaren Einfluß auf das Endurtheil, daß sie mit diesem ein Ganzes bildet. Ueber diese Art von Fragen erfolgt nur deswegen ein besonderer

Ausspruch, weil die Function der Geschworenen von der des Gerichtshofs getrennt ist, während in den von den übrigen Strafgerichten zu entscheidenden Fällen sich eine solche Beschwerde unter Art. 439 Nr. 7 subsumiren läßt; es liegt aber kein Grund vor, darum weil die Entscheidung in schwurgerichtlichen Sachen in getrennten Aussprüchen gegeben wird, ein Urtheil aufrecht zu erhalten, welches, wenn es von einem anderen Strafgericht erlassen wäre, in Gemäßheit dieses Nr. 7 als nichtig angegriffen werden könnte. Ebenso verdient der unter Nr. 3 des Art. 440 bezeichnete Uebergriff der Geschworenen eine besondere Berücksichtigung.

Die Staatsanwaltschaft soll bei den unter Nr. 3—6 bezeichneten Nichtigkeitsgründen nicht befugt sein, die Verletzung von Vorschriften und Formen, welche bestimmt sind, die Vertheidigung zu sichern, *gegen den Beschuldigten* geltend zu machen.

Ist in dem Endurtheil ein materielles Gesetz verletzt, so macht die Beurtheilung der hiergegen gerichteten Nichtigkeitsbeschwerde selten ein neues Verfahren, niemals aber eine neue Beweisführung nothwendig. Deswegen ist gegen das Materielle des Endurtheils, wenn ein Gesetz verletzt ist, die Nichtigkeitsbeschwerde in erschöpfender Weise gestattet, mag sie nun von der Staatsanwaltschaft oder von dem Verurtheilten, gegen ein verurtheilendes oder gegen ein freisprechendes Erkenntniß ergriffen werden. Nur ist zu bemerken, daß der Ausdruck „freisprechendes Erkenntniß" im Art. 439 Nr. 7 auch die Fälle umfaßt, in welchen das Strafgericht die Absolution darauf stützt, daß der durch das Verbrechen Beschädigte nicht gehörig geklagt habe, oder doch die im concreten Falle zur Einleitung der Untersuchung erforderliche höhere Autorisation fehle, wo also die Absolution eigentlich nur der Instanz ein Ende macht, ohne die Sache definitiv zu erledigen.

Das Gesetz vom 28. Oktober 1848 lautet in seiner (mit Nr. 7 des Art. 439 des Entwurfs correlaten) Bestimmung des Art. 270 A. Nr. 5 so: „wenn das Urtheil eine andere Strafe ausgesprochen hat, als das Gesetz nach der Natur des zu bestrafenden Verbrechens bestimmt." Hiernach kann, wenn der Richter bei Anwendung des richtigen Gesetzes zu dem ausgesprochenen Strafmaß hätte

kommen können, wenn er aber nicht an und für sich dazu kommen mußte, eine Cassation nie eintreten; was in der bisherigen Praxis schon zu manchen Härten geführt hat. Bei der Redaction dieser Stelle des Gesetzes von 1848 scheint man sich zu streng an die Wortfassung des Art. 410 des Code d'instruction gehalten zu haben, denn wenn gleich letzterer zur Cassation ebenfalls erfordert, daß der Richter ausgesprochen habe une peine autre que celle appliquée par la loi à la nature du crime, so mußte doch für das Großherzogthum Rücksicht darauf genommen werden, daß der Code pénal, abweichend von unserem Strafgesetzbuche dem Richter bei der Strafzumessung keine Wahl zwischen den zu verhängenden Strafarten gestattet und bei den auf crimes gesetzten Strafarten auch deren Maximum und Minimum allgemein festsetzt, so daß alle gleichartigen Strafen sich zwischen denselben Grenzen bewegen.

Mit Rücksicht auf diese Verschiedenheit zwischen unserem und dem französischen Strafgesetzbuch und auf die bisher in der Rechtsprechung gemachten Erfahrungen bestimmt der Entwurf (Art. 439 Nr. 7), daß wenn das anzuwendende Gesetz einer Seits, und das zur Anwendung gekommene Gesetz anderer Seits, für das Maximum oder das Minimum der zu verhängenden Strafe eine verschiedene Grenze gezogen haben, wenn also der Richter, bei Anwendung des richtigen Gesetzes, möglicher Weise zu einer andern, höheren oder niederen Strafbestimmung hätte greifen können, die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig ist und ferner auch dann, wenn die nach dem einen und beziehungsweise nach dem anderen Gesetze eintretenden Folgen der Strafe verschieden sind, wie insbesondere, wenn die That im Urtheile als Diebstahl, Unterschlagung oder Betrug aufgefaßt und der Beschuldigte desfalls zur Correctionshausstrafe auf weniger als ein Jahr oder zu Gefängnißstrafe verurtheilt ist, da diese Strafen alsdann nach Art. 24 und 25 des St. G. B. härtere Folgen nach sich ziehen, als wenn er dieselbe Strafe wegen eines anderen Vergehens zu erleiden hätte; ein Fall der selbst in den nur mit Nichtigkeitsbeschwerde angreifbaren Urtheilen der Schwurgerichtshöfe nach dem bei objektiver oder subjektiver Connexität geltenden Grundsatze (Art. 56) nicht

selten vorkommt. Die Nichtigkeitsbeschwerde soll sonach nur dann für die Staatsanwaltschaft sowohl als für den Angeschuldigten ausgeschlossen bleiben, wenn beide Gesetze, das anzuwendende und das angewendete, eine Strafe androhen in den nämlichen Gränzen und mit denselben Folgen. Dem Beschuldigten wird die Nichtigkeitsbeschwerde auch dann nicht gestattet, wenn in diesem Gesetze eine geringere Strafe als in jenem Gesetze angedroht ist.

Möglich ist es, daß wenn auch die in dem anzuwendenden Gesetze angedrohte Strafe verschieden ist von der in dem angewendeten Gesetze angedrohten, der Cassationshof doch schon als solcher zu der Ansicht gelangt, daß das Strafmaß dem Reate vollkommen entspreche, alsdann wird er, nachdem er und obgleich er das Urtheil cassirt hat, in revisorio erkennend, die vom judex a quo erkannte Strafe aufs neue aussprechen.

2) Der Art. 440 bezeichnet speciell die Nichtigkeitsgründe, welche bei Urtheilen der Schwurgerichtshöfe sich daran knüpfen können, daß die Grundlage dieser Urtheile in dem Wahrspruche der Geschworenen besteht. Der erste wesentliche Mangel dieses Ausspruchs liegt vor, wenn bei Bildung der Geschwornenbank eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz bei Strafe der Nichtigkeit geboten hat; ein anderer Nichtigkeitsgrund kann darin gefunden werden, wenn die Antwort der Geschworenen in der Art unvollständig oder in sich widersprechend ist, daß die Anklage nicht erschöpft ist (s. Art. 440 Nr. 1 und 4). Hiermit steht auch der schon im Art. 439 unter Nr. 6 mit Nichtigkeit bedrohte Fall in Zusammenhang, wenn der Gerichtshof versäumt oder verweigert hat, über den auf Grund des Art. 371 von der Staatsanwaltschaft gestellten Antrag: daß die Geschworenen die an sie gestellten Fragen deutlicher oder vollständiger beantworten oder den Widerspruch lösen sollten, zu entscheiden. Zwei andere in eben jenem Art. 400 unter Nr. 2 und 3 aufgeführte Nichtigkeitsgründe sind bereits oben (S. 95.) bei den Zwischenerkenntnissen erwähnt.

3) Bei dem über die Gränzen der Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urtheile angenommenen Systeme ist man nicht in der Nothwendigkeit, dem Querulanten zur Pflicht zu

machen, daß er die dem Urtheile entgegenstehenden Nichtigkeitsgründe angeben solle; womit zusammenhängt, daß ihm zur Verfolgung jenes Rechtsmittels nicht von Amtswegen ein Vertheidiger beigegeben wird (Art. 205). Das Oberappellationsgericht hat, nachdem die Acten an dasselbe gelangt sind, von Amtswegen zu prüfen, ob einer der im Gesetze vorgesehenen Nichtigkeitsgründe zutrifft. Dem Beschwerdeführer ist es gestattet, wenn er will, eine Rechtfertigungsschrift zu übergeben, die aber, da nur ein Rechtskundiger sie mit Erfolg entwerfen kann, von einem Advocaten unterzeichnet sein muß (Art. 443). Wenn der bei dem Hofgerichte oder bei dem Schwurgerichtshofe beigeordnete Vertheidiger findet, daß sein Client Ursache habe, die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil dieses Gerichtshofs zu verfolgen, so gehört es zu seinen Obliegenheiten, auch in dieser Beziehung das Interesse desselben wahrzunehmen, also den von ihm gefundenen Nichtigkeitsgrund, sofern dies dem Interesse seines Clienten entspricht, zu rechter Zeit dem Gerichte zu bezeichnen.

Ist eine Rechtfertigungsschrift eingelangt, so wird sie in ihren wesentlichen Theilen in der zur Verhandlung der Sache bestimmten Sitzung verlesen; aber zu dieser Sitzung wird der Beschuldigte weder vorgeladen noch vorgeführt. Wenn die Staatsanwaltschaft des Gerichts, welches die Entscheidung erlassen hat, das Erkenntniß angreift, so giebt sie ihre Gründe auf dienstlichem Wege der Staatsanwaltschaft am Oberappellationsgericht an. Der in der Sitzung etwa auftretende Vertheidiger des Beschuldigten wird mit seinen Bemerkungen gehört. Die Staatsanwaltschaft am Oberappellationsgerichte ist nicht verpflichtet, einen förmlichen Antrag zu stellen; sie kann sich darauf beschränken, ihre Ansicht zu entwickeln, indem sie das Weitere der Prüfung des Gerichts überläßt (Art. 446).

Nach der bisherigen Praxis des Großh. Cassationshofs wird, wenn die Beschwerde auf bestimmte Nichtigkeitsgründe gestützt ist, und die Beschwerde verworfen wird, das Urtheil hinsichtlich jedes einzelnen vom Beschwerdeführer geltend gemachten Grundes motivirt; in Fällen aber, wo dieser auf Cassation angetragen hat, ohne einen Grund dafür vorzubringen, und wo der Gerichtshof keinen Nichtigkeitsgrund findet, wird die Querel ohne Wei-

teres verworfen, wenn auch von der einen oder andern Seite, ohne einen bestimmten Antrag zu stellen, in rechtliche Erörterungen eingegangen wurde. Der Entwurf trifft hierin keine Aenderung. Gesetzt übrigens, der Querulant hätte bestimmte Nichtigkeitsgründe namhaft gemacht, der Cassationshof fände aber, daß wenn gleich nicht aus diesem, doch aus einem anderen Grunde das Urtheil nichtig sei, so würde der Gerichtshof dieses Ergebniß seiner Officialprüfung aussprechen.

Das Gericht, an welches in Folge des Titels 25 „von der Nichtigkeitsbeschwerde" das Oberappellationsgericht eine Sache zur Entscheidung verwiesen hat, muß seine Zuständigkeit als feststehend annehmen; ebenso ist dasselbe gehalten, die Rechtsgrundsätze, welche das oberste Gericht aufgestellt und der ausgesprochenen Vernichtung zu Grunde gelegt hat, als maßgebend anzuerkennen und der Verhandlung und Entscheidung zum Grunde zu legen, bei Strafe der Nichtigkeit. Zu diesem Ende spricht das oberste Gericht in dem decisiven Theile seines Urtheils aus, was in der Sache als Rechtswahrheit zu betrachten ist (Art. 454)*).

Die Vorschriften der Art. 438, 448—450 sind, falls nach der Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses weitere Verhandlungen, insbesondere neue Beweisführungen nothwendig werden, darauf berechnet, daß das Oberappellationsgericht durch Erlassung von Remissorialien diese Verhandlungen möglichst von sich abwenden könne.

III. Nach dem französischen Systeme ist der Staatsanwaltschaft als Wächterin des Gesetzes, die Befugniß beigelegt, die Entscheidung des obersten Gerichtshofs überall herbeizuführen, wo ein gerichtlicher Act anscheinend mit einem Rechtssatze, sei es des Strafrechts oder des Proceßrechts, in Widerspruch steht, selbst wenn

---

*) Dieser Grundsatz besteht bereits in der Provinz Rheinhessen in Folge des Gesetzes vom 2. August 1842, Art. 6, und ist übergegangen in die für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen in Betreff des Verfahrens vor den Schwurgerichtshöfen und vor den Provinzialstrafgerichten erlassenen Gesetze vom 28. October 1848, Art. 280, und vom 27. März 1852, Art. 41.

die besonderen Voraussetzungen nicht gegeben sein sollten, unter denen eine Nichtigkeitsbeschwerde mit Wirkung für diesen einzelnen gerade anhängigen Rechtsstreit gebraucht werden kann. Diese uneigentliche Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes findet daher nicht blos Statt gegen Endurtheile, sondern auch gegen jeden anderen im Laufe der Untersuchung begangenen Verstoß, jedoch erst dann, wenn eine Abhülfe auf ordentlichem Wege nicht mehr erreicht werden kann; und eben deshalb ist sie nicht gebunden an die Beschränkungen der eigentlichen Nichtigkeitsbeschwerde rücksichtlich der Zeit, des Inhalts der Entscheidung, und des Instanzenverhältnisses. Das desfallsige Verfahren vor dem obersten Gerichtshof ist ohne Betheiligung des Angeschuldigten, wie denn auch das hierauf erfolgende Erkenntniß ohne Wirkung für oder gegen ihn ist; es enthält nur den Ausspruch, daß durch den angefochtenen Act das Gesetz verletzt worden sei.

Gegen dieses den deutschen Grundsätzen von der Rechtskraft widerstreitende Institut, welches durch das Gesetz vom 28. October 1848 für das Assisen-Verfahren auch diesseits Eingang gefunden, erheben sich erhebliche Bedenken, denn es ist ein Mißstand, daß ein vom obersten Gerichte vernichtetes Erkenntniß, oder sonstiger Act doch noch seine volle practische Wirkung in concreto äußern soll, daß also eine durch das Urtheil stattgehabte Verurtheilung oder Freisprechung dem Beschuldigten gegenüber bestehen bleibt. Für Letzteren ist es nicht gleichgültig, wenn das Oberappellationsgericht, indem es zur Wahrung des Gesetzes das ergangene Urtheil cassirte, aussprach, daß er nach der richtigen Auffassung des Gesetzes nicht hätte freigesprochen werden dürfen, oder daß seine That, welche als Selbsthülfe oder sonstiges geringes Vergehen beurtheilt ist, ein viel graveres Verbrechen oder Vergehen enthält. Selbst das Ansehen des obersten Gerichts kann durch jenes Institut compromittirt werden, denn die Untergerichte sind nirgends für verbunden erklärt, sich einem solchen rein doctrinellen Ausspruche dieses Gerichts in Zukunft zu fügen und leicht wird dadurch ein unangenehmer Conflict hervorgerufen. Der Entwurf gestattet der Staatsanwaltschaft gegen Urtheile der Landgerichte, der Bezirksstrafgerichte, und auch der Hofgerichte als Straf-

gerichte erster Instanz die Appellation in weitestem Umfange, durch welche auch Nichtigkeitsgründe geltend gemacht werden; — und wenn die Hofgerichte als Appellationsgerichte entschieden haben, so kann gegen deren Urtheile, wie auch gegen Urtheile der Schwurgerichtshöfe die Staatsanwaltschaft das eigentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde verfolgen; nur muß sie sich darüber, ob sie von diesem Rechtsmittel Gebrauch machen will, innerhalb der Nothfrist entscheiden, wenigstens vor deren Ablauf dasselbe vorsorglich einlegen. Gesetzt aber die Verfolgung der Nichtigkeitsbeschwerde würde in einem Fall, wo sie begründet sein möchte, versäumt, und gesetzt die deswegen nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand würde abgeschlagen, so wird der fragliche Fall, wenn er überhaupt practische Bedeutung hat, sich wohl nach einiger Zeit wieder darbieten, und dann dem Oberappellationsgerichte zur Entscheidung vorgelegt werden, um so gewisser, da die Staatsanwälte die Weisungen des Justiz-Ministeriums befolgen müssen. In den Preußischen Entwurf der Strafproceßordnung ist die Nichtigkeitsbeschwerde im Interesse des Gesetzes auch nicht aufgenommen, und noch manche andere deutsche Strafproceßordnungen haben von diesem Institute abstrahirt, dessen Nutzen durch die damit verbundenen Nachtheile nicht ausgeglichen wird.

Nach Beseitigung dieser uneigentlichen Nichtigkeitsbeschwerde bedarf eine auch in unser Gesetz vom 28. October 1848 übergegangene Eigenthümlichkeit der französischen Strafproceßordnung einer Abhülfe. Diese Eigenthümlichkeit besteht darin, daß wenn die Geschworenen ein Nichtschuldig aussprechen, die hieran sich knüpfende Freisprechung des Angeklagten nicht durch ein Erkenntniß des Gerichts, sondern durch eine bloße Verfügung des Präsidenten erfolgt, und daß gegen diese Verfügung keine Nichtigkeitsbeschwerde zulässig ist. Der frühere Entwurf (Art. 443) hatte gegen solche Verfügung in zwei Fällen die *eigentliche* Nichtigkeitsbeschwerde gestattet, und bezüglich anderer Verstöße auf die im Interesse des Gesetzes mögliche Nichtigkeitsbeschwerde hingewiesen (Art. 458). Das richtigere ist aber, und den deutschen Proceßgrundsätzen entspricht es, daß auch dann, wenn der Ausspruch der Geschworenen auf

Nichtschuldig lautet, die Freisprechung des Angeklagten nicht dem Präsidenten, sondern dem Gerichtshofe überlassen wird. An diese Auffassung, welcher der jetzige Art. 375 entspricht, knüpft sich die Folge, daß nun gegen dieses Erkenntniß, wie gegen jedes andere freisprechende Erkenntniß des Schwurgerichtshofs die eigentliche Nichtigkeitsbeschwerde statthat (Art. 439).

§. 16.

Contumacial-Verfahren vor dem erkennenden Gerichte, insbesondere gegen abwesende oder flüchtige Angeklagte.

Die Titel 8 und 18 des Entwurfs geben die Mittel an die Hand, durch welche der Untersuchungsrichter die Stellung eines Verdächtigen zur Untersuchung bewirkt (oben §. 7). Das gelindeste Mittel ist der Erscheinungsbefehl, der nach den Vorschriften der Art. 227 — 229 zugestellt wird. Erscheint der Vorgeladene aus Ungehorsam nicht, was schon dann angenommen wird, wenn er ausbleibt, ohne daß dem Richter durch ihn selbst, oder durch die Personen, denen die Vorladung für ihn zugestellt worden, eine hinlängliche Entschuldigungsursache angezeigt wurde, so kann ein Vorführungsbefehl erfolgen, und dieser Vorführungsbefehl kann, wie der Haftbefehl, sogar zur steckbrieflichen Verfolgung führen (Art. 240 und 94); Steckbriefe sollen aber erst erlassen werden, wenn der zu verhaftende Beschuldigte nicht aufzufinden oder flüchtig ist; dieselben werden von dem Untersuchungsrichter oder wenn ein Gerichtscolleg die Verhaftung verfügt hat, von dem Vorsitzenden desselben erlassen.

Wenn aber auch alle Mittel, um des Beschuldigten in der Voruntersuchung habhaft zu werden, unwirksam bleiben, so kann doch seiner Abwesenheit ungeachtet, die Untersuchung fortgesetzt werden, es fehlt alsdann nur ein allerdings sehr erhebliches Mittel zur Vervollständigung der Untersuchung. Die Untersuchung, auf diese Weise fortgesetzt, wird zu einem der in den Art. 256—262 vorgesehenen Beschlüsse führen.

Wird der abwesende Beschuldigte außer Verfolgung

gesetzt, erscheint er aber später, und hält man es dann für möglich, durch dessen Vernehmung die Beweismittel zu ergänzen, so liegt hierin der in den Art. 269, 270 vorgesehene Fall der Wiederaufnahme der Untersuchung, denn unter dem Ausdruck des Art. 269 „später hervorgetretenes Beweismittel" (nicht „neu hervorgetretenes Beweismittel") ist jedes Beweismittel zu verstehen, welches, wenn man es auch schon kannte, doch wegen irgend eines factischen oder rechtlichen Hindernisses in der früheren Untersuchung nicht benutzt werden konnte.

Ist der Erfolg jener in Abwesenheit des Beschuldigten fortgesetzten Untersuchung der, daß er vor das erkennende Gericht zur Hauptverhandlung verwiesen wird, so ist, was das Verfahren betrifft, zu unterscheiden:

I. Kommt die Sache zur Aburtheilung vor ein anderes Strafgericht als den Schwurgerichtshof (Art. 405, 406, 414), so wird das Verfahren jeden Falls mit einer Vorladung eröffnet. Wenn die Einhändigung der Vorladung an den Beschuldigten selbst nicht hat beschafft werden können, und wenn auch die eventuelle Vorschrift, daß die Ladung den nächsten Angehörigen zugestellt, oder doch dem Ortsgerichtsvorsteher zur Besorgung der Zustellung behändigt werden soll, wirkungslos geblieben ist, so reicht es aus, daß die Ladung während 14 Tage an der Gerichtsstelle öffentlich angeschlagen wird. Ist nun eine Vorladung vor das erkennende Gericht dem Vorzuladenden nicht in Person zugestellt worden, so hat dieses Gericht, wenn Gründe zu der Annahme vorliegen, daß jener von der Vorladung keine Kenntniß erhalten habe, die Befugniß die Wiederholung der Vorladung, geeignetenfalls durch die öffentlichen Blätter, unter Bestimmung einer angemessenen Frist anzuordnen (Art. 227, 229, 230). Der Entwurf verlangt übrigens nicht, daß das Gericht dem Beschuldigten in der Vorladung ein Präjudiz androhe, denn alles, was auf die Vorladung erfolgen soll, ist im Entwurf selbst bestimmt. Ist die Vorladung gehörig und zeitig zugestellt, oder ist die öffentliche Vorladung dem richterlichen Beschluß gemäß vollzogen worden und wird von Seiten des ausgebliebenen Beschuldigten nicht zeitig bescheinigt, daß es ihm unmöglich sei, in der Sitzung zu erscheinen, so kann in seiner Abwesenheit zur Beweisauf-

nahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden (Art. 405). Durch einen Dritten kann er sich nur in den gesetzlich bestimmten Fällen vertreten lassen (Art. 207, 414, 427) (oben §. 8 a. E.). Von einem fingirten Zugeständnisse ist keine Rede; das Ausbleiben kommt allein in so weit gravirend in Betracht, als daraus ein Indicium entnommen werden kann, welches den etwa aus der Verhandlung hervorgehenden Indicien sich anschließt.

Das in Abwesenheit des Beschuldigten ergangene Urtheil kann gegen ihn in Rechtskraft übergehen; aber ihm wird gegen dieses, gleichwie gegen ein in seiner Gegenwart erlassenes Urtheil, das ordentliche Rechtsmittel der Appellation eingeräumt, welches auch zur Vernehmung neuer Zeugen führen kann (Art. 425); auch ist ihm geeigneten Falls die Nichtigkeitsbeschwerde gestattet. Die Berufungsfrist läuft ihm von dem Tage der Zustellung des Urtheils an (Art. 420), und gegen den Ablauf der Appellationsfrist wird ihm, wenn er durch unabwendbare Umstände zu erscheinen verhindert ward, Wiedereinsetzung in vorigen Stand bewilligt (Art. 235).

Der Entwurf giebt überdieß dem Ausbleibenden ein Mittel an die Hand, welches ihm, wenn er in erster Instanz nicht gehörig oder nicht rechtzeitig geladen war, selbst diese Instanz nochmals eröffnet, nämlich den Einspruch gegen das Contumacial-Urtheil. Die Zulassung eines solchen Einspruchs, (für den eine Nothfrist wie bei der Appellation bestimmt ist), entspricht der Gerechtigkeit, und empfiehlt sich zugleich dadurch, daß auf diesem Wege einem Appellationsverfahren leicht vorgebeugt wird. Das Gericht hat zwar schon von Amtswegen, ehe es in Abwesenheit des Beschuldigten zur Hauptverhandlung schreitet, genau zu prüfen, ob die Formalien gehörig gewahrt sind, und wenn es hierin einen Mangel findet, muß es eine neue Ladung anordnen; aber es kann einen Mangel der Ladung übersehen haben, oder ihm kann auch ohne sein Versehen ein solcher Mangel unbekannt geblieben sein. Wenn nun der Ausgebliebene nachweist, daß er nicht gehörig oder nicht rechtzeitig geladen, und daß durch diese Unregelmäßigkeit sein Nichterscheinen gerechtfertigt war, so kann er Einspruch gegen das Urtheil erheben, unter der Voraussetzung, daß er gleichzeitig seine Beschwerde in der

Hauptsache angebe (Art. 406 Abs. 2 und 3). Das in Abwesenheit des Beschuldigten ergangene Urtheil soll, wenn das Gericht das Ausbleiben des Beschuldigten für gerechtfertigt erachtet, aufgehoben werden; geeigneten Falls vernichtet das Gericht auch das vorhergegangene Verfahren und bestimmt einen Tag zur nochmaligen Hauptverhandlung, beziehungsweise zur neuen Beweisaufnahme (Art. 406 Abs. 3). Diese Vernichtung des früheren Verfahrens hindert jedoch nicht, daß die nach Vorschrift des Art. 223 aufgenommenen protokollarischen Notizen über den wesentlichen Inhalt der früher von den Zeugen oder Sachverständigen abgegebenen Erklärungen zur Controlirung ihrer neuen Aussage benutzt, oder daß dieselben, wenn die Zeugen selbst nicht mehr sistirt werden können, nach Analogie der Vorschrift des Art. 305 verlesen werden. Möglich ist es auch, daß die mit dem Einspruch verbundene Beschwerde nur auf solches factisches Vorbringen gestützt wird, welches unabhängig von den als erwiesen anerkannten Umständen die Strafbarkeit völlig aufheben oder Straflosigkeit begründen soll, oder daß der Einsprechende behauptet, die Thathandlung sei in keinem Gesetze verpönt, oder daß er überhaupt nur eine Strafminderung intendirt; dann kommt es entweder zu keiner oder doch nur zu einer beschränkten neuen Beweisaufnahme; in dem Punkt nämlich, in welchem das erste Urtheil möglicherweise eine Modification erleiden kann, muß die Sache nochmals contradictorisch mündlich und öffentlich verhandelt werden. Ueber die Vorfrage, ob der Einspruch anzunehmen sei, und über dessen Relevanz beschließt das Gericht, ohne den Einsprechenden hinzuzurufen, und dieser Beschluß kann nur im Beschwerdeweg angegriffen werden. Gegen die versäumte Frist zur Anmeldung des Einspruchs ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in der Art zulässig, wie sie der Art. 235 überhaupt gegen die für die Einlegung eines Rechtsmittels festgesetzten Fristen gestattet.

Erachtet das Strafgericht, welches in Abwesenheit des Beschuldigten zur Hauptverhandlung übergehen könnte, oder dazu übergegangen ist, die Gegenwart desselben zur Ermittelung der Wahrheit für erforderlich, so kann es die Vorführung desselben befehlen und zu diesem Behufe nöthigenfalls die Sache vertagen (Art. 405 a. E.)

II. Handelt es sich von einem zur Competenz des Schwurgerichtshofs gehörigen Verbrechen, so soll, nachdem der abwesende oder flüchtige Beschuldigte vor diesen Gerichtshof verwiesen ist (abweichend von dem durch das Gesetz vom 28. October 1848 im Großherzogthum eingeführten Grundsatze) in der Regel mit dem weiteren Verfahren eingehalten werden. Daß durch einen solchen Verweisungsbeschluß die Verjährung unterbrochen wird, ergiebt sich aus der Vorschrift des Art. 126 und 127 des Strafgesetzbuchs, denn wenn es auch bei der Möglichkeit des Contumacial-Verfahrens nicht die Schuld des Flüchtigen oder Abwesenden ist, daß nicht irgend ein Urtheil erfolgt, so liegt doch in ihm selbst die Veranlassung zur Sistirung des Verfahrens, und der Contumax kann nicht aus der ihm erwiesenen Schonung Rechte ableiten, um so weniger, da die Fälle, in welchen weiteres gerichtliches Vorschreiten unterbleibt, so beschaffen sind, daß solches weiteres Verfahren in der Regel als zwecklos erscheint und nur unnöthige Kosten veranlassen würde.

Nur dann wenn ein Verbrechen großes Aufsehen erregt hat, oder die gänzliche Straflosigkeit desselben weitere nachtheilige Folgen besorgen läßt, und wenn nicht blos der Thatbestand des Verbrechens außer Zweifel ist, sondern auch die dringendsten Verdachtsgründe gegen den Angeklagten vorliegen, wird von dem Hofgerichte als Anklagekammer auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Einleitung des Contumacial-Verfahrens angeordnet und die öffentliche Bekanntmachung verfügt werden (Tit. 21 Abschn. 2).

Was dieses Verfahren selbst und seine Wirkungen angeht, so sind:

1) die zu beobachtenden Präliminarien, sowie die Controle über deren Erfüllung genau vorgeschrieben; und die Frage, ob sie erfüllt sind, wird von Seiten des Gerichts einer besonderen Prüfung unterworfen (Art. 383—386).

2) Die Verhandlung und Aburtheilung geschieht ohne Zuziehung von Geschworenen; denn wollte man Geschworene über die Schuldfrage urtheilen lassen, so müßte man eine mündliche Verhandlung veranlassen, daher eine Vertretung gestatten, was leicht dahin führen könnte, daß der Thäter sich der Verhandlung in der Absicht entzöge, um

durch seine Abwesenheit die Verurtheilung von sich abzuwenden; auch müßte der Ausspruch der Geschworenen zu einem definitiven Erkenntniß führen, was doch nicht die Absicht sein kann. Umgekehrt aber ohne alles Beweisverfahren aburtheilen zu lassen*), könnte zu einer dem Abwesenden nachtheiligen Ungerechtigkeit führen. Der Entwurf kehrte daher zu den Vorschriften des Code d'instruction Art. 470, sowie die Praxis diese aufgefaßt hat, in so weit zurück, daß das condemnatorische Urtheil auf den Grund der schriftlichen Zeugenaussagen und der sonst vorliegenden Beweise gefällt wird, jedoch in der Art, daß der Contumax als solcher, wenn kein genügender Beweis zu seiner Ueberführung vorliegt, in Betracht, daß er sich der Instruction entzogen und sich dem Gesetze gegenüber als ungehorsam erwiesen hat, keine definitive Freisprechung erlangen kann. In einem solchen Urtheile, welches ihn in einem gewissen Sinne von der Instanz absolvirt, kann aber für ihn die Veranlassung liegen, sich den Gerichten seines Landes zu stellen, wenn er die Hoffnung hegt, daß er nach contradictorischer Verhandlung definitiv freigesprochen werden wird; unterläßt er sich zu stellen, so bleiben dem Staate alle Rechte gegen ihn vorbehalten.

Da der Entwurf (Art. 387) darüber nichts enthält, wie das erkennende Collegium von den schriftlichen Zeugenaussagen und den sonst vorliegenden Beweisen in Kenntniß gesetzt werden soll, so bleibt es dem Vorsitzenden überlassen, dieses durch die Vorlesung der Actenstücke selbst, oder durch die Ernennung eines Referenten zu bewirken; sein Votum trägt Letzterer nicht in der öffentlichen Sitzung vor (Art. 316).

---

*) Der Art. 220 des Gesetzes vom 28. October 1848 enthält folgende Bestimmung: „Ist das Verfahren den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, so prüft der Assisenhof, ob unter der Voraussetzung, daß die in der Anklage enthaltenen Thatsachen wahr seien, eine durch das Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung vorliege, und entscheidet hiernach über die Anklage. Es dürfen weder Zeugen noch Sachverständige vernommen, noch deren schriftliche Aussagen vorgelesen werden."

3) Gegen das in Folge des Art. 387 Abs. 1 erlassene Contumacialurtheil steht nur der Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde zu, und zwar nur aus dem im Art. 439 Nr. 7 angegebenen Grunde (Art. 388), also nur wenn durch das verurtheilende oder das aus Rechtgründen freisprechende Erkenntniß ein Gesetz verletzt oder falsch angewendet ist (eine Freisprechung wegen mangelnden Beweises, kommt in diesem Verfahren nicht vor). Daß der Staatsanwaltschaft gegen die in dem verurtheilenden Erkenntniß enthaltene Zumessung der Strafe die Appellation gestattet werde, dafür liegt kein zureichender Grund vor, da in der Regel selbst die geringere Strafe nicht vollzogen werden kann. Dem in contumaciam Verurtheilten ist überhaupt kein Rechtsmittel gegeben, weil er nur zu erscheinen hat, um eine neue Verhandlung und Aburtheilung herbeizuführen.

4) Das Contumacialurtheil, worin auf Strafe erkannt ist, wird ohne Entscheidungsgründe öffentlich bekannt gemacht, und wenn der Angeklagte sich innerhalb 10 Tagen nach dieser Bekanntmachung nicht gestellt, so wird dasselbe, so weit es geschehen kann, vollstreckt (Art. 389, 390); namentlich wird dies auf die Kosten des Verfahrens, auf die erkannten Geldstrafen, und die angeordneten Confiscationen Anwendung finden können, wie auch die mit der Verurtheilung zu gewissen Strafen verbundenen Incapacitäten und Verluste in Kraft treten.

Der Entwurf hat so wenig, wie der Code d'instruction und der Preußische Entwurf dem in contumaciam blos zu Geld= oder Gefängnißstrafe Verurtheilten das Recht beigelegt, dieses Contumacialurtheil dadurch, daß er in bestimmter Frist keinen Einspruch dagegen erhebt, in Rechtskraft übergehen zu lassen. Das Gesetz vom 28. October 1848, Art. 241 enthält zwar eine solche Bestimmung, wonach der Ausgebliebene, wenn er will, die volle Anwendung des Gesetzes dadurch, daß er das Contumacialurtheil nicht angreift, hemmen könnte; diese Bestimmung war aber lediglich eine Folge der in jenes Gesetz aufgenommenen weiten Assisen=Competenz. Da der Entwurf letztere in der Art beschränkt, daß von den Schwurgerichtshöfen (abgesehen von der Wirkung der Connexität) nur solche Verbrechen abgeurtheilt werden sollen, die

wenigstens mit einer im Maximum mehr als fünf Jahre betragenden Zuchthaus- oder Correctionshausstrafe bedroht sind, so ist der Grund jener exceptionellen Bestimmung beseitigt, gegen die noch zu bemerken ist, daß die Verurtheilung des nicht erschienenen Beschuldigten zu einer gelinden Strafe vielleicht nur darauf beruht, daß durch seine Abwesenheit die Untersuchung mangelhaft geblieben ist. Je schwerer die Verbrechen sind, von denen es sich hier in der Regel handelt, um so nothwendiger ist es, daß dem Staate das Recht offen bleibe, wenn der in contumaciam Verurtheilte sich gestellt, oder zur Haft gebracht wird, den objectiven und subjectiven Thatbestand in der gewöhnlichen Weise durch neue Verhandlungen vollständiger zu ermitteln, und auf deren Grund ein dem wirklichen Reat entsprechendes Urtheil zu erwirken (Art. 391); daher das Contumacialurtheil nicht einmal dann, wenn beide Theile, der Staatsanwalt und der Contumax, dasselbe während einer bestimmten Frist nicht angreifen, definitiv in Rechtskraft übergehen darf.

Der Art. 391 des Entwurfs weicht von dem Art. 476 des Code d'instruction darin ab, daß nach diesem im Augenblick der freiwilligen oder gezwungenen Sistirung vor Gericht, das Contumacialurtheil ipso jure seine Wirkung verliert, dagegen nach jenem (wie auch nach dem Preußischen Entwurf) die Vollstreckung dieses Urtheils, so weit sie noch nicht erfolgt ist, nur ausgesetzt wird. Im Code d'instruction durfte jene Bestimmung nicht fehlen, weil das französische Recht an gewisse Strafen, als deren Folge, den bürgerlichen Tod selbst dann knüpft, wenn auch eine solche Strafe nur in einem Contumacialurtheil ausgesprochen ist; dagegen das im Großherzogthum geltende Recht den bürgerlichen Tod nicht kennt. Daß gleichwohl in das Gesetz vom 28. October 1848 Art. 234 obige Bestimmung des Code übergegangen ist, mag darin seinen Grund haben, daß nach jenem Gesetze (abweichend vom Code) das Contumacialurtheil ohne Weiteres auf die in der Anklage enthaltenen Thatsachen gebaut wird.

5) In unseren Entwurf (Art. 391 letzten Absatz) ist ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen, daß die seit dem Erlaß des Contumacialurtheils bis zu dem Tage, an welchem der Angeklagte sich gestellt oder zur Haft gebracht

wird, abgelaufene Zeit keine Verjährung der Strafbarkeit begründen soll. Diese Bestimmung wiederholt im Wesentlichen, was der Art. 229 des bestehenden Gesetzes vom 28. October 1848 enthält, und hat den Zweck, auch für die Zukunft jeden Zweifel zu beseitigen, der sich sonst aus den Art. 127 und 128 des Strafgesetzbuchs ergeben könnte.

6) Die Vorschriften des Art. 394, welche theilweise neu sind, entsprechen der Billigkeit.

Wird nachgewiesen, daß der Angeklagte schon, als das Contumacialurtheil erlassen wurde, gestorben war, so muß das Gericht dieses Urtheil als nicht erlassen erklären, so daß es durchaus keine Rechtsfolge äußern kann. Der Art. 394 Abs. 1 giebt das in einem solchen Falle zu beobachtende Verfahren an.

In dem Falle, wenn der Contumax zur Zeit des Urtheils noch gelebt hat, können die im Art. 393 bezeichneten Personen binnen fünf Jahren nach Erlaß des Contumacialurtheils die Zurücknahme desselben beantragen, und das Gericht hat dieselbe zu erkennen, wenn sie den später erfolgten Tod, und gleichzeitig nachweisen, daß der Entfernung des Verurtheilten eine gerechte Ursache zum Grunde lag und es ihm unmöglich war, auf die an ihn ergangenen öffentlichen Vorladungen zu erscheinen. Die im Artikel 393 bezeichneten Personen sind lediglich durch das Familienverhältniß, worin sie zu dem Verurtheilten standen, zu dem fraglichen Antrage legitimirt, ohne Rücksicht darauf, ob sie dessen Erben geworden sind. Unter mehreren Verwandten, wenn sie nicht zusammen auftreten wollen, entscheidet die Prävention.

§. 17.

Von der Wiederaufnahme der Untersuchung nach rechtskräftig gewordenem Endurtheile.

Mit der accusatorischen Form für die Hauptverhandlung statuirt der Entwurf auch formelle Rechtskraft sowohl hinsichtlich der freisprechenden als der verurtheilenden Erkenntnisse (§. 9. a. E.).

Ist in der Voruntersuchung und Hauptverhandlung alles geschehen was geschehen konnte, um der Gerechtigkeit zu genügen, so wird es zu den Seltenheiten gehören, daß genügender Beweis hätte erbracht werden können, und der Beschuldigte dennoch wegen mangelnden Beweises freigesprochen wird; die Unwiderruflichkeit der Freisprechung wird also nur selten der allgemeinen Wirksamkeit des Strafrechts Eintrag thun. Bei condemnatorischen Erkenntnissen könnte in Betracht der Wichtigkeit derjenigen Rechte, von welchen es sich im Criminalproceß handelt, jeder Formalismus bedenklich scheinen; indeß würde leichtfertige Zulässigkeit der Restitution dazu dienen, die Processe zu verewigen, die Achtung vor der Rechtspflege und das moralische Gewicht aller Strafurtheile zu schwächen, ohne durch die wiederaufgenommene Untersuchung bedeutende Resultate zu gewinnen. Daher muß, nachdem das Mögliche geschehen ist, um ein gerechtes Urtheil zu finden, das rechtskräftige Strafurtheil in der Regel vollstreckt werden, vorbehältlich des dem Souverain zustehenden Begnadigungsrechts.

Der Code d'instruction hat einige specielle Fälle als zur Revision geeignet hervorgehoben, und im Ganzen schließt sich der Preußische Entwurf den Grundsätzen des französischen Rechts an, jedoch mit Modificationen. Andere Gesetzgebungen stellen über diese Wiederaufnahme der Untersuchung allgemeinere Grundsätze auf, und diesem Systeme ist der vorliegende Entwurf gefolgt, wiewohl er die Wiederaufnahme nur ausnahmsweise in außerordentlichen Fällen zuläßt.

In wie weit

I. die Staatsanwaltschaft sie beantragen kann, ist im Art. 455 angegeben. In den Fällen Nr. 1 dieses Art. wird speciell die processualische Art der Festsetzung des früheren Beweisresultats angegriffen; die Staatsanwaltschaft behauptet, die erfolgte Freisprechung sei durch Fälschung einer Urkunde, oder durch falsches Zeugniß, Bestechung oder ein sonstiges Verbrechen oder Vergehen des Beschuldigten oder einer dritten Person herbeigeführt. Der Beweis des Meineids oder des sonstigen Verbrechens, worauf der Antrag gegründet wird, muß aber in der Regel durch Beibringung eines desfalls ergangenen

rechtskräftigen Strafurtheils geführt werden (Art. 458). Letztere Beschränkung findet in der Regel auch Anwendung, wenn in Fällen des Art. 455 Nr. 2 die neue Thatsache in einer falschen Anzeige oder in einer anderen strafbaren Handlung des Beschuldigten oder einer dritten Person besteht. Jedenfalls nach diesem Satze Nr. 2 muß das Geständniß des Freigesprochenen, oder die anderen neuen Thatsachen oder Beweismittel, welche erst nach der rechtskräftigen Freisprechung zur Kenntniß des Antragstellers gekommen sind, müssen schon an und für sich, und ohne daß es eines Zurückgehens auf die Ergebnisse der früheren Beweisaufnahme in Betreff des Beweises der Thäterschaft gegen den Beschuldigten bedarf, die Ueberführung des Letzteren bezüglich jener That zu begründen geeignet sein.

Die Fälle, in welchen

II. der Verurtheilte Wiederaufnahme der Untersuchung verlangen kann, sind im Art. 456 aufgeführt. Hier bildet die Position Nr. 1 das Gegenstück zu Nr. 1 des vorhergehenden Artikels. Die Position Nr. 2 jenes Art. 456 ist darin günstiger, als die von Nr. 2 des vorhergehenden Artikels, daß die Untersuchung wieder aufgenommen wird, wenn der Verurtheilte neue Thatsachen oder Beweismittel beibringt, welche in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, seine Freisprechung zu begründen. Wenn der Verurtheilte der ihm rechtskräftig zur Last gelegten Schuld dadurch sich entladen will, daß er behauptet, eine dritte Person habe ein Verbrechen begangen, so genügt es in der Regel nicht, daß er dieses Verbrechen des Dritten einigermaßen bescheinigt, sondern jene rechtskräftig erledigte Untersuchung wird erst wieder aufgenommen, nachdem gegen diesen Dritten wegen des angezeigten Verbrechens ein rechtskräftiges Strafurtheil ergangen ist.

Endlich wird im Art. 456 unter Nr. 3 noch des besonderen Falles erwähnt, wenn wegen derselben That zwei oder mehrere Personen durch verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind, und bei der Vergleichung dieser Erkenntnisse, sowie der ihnen unterliegenden Thatsachen die Unschuld einer oder mehrerer dieser Personen nothwendig anzunehmen ist.

Der Antrag auf eine solche Wiederaufnahme der Untersuchung soll bei dem Oberappellationsgerichte angebracht werden, denn dieses Erkenntniß liegt außer dem Bereiche der gewöhnlichen Strafgerichte, deren Thätigkeit mit dem rechtskräftigen Urtheilsspruche zu Ende gegangen ist.

Nachdem das Oberappellationsgericht das rechtskräftige Endurtheil vernichtet hat, hängt es von seinem Ermessen ab, ob es die nochmalige Hauptverhandlung und Aburtheilung bei sich behalten oder vor ein Hofgericht verweisen will. Handelt es sich aber von einer schwurgerichtlichen Sache, so muß das oberste Gericht diese, nachdem jenes Endurtheil vernichtet ist, stets zur Hauptverhandlung und Aburtheilung vor einen Schwurgerichtshof verweisen. Ist das neue Urtheil bei dem Hofgerichte erfolgt, so findet gegen dieses Urtheil die Appellation Statt; gleich wie, wenn der Schwurgerichtshof das neue Urtheil erlassen hat, gegen dieses die Nichtigkeitsbeschwerde verfolgt werden kann.

Die Bestimmung des Artikels 464 ist nothwendig, damit nicht zu leicht der Fall eintrete, daß das Oberappellationsgericht über die beantragte Wiederaufnahme der Untersuchung, beziehungsweise das betreffende Gericht über das Resultat der nach Vernichtung des Endurtheils eingetretenen neuen Verhandlung zu urtheilen aus dem Grunde verhindert sei, weil zu viele Mitglieder des Gerichts bei Erlassung des früheren Urtheils mitgewirkt haben. Die im Art. 67 Abs. 3 aufgestellte Unfähigkeit des Richters paßt nicht auf den Richter, der über das Vorhandensein und die Relevanz gewisser neuer Verhältnisse entscheiden soll, welche das Gesetz für so wichtig hält, daß es deshalb gegen das rechtskräftige Judicat gewissermaßen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, also nochmalige Aburtheilung auf Grund dieser Nova eröffnet.

In Fällen des Art. 456 werden nach dem Ableben des Verurtheilten, die Verwandten und die Ehefrau des Verstorbenen zugelassen, die Wiederaufnahme der Untersuchung zum Zwecke der Wiederherstellung seiner bürgerlichen Ehre nachzusuchen, wenn sie darthun wollen, daß der Verurtheilte hätte freigesprochen werden müssen (Art. 457).

§. 18.

Vollstreckung der Strafurtheile.

Der letzte Titel des Entwurfs „von der Vollstreckung der Strafurtheile“ umfaßt, wie schon die Ueberschrift des Titels andeutet, nur die Grundsätze, welche die Gerichte bei Ausübung dieses Theils der Strafrechtspflege zu beobachten haben. Die Art wie die Freiheitsstrafen in den Strafanstalten verbüßt werden sollen, sowie die Regeln über die in diesen Anstalten zu beobachtende Disciplin sind in diesem Titel nicht berührt. Diese Gegenstände bleiben der Administration überlassen.

Ein Strafurtheil darf nicht eher vollstreckt werden, als bis ein Rechtsmittel dagegen nicht mehr zulässig ist. Ist das Urtheil rechtskräftig, so muß es alsbald vollstreckt werden, die Anordnung des Vollzugs geht von der Staatsanwaltschaft aus; nur bei den durch die Landgerichte abgeurtheilten Strafsachen wird von diesen Gerichten selbst die Strafvollstreckung angeordnet. Ueber Gesuche um Aufschiebung des Vollzugs entscheidet das Justiz-Ministerium; ebenso über Gesuche um Unterbrechung einer zu verbüßenden, bereits angetretenen Freiheitsstrafe (Art. 466, 467, 468).

Der Art. 467 bestimmt, auf den Grund welcher Urkunde von der Staatsanwaltschaft die Strafvollstreckung anzuordnen ist; sie erfolgt auf Grund eines mit der Bescheinigung über die Rechtskraft versehenen beglaubigten Auszugs aus dem ergangenen Strafurtheile. Da dieser Auszug in der Hand der Staatsanwaltschaft das Urtheil selbst vertreten soll, so muß er enthalten: die Bezeichnung des Gerichts, welches das Urtheil erlassen hat, das Datum des Urtheils, die genaue Bezeichnung des Verurtheilten, die Natur des Vergehens oder Verbrechens, wegen dessen die Verurtheilung erfolgt ist, sowie die Entscheidung über Strafe und Kosten. (Vgl. Art. 325).

Ist ein Strafurtheil vor seiner Vollstreckung verloren gegangen und ist weder eine Ausfertigung desselben noch ein Auszug vorhanden, so muß eine Wiederholung des Verfahrens eintreten. Kanzleinotizen, Bescheinigungen der Mitglieder des Gerichts, welche bei Erlaß des ab-

handen gekommenen Urtheils mitgewirkt haben, reichen nicht aus; diese Beweismittel sind zu unsicher, und es würde ungeeignet sein, über deren Beweiskraft ein Wechselverfahren mit dem Verurtheilten eintreten zu lassen; selbst die eigene Angabe des Letzteren genügt nicht, weil eine Vereinbarung zwischen ihm und dem Staate über die Art und Dauer der zu erleidenden Strafe unzulässig ist.

Das Verfahren soll aber nur in soweit wiederholt werden, als der Verlust des Urtheils es nothwendig macht; also wenn Jemand durch den Schwurgerichtshof zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt ist, er aber nach Erlaß des Urtheils die Flucht ergreift, und wenn später zu der Zeit, wo er verhaftet wird, das von dem Schwurgerichtshofe erlassene Urtheil zwar nicht aufzufinden ist, wohl aber der auf Schuldig lautende Ausspruch der Geschworenen vorliegt, so hat vor dem neu gebildeten Schwurgerichtshofe blos die Verhandlung Statt, welche nach dem den Angeklagten für schuldig erklärenden Verdicte erforderlich ist (Art. 376 — 378). Uebrigens handelt der Art. 467 nur von dem Fall, wenn das Urtheil vor dem Beginn der Vollstreckung verloren gegangen ist; ginge das Urtheil sowohl als der Auszug verloren nachdem der Vollzug desselben begonnen hat, so reichen die Notizen der Staatsanwaltschaft sowie der Strafanstalt aus, gleich wie diese auch zur Constatirung eines Rückfalls benutzt werden können.

Der Preußische Entwurf §. 512 enthält noch Vorschriften über den Fall, wenn eine Person durch verschiedene Erkenntnisse zu Strafen verurtheilt ist, und gibt die Regeln an, wie noch bei der Vollstreckung diese Strafen auf dasjenige Maaß zurückzuführen sind, welches bei gleichzeitiger Aburtheilung, namentlich auch bei Freiheitsstrafen verschiedener Art, hätte eingehalten werden müssen. Dieser Paragraph steht mit der correlaten Bestimmung des Preußischen Strafgesetzbuchs in Verbindung, welche über diese Materie feste vom richterlichen Ermessen unabhängige Normen aufstellt. Im Großherzogthum ist in dieser Beziehung das Gesetz vom 23. Februar 1849 maßgebend, wonach den Strafgerichten ein bedeutendes arbitrium darüber zusteht, wie viel sie des geringeren Verbrechens wegen der Strafe des Hauptverbrechens zusetzen wollen;

und dieses Gesetz bestimmt im Artikel 16: daß seine Regeln über die Cumulation der Strafen nicht blos dann, wenn die mehreren Verbrechen Gegenstand desselben Strafurtheils sind, sondern auch dann, wenn ein vor jener Verurtheilung begangenes Verbrechen erst nach derselben Gegenstand eines Strafurtheils wird, Anwendung finden sollen, insofern der Condemnat die bei der ersten Verurtheilung gegen ihn erkannte Strafe nicht bereits erstanden hat. Daß noch in der Executionsinstanz, wenn weder bei der ersten noch bei der zweiten Verurtheilung das Zusammentreffen der verschiedenen Verbrechen oder Vergehen entdeckt worden ist, die beiden rechtskräftig gewordenen Urtheile eine Aenderung erleiden könnten, davon enthält dieses Gesetz nichts; und wollte man das im Großherzogthum bestehende Strafrecht in dieser Beziehung modificiren, so würde die deßfallsige Bestimmung außer den Gränzen der Strafproceßordnung liegen.

Inhaltsübersicht

der Motive.

Berichtigungen.

Seite 23. Zeile 20 (von unten) statt „Art. 245" lies „Art. 237".
„ 90. Note Zeile 6 (von unten) statt „Art. 232" lies „Art. 223".
„ 105. Zeile 4 (von oben) nach dem Allegate: „(oben §. 8 a. E.)" ist folgender Satz beizufügen:
„Ist eine Vertretung des Beschuldigten nicht zulässig, oder ist in einem Fall, wo dieselbe nach dem Gesetze statthaft wäre, doch vom Gerichte persönliches Erscheinen des Beschuldigten verordnet, so kann für den nicht erschienenen Beschuldigten ein Vertreter oder Vertheidiger nur zu dem Zwecke auftreten, um über die Gründe des Nichterscheinens Aufklärung zu geben (Art. 209)".

Zusammenstellung
der Titel, beziehungsweise einzelner Artikel des Entwurfs der Strafproceßordnung
und
der auf jeden Titel und auf einzelne Artikel Bezug habenden Stellen der Motive.*)

Entwurf.	Motive.
Titel 1. Allgemeine Bestimmungen	**§. 1. 2.** S. 1—4.
Artikel 1. 2	§. 4. S. 16—20.
„ 5	§. 6. S. 35—38.
Titel 2. Gerichte in Strafsachen	**§. 3.** S. 5—16.
Artikel 8. 9.	§. 11. S. 72. 74—77.
„ 25	§. 10. S. 53—55.
Titel 3. Staatsanwaltschaft.	**§. 4.** S. 16—23.
Titel 4. Polizeibehörden ꝛc.	**§. 4. u. 11.** S. 16 — 23. 71 — 77.
Titel 5. Gerichtsstand . .	§. 3. S. 16.
Artikel 57—64	§. 4. S. 21.
„ 61	§. 8. S. 45.
Titel 6. Unfähigkeit und Ablehnung der Gerichtspersonen	§. 3. S. 16.

*) Dadurch daß neben dem einzelnen Titel auf den Paragraph der Motive, welcher vorzugsweise von diesem Titel handelt, Bezug genommen wird, sind sämmtliche in diesem Paragraph erwähnten, zu diesem einzelnen Titel gehörigen Artikel, genugsam bezeichnet, weshalb nur solche Artikel dieses Titels, von denen in anderen Paragraphen der Motive gehandelt wird, speciell hervorgehoben werden.

Entwurf.	Motive
Titel 7. Anzeige strafbarer Handlungen ꝛc. . .	**§. 4.** S. 16—23.
Artikel 84	§. 14. S. 85.
Titel 8. Verhaftung und Freilassung	**§. 7 u. 16.** S. 38—44. 103 f.
Titel 9. Haussuchungen ꝛc.	**§. 6.** S. 33—38.
Titel 10. Zeugenbeweis ꝛc.	**§. 5. 6.** S. 23—38.
Titel 11. Augenschein ꝛc. .	ibid. ibid.
Titel 12. Vernehmung des Beschuldigten . . .	**§. 6.** S. 33—38.
Titel 13. Vertheidigung des Beschuldigten ꝛc. . .	**§. 8.** S. 44—48.
Artikel 196	§. 5. S. 28.
„ 200 und 207 . .	§. 14. S. 90. 91.
„ 205	§. 15. S. 99.
„ 209	§. 16. S. 105.
Titel 14. Aufrechthaltung der Ordnung bei gerichtlichen Verhandlungen.	
Artikel 210	§. 7. S. 40.
Titel 15. Beurkundung gerichtlicher Handlungen.	
Artikel 223	§. 14. 16. S. 90. 106.
„ 225	§. 14. S. 84.
Titel 16. Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen ꝛc.	
Artikel 227—230	§. 16. S. 103—104.
Titel 17. Berechnung der Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf einer Nothfrist .	**§. 16.** S. 105.
Titel 18. Voruntersuchung.	**§. 4. 5.** S. 16—33.
Artikel 237	§. 9. S. 51.

Entwurf.	Motive.
Artikel 240	§. 16. S. 103.
„ 246 und 247 . .	§. 8. S. 45.
Titel 19. Beschlüsse der Hofgerichte als Anklagekammer	**§. 5. 11.** S. 23 f. 71 f.
Artikel 249	§. 13. S. 81.
„ 250	§. 4. S. 20.
„ 253, 254	§. 10. S. 61. 62.
„ 259	§. 7. S. 40. 43.
„ 260	§. 10. S. 61.
„ 261	§. 8. S. 46.
„ 269	§. 13. 16. S. 93. 104.
„ 271	§. 8. 13. S. 45. 80.
„ 275	§. 7. 13. S. 41. 80.
„ 276	§. 13. S. 81.
Titel 20. Verfahren vor den erkennenden Gerichten überhaupt	**§. 5. 9.** S. 23—33. 48—52.
Artikel 277—279 . . .	§. 14. S. 89. 90.
„ 293	§. 6. S. 36.
„ 305	§. 16. S. 106.
„ 306	§. 6. S. 36.
„ 311—312 . . .	§. 7. S. 40 i. f. und 41.
„ 313	§. 4. S. 21.
„ 319—321 . . .	§. 12. S. 79.
„ 328—330 . . .	§. 13. 15. S. 80-82. 91. 92. 95.
„ 331	§. 12. 14. S. 79. 86.
Titel 21. Verhandlung vor dem Schwurgerichtshofe	**§. 10.** S. 52—71.
Abschn. 1. Hauptverhandlung gegen anwesende Angeklagte.	
Artikel 333	§. 5. 9. S. 28. 49.
„ 337—338 . . .	§. 15. S. 92.
„ 337—338 a . . .	§. 8. S. 45.
„ 358	§. 5. 9. S. 28. 51.
„ 360	§. 5. S. 31.

Entwurf.	Motive.
Artikel 371	§. 15. S. 98.
„ 375	§. 15. S. 103.
Abschn. 2. Verfahren gegen abwesende oder flüchtige Angeklagte.	
Artikel 382—395 . . .	§. 16. S. 107—111.
Titel 22. Hauptverhandlung vor den Hofgerichten in erster Instanz und den Bezirksstrafgerichten .	**§. 9.** S. 48.
Artikel 396—398. . . .	§. 5. S. 27 und 28.
„ 399	§. 5. S. 27.
„ 401	§. 5. S. 28.
„ 405, 406	§. 16 S. 103—106.
Titel 23. Verfahren bei den Landgerichten . . .	**§. 11.** S. 71—77.
Titel 24. Appellation . .	**§. 14.** S. 83—91.
Artikel 420	§. 16. S. 105.
Titel 25. Nichtigkeitsbeschwerde	**§. 15.** S. 91—103.
Titel 26. Wiederaufnahme der Untersuchung nach rechtskräftig gewordenem Endurtheile . .	**§. 17.** S. 111—115.
Titel 27. Vollstreckung der Strafurtheile . . .	**§. 18.** S. 115—118.

Schöllhorn.

Schöllhorn.